Crim. 110.

<366108126200015

<366108126200015

Bayer. Staatsbibliothek

Grundsätze der Gesezgebung über Verbrechen und Strafen.

eine der ökonomischen Gesellschaft in Bern zugeschikte, und von ihr des Drucks würdig erkannte

Abhandlung.

Von

D. Christian Gottlieb Gmelin,

Herzogl. Würtembergischer Rath, und der Rechte ordentlichen offentlichen Lehrer zu Tübingen.

Neueste Auflage.

Linz,

bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,

k. k. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

1786.

Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staats-Bibliothek München

Diese Abhandlung ist vor einigen Jahren ausgearbeitet, mit dem Denkspruch: Adsit regula peccatis, quæ pœnas irrogat æquas, der oekonomischen Gesellschaft in Bern, als eine Antwort auf die bekannte, ihr zur Entscheidung überlassene Streitfrage zugeschikt, und von ihr des öffentlichen Drucks würdig erkannt worden; ich habe aber, nachdem ich sie zurück erhalten, für nöthig gefunden, sie mit manchen Zusätzen zu vermehren, zu welchen mir besonders die neuere über den gleichen Gegenstand erschienene Schriften Anlaß gegeben haben, und sie in mehreren Stellen zu verbessern; in den Hauptgrundsätzen aber, so wie auch in der Ordnung ist alles unverändert geblieben, weil ich mit voller Ueberzeugung behaupten kann, daß ich weder durch eigenes Nachdenken, noch durch andere Schriftsteller eine hinreichende Ursache bekommen habe, von jenen oder von dieser abzugehen; eben dieses giebt mir Gelegenheit, von dem Zustand und der Verfassung unserer peinlichen

Gesezgebung, und den mancherlei dabei vorgeschlagenen Verbesserungen einige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken.

Der allgemeine Modeton, welchen heut zu Tag jeder Schriftsteller annehmen muß, der von dem Publikum gut aufgenommen, und von den Kritikern nicht mishandelt werden will, ist dieser, daß man vornemlich über die gegenwärtige Verfassung unserer peinlichen Gesezgebung, als über das erbärmlichste Chaos von Unsinn und Grausamkeit seine Galle ergießt, über Vorurtheile unserer Vorfahren und ihrer kleinmüthigen Nachahmer lästert, und wider Todesstrafen und Folter als die häßlichste Misgeburt der Unwissenheit und Grausamkeit zu Felde zieht; und kaum darf es ein Schriftsteller wagen, eine andere Meinung bliken zu lassen, so fällt alles über ihn her, und verschreit ihn als einen eingeschränkten Kopf, der über gemeine Vorurtheile sich zu erheben, nicht Muth und Kräfte hat. — Ich wage es auch, dieses Urtheil über mich ergehen zu lassen, ich vertheidige manche wichtige Theile unserer alten Gesezgebung von Verbrechen und Strafen; aber ich vertheidige sie nicht aus Anhänglichkeit an alte Vorurtheile, sondern aus Ueberzeugung; und glaube gewiß zu seyn, daß meine Abhandlung manche Gedanken und Vorschläge enthalte, welche mir das Zeugniß geben, daß ich auch selbst denken, und mich von alten Vorurtheilen und Schlendrian

drian loswikeln könne. Daß in der gegenwärtigen Verfassung unserer peinlichen Gesezgebung sich manche Verbesserung machen lasse, davon bin ich so lebhaft als jemand überzeugt; und ich glaube, meine Abhandlung muß mich hierüber rechtfertigen; aber eben so gewiß bin ich auch überzeugt, daß diese Klagen sehr übertrieben werden, und meistens von solchen herrühren, welche keine Kenntniß von jener Verfassung haben. Wenn man sie aus den Schriften eines Hippolithus a Marsiliis, Farinacius u. dergl. aus den Spruchsammlungen der vorigen Jahrhunderte, aus den elenden Schriften einiger Neueren, welche ich nicht nennen will, beurtheilt, so möchten freilich jene Klagen einigen Grund haben; allein die Zeiten sind vorüber, wo man die Meinungen eines Carpzovs als Orakelsprüche verehrte, und wer mit den neueren besseren Schriften unserer aufgeklärteren Kriminalisten, eines Samuel Friderich Boehmer, Koch, Quistorp und anderer bekannt geworden ist, wird gewiß seine Klagen zu mäßigen wissen; er wird sie noch mehr herabstimmen, wenn er mit der heutigen Praxis des peinlichen Rechts bekannt wird, welche sehr nach dem Hommelischen Saze *), daß ein Richter mit gutem Gewissen abgeschmakte Gesezе umschiffen, und z. B. einer Hexe vom Lebendigverbrennen helfen könne,

*) in s. *Rhapsodiar. obs.* 439. und seiner Uebersezung des Beccaria in der Anmerkung zu §. 3. S. 19.

handelt; welche sich nach und nach zu den gereinigten und vernünftigern Grundsätzen der Menschlichkeit so sehr bequemt, und die vorhandenen Geseze grossentheils mit demselben so gut zu vereinigen weiß, daß gewiß zu einer vernünftigern Gesezgebung über Verbrechen und Strafen sehr vieles vorgearbeitet ist *); ich habe das Glück, seit mehreren Jahren in einem Spruchkollegium zu seyn, welchem sehr viele peinliche Fälle zur Entscheidung zugeschikt werden, und kann versichern, daß ich nur äusserst selten mich durch allzudeutliche Geseze in der Nothwendigkeit befunden habe, wider jene Grundsätze, oder wider mein inneres Gefühl einem Urtheil beizustimmen; und wo diese traurige Nothwendigkeit eintritt, kann ich mich bei der gegenwärtigen, sich allgemein verbreitenden Aufklärung in diesem Fache mit der sicheren Hoffnung beruhigen, daß eine erfolgende Begnadigung der Strenge der Geseze abhelfen werde. Ein gegründeter Wunsch bleibt es freilich bei dieser verbesserten Praxis des peinlichen Rechts immer, weil sie nicht nur ohne, sondern leider oft wider gesezliche Vorschriften eingeführt, und vermuthlich nicht bei allen Spruchkollegien und Richterstühlen in Deutschland auf gleiche Weise festgesezt, weil sie noch zu sehr schwankend, und dabei dem Gutdünken des Richters allzuviel überlassen ist, daß ihre

gute

*) s. hievon Malblank in s. Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Carl V. §. 56.

gute Grundsäze durch ein Gesezbuch gesichert, und ihre übrige Mängel und Unvollkommenheiten, welche besonders im Prozesse nicht zu mißkennen sind, gehoben und verbessert werden; allein für ausgemachte Wahrheit halte ich es, daß die gegenwärtige Verfassung unsers peinlichen Rechts sehr erträglich, und in Vergleichung mit andern Ländern sehr vorzüglich sey; uns Deutschen kann es zu einem wahren Trost dienen, daß die mancherlei in neueren Schriften aufgestellten Beispiele von Grausamkeiten und Ungerechtigkeiten, welche durch schlechte Verfassung des peinlichen Rechts entstanden sind, meistens vom Auslande, wenigstens nicht von den aufgeklärten Provinzen Deutschlands, nicht aus unsern Zeiten genommen sind; die Beobachtung des Ritters **Michaelis** in s. Vorrede zum 6ten Theil des **Mosaischen** Rechts S. 129. ist gewiß richtig, daß es bei unserm Prozesse in Deutschland beinahe nicht möglich sey, daß einer unschuldig das Leben verlieren sollte. Ich zweifle sehr, ob Thomasius und andere ältere deutsche Schriftsteller, ob auswärtige Schriftsteller wider die peinliche Frage und Todesstrafen geschrieben haben würden, wenn sie zu ihren Zeiten und in ihren Ländern mit der Vorsicht und Mäßigung, wie heut zu Tage von unsern deutschen Fakultäten gebraucht worden wären; wenigstens trifft der gröste Theil der Vorwürfe, welche sie dem peinlichen Rechte machen, unsere heutige deutsche Praxis nicht. Und nun noch einige Worte von

den Vorurtheilen in der Gesezgebung über Verbrechen und Strafen. Mich dünkt es ein grosser Irrtum zu seyn, wenn man nur demjenigen, welcher alten Meinungen aus Vorliebe zu seinen Vorfahren, aus Bequemlichkeit und Unvermögenheit zum Selbstdenken, oder aus Eigensinn anklebt, Vorurtheile zur Last legt, wie dieses gewöhnlich der Fall ist; ich bin überzeugt, daß auch bei neu aufgestellten Meinungen, besonders wenn sie zur Mode geworden sind, eben so leicht und häufig Vorurtheile Statt finden können; in keinem Fall bin ich hievon so gewiß überzeugt, als eben bei den mancherlei Gegenständen der peinlichen Gesezgebung. Seitdem Beccaria, Sonnenfels, Iselin und andere verdienstvolle und bei dem Publikum beliebte Schriftsteller den Todesstrafen und der Folter den Krieg angekündet haben, so will nun jeder auch ein aufgeklärter Kopf seyn, und ein ganzes Heer von Schriftstellern schreit hinter ihnen her; gewiß aber mancher, der der Sache nicht nachgedacht, und die seiner Meinung entgegen stehende Gründe nicht geprüft, nicht abgewogen hat, sondern blos in der Meinung, daß er eher Beifall erhasche, wenn er beliebte Modemeinungen annehme, hinten drein klatscht, und über die Anhänger der alten Meinungen waker zuhaut; aber sicherlich sind dieses Vorurtheile, welche eben so wenige Nachsicht verdienen, als die welche sich an alte Meinungen anhängen. Auf der andern Seite glaube ich, daß dem Manne, der die

Mei-

Meinungen und Anstalten der Alten annimmt, weil er sie nach vorheriger genauerer Prüfung für besser und vernünftiger hält, als die der Neuern, ein Vorurtheil nicht beigemessen werden kann. Gewiß verfahren wir hiebei oft sehr unbillig gegen unsere Voreltern, wenn wir eine Meinung oder Anstalt nur deswegen verachten und verwerfen, weil sie von den Alten ist, ohne ihre Gründe mit der gehörigen Aufmerksamkeit zu untersuchen, und uns hiebei stolz auf unsere bessere Talente und Kenntnisse hoch über sie erhaben zu seyn dünken, so viele Achtung sind wir ihnen meines Erachtens schuldig, daß wir ihre Anstalten, deren Gründe und Absichten zuvor genau prüfen und untersuchen, und nicht so geradezu, wie besonders mit der Folter alltäglich geschieht, sie dem Unverstand und der Grausamkeit unserer Voreltern zuschreiben; dieß ist der Weg, den ich mir gezeichnet habe, und der mich zu denjenigen Säzen geführt hat, welche ich in meiner Abhandlung öfters gegen die Modemeinungen behauptet habe; ich bin der Meinung nicht, daß unvernünftige Säze durch das Alterthum und Verjährung gut und vernünftig werden, aber ich glaube, daß sich mit gutem Grunde immer die Vermuthung aufstellen läßt, daß was Jahrhunderte durch von allen gesitteten Völkern als billig und vernünftig angenommen worden, auch wirklich so beschaffen sey *); also mit der Vorausseszung, daß

*) Den gleichen Grundsaz fand ich, nachdem ich ihn hier niedergeschrieben, auch in dem Aufsaz: Beschluß der Gegenfragen an den

sich gewiß gute Gründe dafür auffinden lassen, gehe ich aus, untersuche sie, prüfe sie, vergleiche sie mit den Gegengründen, und glaube, durch diesen Weg am sichersten zur Wahrheit zu gelangen; und ich bedenke immer zugleich, daß man, ehe man Neuerungen einführt, sie von allen Seiten zuvor mit aller Vorsicht zu prüfen habe, damit dadurch nicht schlimmere Uebel entstehen, als diejenigen, denen man abhelfen will. Es ist vielleicht in keinem Fall so sehr als hier nöthig, sich vor Vorurtheilen für Modemeinungen zu hüten; denn gemeiniglich werden sie in einem empfindsamen Tone vorgetragen, als Meinungen, welche die Rechte der Menschheit vor Unrecht schüzen, und des Unterdrükten sich mit Wärme und Eifer annehmen. Gewiß wird oft Standhaftigkeit und Geistesgegenwart dazu erfordert, sich von einem Vorurtheil nicht hinreissen zu lassen, Deklamation und angenehme Schreibart nicht für Beweise anzunehmen, und die Wahrheit mit kaltem philosophischem Auge zu suchen. Denn nirgend geht es weniger als in der Gesezgebung über Verbrechen und Strafen an, die Empfindung über die Vernunft den Meister spielen zu lassen, wenn man nicht den ganzen Entzwek derselben, Wohl und Sicherheit des Staats und seiner Mitglieder ganz beiseit sezen will; man erinnere

---

den fragenden Weltbürger, im deutschen Mercur. Julius 1783. S. 90. und 91.

innere sich nur, wie sehr der Saz: lieber hundert Schuldige laufen zu lassen, als einen Unschuldigen zu strafen, (welcher in seine gehörige Schranken gebracht, ganz richtig ist) von neueren Schriftstellern übertrieben und misbraucht worden ist, und mancher derselben ganz nicht daran gedacht hat, daß der Schuldige, den man laufen läßt, noch viele unschuldige Bürger unglücklich machen, und sein Beispiel von Straflosigkeit noch viele andere zu Begehung ähnlicher Verbrechen reizen, daß also die Straflosigkeit eines Schuldigen sehr vielen Unschuldigen zum Unglück werden kann; ich will es jedem Unbefangenen zu beurtheilen überlassen, ob es nicht in manchen Fällen grössere Grausamkeit werden kann, wenn ein Schuldiger nicht gestraft, wenn die Sicherheit rechtschaffener Bürger ganz ausser Augen gesezt, als wenn der Bösewicht aus übertriebener Empfindsamkeit zu sehr geschont wird, ob wir nicht, wenn wir blindlings nach diesen neueren Meinungen und Grundsäzen handeln, wenn wir den gewöhnlichen empfindelnden Ton für Wahrheit annehmen, endlich dahin kommen müssen, daß alle Strafen aufgehoben werden. Nehme man z. B. den Fall an, daß in einem Staat alle Todesstrafen aufgehoben, und in Gefängnisstrafen mit Züchtigung verwandelt worden seyen. Bald wird man, und gewiß mit gleichem Grund, wie Beccaria und andere manche Anstalten bestreiten, behaupten: es ist unmenschlich, einen Menschen ohne Absicht zu züchtigen, welcher durch

den Verlust seiner Freiheit schon sein schäzbarstes Gut verloren hat; in dem Grundvertrage mit dem Staat konnte und wollte er sich nicht dazu verbinden, ein Uebel zu leiden, welches niemand nüzt, und den Beleidigten nicht entschädigt; und seine Leiden sind nichts als unverantwortliche Grausamkeit, welche der Menschheit zur Schande gereicht; und eben so gewiß, als es mit andern Säzen des Beccaria geschehen, werden auch diese, ganze Legionen von Bewunderern und Nachbetern finden. Lassen wir wieder einige Jahre vorbeigehen, so werden wieder andere auftreten, welche das langwirige und ewige Gefängnis überhaupt für die größte Tirannei ausschreien; der Mensch wird es heissen, ist frei gebohren, und niemand hat das Recht, ihm dieses sein kostbarstes Gut zu nehmen; er hat sich nie dazu verbinden wollen oder können, es für andere aufzuopfern; er hat nur den möglichst kleinsten Theil seiner Freiheit aufgeopfert, das Uebel welches er begangen hat, ist schon geschehen, und kann durch den Verlust seiner Freiheit nicht wieder gut gemacht werden; im Gefängnis wird er dem Staat unnüz gemacht, weil er nicht heirathen, oder seine Heirath nicht fortsezen, und also nicht ehliche Kinder erzeugen kann; wenigstens, wird es heissen, das beständige Gefängnis ist der Gesundheit schädlich, eben so die schlechte Kost, und beschwerliche Arbeiten; also lindere man wenigstens das Gefängnis und erlaube

ihm die Heirath; es ist genug, wenn Sicherheit vor künftigen Beleidigungen des Verbrechers erreicht wird, und alles Leiden, welches dieser Entzwek nicht erfordert, ist wahre Ungerechtigkeit wider den Verbrecher; in der Stunde der Leidenschaft, wo das Verbrechen begangen wird, macht es ohnehin keinen Eindruk auf den Verbrecher. Nehme man ferner den Grundsaz, welchen viele neuere Gelehrte bei den Fleischesverbrechen aufgestellt haben, daß es ungerecht sey, die Befridigung eines von der Natur weislich dem Menschen eingepflanzten Fortpflanzungstriebs zu bestrafen. Wie leicht läßt sich solcher auf andere Verbrechen ausbreiten! Der Dieb stiehlt nicht, um andern zu schaden, sondern weil es ihm der Trieb seiner Selbsterhaltung, der Beförderung seines Wohlstands eingiebt, welchen die Natur sehr weislich in ihn gelegt hat; und ich sehe keinen Grund, warum sich der Diebstal nicht mit gleichem Recht wie Fleischesverbrechen entschuldigen lasse; die Geseze können so wenig den Naturtrieb, der zum Diebstal verleitet, als den, der zu Fleischesverbrechen führt, erstiken, aber einen wie den andern nach den Bedürfnissen des Staats einschränken. Ich mache mich anheischig, alle jene und noch weit mehr übertriebene Säze mit neuern Schriftstellern zu belegen. — Aber wie es dem Staat, wie es dem rechtschaffenen Bürger ergehen werde, wenn man auf ihre Kosten, zu ihrem Verderben und Gefahr die Menschlichkeit ge-

gen

gen Verbrecher so sehr mißbraucht, das würde bald die Erfahrung lehren; ich wenigstens möchte in einem solchen Staat nicht leben.

Inhalt.

Einleitung.

§. 1. Ursprung des Strafrechts. S. 1.

§. 2. 3. 4. 5. Mittel die Verbrechen zu verhüten. S. 3.

§. 6. Nothwendigkeit der Strafen. S. 11.

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze von Verbrechen und Strafen. S. 10.

§. 7. Begriff von Verbrechen. Erforderniß einer Handlung. S. 10.

§. 8. Sie muß freywillig seyn; von zufälligen Handlungen, von Personen, die eines Verbrechens fähig sind. S. 11.

§. 9. Von Umständen, welche den freien Willen bei einer Handlung nicht ausschliessen. S. 13.

§. 10. Von schädlichen Handlungen, welche aus Unvorsichtigkeit begangen werden. S. 15.

§. 11. Drittes Erforderniß des Verbrechens, daß eine Handlung dem Staat oder dessen Bürgern schädlich sey, oder ihre Sicherheit störe. S. 17.

§. 12.

§. 12. Claßifikation der Verbrechen. S. 18.
§. 13. Von größeren und geringeren Verbrechen. S. 22.
§. 14. Begriff der Strafe. Von ihrem Endzweck. S. 23
§. 15. Von einigen unrichtig angegebenen Endzwecken der Strafe. S. 28.
§. 16. Gerechtigkeit der Strafen. S. 29.
§. 17. Vertheidigung derselben wider einige Zweifel. S. 30.
§. 18. Die Strafen müssen unterschieden seyn. S. 37.
§. 19. Sie müssen mit dem Verbrechen in einem Verhältniß stehen, und zwar theils mit der Reizung zu demselben. S. 33.
§. 20. Theils auch mit dem Schaden und der Gefahr des Staats und seiner Bürger. S. 35.
§. 21. Die Strafe soll wo möglich ein Uebel seyn, welches der Reizung zum Verbrechen entgegen gesezt ist. S. 36.
§. 22. Wie dieses Verhältniß durch Gesetze zu bestimmen? Nothwendigkeit desselben. S. 38.
§. 23. Erfordernisse der Strafen. S. 40.
§. 24. Claßifikation der Strafen. S. 41.
§. 25. Von Strafen, bei welchen der Verbrecher in sicherer Verwahrung zur Arbeit angehalten wird. S. 42.
§. 26. Von der Landesverweisung. S. 48.
§. 27. Von der Versezung auf wüste Inseln, oder in ein entferntes ungebautes Land. S. 50.
§. 28. Von der Bannung oder Verstrikung. S. 51.
§. 29. Strafen der Ehrlosigkeit. S. 51.
§. 30. Von der Kirchenbusse. S. 55.
§. 31. Von Geldstrafen. S. 56.
§. 32. Von der Konfiskation. S. 57.
§. 33. Von andern Strafen, welche zeitliche Güter betreffen. S. 58.
§. 34. Von Leibesstrafen. S. 59.
§. 35. Von verstümmelnden Strafen. S. 60.
§. 36. Von Todesstrafen. Schriftsteller. S. 62.
§. 37. Unrichtige Gründe, aus welchen sie vertheidigt werden. S. 66.

§. 38. 39. 40. 41. 42. 43. Vertheidigung der Todesstrafen. S. 67.
§. 44. Einschränkung derselben. S. 78.
§. 45. Die Fälle, in welchen sie Statt haben, müssen in den Gesezen genau bestimmt, nicht dem Richter überlassen werden. S. 79.
§. 46. Verwerfung der geschärften Todesstrafen. S. 80.
§. 47. Grade der Strafen. S. 2.
§. 48. Von deren Milderung und Schärfung. S. 83.
§. 49. Von Milderungsgründen. S. 84.
§. 50. Gründe der Schärfung. S. 87.
§. 51. Vom Ansehen der Person. S. 88.
§. 52. Von Theilnehmung an Verbrechen, und Unternehmung ohne Ausführung. S. 90.
§. 53. Bestimmung der Strafe in beiden Fällen. S. 91.
§. 54. Von der Strafe dessen, der mehrere Verbrechen begangen hat. S. 94.
§. 55. Nothwendigkeit der Gewisheit der Strafen. S. 95.
§. 56. Von Privatstrafen. S. 97.

Zweyter Abschnitt. Von besondern Verbrechen und Strafen.

§. 57. Einleitung. S. 98.
§. 58. Von Hochverrath und Landesverrätherei im höchsten Grad. S. 99.
§. 59. Von dessen Strafe. S. 100.
§. 60. Von dem geringeren Grad jener Verbrechen und dessen Strafe. S. 102.
§. 61. Von Milderung dieser Strafen. S. 103.
§. 62. Vom Verbrechen der beleidigten Majestät insbesondere S. 104.
§. 63. Von Untreue herrschaftlicher Beamten. S. 105.
§. 64. Von unrechtmäßiger Bewerbung um ein Amt. S. 107.
§. 65. Von unerlaubter Eröffnung der Gefängnisse. S. 108.
§. 66. Von Verbrechen, welche durch Tödtung oder Verlezung begangen werden. S. 109.
§. 67. Von der Strafe der Tödtung. S. 110.

§. 68. Von Fällen, in welchen sie zu schärfen ist, besonders vom Kindermord. S. 111.

§. 69. Von Fällen, in welchen die Strafe zu mildern ist. S. 118.

§. 70. Von zufälligen Tödtungen. S. 118.

§. 71. Von der Nothwehr. S. 119.

§. 72. Von Tödtungen, welche aus Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit begangen werden. S. 121.

§. 73. Von schuldiger Entschädigung der Hinterlassenen des Getödteten. S. 122.

§. 74. Von Tödtungen bei Schlägereihändeln. S. 123.

§. 75. Vom Zweikampf. S. 124.

§. 76. Vom aufgetragenen Todschlag. S. 128.

§. 77. Vom unternommenen, nicht ausgeführten Todschlag. S. 129.

§. 78. und 79. Vom Selbstmord. S. 131.

§. 80. Von dessen Strafe. S. 135.

§. 81. Von Unternehmung und wissentlicher Zulassung des Selbstmords. S. 137.

§. 82. Vom Abtreiben der Kinder. S. 137.

§. 83. Vom Aussezen der Kinder. S. 139.

§. 84. Von Verlezungen ohne Absicht zu tödten. S. 140.

§. 85. Von der durch Dolum indirektum begangenen Tödtung. S. 143.

§. 86. Von Verbrechen, durch welche das Vermögen der Mitbürger beschädigt wird. S. 146.

§. 87. Von boshafter Beschädigung. S. 146.

§. 88. Von der daraus entspringenden Verbindlichkeit zur Entschädigung. S. 147.

§. 89. Von Beschädigung durch Unachtsamkeit. S. 148.

§. 90. Vom vorsäzlichen Feuereinlegen. S. 148.

§. 91. Von Erregung einer Feuersbrunst durch Unvorsichtigkeit. S. 150.

§. 92. Von Durchstechung der Däume. S. 151.

§: 93. und 94. Vom Diebstahl. S. 151.
§. 95. Von dessen Strafe. S. 153.
§. 96. Untersuchung über die Todesstrafe desselben. S. 154.
§. 97. Von dem grössern und geringern Werth der gestohlnen Sachen. S. 157.
§. 98. Vom Diebstahl anvertrauter Gelder. S. 158.
§. 99. Von Verschiedenheit der gestohlnen Dinge. S. 159.
§. 100. Vom gefährlichen Diebstahl. S. 159.
§. 101. Vom wiederholten Diebstahl. S. 160.
§. 102. Vom Diebstahl bei allgemeiner Noth. S. 161.
§. 103. Von Diebstählen, in welchen keine oder eine sehr gelinde Strafe Statt findet. S. 161.
§. 104. Vom unternommenen Diebstahl. S. 162.
§. 105. Von Diebsgehilfen. S. 163.
§. 106. und 107. Von Betrügereien und deren Gattungen. S. 163.
§. 108. Von deren Strafe überhaupt. S. 165.
§. 109. u. ff. Von der Strafe in einigen besondern Fällen; als Betrügereien der Beamten. S. 166.
§. 110. Von Unterlegung einer falschen Geburt. S. 166.
§. 111. Von der Kollusion und Prävarikation. S. 167.
§. 112. Von der Gränzverrükung. S. 168.
§. 113. Von Verfälschung des Maases, Ehlen und des Gewichts. S. 169.
§. 114. Von Verfälschung der Waaren. S. 169.
§. 115. Von Verfälschung der Urkunden. S. 170.
§. 116. Vom falschen Zeugniß. S. 170.
§. 117. Vom Meineid und einigen andern Fällen. S. 171.
§. 118. Vom Zinswucher. S. 173.
§. 119. Vom boshaften Schuldenmachen. S. 173.
§. 120. Vom unrechtmäßigen Prozeßiren, falschen Spielen u. s. w. S. 174.
§. 121. Von Münzverbrechen. S. 175.
§. 122. Von deren Bestrafung S. 177.

§. 123. Vom Büchernachdruck. S. 179.
§. 124. Von Verbrechen der Gewaltthätigkeit. S. 179.
§. 125. Vom Raub und Konkußion. S. 180.
§. 126. Von unerlaubter Selbsthilfe. S. 181.
§. 127. Von Aufruhr und Empörung. S. 181.
§. 128. Von andern ungenannten Gewaltthätigkeiten. S. 182.
§. 129. Von der Nothzucht. S. 183.
§. 130. Von einem nicht bewilligten, und nicht gewaltsamen Beischlaf. S. 184.
§. 131. Von der Entführung. S 184.
§. 132 Vom Menschenraub. S. 185.
§. 133. Von Verbrechen der Unkeuschheit. S. 186.
§. 134. Von denen, welche dazu Gelegenheit machen S. 189.
§. 135. Von der Selbstbefleckung. S. 191.
§. 136. Von der Blutschande. S. 191.
§ 137. Von der Bestialität. S. 192.
§. 138. Von der Knabenschänderei. S. 195.
§. 139. Vom Ehbruch S. 196.
§. 140. Von dessen Bestrafung. S. 197.
§. 141. Von andern aus dem Ehbruch entspringenden Verbindlichkeiten. S. 200.
§. 142. Von der mehrfachen Ehe. S. 201.
§. 143. Vom unehlichen Beischlaf. S. 203.
§. 144. Von der Hurerei. S. 204.
§. 145. Von unehlicher Schwächung einer ledigen ehrbaren Weibsperson. S. 206.
§. 146. Von der daraus entspringenden Verbindlichkeit zur Privatgenugthuung. S. 208.
§. 147. Von der Strafe der unehlich Geschwächten. S. 209.
§. 148. Vom Beischlaf der Verlobten. S. 210.
§. 149. Vom Konkubinat. S. 211.
§. 150. Von dem Erforderniß der immissionis seminis bei Fleischesverbrechen. S. 212.

§. 151. Von Beschimpfungen. S. 213.
§. 152. Von deren Graden. S. 215.
§. 153. Von der daraus entspringenden Verbindlichkeit zur Privatgenugthuung. S. 217.
§. 154. Von Verbrechen, welche die Religion betreffen. S. 220.
§. 155. Von Gotteslästerung und Fluchen. S. 221.
§. 156. Von der Ketzerei. S. 223.
§. 157. Von Hexerei und Zauberei. S. 224.
§. 158. Von Vergehungen der Kinder wider ihre Eltern. S. 226.
§. 159. Von Vergehungen der Eltern wider ihre Kinder. S. 226.
§. 160. Von besondern Verbrechen einzelner Länder, oder besonderer Stände. S. 227.

Dritter Abschnitt. Vom Verfahren in Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen.

§. 161. Nothwendigkeit der hievon handelnden Gesetze. S. 228.
§. 162. Haupterfordernisse dieser Gesetze. S. 229.
§. 163. Quelle der Gerichtsbarkeit. S. 230.
§. 164. Vom Richter. S. 231.
§. 165. Von der Patrimonialgerichtsbarkeit. S. 232.
§. 166. ff. Vorschlag zu einer Gerichtsverfassung. S. 234.
§. 170. Vom Gerichtsstand. S. 237.
§. 171. Von privilegirten Gerichtsständen. S. 238.
§. 172. Von Verbrechen, in welchen das weitere Verfahren dem Regenten zu überlassen ist. S. 240.
§. 173. Vom Gerichtsschreiber. S. 240.
§. 174. Von den Gerichtsdienern. S. 240.
§. 175. Von Sachen, welche an die Unter- oder Obergerichte gehören. S. 241.
§. 176. Von dem Gerichtsstand der Klage auf Privatgenugthuung. S. 242.
§. 177. Vom Verfahren in Strafsachen. S. 242.

§. 178. Von der Veranlassung zur Untersuchung. S. 243.

§. 179. Von der Anzeige insbesondere. S. 243.

§. 180. Ob der Richter auch ohne geschehene Anzeige ein Verbrechen untersuchen solle? S. 245.

§. 181. Von offentlich aufgestellten Anzeigern. S. 248.

§. 182. Weiteres Verfahren, wenn wahrscheinlich ein Verbrechen begangen worden. S. 248.

§. 183. Untersuchung des Verbrechens in Fällen, wo solches eine Spur nach sich gelassen. S. 249.

§. 184. Verfahren wider den Verdächtigen, und erstes Verhör. S. 251.

§. 185. Ob dabei der Richter Schläge oder List gebrauchen dörfe? S. 253.

§. 186. Abhörung anderer Personen. S. 255.

§. 187. Gefangennehmung des Verdächtigen. S. 255.

§. 188. Weiteres Verfahren, je nachdem der Beschuldigte über der That angetroffen worden, oder nicht. S. 256.

§. 189. Andere Vorkehrungen des Richters. S. 257.

§. 190. Weiteres Verfahren nach geendigter vorläufiger Untersuchung. S. 257.

§. 191. Von Gefängnissen insbesondere. S. 258.

§. 192. Erfordernisse der Gefangennehmung und vom sichern Geleit. S. 260.

§. 193. Von der Verfügung des Ober = und Untergerichts nach der ersten Untersuchung. S. 262.

§. 194. Je nachdem die Sache liquid, S. 263.

§. 195. oder noch zweifelhaft ist. S. 264.

§. 196. Im letztern Fall wird eine genauere Untersuchung verfügt. S. 264.

§. 197. Vom Beweis, insbesondere durch Geständniß. S. 266.

§. 198. und 199. Vom Beweis durch Zeugen, und von deren Tüchtigkeit. S. 267.

§. 200. Vom Zeugenverhör. S. 271.

§. 201. Von der Wirkung der Zeugenaussagen. S. 272.

§. 202. und 203. Vom Beweis durch Urkunden. S. 274.

§. 204. Vom Beweis durch Augenschein. S. 276.

§. 205. Von Anzeigen. S. 277.

§. 206. und ff. Von allgemeinen Anzeigen wider den Beschuldigten. S. 278.

§. 216. und ff. Von besondern Anzeigen wider den Beschuldigten. S. 286.

§. 225. und ff. Von allgemeinen Anzeigen der Unschuld. S. 293.

§. 230. und ff. Von Anzeigen der Unschuld bei gewissen Verbrechen S. 301.

§. 234. Von der Wirkung der Anzeigen. S. 305.

§. 235. Regeln über die Beurtheilung und Wirkung der Anzeigen. S. 306.

§. 236. Unterschied der Anzeigen vom Beweis. S. 309.

§. 237. Von Vorträgen der Advokaten und weiterm Verfahren. S. 310.

§. 238. Fälle, in welchen endlich entschieden werden kann. S. 310.

§. 239. und f. Von der Lossprechung und Erkennung der Strafe S. 312.

§. 241. und ff. Von Vollziehung der Strafe. S. 313.

§. 244. Vom Tod des Verbrechers vor Vollziehung der Strafe. S. 316.

§. 245. Von Mitteln, welche zu ergreifen sind, wenn noch nicht die erforderliche Gewißheit zur endlichen Entscheidung vorhanden ist. S. 316.

§. 246. Vom Reinigungseid. S. 317.

§. 247. Von der Folter, und den Schriftstellern, welche für oder wider dieselbe geschrieben. S. 318.

§. 248. und ff. Vertheidigung der Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der Folter. S. 324.

§. 255. Vorsichtsregeln, so bei derselben zu beobachten sind. S. 338.

§. 256. Von den Folterwerkzeugen. S. 340.

§. 257. Von dem weitern Verfahren bei der Folter. S. 341.

§. 258. Von der Wirkung der Folter. S. 342.

§. 259. Von der Territion. S. 344.

§. 260. Von der Konfrontazion. S. 345.

§. 261. Von Untersuchung der Mitverbrecher. S. 345.
§. 262. Vom Verfahren wider abwesende Verbrecher. S. 346.
§. 263. Von Freistätten. S. 348.
§. 264. Von den Kosten des Verfahrens. S. 349.
§. 265. Von der Verjährung. S. 349.
§. 266. Von der Begnadigung. S. 350.

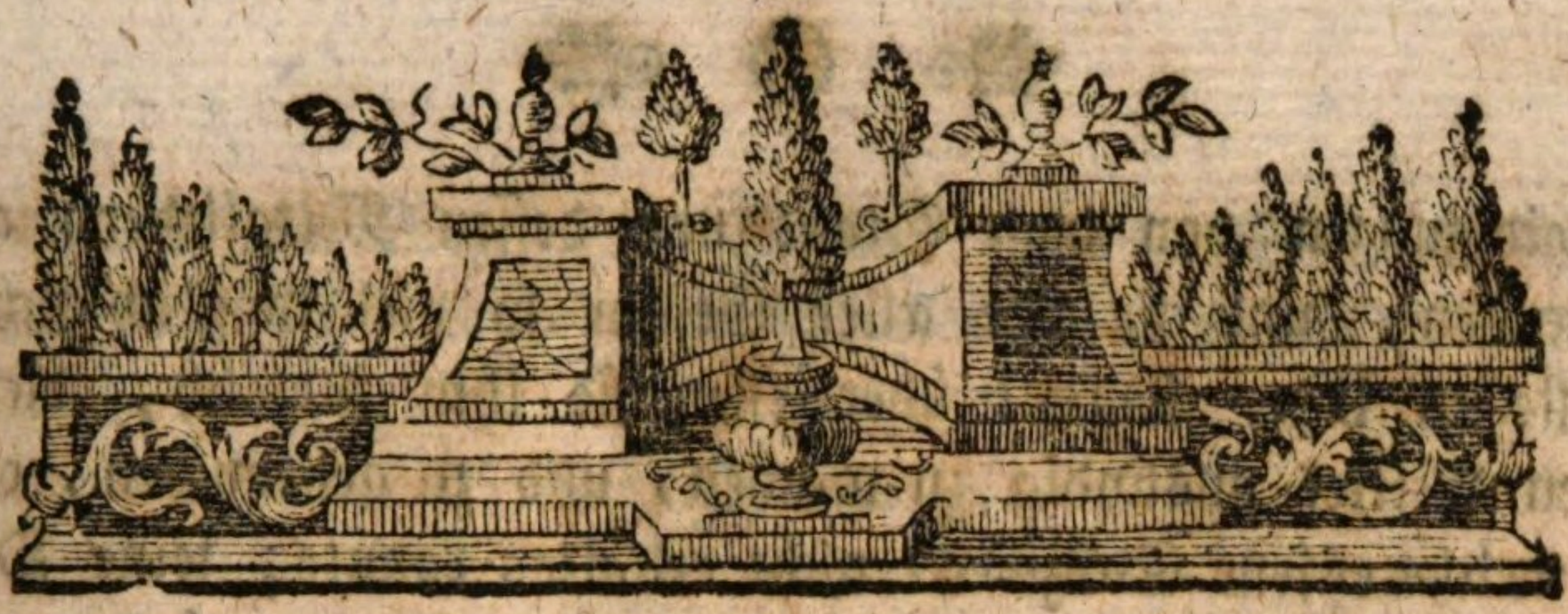

Einleitung.

§. 1.

Die Menschen sahen es bald ein, daß sie ohne Gesellschaft, oder in kleinen Familiengesellschaften nicht hinlänglich im Stande, sich gegen Beleidigungen und Unterdrückungen anderer zu schützen, und also beständigen Gefahren ausgesezt wären; sie traten daher in gössere Gesellschaften zusammen, deren Hauptendzweck dieser war, sich mit zusammengesezten Kräften in eine solche Verfassung zu bringen, welche sie vor allen Beleidigungen, Unterdrückungen, und vor aller Gefahr sicher stellte a); sie überliessen in dieser Absicht einem oder mehreren die Regierung der ganzen Gesellschaft, und trugen also diesem zugleich das Amt auf, den Wohlstand und die Sicherheit des Staats, und aller seiner einzelnen Mitglieder zu erhalten und zu befördern, und hierunter war auch die Pflicht begriffen, alle

Be-

a) Eben so Filangieri, in s. System der Gesezgebung. 1sten B. 1sten Kap.

Beleidigungen von dem Staat und dessen Mitgliedern abzuwenden, und sie vor aller Gefahr so viel möglich sicher zu stellen b). Damit überliessen sie ihm zugleich, diejenigen Mittel ausfindig zu machen, und zu gebrauchen, ohne welche er jene Endzwecke nicht erhalten konnte; seine Obliegenheit ist es also, daß er diejenigen Beweggründe untersuche, welche den menschlichen Willen anreizen oder abhalten können, Handlungen zu unternehmen, welche der Wohlfahrt und der Sicherheit des Staats zuwider sind; daß er jene vermindere oder vertilge, diese aber hervorsuche und vermehre. Eine der wichtigsten Pflichten des Regenten ist also diese, daß er solche Handlungen der Menschen, durch welche das Wohl und die Sicherheit des Staats und seiner Mitglieder beleidiget wird, das ist, die Verbrechen, auf alle Weise zu vermindern suche; daß er also alle diejenigen Beweggründe, welche den menschlichen Willen zu Begehung eines Verbrechens bestimmen können, vermindere, entferne, und vertilge; auf der andern Seite aber solche Beweggründe hervorsuche und an Hand gebe, welche den menschlichen Willen auf die bessere Seite lenken. Die Strafen dörfen nicht das erste Mittel seyn, das der Gesezgeber zu jenen Endzwecken gebraucht, weil sie ein Uebel sind, und also so lange als möglich vermieden werden müssen; sondern die Pflicht des Regenten erfordert, daß er um Strafen zu ersparen, jedes andere Mittel, Verbrechen zu verhüten, ergreife c). Ich will, da es nicht der Hauptzwek meiner Abhandlung ist, es nur im allgemeinen anführen, wie mancher-

lei

---

b) SERVIN. *de la Legislation criminelle, not. prelim. Liv.* I. §. 4.

c) SERVIN. *de la Legislation criminelle. L.* I. *Ch.* I. §. 3.

lei Mittel ein Regent in Handen habe, ohne sich seiner Zwangsrechte zu bedienen, den Verbrechen zuvorzukommen d).

§. 2.

Das erste und beste, was ein Regent in dieser Rücksicht thun kann, ist, wann er ein gutes Beyspiel an seiner eigenen Person giebt; das alte Sprichwort: qualis rex, talis grex, ist tief in der Natur der Sache gegründet. Ist der Regent gottesfürchtig, der Tugend Freund, der Laster Feind, so ist gewiß, daß auch die, welche ihn umgeben, und von seiner Gnade leben wollen, dergleichen Grundsätze annehmen werden; und daß von diesen ein seliger Ausfluß auf das ganze Volk sich verbreiten werde; im widrigen Fall aber wird das Gift in alle Adern des Staats eindringen, und Verbrechen über Verbrechen erzeugen e). Wie viel Gutes kann ein Regent nur dadurch stiften, wann er bei jeder Gelegenheit seine Achtung gegen rechtschaffene Unterthanen an Tag legt, und durch auffallende Belohnungen Nachahmer edler Handlungen erweckt; wann er dem schlechten Mann, der sich einer niederträchtigen Denkungsart und böser Hand-

---

d) Ueber solche Mittel, Verbrechen ohne Strafen zu verhüten, sind besonders geschrieben: Versuch über die gesetzgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafen zu verhüten. Frankf. und Leipz. 1782. JAc. Frid. Roennberg, progr. *de mediis ad extirpanda crimina idoneis. Rostoch.* 1782. Allein besser trifft man sie ausgeführt an in der Globig = und Hufterischen Preisschrift über die Kriminalgesezgebung. S. 9. Bei von Soden im. s. Geist der deutschen Kriminalgeseze 1sten Bds. 1stes Heft. § 63 u. ff. Vom Geist der Kriminalgeseze S. 9. u. ff. Servin am A. O. §. 3.

e) Servin. *de la Legislation criminelle. L. 1. Ch. 1. §. 3. pag.* 22.

lungen schuldig macht, mit Verachtung begegnet, und sichs zur Pflicht macht, ihn vom Ruder des Staats und allen wichtigen Bedienungen auszuschliessen. Allein Belohnungen edler Handlungen in Gesetzen zu bestimmen, wie einige vorgeschlagen haben, würde ich immer Bedenken tragen, weil ich besorge, es möchten leicht schlechte Beweggründe zu guten Handlungen führen, und der Nutzen gering seyn. Man überlasse dieses immer der Großmuth derer, welche dazu Vermögen haben. Sehr vieles hängt insbesondere auch davon ab, wann der Regent und alle, welche dabey einigen Einfluß haben, streng und aufmerksam in der Wahl ihrer Räthe und Beamten sind, wann sie ohne Rücksicht auf Familie und andere in dieser Rücksicht unbedeutende Vorzüge, nur rechtschaffene Leute, welche mit den nöthigen Kenntnissen versehen sind, zu Aemtern befördern, und ihnen dabei, um alle Versuchung zu Ungerechtigkeiten zu vermeiden, immer ein hinreichendes Auskommen verschaffen. Wird damit noch eine gut eingerichtete und allgemein bekannt gemachte Gesezgebung, eine unpartheyische und schleunige Justizpflege, eine jedem Land angemessene gute Gerichtsverfassung verbunden, so muß gewiß hiedurch manches Verbrechen in seinem Ursprung erstickt werden.

§. 3.

Eine weitere Pflicht des Regenten, welche nicht wenig zu Verminderung der Verbrechen dienet, ist diese, daß er sich die Ausbreitung einer wahren praktischen Religion angelegen seyn lasse, bei welcher das Volk nicht durch leere nichtsbedeutende Ceremonien, nicht durch unnütze Wortklaubereien und Schulgeschwätz aufgehalten, sondern zu wirklicher Ausübung christlicher Tugenden, mit Hinweisung auf sein grosses Muster, auf die dem Geber al-

alles Guten schuldige Dankbarkeit, und auf die erwartende Belohnungen oder Strafen hingeleitet, ihm ein gründlicher Abscheu vor allen Vergehungen wider Gott und Menschen beigebracht, und seine Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen den Staat und alle Mitbürger auf das ernstlichste eingeschärft werden; der Regent gestatte es nie, daß diesen Pflichten widrige Grundsätze gelehrt und ausgebreitet werden; aber er erlaube auch nicht, daß Bürger untereinander sich wegen widriger Religionsmeinungen drücken und verfolgen. Da gute Grundsätze in der Religion, und eine vollkommene Kenntnis der Pflichten des Menschen und Bürgers vornemlich durch eine gute eingerichtete Erziehung beigebracht, und ausgebreitet, da also eben durch dieselbe am sichersten viele Verbrechen gehindert werden, so ist es gewiß auch in dieser Rükficht eine der wichtigsten Pflichten des Regenten, um gute Einrichtung der Schulen seines Landes, und Anordnung guter Erziehungsanstalten besorgt zu seyn; die tägliche Erfahrung zeigt es, daß bei weitem die meiste und gröbste Verbrecher solche sind, welche keine, oder eine äusserst schlimme Erziehung genossen haben; und daß gute Grundsätze in der ersten Jugend beigebracht, den dauerhaftesten Eindruk machen, ist eine unbezweifelte Wahrheit.

§. 4.

Der Regent kann ferner durch kluge Polizeianstalten, und deren genaue Beobachtung vieles aus dem Wege räumen, was zu Verbrechen verleitet; wann er dem Laster des Betrinkens, wann er dem übermäßigen Pracht und Geldaufwand seiner Unterthanen Einhalt thut, und nicht zugibt, daß sie über ihr Vermögen in Kleidern, Gastereien, Wohnungen, Hausrath und dergleichen verschwenden; so bald der Prachtliebende Mann sich ausser Stand

gesezt sieht, den gewohnten Aufwand weiters zu machen, so erlaubt er sich nach und nach Niederträchtigkeiten, Ungerechtigkeiten, Betrügereien, und Diebstäle, um seine gewohnte Lebensart fortsetzen zu können; wann er ferner alle Gattungen von Glüksspielen aufs schärfste verbietet; man spielt anfänglich zum Vergnügen, dieses wird zur Leidenschaft; man will immer fort spielen, um ein Glück zu erreichen; die Gelder langen nicht mehr zu, man versucht also alles, sie zu bekommen; der Dienstbot bestiehlt seinen Herrn, die Frau ihren Mann, der Spieler schreibt falsche Wechsel, die Spielerin verkauft ihre jungfräuliche oder eheliche Keuschheit, und keine Niederträchtigkeit ist zu groß, welche man sich in dieser Lage nicht erlaubt f). Unbegreiflich ist es daher, wie man in manchen Staaten die Lotto in öffentlichen Schuz nimmt, wovon man doch täglich die schädlichsten Folgen sieht, wann man sie sogar zu Unterhaltung nüzlicher Anstalten als ein Hilfsmittel gebraucht.

In eben dieser Rücksicht wird sich der Landsherr aufs äusserste angelegen seyn lassen, dem muthwilligen Bettel zu steuren. Arme Nothleidende darben zu lassen, ist in allweg unmenschlich; aber muthwilligen Bettlern, welche den guten Willen ihrer Mitbürger mißbrauchen, fortzuhelfen, ist ihnen und dem Staate äusserst schädlich; es erzeugt und vermehrt die Anzahl liederlicher und herumfahrender Leute, welche keine Heimat kennen, und alle Arbeit vermeiden, unter welchen nach der Natur der Sache und der täglichen Erfahrung die meiste Diebe und Strassenräuber gebildet werden. Wer nicht so unglücklich ist, daß er

f) Aehnliche Beobachtungen von Berlin, wo das Lottospiel noch erlaubt ist, s. in der Berlinischen Monatschrift vom Julius 1784. n. 10. S. 87.

er gar keine Mittel hat, sich zu ernähren, und gar keine Kräfte, sich etwas zu erwerben, der muß schon niederträchtig seyn, wann er, um nicht arbeiten zu dörfen, um wollüstiger leben zu können, bettelt; er bekennt sich dadurch bey jedem, den er angeht, für einen Menschen, der zu träge ist, nach seinen Pflichten zum Nutzen des Staats zu arbeiten, und doch von dem Ertrag des Staats geniessen will; Solche öffentliche Müßiggänger müssen nothwendig schlechte Leute seyn; so wie sie sich nicht scheuen, durch erdichtete Vorstellung ihrer dürftigen Umstände und Erregung des Mitleidens ihrem Nebenmenschen etwas abzunehmen, so werden sie auch fähig seyn, wann diese Kunstgriffe nicht mehr helfen wollen, mit List und Gewalt zu stehlen und zu rauben; besonders halte man die Eltern an, ihre Kinder von diesem Bettelgewerbe abzuziehen, und zur Arbeit zu gewöhnen; dann Kinder, welche schon so frühe zur Faulheit, Müßiggang und unehrbaren Erwerbungsarten gewöhnt worden sind, werden gewiß niemals gute Bürger. Man richte also alle Armenstiftungen und Anstalten so ein, daß der Dürftige und unvermögende Arme durchaus vor allem Mangel geschützt sey; dem aber, welcher arbeiten kann, Gelegenheit gemacht, aber nichts anders, als gegen Arbeit gegeben werde; wozu insbesondere die mit Manufakturen verbundene Werkhäuser das beste Mittel sind g).

§. 5.

Viele Gattungen von Verbrechen können ferner vermieden werden, wann es den Unterthanen leichter gemacht

g) s. Aug. Frid. Rulffs, von der vortheilhaftesten Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser. Göttingen 1783.

wird, zu heirathen; wann also alle Dispensationstaxen aufgehoben, die Hochzeitkosten und der Kleiderpracht, besonders bei dem schöneren Geschlecht eingeschränkt, wann jedem, der arbeiten will, Plaz und Gelegenheit zum Arbeiten gemacht, niemanden der ledige Stand durch ein Gesez befohlen, wann den Eltern ihre Kinder zu einer Heirat zu zwingen, oder sie von einer anständigen Heirat abzuhalten, ernstlicher untersagt, wann Ehscheidungen in solchen Fällen, wo der eine Ehegatte noch zum Kinderzeugen fähig, der andere abwesend oder unfähig ist, leichter gestattet werden; wiewohl ich es, was den lezten Punkt betrift, für weit gefährlicher auf der andern Seite halte, wann, wie einige den Vorschlag gemacht, die Ehscheidungen ganz willkührlich wären. Findelhäuser, öffentliche Bordels und dergleichen Anstalten zu Verminderung der Verbrechen anzurathen, nehme ich grossen Anstand, da die Natur der Sache und die Erfahrung lehret, daß sie vielmehr die Verbrechen vermehren, und an deren Einrichtung vieles auszusetzen ist h).

§.

---

h) Meisner in s. Abhandl. über die Frage: Sind Findelhäuser vortheilhaft oder schädlich? Franks System einer medicinischen Polizey. 2ter Th. S. 251. Deutsches Museum 9tes St. von 1781. S. 277. Briefe eines Reisenden über den gegenwärtigen Zustand von Cassel. S. 131. *Tableau de Paris Tom.* II. p. 104. Chronologen. 7ten B. S. 91. Schlözers Briefwechsel 4ten Th. S. 20. 6ten Th. S. 346. 7ten Th. S. 108. Bemerkungen eines Reisenden durch Deutschland, Frankreich u. s. w. 2ten Th. S. 108. Uebrigens sind die Findelhäuser keine neue Erfindung; in Meusels Geschichtforscher 4ten Th. S. 226. wird aus den Actis sanctorum gezeigt, daß die Geistlichkeit zu Trier schon vor dem siebenten Jahrhundert ein öffentliches Findelhaus unterhalten habe, Senkenberg zeigt *in select. jur. & histor. Tom. IV.* S. 451. daß eine solche Anstalt schon im J. 1274. zu Einbeck vorhanden gewesen,

bei

§. 6.

Glücklich preise ich den Staat, welcher es mit diesen und andern ähnlichen Vorkehrungen dahin bringen kann, daß die Verbrechen, wo nicht ganz vertilgt, doch äusserst selten werden. Allein leider sind die erwähnten Anstalten noch in den wenigsten Ländern gemacht, und wo sie sind, immer noch nicht so eingerichtet, daß wir uns eine beträchtliche Verminderung davon versprechen könnten; und es ist leider vorauszusehen, daß alle diese Anstalten, wenn sie noch so gut eingerichtet sind, die Verbrechen zwar vermindern, aber nicht vertilgen werden. Die tägliche Erfahrung lehrt uns, daß es solche verdorbene Menschen gibt, welche weder durch Religion, noch Vernunft, nicht durch die natürliche beschwerliche Folgen des Lasters, z. B. der Völlerei, der Unkeuschheit, und eben so wenig durch die sittliche Folgen desselben, nemlich die Verachtung der Rechtschaffenen von Lastern und Verbrechen abgehalten werden können.

Um also den Staat und seine Mitglieder gegen jede Beleidigung sicher zu stellen, rathet es die Nothwendigkeit jedem Regenten, zu all denen Beweggründen, welche den Menschen von Begehung eines Verbrechens abhalten können, auch noch die Strafen hinzuzuthun, oder solche Gesetze aufzustellen, in welchen nicht allein jede Beleidigung des Staats und seiner Mitbürger als unerlaubt dargestellt, sondern auch allen denen, welche sie unterneh-

---

bei Muratori findet sich schon die Stiftung eines Findelhauses vom J. 787. in s. Antiquitat. Tom. II. Diss. 37. p. 588. Nürnberg hatte schon im Anfang des 16ten Jahrhunderts ein Findelhaus. s. Malblank Geschichte der peinl. Gerichtsordnung K. Karl des V. §. 49.

men würden, gewisse physicalische Uebel als unausbleiblich gedroht werden; und mit diesen Uebeln jeden Verbrecher zu belegen, um durch diese Folge allen andern Schröcken und Furcht gegen eine solche Handlung einzujagen; um durch diese Vorstellung dem menschlichen Willen, welcher durch Geiz, Rachgier, Bosheit und Wollust zu Begehung eines Verbrechens verleitet werden will, das Uebergewicht in die andere Wagschale zu geben, wo Religion und gesunde Vernunft nicht mehr hinreichen würden i).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze von Verbrechen und Strafen.

§. 7.

Verbrechen sind, nach dem was bishero ausgeführt worden, nur diejenigen freiwilligen Handlungen zu nennen, durch welche Wohl und Sicherheit des Staats und seiner Bürger verletzt wird, und nur diese können ein Gegenstand der Strafgesetze seyn.

Ich erfodere also I. eine Handlung; blosse Gedanken, welche nicht in Handlungen ausgebrochen sind, zu strafen, wäre ungereimt; da sie theils ungewiß, theils dem Staat unschädlich, theils ausser dem Gebiete des weltlichen Richters sind; aber unter Handlungen verstehe

ich

---

i) Michaelis in der Vorrede zum 6ten Theil s. Mosaischen Rechts. S. 30. Zur Minderung des menschlichen Elends. S. 3. ff. GOTTLOB. CHRISTIAN. RAPP, in. *Diss. sub praes. Dn. Prof.* BOECK, *de sensu determinismi innoxio.* §. 35.

ich auch die Unterlassung desjenigen, zu dessen Beobachtung jemand verbunden ist, und dessen Versäumung dem Staat nachtheilig ist.

§. 8.

Ich erfodere II. eine freiwillige Handlung; die Absicht der Strafen ist, den menschlichen Willen zu Unterlassung schädlicher Handlungen zu lenken, dem Menschen einen Beweggrund an Hand zu geben, welcher seinen Willen eben dahin bestimme; also schädliche Handlungen, mit welchen der menschliche Wille nichts zu thun hat, können nicht als Verbrechen, und Menschen, die aller Ueberlegung ganz unfähig sind, auf welche also kein durch die Vernunft zu erreichender Beweggrund wirken kann, können nicht als Verbrecher angesehen und gestraft werden; je mehr hingegen der Wille des Menschen mit einer Handlung verbunden ist, je gewisser ein Beweggrund auf den Willen des Handelnden wirken konnte; desto grösser ist sein Verbrechen; im entgegengesezten Falle aber desto geringer.

Die Folgen dieses Satzes sind wichtig. Ein Schade, welchen der Staat und seine Bürger durch blossen Zufall, ohne die Schuld eines Menschen leiden, macht kein Verbrechen, und kann nicht gestraft werden; ein Brand, der von ungefehr entsteht, ein Todschlag, welcher durch Zufall geschieht, wann schon ein Mensch Gelegenheit dazu gab, kann niemals gestraft werden; eine sonst strafbare Handlung, zu deren Begehung jemand durch andere Menschen, oder durch äusserliche Umstände genöthiget wird, wird dem Genöthigten nicht als Verbrechen aufgerechnet, uud nicht an ihm bestraft; je geringer jedoch der Zwang war, desto eher und eine desto grössere Stra-

se wird gegen ihn Statt finden. Ein Kind, ein Rasender und Sinnloser, ein Nachtwandler, können, wann sie Wohl und Sicherheit des Staats beleidigen, als Verbrecher nicht bestraft werden; je näher aber das Kind zu seinen Verstandskräften kommt, desto eher kann es gezüchtigt, oder mit einer geringen, aber nie mit der gewöhnlichen Strafe des Verbrechens belegt werden; Rasende und Sinnlose müssen nur ausser Stand zu schaden gesezt, aber nie gestraft werden; hingegen eine Strafe und Schadensersetzung falle nach Befinden der Umstände auf die, deren Aufsicht solche Personen anvertraut waren; der Betrunkene kann nicht leicht ganz entschuldigt, und muß in allen Fällen wenigstens zu Schadloshaltung des Beleidigten angehalten werden; je nachdem er aber vorsäzlich sich betrunken, oder dazu verführt worden, weniger oder mehr seiner Sinne beraubt war, je nachdem er vorhero wußte, oder nicht wußte, daß er in der Trunkenheit zu Lastern geneigt war; so muß er immer mehr oder weniger, aber nie mit der gewöhnlichen Strafe des Verbrechens belegt werden, ausser er müßte sich in der Absicht, ein Verbrechen desto herzhafter zu begehen, betrunken haben k). Eben so muß bei melancolischen, hysterischen, hypo-

---

k) SERVIN. *de la Legislat. criminelle*, L. I. Ch. I. art. 5. §. 5. Daß der Betrunkene immer mit der gesezlichen Strafe zu belegen sey, behauptet von Sonden in s. Geist der deutschen Kriminalgeseze, Isten B. Istens Heft §. 31. und BURLAMAQUI *dans ses principes du droit naturel.* part. I. chap. II. §. 3. Zu Minderung des menschlichen Elends. S. 58. Allein wann es einmal gewiß ist, daß der Betrunkene nicht nach seinem freien Willen handelt, daß es also an der Qualität des Verbrechens in allen andern, als dem von mir ausgenommenen Fall mangelt, daß auch das Betrinken gewöhnlich ohne bösen Vorsaz geschieht, so kann mei-

hypochondrischen, bey taub = und stummgebohrnen, und andern dummen Leuten, welche einige, aber sehr wenige Ueberlegung haben, von der gesezlichen Strafe nach dem Grade, nach welchem ihre Seelenkräfte geschwächt sind, abgegangen werden; einem Zornigen, welcher ganz ausser sich kommt, wird die Strafe nie ganz, aber doch grossentheils nachzulassen seyn, wann sein Zorn gerecht war; weniger, wann er ungerecht, oder nicht vom äussersten Grade war l).

§. 9.

Für ganz unrichtig aber sehe ich es an, wann man behauptet, m) daß auf Temperament und Heftigkeit der Leidenschaften, auf Beweggründe, Verbindungen und Nebenumstände, welche auf des Verbrechers Denkungsart Einfluß hatten, auf seine Erziehung, das Maas seiner Kenntnisse, auf die Lage, in welcher er sich zu Zeit des begangenen Verbrechens befand, auf die Reizungen, welche er dazu empfieng, auf seine nach vollbrachter That geschehene Aeusserungen und dergleichen Umstände genau gemerket, und durch alles dieses der Verbrecher entschuldiget

---

meines Erachtens das Verbrechen des Betrunkenen nur als culposum bestraft werden. Genauere Bestimmung von der Strafe des Betrunkenen geben von Globig und Huster in der Abhandlung über die Kriminalgesezgebung S. 138.

l) Ernst Christian Westphals Grundsäze von rechtlicher Beurtheilung der aus Hize des Zorns unternommenen erlaubten und unerlaubten Handlungen. Halle 1784.

m) Meisner im deutschen Museum. Junius 1779. S. 501. Reden im Menschenton. Vom Verfasser der Menschenfreuden. Berlin 1779. Erster Theil. Rede über die Menschlichkeit gegen Verbrecher.

get und seine Strafe gemildert werden sollte. Man gebe mir den ruchlosesten Verbrecher; nach diesen Grundsätzen will ich ihn vertheidigen, daß ihn der Staat nicht nur nicht strafen, sondern ihm Abbitte thun muß, daß er ihn zu einem solchen Verbrecher hat werden lassen. Ein Verbrecher handelt immer aus moralisch und physikalischen Beweggründen, dieses bringt die Natur des menschlichen Willens mit sich; der Verbrecher ist zu bedauren, daß er durch den Zusammenfluß mehrerer Umstände zu Begehung des Verbrechens bestimmt wurde; aber daraus folgt nicht, daß er unschuldig sey, und nicht gestraft werden könne. Ist einmal eine dem Staat nachtheilige Handlung mit Ueberlegung begangen worden, und hatte der Thäter den freien Willen, nach vernünftigen Beweggründen zu handeln, so muß die Strafe so gewiß als ein natürliches Uebel folgen, um andere, welche auch überlegen können, von Begehung ähnlicher Handlungen abzuschröcken; der Staat will sich nicht rächen, und nur in solchem Fall würde Verzeihung wegen Temperament und dergleichen Umstände Statt finden; sondern er will demjenigen, welcher überlegen kann, einen Grund geben, vom Verbrechen abzustehen. Wollte man aber dem, der durch die Hitze des Temperaments sich hinreissen liesse, der eine schlechtere Erziehung genoß, die Strafe vermindern oder nachlassen, wie vielen würde alsdann die Freiheit, den Staat zu verderben, Leben, Ehre und Güter ihrer Mitbürger anzufallen, ungestraft hingehen; wo würde der Verbrecher seyn, welcher nicht solche Entschuldigungen für sich anzuführen wüßte! welche Folgen für den Staat! Eben diese Umstände sind es gerade, welchen durch die Strafe entgegengearbeitet werden,

gegen welche die Strafe in den Willen des Menschen das Uebergewicht geben muß n).

§. 10.

Hieher gehört ferner die Frage: Ob und wie fern solche dem Staate nachtheilige Handlungen, welche nicht mit Vorsaz, sondern aus Unvorsichtigkeit und Nachläßigkeit begangen werden, zu den Verbrechen gezählt und gestraft werden müssen. Sie sind nicht freiwillige Handlungen in Rükficht auf den wirklich erfolgten Schaden; es würde also ungerecht seyn, denjenigen, welcher nicht mit Vorsaz handelt, eben so zu bestrafen, wie den vorsäzlichen Missethäter; hat schon der Staat und der Mitbürger gleichen Schaden davon, ob ein Haus mit Vorsaz oder aus Unvorsichtigkeit angezündet, ob ein Mensch vorsäzlich oder aus Unvorsichtigkeit getödtet werde, so ist doch

---

n) Burlamaqui *principes du droit naturel. part.* 2. *chap.* II. §. 5. Michaelis Vorrede zum 6ten Theil s. Mos. Rechts. S. 30. Die Lehre von dem Einfluß der Leidenschaften auf Verbrechen und Strafen finde ich nirgend so gut entwickelt, als in Wielands Geist der peinlichen Geseze, 1sten Th. Seine Grundsäze gehen kürzlich dahin: Nur derjenige, der sich nicht selbst der Leidenschaft Preis gegeben hat, durch dieselbe aber so dahin gerissen worden ist, daß er nicht mehr selbstthätig wirken konnte, verdient Entschuldigung; hingegen derjenige, welcher mehrere Mittel, seine böse Absichten zu erreichen, untersucht, sie untereinander verglichen, und endlich eines oder das andere nach seiner Vorzüglichkeit gewählt hat, wird durch die Leidenschaft nicht entschuldigt, wann sie gleich mit gewirkt hat; aus einem künstlich angelegten Plan der Handlung, aus einer klugen Wahl und Anordnung der Mittel zu Erreichung seines Endzweks kann es sicher geschlossen werden, daß der Verbrecher nach seinem freien Willen mit Ueberlegung gehandelt hat, und nicht durch Leidenschaft dahin gerissen worden ist.

doch schon eine geringere Strafe für denjenigen hinlänglich, der durch Unvorsichtigkeit fehlet; er wird nicht aus einer heftigen schändlichen Leidenschaft, welche ein starkes Gegenmittel erforderte, angetrieben, Schaden anzurichten, sondern blos der Mangel an Aufmerksamkeit verleitet ihn zu seiner Vergehung; und diese zu erregen, und andere vorsichtiger zu machen, ist schon eine geringere Strafe hinlänglich; aber gestraft muß er immer werden; durch seine unvorsichtige, unbesonnene Handlung zeigt er, daß ihm wenig daran gelegen sey, ob der Staat oder seine Mitbürger irgend einigen Schaden leiden; und auch dergleichen Handlungen müssen, weil sie dem Staate schädlich sind, oder leicht werden können, und es von des Menschen Willen abhängt, sie zu vermeiden, gestraft werden, damit andere abgeschrökt und vorsichtiger gemacht werden. Der Grad und die Art der Strafe kann, da dieser Fälle unendlich viele sind, nicht weiter als dahin bestimmt werden, daß sie geringer, als die des vorsätzlichen Verbrechens und durchaus nicht entehrend seyn muß; sie muß also dem Ermessen des Richters nach dem Grad der Schuld des Thäters zu bestimmen, überlassen werden. Bey manchen Gattungen von solchen Unvorsichtigkeiten, besonders aus welchen Brand oder Tödtung entsteht, z. E. wann jemand gegen die Bau- und Feuerordnung gefährlich baut, mit geladenem Schießgewöhr an einem solchen Ort scherzt, und spielt, wo viele Leute gegenwärtig sind, in einer volkreichen Strasse schnell reitet, oder fährt, und dergleichen Fällen, wäre es gut, gewisse Strafen zu bestimmen, über welchen, wann auch kein Unglück erfolgt, zu halten wäre; welche aber, wann dieses erfolgt, auch nicht erhöht würde, ausgenommen, daß der Thäter immer noch die Beschädigte schadlos halten müßte.

§. 11.

Ich erfodere III. zum Verbrechen eine solche Handlung, durch welche dem Staat oder dessen Bürgern ein Schade zugefügt, oder ihre Sicherheit verlezt wird. Es kann sündliche und schändliche Handlungen geben, welche doch unter die Klasse der Verbrechen nicht gehören. Genau müssen von den Verbrechen die Sünden abgesondert werden, welche als solche durchaus keiner zeitlichen Strafe unterworfen sind o), daher bei Kezerei, Abfall von der christlichen Religion, Gottesverläugnung, Gotteslästerung und dergleichen der Begriff der Beleidigung gegen Gott in die Bestimmung der Strafe keinen Einfluß haben sollte, und alle dergleichen Sünden nicht als Sünden, sondern nur in so ferne sie auch der Wohlfahrt des Staats nachtheilig sind, bestraft werden können, da wir hingegen die Bestrafung der Sünde, der Beleidigung gegen Gott, ihm selbst allein zu überlassen haben p).

Auch Laster müssen von Verbrechen genau unterschieden werden. Der Geizhals kann viel zusammenkratzen, ohne daß ihm die Gerechtigkeit Einhalt thun darf. Neid, Menschenfeindschaft, Verschwendung, und dergleichen, so lange sie nicht in dem Staat schädliche Handlungen ausbrechen, sind nicht Verbrechen, sie können von der weltlichen Obrigkeit nicht bestraft, sondern müssen der Geistlichkeit zur liebreichen Warnung überlassen werden. Am schlimm-

---

o) Hommel in s. Anmerkungen zu der Leipziger Uebersezung von Beccaria §. 7. S. 37. §. 8. S. 42. V** *Essai sur les reformes dans notre Legislation criminelle.* Livr. I. ch. 3.

p) Vom Geiste der Kriminalgesezе, Hamburg. 1777. S. 9.

schlimmsten aber war es, wann man ehmals Handlungen den Verbrechen beigezählt hat, deren Daseyn nicht nur unerwiesen, sondern auch aller gesunden Vernunft zuwider war, ich meine die Hexerei und Zauberei, deren in keinem Gesezbuch mehr gedacht werden sollte.

§. 12.

Sind also die Verbrechen Handlungen, durch welche die Wohlfahrt und Sicherheit des Staats und seiner Bürger beleidigt wird, so muß sich hieraus die beste Eintheilung der Verbrechen ergeben, je nachdem solche Beleidigung auf unterschiedene Weise geschehen kan.

Ein Verbrechen beleidigt also entweder den Staat unmittelbar, wann seine Grundverfassung angegriffen, etwas zu dessen Verderben unternommen, oder ihm die zu seinen Ausgaben bestimmte Güter entzogen werden; oder wird der Staat mittelbar durch Störung der Wohlfahrt und Sicherheit seiner Bürger beleidigt.

Verbrechen, welche den Staat unmittelbar beleidigen, sind:

1. Hochverrath oder Landesverrätherei, (perduellio)
2. andere Verbrechen der beleidigten Majestät; (crimen læsæ Majestatis)
3. Untreue der Beamten; (crimen residui & repetundarum)
4. Unrechtmäßige Bewerbung, oder Empfehlung zu einem Amt; (ambitus, simonia)

5. Eröffnung der Gefängnisse; (effractio carceris)

Mittelbar aber wird der Staat beleidigt,

A. durch Tödtung oder körperliche Verlezung eines seiner Mitbürger, und dahin gehören

1. Der Todschlag anderer, und alle dessen Gattungen, (homicidium)
2. Selbstmord, (propicidium)
3. Abtreibung der Frucht, (abortus procuratio)
4. Aussetzung der Kinder, (expositio infantis)
5. Verwundung und Verstümmlung, (vulneratio & mutilatio)

B. durch Beschädigung des Vermögens der Mitbürger; dieses geschieht

a. entweder aus Bosheit und Feindschaft; als

1. bei Feuereinlegen, (incendium) und
2. allen andern dem Vermögen zugefügten Beschädigungen; (damnum injuria datum)

b. oder aus Eigennuz, dahin gehören

1. der Diebstal, (furtum, sacrilegium, peculatus, abigeatus, directariatus, crimen sacculariorum, effractorum, spoliatio cadaverum)
2. alle Gattungen von Betrügereien, (falsum, stellionatus, prævaricatio, perjurium,

2.

crimen falſæ monetæ, termini motio, uſuraria pravitas.)

3. ſchädliche Auf- und Fürkäufe, (monopolia, Dardaniatus, crimen annonæ)

C. durch zugefügte Gewalt, welche den Bürgern auf mancherlei Weiſe gefährlich wird, dahin gehören:

1. Raub, (rapina)

2. Entführung, (raptus)

3. Nothzucht, (ſtuprum violentum)

4. Menſchendiebſtal, (plagium)

5. Empörung gegen die rechtmäßige Obrigkeit, (ſeditio)

6. Abnöthigung einer Sache unter einer rechtlichen Drohung, (concuſſio)

7. Sich ſelbſt mit Gewalt Recht ſchaffen, (ſibi ipſi propria autoritate jus dicere)

8. Andere Gewaltthätigkeiten, (vis publica & privata.)

D. durch Unkeuſchheit; dergleichen Verbrechen werden begangen

a. entweder durch Verſchaffung der Gelegenheit wie bey der Hurenwirtſchaft, (lenocinium)

b. oder durch eigene Unzucht; dieſe wird begangen entweder

α) durch Beiſchlaf, als

1. Hurerei, (fornicatio)

2. Schwächung, (ſtuprum)
3. Ehbruch, (adulterium)
4. Vielfache Ehe, (polygamia)
5. Blutſchande, (inceſtus)
6. Knabenſchänderei, (commaſculatio)
7. Unzucht mit Thieren, (crimen beſtialitatis)
8. Concubinat,
9. Zuhalten der Weiber mit Weibern, und andere dergleichen der Natur widrige Unkeuſchheiten.

β) oder ohne Beiſchlaf, wie Selbſtbefleckung.

E. durch Angriff auf die Ehre des Nebenmenſchen; wohin alle wörtliche und thätliche Beſchimpfungen gehören;

F. durch Geringſchätzung und Angriffe auf die im Staat eingeführte Religion; ich rechne hieher
1. Gotteslästerung,
2. vorsätzliche verächtliche Behandlung der Religionswahrheiten, und des eingeführten Gottesdienſtes.
3. Seegenſprechereien und Verbreitung des Aberglaubens.

Nach dieſer Ordnung werde ich nun in der Folge von den beſondern Verbrechen handeln, und bei jedem insbeſondere den Grund, und den Grad ſeiner Strafbarkeit ausführen; und bemerke hier nur dieſes, daß ich

diejenige Eintheilung der Verbrechen, nach welcher sie entweder wider Gott oder wider Menschen begangen werden, für irrig halte, weil gegen Gott zwar eine Sünde, aber kein Verbrechen begangen werden kann. Uebrigens wird es immer rathsam seyn, daß der Gesezgeber so viel möglich alle Gattungen von Verbrechen bestimme, um dem Gutdünken oder der Unwissenheit des Richters keine Gelegenheit übrig zu lassen, eine Handlung zu den Verbrechen zu zählen, welche keines ist, oder eine strafbare Handlung von der Klasse der Verbrechen auszunehmen.

§. 13.

Woraus kann ich aber beurtheilen, was grössere oder geringere Verbrechen seyen? Diese Frage wird sich alsdann auflösen, wann wir von dem Verhältniß der Strafe zum Verbrechen reden; und nur dieses läßt sich vorjezo im allgemeinen antworten: je grösser der wirkliche Schaden, und je grösser die Gefahr ist, welche der Staat von einem Verbrechen zu befürchten hat, desto grösser ist das Verbrechen; und im Gegenfall desto geringer q). Allein auch geringere Beleidigungen des Staats und seiner Bürger gehören unter die Verbrechen, und müssen bestraft werden; sie sind dem Staat immer in so ferne wichtig, weil sie leicht der Zunder zu grösseren Verbrechen werden können; wann ein geringer Diebstal ungestraft hingeht, verführt er leicht den Dieb zu weitern Vergehungen; eine geringe Beschimpfung kann leicht zu gewaltsamen Ausbrüchen der Rache Gelegenheit geben; also

auch

---

q) Dieses nennt von Soden in s. Geist der deutschen Kriminalgesäze moralische Quantität, und hingegen die Beurtheilung der Grösse des Verbrechens nach der Schuld des Verbrechers moralische Qualität des Verbrechens.

auch geringere Verbrechen lasse man nie ungestraft hingehen, nur in der Art zu verfahren beobachte man einigen Unterschied, und behandle, um der Ehre eines Menschen zu schonen, welche schon durch die Verfahrungsart leidet, den der sich nur wenig vergangen hat, nicht gleich mit dem groben Verbrecher.

§. 14.

Strafe ist das Uebel, womit der Gesetzgeber denjenigen bedroht, und der Richter denjenigen belegt, welcher eine dem Wohl und der Sicherheit des Staats zuwider laufende Handlung begeht. Ihr einziger Hauptentzweck ist nach der bisherigen Ausführung, durch sie einem jeden einen wichtigen Beweggrund zu verschaffen, welcher seinen Willen dahin bestimme, von Unternehmung aller dem Staat nachtheiligen Handlungen abzustehen r). Weit gefehlt ist

r) Eben dieses behaupten von Globig und Huster in der Preisschrift über Kriminalgesetzgebung. S. 52. Von Soden in s. Geist der deutschen Kriminalgesetze 1sten B. 1ten Heft. §. 38. Servin *de la Legislation criminelle* L. I. *Ch.* I. §. I. 2. 4. & 6. V * * *Essai sur les reformes dans notre Legislat. crimin.* L. I. Ch. 4. Jul. Frid. Malblanc, in progr. *de poenis ab effectibus defensionis naturalis etiam in statu civili probe distinguendis. Altorff.* 1774. p. 12. Burlamaqui, *Principes du droit naturel, part.* I. *chap.* 10. §. 12. Michaelis in s. mosaischen Recht 5ten Th. §. 230. vornemlich aber in s. Vorrede zum 6ten Th. S. 14. und ff. und Segner in der eben daselbst gedrukten Rede; Michaelis S. 83. der Vorrede nimmt als Nebenzwecke der Strafe an: 1. Ausrottung oder Entfernung des Gefährlichen, d. i. was ich Sicherheit vor dem Verbrecher nenne. 2. Rache des Beleidigten, allein diese erkenne ich nicht, als in so fern sie mit dem Entzweck der Abschröckung eines ist, und 3. Besserung des Gestraften. Andere nehmen drei Entzwecke der Strafen an, die Sicherstellung des Beleidigten, die

es also, wann der V. des peinlichen Halsrechts der Teneriffaner in der 11ten Anmerkung S. 90. behauptet, nach allgemeinem sowohl als juristischem Sprachgebrauche heisse einen Menschen strafen so viel, als ihm dasjenige Uebel zufügen, das er durch die moralische Häßlichkeit seiner Handlung verdient hat, die Strafe habe aber mit der künftigen Sicherheit des Staats und des Beleidigten nichts zu thun, und das Beyspiel für andere gehöre nicht zur Strafe. Nach diesem Sinn würde also die Strafe lediglich keine Absicht haben, als dem Menschen ein Uebel zuzufügen. In diesem Sinn sind freylich alle Strafen zu verwerfen, und kein Mensch hat das Recht, den andern zu strafen; aber wie läßt sich je behaupten, daß bis auf den heutigen Tag alle Menschen von Unsinn und Grausam-

---

die Besserung des Verbrechers, und das Beyspiel für andere. Hommel zum §. 2. des Beccaria. S. 11. Sonnenleithner Beweis, daß die geistliche Freistätte ꝛc. Wien 1781. Vom Geiste der Kriminalgesetze. Hamburg 1777. S. 8. GROTIUS *de jure bell. & pac. libr.* 2. *c.* 20. RAURICI *posit. ad rem crim.* §. 10. & §. 29. Allein der Letztere fehlt vornemlich darinn, daß er die Besserung des Verbrechers zum Haupten-tzweck, und das Beispiel für andere nur zu einem Nebenentzweck macht; so wie auch ISELIN *dans ses considerations sur les Loix & les Tribunaux* pag. 14. la not. noch weniger kann ich der Meinung Claproths in der Vorrede zur zwoten Fortsetzung seines Gesetzbuchs Beifall geben, wann er keinen andern Entzweck annimmt, als die Besserung des Missethäters durch hinreichende unangenehme Empfindung; oder wann diese nicht zu hoffen oder das Verbrechen zu groß ist, die Wegräumung desselben mit einem auffallenden Abscheu für andere, um sich solcher Verbrechen zu enthalten. Eben so wenig kann ich endlich billigen, wann in der von Globig- und Hufterischen Preisschrift über die Kriminalgesezgebung S. 50. auch Schadenersatz des Beleidigten zum Entzweck der Strafe gemacht wird; der Schadenersaz ist eine von der Strafe ganz abgesonderte Verbindlichkeit, welche wie die Strafe aus dem Verbrechen folgt, aber niemals in der Strafe enthalten ist.

samkeit so besessen gewesen, daß sie ohne alle vernünftige Absicht einen Menschen nur strafen wollen, um ihn zu plagen s); Beweist es nicht die Geschichte aller Strafgesetze, und bringt es nicht die Natur aller Strafen, von welcher Art sie auch seyen, mit sich, daß sie verordnet werden, um diejenige Handlung zu verhüten, auf welche die Strafe gesezt ist, und jeden von deren Begehung abzuhalten? In einem andern Sinn, sagt der V. S. 95. ist Strafe das, was Ausübung des Vertheidigungsrechts, oder Rache im Naturstande ist, und das Strafrecht der Obrigkeit ist nichts anders, als die Summe der den einzelnen Gliedern der Gesellschaft zugestandenen, der Obrigkeit im Grundvertrag abgetrettenen Vertheidigungsrechte, mithin das Befugnis dem Beleidigten und dem Staat von dem Beleidiger Schadloshaltung, und beyden vor demselben fürs künftige Sicherheit zu verschaffen; allein auch dieser Sinn, in welchem der V. das Strafrecht für erlaubt ansieht, ist unrichtig. Nicht Sicherheit vor dem Beleidiger, welcher das Verbrechen schon begangen hat, ist die Absicht der Strafe, sondern Sicherheit vor allen, welche fähig sind, eine strafbare Handlung zu begehen; das Uebel der Strafe soll den Willen eines jeden vor der Begehung dahin bestimmen, daß er die strafbare Handlung unterlasse, und nicht nur den Verbrecher erst nach der Begehung ausser Stand setzen, zu schaden. Eben so falsch ist daher auch der weitere Saz des V. S. 188., daß der peinliche Gesetzgeber durchaus keinen andern Entzweck vor Augen haben könne, als 1. die Schadloshaltung und 2. die künftige Sicherheit des Beleidigten sowohl, als des Staats vor dem Beleidiger, und daß alles, was die sogenannte Strafe enthalte, so nicht unter diese beide Rubri-

s) S Michaelis in s. Vorrede zum 6ten Th. des Mosaischen Rechts. S. 9. V * * *Essai sur les reformies &c.* L. 1. Ch. 4.

briken zu bringen ist, baare Ungerechtigkeit und Tyrannei sey; daher es nach der 16ten Anmerk. S. 194. insbesondere für die größte Ungerechtigkeit ausgegeben wird, wann der Bestrafte auch wegen des Beyspiels für andere leiden soll; als wann es dem ganzen Staat, oder in dessen Namen dem Gesezgeber nicht erlaubt wäre, um den ganzen Staat vor jeder Gefahr zu schützen, um dem rechtschaffenen Bürger sein Leben und andere Glücksgüter zu sichern, ein Mittel zu ergreifen, dessen Wirkung unläugbar ist, welches nur demjenigen ein Uebel zufügt, der es durch Unterlassung der strafbaren Handlung leicht vermeiden konnte; nur dem Böswicht und unnüzen Bürger, um dem rechtschaffenen und guten Bürger Ruhe und Sicherheit zu verschaffen. Wann wir voraussezen, daß in unserm gesellschaftlichen Zustande die Selbstrache niemanden erlaubt, sondern dieselbe dem Staat oder dessen Regenten aufgetragen sey, so folgt nothwendig, daß derjenige, welcher den andern beleidigt, nicht nur ausser Stand zu schaden gesetzt werden, sondern auch noch weiter leiden müsse; dann auch im Naturstande geht gewiß die Absicht der Rache weiter, als auf Sicherheit vor dem Beleidiger; ihm wird immer ein grösseres Uebel, als zu jenem Entzweck erforderlich wäre, zugefügt; gewiß in keiner andern Absicht, als auch andere durch ein solches Beispiel der Rache abzuschröken. Wäre Sicherheit vor dem, welcher schon beleidigt hat, und nicht Abschröckung eines jeden die Absicht der Strafe, so würde hieraus auch der ungereimte Saz folgen, daß der geringe Verbrecher, welcher z. B. nur eines Pfennings werth gestolen hat, eben so wie der gröbste Verbrecher, z. B. der Mörder und Mordbrenner mit ewigem Gefängniß zu bestrafen wäre. Eben so nimmt **C. C. Wieland in s. Geist der peinlichen Gesetze,** vornehmlich im 1ten Th. und dessen 4ten Abschn. um die Besserung des Verbrechers, und wann diese nicht zu hoffen

ist,

ist, allein die Sicherheit vor der Person dessen, der ein Verbrechen begangen hat, nicht aber die Abschröckung zum Entzweck der Strafen an; allein mich dünkt, daß der V. damit nicht nur dem natürlichen Begriff der Strafe, sondern auch seinen eigenen Grundsätzen auffallend widerspreche. Die richtigen Grundsätze, welche der V. im ersten Abschn. §. 6. u. ff. vorangehen läßt, sind diese: „aus „ den Folgen einer Handlung schöpft der Mensch Beweg„ gründe, sie zu unternehmen, oder zu unterlassen. Fol„ gen aber, welche allein in einem inneren Bewußtseyn „ bestehen, machen auf den größten Theil der Menschen „ keinen grossen Eindruck; der Gesetzgeber muß also mit „ den strafbaren Handlungen physikalische Folgen verbin„ den, welche stark auf den sinnlichen Menschen wirken, „ und in Strafen oder Belohnungen bestehen.„ Also Strafen werden verordnet, um jeden zu strafbaren Handlungen fähigen Menschen durch die Vorstellung ihrer beschwerlichen physikalischen Folgen von deren Begehung abzuhalten, und doch soll Abschröckung nicht Entzweck der Strafe seyn! So sind ferner nach dem §. 71. im 2ten Abschn. peinliche Gesetze diejenigen, welche solche Handlungen, die dem wesentlichen Entzweck des Staats schlechterdings widersprechen, durch die Wirksamkeit der Furcht zu hintertreiben, ihren gefährlichen Folgen zuvorzukommen, und ihre Urheber von neuen Uebertretungen abzuhalten suchen; und doch soll Abschröckung nicht der Entzweck der Strafe seyn! Welche Widersprüche! Die Absicht der Abschröckung ist nach meiner Meinung so sehr von dem Begriff der Strafe unzertrennlich, daß die Verwerfung derselben nothwendig Widersprüche und ungereimte Folgen nach sich ziehen muß t).

Kann

---

t) So sagt schon Seneca de clementia sehr gut; Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur; revocari enim præteri-

Kann nebenher noch eine andere gute Absicht erhalten werden, so muß es in allweg geschehen; aber immer muß es nur Nebenabsicht, und das erstere Hauptentzweck bleiben; es muß also nie, um die Nebenabsicht zu erreichen, der Hauptentzweck bey Seite gesetzt werden.

§. 15.

Ich halte es demnach für unrichtig, wann man Schadloshaltung des Beleidigten, Genugthuung für den beleidigten Staat, Sicherheit vor dem einzelnen Verbrecher, Rache gegen ihn u), oder seine Besserung zum Hauptentzweck der Strafe macht; das letztere möchte wohl eher zu Verbrechen anreizen, als davon abhalten; bei manchen würde dieser Entzweck gar nicht zu erreichen seyn, wie wir von manchem von den Galeeren zurückgekommenen Böswicht die Erfahrung haben; mancher ruchlose Böswicht würde die Obrigkeit mit verstellter Besserung hintergehen; und würde wohl je eine solche Strafe andern ein Beweggrund werden, vom Verbrechen abzustehen? Gut und vortrefflich ist es immer, wann mit dem Hauptentzweck auch der Nebenzweck der Besserung erreicht werden kann; aber sie zum Hauptzweck zu machen ist gegen die Natur der Strafen, und würde dem Staat sehr gefährlich, und zu einer grossen Last werden. Strafen, deren Hauptzweck die Besserung ist, taugen für einen Vater, welcher züchtigen, aber nicht für den Regenten, der den Staat und sei-

---

terita non possunt, futura prohibentur --- nec unquam ad præteritum, sed ad futurum pœna referetur, non enim irascitur, sed cavet.

u) Daß man wirklich ehemals die Strafe für eine im Namen des Beleidigten ausgeübte Rache angesehen, zeigt Malblank in s. Geschichte der P. Ger. Karl des V. §. 10. S. 27.

seine Bürger vor Beleidigungen sicher stellen will v). Der Verbrecher muß durch die Strafe leiden, damit andere in der Vorstellung dieser Leiden einen hinlänglichen Beweggrund finden, von ähnlichen Verbrechen abzustehen, und thöricht ist es solche Leiden eine Grausamkeit zu nennen; wann der Verbrecher die Strafbarkeit seiner Handlung gewußt, und sie unterlassen konnte, wann er wußte, daß er dagegen Leiden zu gewarten haben wird, wann es die Wohlfahrt und Sicherheit des Staats erfordert, daß er leide, so ist es wohl nichts als Empfindelei, die Strafe dem Gesetzgeber und Richter als Grausamkeit anzurechnen; vielmehr ist Verschonung des Verbrechers mit der Strafe Grausamkeit gegen rechtschaffene Bürger. Hagedorns Schulze widerlegt solche Empfindelei am besten, wann er zu seinem Richter sagt:

Wann ihr mit Dieben Mitleid habt,
so habt ihr keines mit dem Lande.

§. 16.

Ob die Obrigkeit berechtigt sey, Strafen aufzuerlegen, darüber sollte man nicht mehr streiten; der Menschenfreund muß es bedauren, daß es wahrscheinlicher Weise bald nöthig seyn wird, das Recht der Obrigkeit in grossen Streitschriften zu vertheidigen. Gottesgelehrte und Weltweise fangen an, dem Gesezgeber und Richter unmenschliche Grausamkeit vorzuwerfen, wann diese durch angemessene Strafen das Wohl und die Sicherheit des Staats und der Bürger zu erhalten, und den rechtschaffenen Bürger gegen die Beleidigungen der Bösewichter zu schützen suchen. Menschlichkeit gegen den strafwürdigen Verbrecher muß in all-

v) Michaelis in s. Vorrede zum 6ten Theil des Mosaischen Rechts S. 113. u. ff.

allweg Gesetzgeber und Richter beobachten, und ich glaube gewiß, sie in meiner folgenden Ausführung niemals ausser Augen gesezt zu haben; aber man muß nicht Menschlichkeit gegen den Verbrecher in Grausamkeit gegen den Staat und gegen andere brauchbare gute Bürger ausarten lassen. Möchten doch diejenigen, welche so unüberlegt von Menschlichkeit herunter predigen, ernstlich bedenken, daß die Ungestraftheit eines Verbrechens unschuldigen Mitbürgern und dem Staat weit mehr Schaden bringe, und eine weit grössere Ungerechtigkeit sey, als sie sich einbilden; möchten sie bedenken, daß sie die größte Ungerechtigkeit begehen, wann sie andern Hartherzigkert und Grausamkeit vorwerfen, welche aus redlichen Absichten, aus Eifer für das Wohl des Staats, Ernst und Strenge gegen die Verbrecher empfehlen. Gewiß ist es nicht ohne Grund, daß die Gelindigkeit gegen Verbrecher, welche heut zu Tag so sehr übertrieben wird, sehr oft nicht der Menschlichkeit, nicht den Gesezen der Klugheit und Sittenlehre, sondern weit mehr einem geringern Abscheu vor Lastern, als ihn unsere Voreltern hatten, einer Neuerungs- und Geniesucht und einer gezwungenen Modeempfindelei, welche oft die Vernunft bey Seite leget, zuzuschreiben sey.

§. 17.

Ich werde also nur einige Einwürfe, welche gegen die Strafen überhaupt gemacht worden sind, berühren. Man wendet ein, die Strafe des Missethäters mache bei andern keinen heilsamen Eindruck; die Zuschauer bemerken sich aus Vollziehung derselben nur dieses, daß der Verbrecher, weil er entdeckt worden, gestraft worden sey; daß also derjenige, welcher im Verborgenen Verbrechen begehe, die Strafe nicht zu fürchten habe. Allein, wie wenige sind, die so fein philosophiren, wie viele Schlauheit gehört nicht

zu

zu manchen Verbrechen, von einem in seinem Amt gewissenhaften Richter nicht entdeckt zu werden, wie manches Verbrechen wird also schon dadurch verhütet, wann der Verbrecher weiß, daß er nicht ungestraft bleibt, so bald er entdeckt wird. Ein anderer Einwurf gegen den Nutzen der Strafen, welchen besonders **Barkhausen** gegen die Todesstrafen benuzt hat, besteht darinn, daß zwar in einer Stunde der kalten Ueberlegung die Strafe von Begehung des Verbrechens abhalten könne, aber nicht zu Zeit der antreibenden Leidenschaft; allein nicht nur ist schon vieles gewonnen, wann der kalte Ueberleger in der Strafe einen Grund zu Unterlassung des Verbrechens findet, sondern es ist auch die Leidenschaft des Verbrechers nicht immer oder selten so groß, daß die Vorstellung von der zu erwartenden Strafe gar nichts in ihm wirken sollte; und gewiß in den meisten Fällen wird durch deren Vorstellung die Leidenschaft des Verbrechers besiegt; ohne einige Leidenschaft kann nicht leicht der Vorsatz zu einem Verbrechen entstehen, und eben dieser muß durch die Strafe das Gegengewicht gehalten werden; bey kalter Ueberlegung wirkt die Drohung der Strafe immer so viel, daß der Gedanke des Verbrechens nicht zur heftigen Leidenschaft wird.

Eben so wenig Grund hat die Einwendung gegen den Nutzen der Strafen, daß unerachtet solche täglich erkannt und vollzogen werden, dennoch die Verbrechen nicht aufhören; ist die Arzneikunst ganz zu verwerfen, weil sie nicht immer helfen kann? ist die Erziehung der Kinder ganz zu versäumen, weil manchmal die sorgfältigste Erziehung ohne Nuzen ist? Eben so können wir bei den Strafen fragen; dann unerachtet durch Strafen nicht alle Verbrechen verhütet werden, so ist doch gewiß, daß schon mancher Bösewicht durch die Vorstellung der Strafe von Begehung eines Verbrechens abgehalten worden sey.

Ei-

Einem vernünftigen Christenthum sind die Strafen gar nicht zuwider. Bestraft es doch selbst die Sünden, bestraft doch Gott der Herr selbst im jüdischen Staat die Verbrechen; werden in der heiligen Schrift manche von der Obrigkeit erkannte Strafen angeführt, ohne jemals ihr Recht zu bezweiflen; wird sogar der Obrigkeit als von Gott eingesetzt, das Schwerdt gegeben, so begreife ich nicht, wie man vom Gegentheil träumen kann. Wollte man aber die Strafe für eine Rache des Staats ansehen, und glauben, daß der Verbrecher aus Haß und Feindschaft gemartert werde, so würde die Strafe mit einem guten Christenthum sich nicht reimen; allein daß jene Vorstellung falsch und unverantwortlich sey, brauche ich nicht zu erweisen.

Die Einwendung, daß kein Mensch den andern zu strafen berechtigt sey, wann man voraussetzt, daß die Strafe das Uebel sey, welches ein Mensch wegen der moralischen Häßlichkeit seiner Handlung verdient hat, und daß sie keinen andern Zweck habe, als den Menschen zu plagen, verdient keine weitere Widerlegung, da ich in §. 14. schon gezeigt habe, daß dieser Begriff der Strafe ganz irrig und verkehrt sey w).

Vom richtigen Verhältniß der Strafen.

§. 18.

Daß nicht alle und jede Verbrechen mit einer und eben derselben Strafe belegt werden können, ergibt sich aus

---

w) Servin. *de la Legislation criminelle.* L. I. Ch. I. §. I.

aus dem angeführten Endzweck; je nachdem die Reizung zum Verbrechen grösser oder geringer ist, so erfordert sie ein grösseres oder geringeres Gegenmittel; je wichtiger oder geringer der Schaden und die Gefahr für das Wohl und die Sicherheit des Staates sind, desto mehr oder weniger wirksame Mittel müssen gebraucht werden, solche abzuwenden; Um aber der Willkühr oder Unwissenheit des Richters die bestmöglichste Schranken zu setzen, daß er nicht aus dem Verhältniß trete, bestimme der Gesezgeber so viel möglich die gewöhnliche Strafe eines jeden Verbrechens. Wo also eine Gattung von Verbrechen in einzelnen Fällen nicht sehr von einander abweicht, wie z. B. im Todschlag, da bestimme das Gesez eine gewisse Strafe; wo aber die Gattung zu sehr in einzelnen Fällen unterschieden ist, und unmöglich gleiche Strafe immer Statt haben kann, wie z. B. im Diebstal, da bestimme es nur allgemein die Gattung der Strafe, und überlasse dem Richter nach Befinden gewisser angegebener Umstände die genauere Bestimmung.

§. 19.

Soll also dem Verbrechen eine Strafe bestimmt werden, so entsteht die Frage: nach welchem Maasstab? die gemeine Antwort ist: sie muß mit dem Verbrechen in richtigem Verhältniß stehen; allein genauer antworte ich also: Die Strafe muß theils mit dem Verbrechen überhaupt, theils mit den Umständen des einzelnen begangenen Verbrechens in Verhältniß gesezt werden; Ersteres ist für den Gesezgeber, das Leztere aber hauptsächlich für den Richter. Ich werde also nun auszuführen haben, wie theils überhaupt, theils auf besondere Fälle dieses Verhältniß zu treffen sey? Wie muß nun also das Verhältniß des Verbrechens mit der Strafe bestimmt werden?

Die Antwort auf diese Frage läßt sich am sichersten aus dem Endzweck der Strafen, Beleidigungen des Staats und der Bürger abzuwenden herleiten. Die Strafe muß nemlich einestheils mit der Reizung zum Verbrechen im Verhältniß stehen, und den Vortheil überwiegen, welchen sich der Verbrecher von Ausführung seiner Missethat verspricht; sie muß zweitens nicht nur mit dem Schaden des Staats in einem einzelnen Fall, sondern auch mit der Gefahr des Staats in mehreren Fällen im Verhältniß stehen, x) aber immer das möglich geringste Uebel seyn, das zu Verhütung des Verbrechens hinreichend ist. Die erste Regel ist also diese: Je grösser die Reizung zu Begehung eines Verbrechens ist, ein desto grösseres Gegengewicht muß ihr durch die Strafe gegeben werden, es ist daher z. B. nicht zu billigen, wann an vielen Orten ein Ehbruch in jedem Fall nur mit 50 Gulden bestraft wird, da mancher so viele Glücksgüter hat, daß er diese Strafe nicht achtet, und sie also weit zu gering ist, seiner Wollust das Gegengewicht zu halten; aber noch ungereimter würde es seyn, ein Vergehen, das aus einer ganz geringen Leidenschaft entspringt, z. B. eine verbotene Strasse zu fahren, mit grosser Strafe zu belegen y). Und hier kommt nun hauptsächlich die Frage vor: In wie fern bei Anordnung der Strafe auf Klima des Landes und Nationalcharakter zu sehen sey? Viele Weltweise schreiben dem Gesezgeber vor, auf diese Umstände vorzüglich zu merken, da z. E. die Bewohner eines heissen Klima weit mehr als die Bewohner des kal-

teu

---

x) SERVIN. *de la Legislation crimin. Liv.* I. *Ch.* I. §. 4. *p.* 26. *sqq.*

y) Michaelis in s. Vorrede zum 6ten Th. des Mosaischen Rechts. S. 32.

ten zur Rachgier und Wollust geneigt wären, aus welchem Grund also die Verbrechen der Unzucht in einem kältern Klima, wo die Reizung dazu weit geringer ist, weit gelinder zu bestrafen wären. Allein ich nehme sehr Anstand, hierauf viele Rücksicht zu nehmen. Die Moralität der Verbrechen ist aller Orten gleich z); In unserm gesitteten Europa ist der Unterschied des Nationalcharakters nicht so groß, als man ihn angibt; es giebt phlegmatische Italiener, und sanguinische Schweden; bei einem Volk, das mit einer gewissen Gattung von Verbrechen noch nicht bekannt ist, wie z. B. Knabenschänderei und dergleichen Verbrechen in einigen nordischen Ländern noch unbekannt seyn mögen, ist auf der andern Seite äusserst viel an Erhaltung der Reinigkeit der Sitten gelegen, und die Gefahr des Staats immer grösser, wann gewisse Verbrechen einzureissen und bekannt zu werden anfangen; ich glaubte also immer, daß ohne Unterschied des Klima überall gleiche Strafen rathsam wären, um so gewisser, als sonsten auf den Fall, da ein Fremder das Verbrechen begehen würde, für jede Nation eine andere Strafe bestimmt werden müßte.

§. 20.

Je mehr ferner dem Staat daran gelegen ist, daß eine ihm nachtheilige Handlung nicht begangen werde, desto grösser muß auch die Strafe seyn, wodurch die Menschen von Begehung ähnlicher Verbrechen abgehalten werden; dem Staat ist aber aus zweierlei Gründen an Abwendung des Verbrechens gelegen; theils wegen des Schadens, welchen ein einziges Verbrechen mit sich bringt,

---

z) SERVIN. *de la Legislation criminelle, L. I. Ch. 3. §. 1.*

theils wegen der Gefahr, welche dem Wohl und der Sicherheit des Staats und der Bürger durch öftere Begehung des Verbrechens zugezogen würde; es muß also durchaus nicht allein auf den aus dem Verbrechen entstandenen Schaden, sondern auch zugleich auf die dem Staat drohende Gefahr gesehen und beides miteinander verbunden werden a); Unzucht mit Thieren, ein gewaltsamer wieder erstatteter Diebstal bringt dem Staat und Bürgern keinen Schaden, aber wegen der Gefahr, welche die Ungestraftheit dieser Verbrechen nach sich ziehen würde, müssen sie gestraft werden. Einige haben auch diesem Umstand, daß ein Verbrechen leichter als das andere verborgen gehalten werden könne, einen Einfluß auf Bestimmung der grössern oder geringern Strafe zugeschrieben b); allein ich muß gestehen, daß ich den Grund davon nicht einsehe, und bei dessen Befolgung die Unbilligkeit zu sehr auffallen würde, wann ein Verbrecher unter zwanzigen, welcher entdekt worden, sehr hart gestraft würde. Eben so unrichtig ist es, wann man glaubt, die Strafe dörfte immer so groß seyn, als Privatrache im Stande der Natur seyn würde; hier ist nicht von Rache die Rede, und der Staat, welcher grössere Macht hat, kann sich durch gelindere Mittel schützen.

§. 21.

Weil hingegen die Strafen den Reizungen das Gegengewicht halten sollen, so ist nicht sowohl in Betracht

des

---

a) Es scheint, daß viele Gelehrte auf diesen Umstand zu wenige Rücksicht genommen haben, z. B. Hommel in s. Vorrede zu der Leipziger Uebersezung von Beccaria S. 31.

b) SERVIN. *de la Legislation criminelle*, *L. I. Ch. I. §. 4. p. 30.*

des Verhältnisses, als vielmehr der Gattung der Strafe ferner darauf zu sehen, daß der Verbrecher, wo es möglich und schicklich ist, mit der Strafe gerade von der Seite angegriffen werde, von welcher er gesündiget hat c); weil ihn vermuthlich die Vorstellung eines seinen Reizungen entgegen gesezten Uebels am meisten abschröcken muß; z. B. ein aus Geiz und Eigennuz begangenes Verbrechen wäre mit Geld, ein aus Wollust begangenes Verbrechen mit Züchtigung am Leib, ein aus Müßiggang und Faulheit begangenes Verbrechen mit Arbeit im Gefängniß, ein Zweikampf, der aus einer übelverstandenen Ehre unternommen wird, mit beschimpfenden Strafen zu bestrafen d); indessen muß dieser Saz nicht zu weit und bis zum Ungereimten getrieben werden, weil er bald alle Strafen ausschliessen, bald die ungereimteste und zweckwidrigste Strafen veranlassen würde. Auch andere Strafen, die nicht gerade den Reizungen entgegen gesezt sind, sind ohne Zweifel wirksam, wann ihre Vorstellung den Trieb der Selbstliebe stärker angreift, als die zum Verbrechen antreibende Leidenschaft; und von jener Art auf alle Fälle zu verordnen, ist eine Unmöglichkeit; bei manchen

---

c) SERVIN *de la Legislation criminelle*, L. I. Ch. I. §. 4. pag. 37. V** *Essai sur les reformes dans notre Legislat. crim.* L. I. Ch. 10.

d) Ich glaube, daß diese Bestimmung richtiger ist, als wann man die Strafen wiedervergeltend macht; das Wiedervergelten hat keine Beziehung auf den Hauptentzweck der Strafe, aber wann die Strafe gerade demjenigen Trieb entgegen arbeitet, welcher zu dem Verbrechen reizt, so muß sie nothwendig abhaltend und abschröckend seyn. Wann man z. B. alle Diebstäle mit Geld bestrafte, so würde dieses wiedervergeltende Strafe seyn, aber auf die wenigste Diebe ausser denen, welche aus Geiz stehlen, würde diese Strafe Eindruck machen. s. SERVIN cit. Ch. I. §. 5. pag. 40.

Verbrechen z. B. bei dem Mord, deren Bewegungsgrund so sehr verschieden ist, läßt sich eine in dieser Rücksicht angemessene Strafe nicht bestimmen e). Viele Gelehrte haben auch die sogenannte wiedervergeltende Strafen angerathen, wo nemlich der Verbrecher mit dem gleichen Uebel bedroht und belegt wird, welches er durch sein Verbrechen angerichtet hat. Allein da der Endzweck der Strafe die Abschröckung ist, in der Wiedervergeltung aber nichts enthalten ist, welches besonders auf diesen Zweck hinführt, wie dieses hingegen der Fall bei der eben gemelten Regel ist, so können diese wiedervergeltende Strafen um so weniger gebilliget werden, als sie in manchen Fällen, z. B. bei Stuprum, Unzucht mit Thieren, Gotteslästerung u. dergl. unmöglich, bei andern, wie z. B. bei manchen Tödtungen, Verwundungen und Schlägereien unnöthig grausam und unpolitisch seyn, und einer wahren Rache gleichen, endlich in andern Verbrechen, als z. B. Injurien, Ehbruch, und Mordbrand die größte Ungereimtheiten nach sich ziehen würden.

§. 22.

Mit mathematischer Gewißheit läßt sich das Verhältniß der Strafen zu den Verbrechen nicht bestimmen, da in einzelnen Fällen immer mancherlei Umstände vorkommen müssen, welche eine grössere oder eine geringere Strafe rathen; um also jener Gewißheit so nahe als möglich zu kommen, bestimme der Gesezgeber nicht allein die

---

e) Am gründlichsten ist die Frage; ob die Strafe nothwendig im Geist des Verbrechens seyn müsse, ausgeführt worden von Schall in s. Abhandl. von Verbrechen und Strafen. S. 133. u. ff und Michaelis in s. Mosaischen Recht 5ten Theil §. 242.

die Strafe jeder Gattung von Verbrechen, sondern auch die Fälle, in welchen, und die Frage, in wie fern die gesezliche Strafe zu mindern oder zu schärfen sey; wovon ich in der Folge handeln werde. Wird das Verhältniß der Strafe zum Verbrechen verfehlt, so sind die Strafen entweder zu gering, oder zu streng; beides hat schlimme Folgen f). Allzugelinde Strafen sind ohne Nuzen, und verfehlen ihren Zweck, weil sie nicht vermögend sind, so viel als es das Wohl des Staats erfodert, von Begehung der Verbrechen abzuhalten; sind sie zu streng, so ist nach aller Erfahrung die Wirkung keine andere, als diese, daß niemand ein begangenes Verbrechen der Obrigkeit anzeigt, wie z. B. an denen Orten geschieht, wo auf jeden Hausdiebstal die Todesstrafe gesezt ist g); oder daß, wann das Verbrechen angezeigt wird, der Richter entweder dessen genauere Untersuchung vermeidet, oder das Gesez unrichtig auslegt, und der wahre Sinn desselben nach und nach in Vergessenheit kommt, wie es z. B. der Strafe des Diebstals, und andern, welche in der Halsgerichtsordnung Karl V. verordnet sind, ergangen ist; dann die Richter und Rechtsgelehrte, welche in jedem vorkommenden Fall die Strafe zu grausam und unbillig finden, kehren und wenden das Gesez so lange, biß sie eine gelindere Strafe in Gang gebracht haben; die Strafe ist immer ein Uebel, und muß also so gering seyn, als es nur der Endzweck der Strafe zuläßt; sind Strafen ge-

f) Vom Geist der Kriminalgeseze nr. 2. S. 12. u. ff.

g) Michaelis in s. Vorrede zum 6ten Theil des Mosaischen Rechts. S. III. Philosophische Betrachtungen über den Ursprung des gesellschaftlichen Lebens, zu Verbesserung der peinlichen Gesezgebung. Aus dem Französischen des Advokat de la Croi. Nürnb. 1783. IItes Kap. S. 163.

ringer Verbrechen zu hart, so sind auch grössere und geringere Verbrechen nicht gleich verhütet, und der Verbrecher entschließt sich zu jenen so leicht als zu diesen.

§. 23.

Die Haupterfoderniſſe der Strafen sind also, daß sie 1. ein Uebel für den Bestraften seyen; und zwar ein Uebel, welches den Vortheil, so sich der Thäter von Begehung eines Verbrechens versprechen kann, und den Trieb, der ihn dazu anreizt, überwiegt; so wie der Trieb, welcher ihn zu Begehung des Verbrechens reizte, seinen Grund in der Selbstliebe hatte, so muß auch die Strafe der Selbstliebe des Menschen empfindlich und so beschaffen seyn, daß sie fähig ist, in ihm eine Furcht zu erregen, und dem menschlichen Willen eine andere Richtung zu geben; dann es würde z. B. ohne Nuzen seyn, eine vagirende Person, welche keinen Begriff von der Ehre hat, mit einer blos die Ehre angreifenden Strafe zu belegen; das Uebel aber muß vornemlich deßwegen gröſſer und überwiegend seyn, weil die Strafe weiter entfernt ist, als der Vortheil, welchen sich der Verbrecher von seiner That verspricht, er also diesen als gewiß, die Strafe aber als ungewiß ansieht, und daher diese nothwendig ein anderes Uebergewicht bekommen muß.

2tens muß die Strafe mit dem Verbrechen überhaupt, und mit dem begangenen Verbrechen insbesondere in richtigem Verhältniß, nicht zu gelind, nicht zu strenge seyn;

3tens muß sie nicht zu grausam, nicht unmenschlich seyn; der Nachtheil solcher Strafen ist offenbar; sie erregen mehr Mitleiden gegen den Verbrecher, Haß gegen Geseze und Richter, als Abscheu vor dem Verbre-

chen,

chen, und gewöhnen das Volk zu sehr an grausame Auftritte; der Gesezgeber würde sein Recht mißbrauchen, und seine Absicht verfehlen h).

4tens müssen sie immer auf den Hauptendzweck gerichtet seyn, und wenn es ohne dessen Nachtheil geschehen kann, andere nüzliche Nebenabsichten befördern;

5tens sollen sie niemals gegen einen andern ungerecht seyn, und keinen andern als den Verbrecher treffen; es ist daher ungerecht, wenn der, so in einem Lande seine Missethaten verübt, aus dem Lande verwiesen, und in des freundschaftlichen Nachbars Lande gejagt wird, wo er sicherlich seine Schandthaten fortsezen wird; und läßt sich in keinem Fall entschuldigen, als wenn der herumirrende fremde Bösewicht in seine Heimat verwiesen wird; es ist ungerecht, ein im Ehbruch oder Blutschande erzeugtes Kind wegen der Vergehung seiner Eltern mit Entziehung des nöthigen Unterhalts und Unehre zu bestrafen; es ist in den meisten Fällen ungerecht, dem zum Tod verdammten Verbrecher sein Vermögen zu konfisciren, welches ohnehin nicht mehr er, sondern seine Erben zu geniessen hätten; zur Schadloshaltung des Beleidigten werden sie billig angehalten, aber nicht zur Strafe.

§. 24.

Um die bisher angeführte allgemeine Grundsäze zu erläutern, und näher zu bestimmen, wird es nöthig seyn,

h) Von Globig und Huster in der Preisschrift über die Kriminalgesezgebung machen eine Ausnahme, wann die Wiedervergeltung erfordert, daß grausame Handlungen erwiedert werden; ich zweifle aber auch in diesem Fall an dem Recht des Gesezgebers zu grausamen Strafen, weil der Hauptendzweck der Abschröckung auch durch andere Strafen erreicht werden kann.

die besondern Gattungen von Strafen zu untersuchen, welche Menschlichkeit und Klugheit dem Gesezgeber gestatten und rathen.

Da die Strafen dem Verbrecher ein Uebel zuziehen sollen, so betreffen sie

A. entweder seinen äusserlichen Zustand, als
1. Freiheit und Gemächlichkeit;
2. Ehre, und
3. Vermögen.

B. oder seinen Leib; da sie
1. entweder Schmerzen verursachen, oder
2. das Leben nehmen.

Nach dieser Ordnung werde ich nun von jeder Gattung besonders handeln.

§. 25.

Zu den Strafen ersterer Gattung, welche dem Verbrecher Freiheit oder Gemächlichkeit entziehen, gehören:

I. diejenigen, bei welchen der Verbrecher bei einer sicheren Verwahrung zur Arbeit angehalten wird, wohin die Römische damnatio ad operas publicas, metallicas, & salinarias, und heut zu Tage die Zuchthäuser, Raspelhäuser, Festungsstrafen, Galeeren, Schellenwerker, und dergleichen zu rechnen sind; sie haben dieses Vorzügliche, daß sie nicht nur den Hauptendzweck der Strafe erreichen, sondern auch nebst

die-

diesem, wenn sie wohl eingerichtet sind, zu Besserung des Verbrechers dienen i), und ihn währender Strafe dem Staat nüzlich machen; daß sie gelinder oder härter nach Maasgabe der Umstände des Verbrechens eingerichtet werden können; daher sie vorzüglich gegen solche Verbrechen zu verordnen sind, deren Strafe wegen grosser Verschiedenheit der Umstände im Gesez nicht genau bestimmt werden kann.

Wir haben zwar in den meisten, besonders grösseren Staaten mancherlei dergleichen Anstalten, wo die Verbrecher bald in einem eigenen dazu bestimmten Hause, bald auch ausser dem Hause zu Wollenspinnen, Raspeln, Steinschleifen, Reinigen der Strassen, und dergleichen angehalten werden; allein es ist nicht zu läugnen, daß sich vieles an ihnen verbessern lasse k). Ich ersodere bei solchen Anstalten

I.

---

i) s. hievon ein merkwürdiges Beispiel bei Howard über Gefängnisse und Zuchthäuser. §. 152.

k) S. hievon besonders Christoph Riedels Beschreibung des im Fürstenthum Bayreuth zu St. Georgen am See errichteten Zucht- und Arbeitshauses. Bayreuth 1750. Gedanken von der Einrichtung eines Zuchthauses in den Leipziger Sammlungen von wirtschaftl. Polizei, Cam. u. Finanzsachen 3ter B. S. 803. ff. Howard über Gefängnisse und Zuchthäuser. 4ter Abschn. §. 38. u. ff. Bergius in s. Polizei = und Rameralmagazin 9ten B. S. 261. *Comte Villain* XVI. *Memoires sur les moyens de corriger les malfaiteurs & faineans á leur propre avantage & de les rendre utiles á l'etat.* Gent. 1775. Von der vortheilhaftesten Einrichtung der Zucht = und Werkhäuser von A. F. Rulffs mit einer Vorrede von Joh. Beckmann. Göttingen 1783. Malblank Geschichte der P. Ger. Karl des V. §. 49. Andere Mißbräuche werden angeführt in Linguets Nachrichten über die Bastille. Beschreibung und Geschichte der Bastille. Berlin 1784.

1. daß die Verbrecher nicht allzugelind, nicht als Kostgänger, die für ihr Geld leben, behandelt werden; mir selbst sind Exempel bekannt, daß man Verbrecher nach ausgestandenen Strafjahren mit ihrem Widerspruch aus dem Zuchthaus vertreiben mußte, wo sie sich bisher bei guter sicherer Kost und weniger Arbeit wohl befanden 1); wann sie auch zu einer geringern Strafe bestimmt sind, so müssen sie wenigstens zu einem zimlichen Stük beschwerlicher Arbeit täglich angehalten werden; auf der andern Seite muß das Zuchthaus auch so beschaffen seyn, daß es dem Leben und Gesundheit der Bewohner nicht nachtheilig ist, und also nicht zu einer wirklichen Lebensstrafe wird; besonders muß für Kranke, für schwangere oder säugende Weibspersonen alle Sorge getragen werden.

2tens muß nicht nur in den Anstalten selbst, sondern auch in der Behandlung des Verbrechers bei jeder Anstalt ein zimlicher Unterschied gemacht, und sie in mehrere Klassen vertheilt werden; z. B. die erste Klasse hätte erträgliche Kost und Wohnung, und etwas mehrere Freiheit in der Wahl der Arbeit; die zwote Klasse würde bei erträglicher Kost zu einer gewissen, aber nicht sehr schweren Arbeit angehalten, wovon sie täglich etwas bestimmtes liefern müßte; die dritte Klasse müßte bei etwas schlechterer Kost schwerere Arbeiten verrichten, z. B. Marmor schleifen, Brasilienholz raspeln,

1) So sagt der Verf einer Reise von Hannover nach Hamburg über Zelle in dem Göckingischen Journal 1784. 4ten St. S. 373. von dem Zuchthaus zu Zelle, daß man daselbst Beispiele habe, daß Verschiedene, durch mehrere Jahre an diese Lebensart gewöhnt, nach Ablauf der ihnen zur Strafe bestimmten Zeit Suppliken übergeben haben, ihr Leben darinn beschliessen zu dörfen.

peln, die vierte Klasse bekommt nebst schwererer Arbeit und schlechter Kost wochentlich, monatlich oder jährlich am Tag des Verbrechens eine Tracht Schläge. Nebenher lassen sich andere Anstalten treffen, bei welchen die Verbrecher unter Aufsicht einer Anzahl Soldaten ausser dem Zuchthaus zu nüzlichen Arbeiten angehalten werden könnten, z. B. zu Errichtung öffentlicher Gebäude Steine zu tragen und zu ziehen, Kanäle auszugraben, Wege zu machen und auszubessern, Dämme zu machen, grosse öde Plätze anzubauen, in Bergwerken, in Seehäfen, an Festungswerken zu arbeiten, anstekende Sümpfe auszutroknen, und dergleichen; besonders diejenigen, welche zu ewigem Gefängniß verdammt sind, müssen sich zu allen gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten gebrauchen lassen, und sind nicht mehr fähig, Vermögen zu besitzen, sondern müssen es den Erben überlassen, welche sie zu Zeit ihrer Verurtheilung haben, so wie sie auch in Ansehung aller ihnen nach erkanntem ewigem Zuchthaus zufallenden Erbschaften als gestorben oder unfähig zu betrachten sind; ihre Ehe wird auf Verlangen des andern Theils sogleich aufgehoben; diese Zusäze werden sicherlich die abschröckende Kraft dieser Strafe vermehren. In diesen Rücksichten müssen auch in dem Hause selbst gewisse Abtheilungen gemacht, und nur mit der schlimmsten die Ehrlosigkeit verbunden werden.

3tens ist in allweg die Einrichtung dahin zu machen, daß die Verbrecher zu lauter nüzlichen Arbeiten angehalten werden; daher mir z. B. die Erfindung der Holländer nicht gefällt, welche nach Marschalls m) Erzählung

m) In s. Reisen durch Holland, Flandern u. s. w. ersten Bands. S. 65. Diese Erzählung aber widerspricht Howard über Gefängnisse und Zuchthäuser S. 154.

lung einen Keller mit einer Pumpe haben, in welchen so viel Wasser gelassen wird, als der Stärke des Bestraften angemessen ist, welches er, wann er nicht ertrinken will, auspumpen muß;

4tens müssen die Verbrecher in sicherer Verwahrung seyn; also wann sie in einem Hause eingeschlossen sind, muß dieses theils durch seine Bauart und Lage, theils durch eine Wache aufs sicherste bewahrt seyn, daß keiner entwischen kann; die Einrichtung muß ferner so beschaffen seyn, daß die Verbrecher auch nicht sich zusammenrotten, und mit vereinigter Gewalt ihre Freiheit behaupten können; es müssen wo möglich nicht mehrere, besonders nicht Mitverbrecher zusammen gesperrt werden; arbeiten sie ausser dem Hause, so müssen sie theils durch eine Last beschwert werden, welche ihnen das Davonlaufen unmöglich macht, theils unter der Aufsicht sicherer und tüchtiger Männer stehen; es ist daher in allweg anzurathen, daß die Züchtlinge nicht nur etwas auszeichnendes in der Kleidung n), sondern auch, was die zur ewigen Gefangenschaft Verurtheilte betrift, ein solches Merkmal haben, das sie nicht so bald vertilgen können, und sie im Fall der Entfliehung gleich überall kenntlich macht; daß ihnen z. B. die Haare oder die beide Ohrzipfel abgeschnitten werden; die Hoffnung der leichtern Entfliehung mindert sonsten sehr die Wirksamkeit dieser Strafe.

5tens ist zu wünschen, daß die Strafe solcher Missethäter so eingerichtet sey, daß auch andere das Uebel der-

---

n) s. Howard am a. O. §. 107. ff. Claproth Entwurf eines Gesezbuchs Iste Forts. S. 138. Bergius Polizei und Kammeralmagazin 9ten B. S. 265. f.

derselben einsehen, und also die Strafe einen wirksamen Eindruck auf andere machen könne; es sollten daher dergleichen Verbrecher immer wenigstens zu gewissen Zeiten zu öffentlichen Arbeiten ausser ihrem Gefängnißhause angehalten, nach dem Grad ihrer Verbrechen sollten sie vor der Abführung offentlich vorgestellt, zu gewissen Zeiten offentlich gepeitscht, und der Zugang zu ihnen jedermann freigestellt, besonders die Jugend manchmal in ihre Häuser geführt werden.

6tens muß für die moralische Besserung dieser Missethäter mit allem Eifer gesorgt werden; mit einigen Ceremonialanstalten, wann sie Morgens und Abends zum Gebet geführt werden, ist der Sache noch lange nicht genug gethan; erbauliche Reden, Katechisationsübungen, und Zusprüche der Geistlichkeit wären hier sehr gut angelegt; wann mehrere beisammen wohnen und arbeiten müssen, welches aber so viel möglich zu vermeiden, so sollte immer ein Aufseher um sie seyn, weil man aus der Erfahrung weiß, daß sie sonsten in der langen Weile einer dem andern ihre Missethaten, und die Kunstgriffe, deren sie sich dabei bedient haben, erzählen, und immer mehr Böses lernen, daß sie miteinander Empörungen anzetteln, und öfters weit schlimmer aus dem Zuchthaus zurückkehren, als sie dahin gekommen sind; daher es auch mit der so sehr gerühmten Wirkung der Zuchthäuser in Rücksicht auf Besserung des Verbrechers noch nicht so ganz richtig ist. Um alle diese Absichten zu erreichen, muß immer eine genaue Aufsicht geführt, und jeder Mißbrauch den Aufsehern, Gefängnißwärtern und Wächtern aufs strengste verboten und verhütet werden o). Die-

o) Sehr gute Vorschläge, welche die Oberaufsicht betreffen, wozu besonders auch Visitationen und Berichte gehören, hat Claproth in der ersten Fortsezung des Gesezbuchs S. 135. ff. Howard §. 117.

Diese Gattung Strafen ist vorzüglich für diejenigen Verbrecher anzurathen, welche durch Müßiggang und Faulheit zu Verbrechen verleitet worden.

Indessen erfordern dergleichen Anstalten grossen Aufwand, welcher durch die Arbeiten der Verbrecher niemals ersezt wird. Immer ist es löblich, wann Regenten an andern Ausgaben mehr sparen, und sie auf dergleichen Anstalten verwenden; aber manchem Staat ist es unmöglich, solche zu treffen, oder deren mehrere zu errichten, und für mancherlei Verbrecher, welche unterschiedentlich behandelt werden müssen, gehörig einzurichten; zum Theil kann zwar dadurch geholfen werden, wann mehrere kleine Staaten zusammen treten, und gemeinschaftliche Anstalten errichten, oder der kleinere Staat gegen andere Vortheile sich der Anstalten des grösseren bedient; allein alle Verbrecher ohne Unterschied in solche Anstalten anzunehmen, würde nicht rathsam, und dem Landesherrn nicht zuzumuthen seyn, und die Unbequemlichkeit dieser Strafe ist nicht zu vermeiden, daß die Zuchthäuser nur an wenigen Orten seyn, folglich immer nur auf wenige Einwohner einen lebhaften Eindruck machen können p).

§. 26.

Mit dieser Gattung von Strafen ist

II. die Landesverweisung nahe verwandt. Sie war ehemals, da Bürgerrechte und Wohnung an einem Ort mit ausserordentlichen Vorzügen verbunden waren, die sich

---

p) Michaelis in s. Vorrede zum 6ten Th. des Mosaischen Rechts. S. 90. hat die viele Unbequemlichkeiten der Gefängnißstrafen sehr lebhaft beschrieben.

sich nirgendwo erreichen lieſſen, eine wichtige Strafe; aber heut zu Tage, da unter entfernten Völkern Aehnlichkeit der Sitten und Gebräuche iſt, da die Bürgerrechte gering, und Vaterlandsliebe äuſſerſt ſelten iſt, da ſich mancher freiwillig verbannt, und faſt überall Bürger werden und wohnen kann, da iſt Verbannung höchſtens eine Unbequemlichkeit; aber als Strafe betrachtet, hat ſie viele Mängel q). Der fremde Verbrecher ſpottet des Richters, welcher glaubt, ihm mit der Landesverweiſung wehe zu thun, er begiebt ſich anderswohin, und ſezt ſeine Schandthaten fort; iſt der Verbrecher ein Bürger, ſo iſt es übel gethan, ihn den man noch zu öffentlichen Arbeiten gebrauchen kann, dem Staat zu entziehen. Erwäge man ferner, daß der Verwieſene nicht nur nicht gebeſſert, ſondern ſogar genöthigt wird, ſchlimmer zu werden; er kommt in unbekante Länder, ohne Zeugniß einer guten Aufführung, ohne Lebensmittel, ohne Geld; jeder bei dem er arbeiten könnte, ſezt billig ein Mißtrauen in ihn; als ein geſunder Bettler wird er überall fortgewieſen; was kann er alſo anders thun, als es koſte, was es wolle, mit Liſt oder Gewalt andere zu berauben, um ſich zu ernähren; und aus einem Anfänger und ungeſchickten Dieb ein vollkommener Dieb und Bettler zu werden; wird er entdeckt, ſo wird er wieder geſtraft, und vielleicht wieder des Landes verwieſen, und dann gehts wieder wie zuvor; wird er nicht entdekt, ſo wagt er im-

q) Michaelis in der Vorrede zum 6ten Theil ſ. Moſaiſchen Rechts S. 89. Hommel in ſ. Anmerkungen zu der Leipziger Ueberſezung von Beccaria S. 152. Joh. Jac. Cella, freimüthige Gedanken über Landesverweiſungen, Arbeitshäuſer und Bettelſchube, Anſpach. 1784.

immer weiter, und wird endlich der ruchloseste Böse-wicht; erwäge man ferner die Ungerechtigkeit, welche gegen den benachbarten Staat begangen wird, wann man ihm den Abschaum des Volks zuschitt; bedenke man das Widersinnige, das darinn ist, wann der Regent jemand aus Staaten verweiset, die nicht seinem Scepter unterworfen sind, wie es in kleineren Staaten öfters geschiehet; und daß gerade die liederlichsten Vagabunden mit dieser Strafe belegt werden, welchen es gleichgültig ist, in welchem Winkel der Erde sie ihr elendes Leben fortsetzen, so wird mir jeder Redliche beifallen, wann ich die Abschaffung dieser Strafe wünsche. Aber nur als Strafe verwerfe ich die Landesverweisung; denn öfters kann es die Klugheit rathen, daß jemand, nicht sowohl ihn zu strafen, und um andern ein abschrökendes Beispiel zu geben, sondern um einer Gefahr zuvor zu kommen, des Landes verwiesen wird. Es schleichen sich z. B. aus einem benachbarten Lande Müßiggänger, Bettler und andere verdächtige Leute ein, Wucherer, Hurenwirthe, Werber und dergleichen, welche die Jugend zu verführen suchen; man weise sie ohne weiteres zur Stadt oder zum Land hinaus, und verbiete ihnen unter ernstlicher Bedrohung einer Strafe, nie wieder hereinzukommen.

§. 27.

III. Wo es Gelegenheit gibt, da ist auch die Versezung auf wüste unbewohnte Inseln, welche aber mit der härtesten Strafe gleich laufen muß; und die Versezung in ein entferntes ungebautes Land, wo der Verbrecher das Land anbauen, oder andere schwerere Arbeiten verrichten muß, eine ihrem Endzweck sehr angemessene Strafe, wann nur im leztern Fall eine genaue

Aufsicht über die Arbeiter geführt wird; wo dergleichen Anstalten getroffen sind, da kann der Regent die Todesstrafen sehr selten machen.

§. 28.

IV. Eine andere, der Landesverweisung ähnliche Strafe ist weit seltner, unerachtet sie jener weit vorzuziehen ist, nemlich die Bannung oder Verstrickung, (Confinatio) da nemlich ein Verbrecher in eine gewisse Stadt oder in ein Haus so gebannt wird, daß er unter Bedrohung schärferer Strafe nicht aus derselben gehen darf; sie kann in Ansehung des Orts und der Zeit vermindert oder vermehrt, nur muß sie nicht gegen solche Personen gebraucht werden, deren Beruf es mit sich bringt, ausser der Stadt oder ausser dem Hause zu arbeiten; aber sie könnte in manchen Fällen eine sehr angemessene Strafe seyn z. B. bei Leuten, die gegen die Polizeiordnung dem mutwilligen Gassenbettel nachlaufen, oder andere Bosheiten auf der Strasse verüben, welche einen unerlaubten Schleichhandel führen, welche gegen andere fürchterliche Drohungen von Mord oder Brand ausstossen und dergleichen. Nicht weniger kann die Bannung an einen gewissen Ort für Vornehme, besonders für Hofbediente, welchen die Entfernung vom Hofe, die Nothwendigkeit an einem Ort zu bleiben, sehr schmerzhaft fällt, öfters eine sehr angemessene Strafe seyn.

§. 29.

Die Strafen der Ehrlosigkeit sind immer auch einer reifen Betrachtung würdig. So eine eitle Sache die Ehre zuweilen nach denen Begriffen ist, welche man sich da-

von zu machen pflegt, so ist doch immer der Mann unglüklich, der durch den Verlust seiner Ehre die Achtung seiner Mitbürger verlohren hat; diese Strafen können also ohne Zweifel gut, wirksam, und dem Endzweck der Strafen angemessen seyn; sie müssen aber mit der äussersten Vorsicht gebraucht werden r).

Ich finde folgende Stücke dabei vorzüglich zu beobachten:

1. Leute, welche keinen Begriff von Ehre haben, welchen die Achtung oder Geringschätzung ihrer Mitbürger gleichgiltig, oder leztere schon angewöhnt ist, müssen mit solchen Strafen nie belegt werden; Verlust der Ehre hat in ihrem Willen lediglich kein Gewicht, und wird sie nie von Begehung eines Verbrechens abhalten; ein einziger Stockstreich wirkt bei solchen Leuten mehr, als Pranger, Halseisen, Lasterstein, Herumführen mit der Geige, Triller, und was dergleichen entehrende Strafe mehr sind;

2. Hingegen bei Leuten, welche den Werth der Ehre kennen, welche nach ihrem Stand, Geburt, Gewerbe, und bisherigem Aufführung die Vortheile der Ehre, nemlich der Achtung der Mitbürger kennen und schäzen gelernt haben, für solche ist Verlust der Ehre eine äusserst empfindliche Strafe, welche einem im Amt stehen,

r) Versuch über die gesezgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafen zu verhüten S. 85. u. ff. Michaelis Mosaisches Recht 5ten Th. §. 236. und in der Vorrede zum 6ten Theil S. 138. DE LA CROIX *reflexions philosophiques sur l'origine de la civilisation, & sur les moyens, de remedier aux abus, qu'elle entraine Ch.* 18.

stehenden Mann, einem Handwerksmann manche Gelegenheit, sein Brod ehrlicher Weise zu verdienen, entziehen, ihn auf seine Lebenszeit unglüklich, und gar leicht auch zu einem ärgeren Verbrecher machen kann; bei solchen Leuten müssen also beschimpfende Strafen äusserst sparsam gebraucht werden, damit auch der Begriff von wahrer Ehre, welcher dem Staat immer vortheilhaft ist, in der Vorstellung der Bürger wichtig bleibe, und nicht das, was die Gesezе für ehrlos erklären, in der Meinung der Unterthanen unbedeutend werde, oder gar zur Ehre gereiche s); sie würden mit Schaden gegen solche Verbrechen gebraucht werden, mit welchen man nach gemeinen Vorurtheilen keinen Begriff von Unehre verbinden kann, und die gesezliche Ehrlosigkeit würde zulezt dem Verbrecher zur Ehre werden t). Sie müssen nur gebraucht werden gegen Verbrechen, welche aus einer überlegten Bosheit und Niederträchtigkeit, nicht gegen solche, welche aus Unvorsichtigkeit, aus jugendlichem Leichtsinn, aus Wollust und in der Hize der Leidenschaft begangen werden.

3. Die Fälle, wo dergleichen entehrende Strafen Statt haben können, müssen, weil sie sonsten den Eindruk verlieren, ziemlich selten seyn; sie könnten z. B. Statt finden gegen fremde geringe Personen, welche ein geringeres Verbrechen begangen haben, und ihre Nahrungsart nach dieser Beschimpfung immer noch fortsetzen können, z. B. Bauersleute, welche auf fremden Märkten etwas

s) Michaelis in der angef. Vorrede S. 139.

t) Eben daher sind entehrende Strafen wider den Duell nicht immer zu rathen; wenigstens müßten es solche Strafen seyn, welche auch andern niederträchtigen Verbrechern gemein sind, sonst sind sie ganz ohne Wirkung.

gestolen; in welchen Fällen jedoch die beschimpfende Strafe immer so zu vollziehen ist, daß sie nicht ins Lächerliche falle, und dem Pöbel nicht Muthwillen gegen den Bestraften gestattet werde. Ausser dem würde ich beschimpfende Strafen gegen solche Verbrechen, welche in einem unerlaubten Ehrgeiz und Stolz, in einem ungerechten Gebrauch einer erlaubten Gewalt ihren Grund haben, welche eine Treulosigkeit vorausseżen, und in Verbindung mit andern Strafen wegen grösserer Verbrechen zulassen; also besonders bei dem Meineid, Verrätherei, bei Dieben, welche den Diebstahl zum Gewerbe machen, bei grossen Vergehungen der Beamten, weil dergleichen Personen durch eine beschimpfende Strafe oft mehr, als durch jede andere abgeschröckt, und doch schon ohnehin durch ihr Verbrechen zu allen Aemtern untüchtig gemacht werden; hingegen würde z. B. in blossen Fleischesverbrechen ausser vielleicht dem Ehbruch eine entehrende Strafe unschicklich seyn.

4. Diejenigen, welche wegen begangener grösserer Verbrechen mit ziemlich langem, hartem oder ewigem Gefängniß, oder am Leben gestraft werden, sind ohnehin schon ihrer Ehre verlustigt, ohne allen Unterschied des Standes; ein solcher Verbrecher ist nicht mehr würdig, daß man seiner Ehre schone; er muß durchaus von allen Aemtern und Ehrenstellen ausgeschlossen seyn und bleiben, er muß in der Handwerkszunft aller Vorrechte beraubt werden, nur darf er seines Unterhalts wegen sein Handwerk nach den Zunftgeseżen forttreiben, und muß die dahin gehörigen Abgaben bezalen; es ist immer gut und nüzlich, wenn auf das Recht, ein offentliches Amt zu führen, oder Mitglied einer Zunft zu seyn, eine vorzügliche Ehre geseżt wird; nur muß dem Verbrecher durch den Ausschluß von beyden nicht der Weg zu einem

nem ehrlichen Unterhalt verschlossen werden; auch muß es dem Regenten frei stehen, den Verbrecher, welcher sich einige Jahre nach erstandener Strafe wohl aufgeführt, auf sein Ansuchen wieder für ehrlich, und aller Aemter und Zünfte fähig zu erklären; besonders kann auch die Wirksamkeit der Todesstrafen dadurch sehr verstärkt werden, wenn sie mit einer offentlichen Beschimpfung verbunden sind. Uebrigens können beschimpfende Strafen von mancherlei Art seyn; der geringste Grad, welchem ich nicht alle Wirkungen der gesezlichen Ehrlosigkeit zuschreiben möchte, wäre ein öffentlicher Vorhalt und Verweis. Wichtiger wären z. B. Ausstellung an den Pranger, oder auf den Lasterstein, Herumführen mit einer Geige, Staubbesen, Brandmarken, eine schimpfliche Ausstellung des Bildnisses oder Anheftung desselben am schimpfliche Orte, und Entziehung des ehrlichen Begräbnisses.

§. 30.

Unter die entehrende Strafen gehört heut zu Tage auch die Kirchenbusse, wiewohl sie in einer ganz andern Absicht und als Wohlthat für den Verbrecher von den Geistlichen erfunden worden; und meistens werden an vielen Orten geschwächte ledige, oder ehebrecherische Weibspersonen zu dieser Strafe verdammt; wobei sie offentlich vor der Versammlung des Volks in der Kirche vorgestellt, und eine Strafpredigt über sie gehalten wird; allein es sollte diese höchst schimpfliche Strafe um so mehr abgeschafft werden, als dabei sehr unschicklich ein geheiligter Ort und Gotteswort dazu mißbraucht wird, eine gewisse Person (dann sie vom Verbrechen abzusondern, vermögen die wenigsten Zuhörer) der ganzen Gemeinde verhaßt und verächtlich zu machen, und dieselbe bei einer geschwächten

Weibsperson sehr leicht den Entschluß zum Kindermord befördert.

§. 31.

Die dritte, den äusserlichen Zustand betreffende Gattung von Strafen sind die Geldstrafen, nemlich alle, welche auf das Vermögen des Verbrechers angesehen sind. Sie müssen selten, und mit Vorsicht gebraucht, und niemals für ein Mittel, die Finanzen zu verbessern angesehen werden; vielmehr wäre zu wünschen, daß sie besonders zu nichts anders, als zu einer oder der andern Anstalt, Verbrechen zu verhüten, verwendet würden. In den meisten Verbrechen, welche aus Geiz begangen werden, sind sie die angemessenste Strafe u). Wer also z. B. den Zoll, Accis, Weggelder, und dergleichen betrügt, mit verbotenen Waaren handelt, wucherliche unerlaubte Zinse nimmt, durch falsche Eidschwüre und andere Betrügereien einen andern um das Seinige bringt, der werde mit Geld oder Geldeswerth, mit eigentlich so genannten Geldstrafen oder Konfiskation bestraft, und erst, wann er eine solche Strafe nicht bezahlen kann, werde an deren Stelle eine andere Strafe gesezt; aus welchem Grund im Gesezbuch die besonderen Verhältnisse der Geldstrafen zu Gefängnißstrafen insbesondere bestimmt werden müssen. Nur bei dem Raub, und einiger massen bei dem Diebstahl möchte ich eine Ausnahme machen, und erstern deßwegen nicht mit Geld bestrafen, weil dabei mehr auf die zugefügte Gewaltthätigkeit als auf die Entwendung Rücksicht zu nehmen, und jene zu wichtig ist, als daß sie mit Geld gebüßt werden könnte; bei dem Diebstahl, wenn er auch ganz

ohne

---

u) Zaupser in s. Gedanken über einige Punkte des Kriminalrechts, 2te Abh.

ohne Gewalt verübt worden ist, möchte ich nur alsdann Geldstrafe zulassen, wann der Dieb in guten Vermögensumständen ist, und in diesem Fall nicht um den zweifachen oder vierfachen Werth des Entwendeten, sondern um einen beträchtlichen z. B. vierten oder sechsten Theil seines Vermögens ihn bestrafen. Gemeiniglich aber werden Diebstähle von Leuten begangen, welche kein Vermögen haben, welche nicht arbeiten, und auf ehrliche Weise ihr Brod verdienen, sondern lieber stehlen wollen; würden sie um Geld gestraft, so würden sie es nicht bezahlen können, und wenn man ihnen all das Ihrige nehmen wollte, so würden sie desto gewisser bald wieder stehlen; es erfordert auch die Besserung eines solchen die Arbeit scheuenden Menschen, daß er zur Arbeit angehalten und gewöhnt, und von den schlimmen Folgen des Müssiggangs abgehalten werde. Wo im übrigen Geldstrafen auf irgend ein Verbrechen verordnet werden, da sollten sie nicht auf Geld, dessen Werth allzuveränderlich, sondern eher auf den Preis von Frucht, Wein und dergleichen bestimmt werden.

§. 32.

Die Strafe der Konfiskation, wodurch dem Verbrecher all sein Vermögen entzogen, und dem Fiskus zugeeignet wird, welche zu manchen Zeiten von Gesezgebern, vorzüglich der Römer sehr mißbraucht worden ist, und oft der einzige Grund, Verbrechen zu verfolgen war, erkenne ich in keinem Fall für billig, als wenn das Vermögen durch das zu strafende Verbrechen erworben worden v), oder in

v) Der gleichen Meinung ist Wieland in s. Geist der peinl. Gesezze 1sten Th. 4ten Abschn. Hingegen V * * *Essai sur les reformes dans notre Legislat. crim. L. 1. Chap. 12.* will die Einziehung der Gü-

Rücksicht einer einzelnen Sache, mit welcher ein Verbrechen begangen worden ist; also einem Rechnungsbeamten, der durch Untreue im Amt seine Güter erworben, einem Staatsbedienten, welcher durch Verrätherei und Treulosigkeit sich bereichert, werde sein ganzes Vermögen; demjenigen, der mit verfälschter oder verbotener Waare handelt, diese Waare konfiszirt; aber im ersten Fall thue man ja keinem Dritten Unrecht; man bezahle zuvor die Glaubiger des Verbrechers, man konfiszire nicht die Güter der Frau und Kinder des Verbrechers; vielmehr wann diese kein Vermögen haben, setze man ihnen zu ihrem künftigen Unterhalt etwas billiges von dem konfiszirten Vermögen aus, welches vielleicht auf den Pflichttheil des gemeinen Rechts bestimmt werden könnte.

§. 33.

Zu denjenigen Strafen, welche die zeitlichen Güter, zum Theil auch die Ehre betreffen, gehören unter andern auch Entsetzung vom Amt, oder Zurücksetzung auf ein schlechteres Amt, Minderung der Würde, und Untersagung eines gewissen Gewerbes, welche unter gewissen Umständen sehr angemessene Strafen sind.

Die erste Strafe eines treulosen Beamten, welcher sich vorsätzlich vergangen hat, ist Entsetzung vom Amt, mit welcher er wegen der schlimmen, in Ansehung seiner und anderer zu befürchtenden Folgen niemals verschont werden kann, und auch in Rücksicht seiner Ehre und seiner Familie nicht verschonet werden solle; und viel eher werden diese, wann sie Mitleiden verdienen, durch ein jährliches Gehalt unterstützt; hat aber der Beamte eine grössere

Un-

Güter bei allen Verbrechen beibehalten, welche mit dem Tod, ewigen Gefängniß, oder Verurtheilung zu offentlichen Arbeiten bestraft werden.

Untreue im Amt, oder sonst ein grobes Verbrechen begangen, so ist Entsezung vom Dienst nicht die Hauptstrafe, aber immer eine Folge derselben. Versezung in ein schlechteres Amt ist eine angemessene Strafe für solche Beamte, welche nicht aus Vorsaz, sondern aus Unwissenheit, Nachläßigkeit, in der Hize des Zorns, und auf dergleichen Weise den Staat in beträchtlichen Schaden gebracht, Ungerechtigkeiten ausgeübt, oder durch ein geringeres, nicht das Amt angehendes Verbrechen ein Aergerniß angegeben haben; Minderung und Entziehung der Würde, z. B. des Adels, des Charakters eines Geheimdenraths, Hofraths und dergleichen, ist eine angemessene Strafe für die, welche auf irgend einige Weise sich solcher Würden unwürdig aufgeführt haben. Wann der Advocat gegen Klienten treulos handelt, wann er betrügerische Kunstgriffe gebraucht, wann der Weinhändler seinen Wein verfälscht, wann der Wirth seine Gäste betrügt, und dergleichen, so ist in aller Rücksicht die angemessenste Strafe diese, daß ihnen das Advoziren, der Weinhandel, die Wirthschaft auf einige Zeit oder auf immer nach Befinden der Umstände niedergelegt wird.

§. 34.

Diejenigen Strafen, welche dem Leib des Verbrechers empfindlich sind, lassen ihn entweder bei Leben, oder nicht; jene werden Leibesstrafen, diese Lebensstrafen oder Todesstrafen genannt. Leibesstrafen bestehen entweder blos in einer Züchtigung, welche ohne Absicht eines weiter bleibenden Schadens nur Schmerzen erregt, z. B. Stockschläge, Ruthenschläge w), Auspeitschen, durch Spißruthen jagen;

oder

---

w) Diese Strafe ist vorzüglich gut bestimmt in der von Globig und Hufterischen Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung, S. 74. 98.

oder sie berauben ausser dem, daß sie Schmerzen erregen, den Verbrecher eines Glieds, wie z. B. Ausstechen der Augen, Abschneiden der Nase und Ohren, Ausschneidung der Zunge, Abhauung der Hand oder Finger und dergleichen, von welcher Art viele Strafen in Karls V. Halsgerichtsordnung verordnet sind. Erstere sind in allweg sehr gut, dem Endzweck der Strafen vollkommen angemessen, der Menschlichkeit und gesunden Staatsklugheit nicht zuwider, und haben noch den besondern Vortheil, daß sie nach Befinden der Umstände z. B. in Rücksicht auf Anzahl der Prügel, und des dazu dienenden Werkzeugs gemehrt oder gemindert werden können x); und ich halte solche Leibesstrafen in manchen Fällen, besonders in Verbrechen der Unzucht für weit zuträglicher als andere, wann z. B. Selbstbefleckung und Hurerei, mit Prügeln, Unzucht mit Thieren oder Knabenschänderei mit Laufen durch Spißruthen, welches zu einer allgemeinen Strafe gemacht werden müßte, bestraft würde; ich wollte so gar rathen, diese Strafen mit der auf lange Zeit oder lebenslänglich erkannten Gefängnißstrafe immer oder meistentheils also zu verbinden, daß der Verbrecher offentlich entweder vor seiner Abführung, oder manchmal während seines Gefängnisses alle Jahre, Monate oder Wochen geprügelt würde, welches sowohl auf ihn, als auf andere einen weit lebhaftern Eindruck als das Gefängniß selbst machen müßte.

§. 35.

Ganz anders aber denke ich von den den Leib verstümmelnden Leibesstrafen y); ich weiß nicht, was die Gesez-

---

x) SERVIN *de la Legislation criminelle*, *L.* 1. *art* 2. §. 2.

y) Sie werden auch von allen neuen Schriftstellern einstimmig verworfen, ausgenommen, daß Globig und Huster in der Preisschrift über

Gesezgeber dachten, wann sie dergleichen Strafen verordneten und vollziehen liessen, welche zwar genug abschröckendes mit sich führen, aber der Menschlichkeit und gesunden Politik ganz zuwider sind. Der Menschlichkeit, denn wie äusserst unglücklich muß ein also bestrafter Verbrecher seyn! Ausser dem Verlust seines Glieds ist er als ein Verbrecher sichtbarlich gezeichner; wo er eine Zuflucht sucht, sind ihm Thüren und Thore verschlossen; alle Mitbürger fliehen ihn, und alle Mittel sind ihm genommen, sich wieder ehrlich fortzubringen, und einen bessern Lebenswandel anzufangen; einer gesunden Staatsklugheit sind sie zuwider; denn so lange ein Mensch lebt, muß er so viel möglich als ein brauchbarer Unterthan erhalten werden, da er hingegen durch Beraubung eines Glieds zu Arbeiten halb oder ganz untüchtig wird; die mit einer Leibesstrafe verbundene zeitliche oder ewige Zuchthaus oder Festungsstrafe kann immer so eingerichtet werden, daß sie auf gleiche Weise abschröckend wird. Selbst in dem Fall, wann ein Bösewicht eine der Todesstrafe nächste Strafe verdienet hat, und zum ewigen Gefängniß verurtheilt wird, möchte ich nicht, um ihm die Flucht zu erschweren, ihn eines Glieds berauben, sondern eher Statt dessen ein Zeichen auf den Leib brennen.

§. 36.

über die peinliche Gesezgebung S. 73. und 186. sie im Fall der Wiedervergeltung noch beibehalten haben wollen; allein da auch durch andere als wiedervergeltende Strafen der Endzweck der Abschröckung vielleicht besser erreicht werden kann, so würde ich nicht einmal diese Ausnahme zulassen; s. SERVIN. *de la Legislat. crim. L. I. Ch. I. §. 5. pag. 40.* Mich dünkt, daß nach den Grundsäzen jener Gesezgebung die Verstümmlung des Körpers härter als der abscheulichste Mord bestraft wird.

§. 36.

Und nun komme ich endlich an die wichtigste Gattung der Strafen, über deren Rechtmäßigkeit, Nutzen und Wirksamkeit sehr vieles von Rechtsgelehrten und Weltweisen gestritten worden.

Ueber die Zulässigkeit der Todesstrafen sind die Stimmen der Schriftsteller zimlich ungleich getheilt. Unter diejenigen, welche wider dieselbe geschrieben haben, jedoch zum Theil Ausnahmen von der Regel zugeben, gehören

von Sonnenfels Grundsäze der Polizei, Handlungs- und Finanzwissenschaften 1ster Th.

March. Beccaria dei deliti e delle pene. §. 26.

Hermann D. de jure gladii. Lipſ. 1769.

Zur Minderung menschlichen Elends. 1775. S. 39. ff.

Barkhausen im deutschen Museum vom J. 1776. 8tes St. und vom J. 1777. 8tes St.

Ein Ungenannter in eben dems. vom J. 1776. 12tes St.

Ein Ungenanuter in Weckhrlins Chronologen 12ten B. n. 3. S. 299. ff.

Sintenis Menschenfreuden aus meinem Garten. S. 229.

Ueber die Justizpflege. Wien 1781.

Crameri Etwas für Menschen ohne Vorurtheile. Augsb. 1781.

Servin de la Legislation criminelle. L. 1. Ch. 1. art. 2. §. 1. Ch. 4. pag. 177.

Von Globig und Huster in der Preisschrift über die Kriminalgesezgebung. S. 64. u. ff.

Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen ohne Unterschied der Religion, nebst einem Anhange von den Todesstrafen. Vierter Th. Berlin 1773.

Das peinliche Halsrecht der Teneriffaner. Osnabrück 1783.

Isaak Fremdlinger über Todesstrafen und über Beiträge zu wohlthätigen Stiftungen. Berlin 1783.

Das peinliche Recht, nach den neuesten Grundsäzen vollständig abgehandelt, und meine Gedanken über den Entwurf zu einem neuen peinlichen Gesezbuch. 1ster Th. Offenbach am Mayn 1783.

C. F. Hommels philosophische Gedanken über das Kriminalrecht. §. 50. ff.

Loix penales, dediées á Monsieur, frere du Roi par M. Du Friche de Valaze. Alençon 1784. S. 314.

Zu denen aber, welche die Todesstrafen vertheidigen, gehören:

Wolff in jur. natur. part. VIII. §. 638. & 835.

Rousseau Contract social. Ch. 5.

Schott D. de genuino fonte juris vitæ & necis. Tub. 1756.

Idem in D. Observationes de delictis & pœnis ad recentiorem librum Italicum de hoc argumento. Tub. 1767.

Antonio Montanari Dissertazione sopra la necessità della pena di morte. Verona 1770.

Hellfeld D. de justitia pœnarum capitalium, præsertim in crimine furti. Jen. 1772.

Jacobi Versuch einer Apologie der Todesstrafen. Lemgo. 1776.

Ein Ungenannter im deutschen Museum vom J. 1776. 10tes St.

Runde in eben dems. vom J. 1777. 4tes St. Feder in eben dems. vom J. 1777. 11tes St.

Paolo Vergani della pena di morte. Milan. 1777.

Versuch über die gesezgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafen zu verhüten. Frankf. u. Leipz. 1779. S. 19. u. 117.

Jul. Frid. Malblanc, progr. de pœnis ab effectibus defensionis naturalis, etiam in statu civili probe distinguendis. Altorf. 1779.

Raurici positionum ad rem criminal. philosophicopracticar. lib. Berol. & Lipf. 1777. §. 101. seqq.

Michaelis Vorrede zu dem sechsten Bande des Mosaischen Rechts. S. 130.

Claproth Vorrede zu der ersten Fortsezung des Entwurfs eines Gesezbuchs.

Zaupser Gedanken über einige Punkte des Kriminalrechts 2te Abh.

Schall von Verbrechen und Strafen. Eine Nachlese und Berichtigung zu dem Buch des Markese Beccaria. Leipz. 1779. im Anhang.

Chr. Gottl. Porsch von den Todesstrafen wider Beccaria. Königsb. 1768.

Erörterung der Frage: welche Strafe ist wirksamer und anhaltender, die Todesstrafe oder die ewige Gefängniß-

strafe, nebst einer Widerlegung der Gründe des M. Beccaria wider dieselbe. Königsberg. u. Leipz. 1770.

Titel, über Todesstrafen gegen Mörder. Frank. 1780.

Siardi von dem Rechte der Todesstrafen und der peinlichen Frage. Pappenheim 1781.

Quistorp Entwurf eines peinlichen Gesezbuchs 1sten Th. 4ten Abschn. §. 52.

Vermeil Essai sur les reformes dans notre Legislation criminelle. L. 1. Ch. 5. L. 2. Ch. 7.

von Soden Geist der deutschen Kriminalgeseze 1stes Heft. §. 42. ff.

Wieland Geist der peinlichen Geseze. 1ster Th.

Magazin der Gesezgebung, besonders in den königlich Preußischen Staaten. 2ter B. 1782. nr. 10.

Worauf gründet sich das Recht des Monarchen, mit dem Tode zu strafen, und sind die Strafen allezeit die wirksamsten, die aus dem Geist des Verbrechens genommen sind; von Karl Hás wider Hr. Hofrath von Sonnenfels. Wien 1781.

Corradi von Bestrafung der Verbrechen, im Schweizerischen Museum 1783. 4tes St. nr. 6.

Weissenborn über Staatsverfassung und Gesezgebung. Berlin 1783. 2ter Abschn.

Es ist gar nicht zu läugnen, daß manche Gesezgeber, und selbst unser Karolinisches Gesezbuch, noch weit mehr aber die Französische Geseze z) das Leben eines Menschen und dessen Beraubung für allzugering angesehen,

---

y) V** *Essai sur les reformes á faire dans notre Legislation criminelle dans l'introduct.*

sehen, und mit einer allzugrossen Strenge, öfters aus unzeitigem Religionseifer, öfters aus Unverstand und Vorurtheilen Todesstrafen gegen solche Verbrechen erkannt haben, wo es der Endzweck der Strafe nicht erforderte, wo sie mehr eine Grausamkeit und in jedem einzelnen Fall eine Ungerechtigkeit, als eine rechtmäßige Vertheidigung der Wohlfahrt und Sicherheit des Staats zu seyn scheinen; neben dieser Ungerechtigkeit bringt die allzuviele Verschwendung der Todesstrafen auch den Nachtheil mit sich, daß, wo öffentliche Hinrichtungen häufig vorfallen, das gemeine Volk härter, unempfindlicher und zur Grausamkeit geneigt wird. Allein ganz gewiß ist es auch auf der andern Seite unrichtig, wenn man in allen Fällen ohne Unterschied die Todesstrafen für grausam, ungerecht, den Rechten der Menschen zuwider, und dem Zweck der Strafen nicht angemessen, für eine häßliche Mißgeburt der Ungerechtigkeit und Grausamkeit erklärt.

§. 137.

Zwar ist es ohne Grund, wenn man das Recht der Todesstrafen mit Jacobi auf eine Verjährung gründet, welche wenn Todesstrafen ungerecht wären, niemals gegen die Rechte der Menschheit Statt haben könnte; es ist ohne Grund, wenn man die Todesstrafen als nothwendig aus der heiligen Schrift, besonders aus der bekannten Stelle: Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden, behauptet a), wenn man die Todesstrafe gegen die Mörder auf Wiedervergeltung gründet, gleichsam als ob man berechtigt wäre, dem Verbrecher im-

a) Dieses zeigt Cremeri, in s. Abh. Etwas für Menschen ohne Vorurtheile. Unterhaltungen fürs lesende Publicum. 1sten Jahrg. 1stes Viertelj. Oeringen 1784. 3ter Monat.

immer eben das Uebel zuzufügen, welches er einem andern zugefügt hat; weil nicht Rache, sondern Abschröckung der Endzweck der Strafe ist, und besonders auch andere als wiedervergeltende Strafen die Wirkung der Abschröckung haben können b); es wäre ohne Grund, wenn man die Todesstrafen auf die Befugnisse einzelner Menschen im natürlichen Zustande stützen wollte, wo ein jeder das Recht hat, sein Leben, seine Keuschheit, seine Güter, mit dem Tod des Angreifers zu vertheidigen, da doch vielleicht der Staat, welcher eine grössere Macht hat, Sicherheit vor einem Todschäger und andern Verbrechern durch gelindere Mittel zu verschaffen im Stande ist, und nach schon begangenem Verbrechen und zugefügten Schaden keine Vertheidigung mehr eintreten kann; es ist auch ferner gewiß, daß wenn Besserung des Verbrechers der Hauptendzweck der Strafe wäre, die Todesstrafe diesen Endzweck sehr verfehlen würde; es ist wahr, wenn es nur darum zu thun wäre, wie einige Bestreiter der Todesstrafen behaupten, den Staat vor dem, der das Verbrechen begangen hat, in Sicherheit zu stellen, so würde dieser Endzweck ohne Todesstrafe durch ewiges Gefängniß, (nur nicht eben so sicher) erhalten werden können.

§. 38.

Da es aber bei jeder Strafe nicht allein um Besserung des Verbrechers, nicht allein um Sicherstellung vor dem, der das Verbrechen begangen hat, sondern darum

b) Wenn man aber den Grundsaz von wiedervergeltenden Strafen, wie z. B. in der Globig und Hufterischen Preisschrift geschehen, annimmt, so glaube ich, kann man auch die Todesstrafen der Mörder nicht mit Grund bestreiten.

hauptsächlich zu thun ist, daß die Anordnung und Vollziehung der Strafe bei jedem denjenigen Eindruck mache, welcher für hinlänglich erachtet werden kann, den Reizungen zum Verbrechen das Gegengewicht zu halten, daß also die Vorstellung der Strafe einen jeden dahin bestimme, von Verbrechen abzustehen, daß also überhaupt der Staat und seine Bürger vor jedem Verbrecher in Sicherheit gestellt werden, so stehen alle angeführte Einwendungen der Gerechtigkeit der Todesstrafen nicht entgegen; es muß vielmehr nach meinen oben angeführten Grundsätzen vom Verhältniß der Strafe zu Verbrechen richtig seyn: Wo die Reizung zum Verbrechen groß, und auf der andern Seite die Gefahr für den Staat und die Bürger so beträchtlich ist, daß sie durch die schärfsten Mittel abgewandt werden muß, da kann und muß Todesstrafe Statt finden. Es ist daher auch eine unbedeutende Einwendung gegen die Todesstrafe, daß durch sie niemals dem Beleidigten sein Schade ersezt werde c); weil der Schadenersaz niemals Absicht, nicht einmal Nebenabsicht der Strafe ist.

§. 39.

Gegen die Befugnisse des Gesetzgebers, Todesstrafen zu verordnen und vollziehen zu lassen, ist manches eingewandt worden; man behauptet, der Verbrecher könne niemals ohne seine Einwilligung des Lebens beraubt werden, niemals habe er stillschweigend sich auf den Fall, da er ein Verbrechen begehen würde, dazu verstanden sein Leben zu verlieren, und er hätte es nicht können, weil kein

Mensch

---

c) Globig und Huster in der Preisschrift über die Kriminalgesezgebung. S. 68.

Mensch berechtigt sey, über sein Leben zu gebieten, und es sich mit oder ohne Bedingung zu nehmen d).

Allein an dem Recht des Gesezgebers läßt sich mit Grund niemals zweiflen; ihm ist die Pflicht aufgetragen, für Wohl und Sicherheit des Staats zu wachen; ihm ist von der ganzen Gesellschaft die Gewalt zugetheilt, alles was der Wohlfarth und Sicherheit des Staats zuwider ist, zu entfernen; ihm sind von der ganzen Gesellschaft die Mittel und Wege zugestanden, auf welchen er jenen Endzweck erreichen kann; findet also der Gesezgeber, daß er Verbrechen, welche dem Staat äusserst nachtheilig sind, nicht anders als durch Bedrohung der größten Uebel, nemlich Todesstrafen, abwenden kann, so müssen ihm auch diese erlaubt, und er zu Anordnung und Vollziehung derselben berechtigt und verbunden seyn e). Darf er den Feinden des Staats gewaffnete Heere von tausenden entgegenstellen, und nicht nur des Feinds, sondern auch seiner Unterthanen Leben auf die Spitze stellen, um seine Rechte zu vertheidigen f), wie viel mehr wird er gegen einen groben Verbrecher, der immer als der schlimmste Feind des Lands, wo er sich vergangen hat, anzusehen ist, um vor ihm und andern seiner Art sicher zu seyn, die Schärfe des Schwerdts gebrauchen dörfen; daß der Staat einen Feind zu tödten berechtigt sey, bei dessen Leben die Bürger in Ge-

d) Burkhausen im 8ten St. des deutschen Museum von 1776. Peinliches Halsrecht der Teneriffaner in der 13ten Anmerkung. S. 145. u. ff.

e) Chrph. Frid. Schott, D. *de genuino fonte juris vitae & necis, & in D. observation. de delictis & poenis ad libr. Ital.* Hellfeld D. *de justitia poenarum capitalium, praesertim in crimine furti.* §. 2.

f) Michaelis in s. Vorrede zum 6ten Theil des Mosaischen Rechts. S. 132.

Gefahr sind, das Ihrige zu verlieren, ist noch von niemand bestritten worden; wenn ich mir also einen Verbrecher vorstelle, dessen Handlung beweist, daß bei seinem Leben der Staat und einzelne rechtschaffene Bürger den größten Gefahren ausgesetzt wären; dessen Handlung, wenn sie nicht auf das ernstlichste, nemlich mit dem Tode bestraft würde, auch andere zur Nachahmung reizen, und also den Staat und einzelne Bürger den größten Gefahren aussezen würde, so glaube ich, daß der Staat, (ohne daß hier die Fiktion des ursprünglichen Kontrakts in Anschlag kommt) kein Bedenken tragen darf, die Todesstrafe zu vollziehen. Hat jeder einzelne Mensch von Natur das Recht, sein Leben und seine Güter durch den Tod des Angreifers zu vertheidigen, und sich damit in Sicherheit zu stellen, wie vielmehr muß dem Oberhaupt des Staats, welchem alle einzelne Mitglieder ihre Vertheidigung und die Besorgung ihrer Sicherheit aufgetragen haben, das Recht zustehen, die Verletzung des Staats und einzelner Mitglieder desselben, wo kein anderes Mittel hinlänglich ist, durch Todesstrafen zu sichern.

§. 40.

Das Recht der Todesstrafen beruht also nicht auf einem Recht der Wiedervergeltung, nicht auf einem Recht der Nothwehr gegen den Verbrecher, welches nach schon begangenem Verbrechen nicht mehr Statt haben kann g), nicht

---

g) Aber etwas ähnliches mit der Nothwehr im Naturstande haben unsere Todesstrafen allerdings; die Absicht derselben ist nämlich nicht, den Beleidigten mit der Todesstrafe zu vertheidigen; nach verübtem Verbrechen und schon zugefügtem Schaden läßt sich Nothwehr, welche eine Art der Vertheidigung zu Abwendung einer noch nicht geschehenen Beleidigung ist, nicht gedenken; allein man betrachte einmal die

nicht auf der Einwilliguug des Verbrechers, sein Leben hinzugeben, welche hier so wenig, als nach dem Naturrecht, wann sich jemand wider einen ungerechten Angriff vertheidigt, in Betracht kommt, sondern auf den Befugnissen aller Mitglieder des Staats, welche von dem Verbrecher Schaden gelitten, oder von diesem und andern Schaden zu befürchten haben, dessen Gefahr auf andere Weise nicht abgewandt werden kann. Wenn man je den ursprünglichen Kontrakt zu Hülfe nehmen will, so kann doch der Verbrecher, welcher unter der Bedingung, wenn er ein solches Verbrechen begehen würde, stillschweigend in die Todesstrafe eingewilliget hat, kein Selbstmörder genannt werden, sondern er wagt zu seinem eigenen und des Staats Besten sein Leben auf einen Fall, dem er sehr leicht entgehen kann.

§. 41.

Die Nothwendigkeit der Todesstrafe beruht hauptsächlich darauf, daß Sicherheit vor dem Verbrecher selbst nicht nur, sondern auch der wichtige Eindruck, welcher andere von Begehung eines Verbrechens abhalten solle, durch

---

die Sache aus diesem Gesichtspunkt. Der Gesetzgeber hält dafür, eine gewisse, dem Staat äußerst schädliche Handlung kann nicht anders verhütet werden, als wenn wider dieselbe die Todesstrafe verordnet, und an dem Thäter vollzogen wird; also die künftige Sicherheit des Staats und einzelner Bürger kann nicht anders als durch die Todesstrafe erreicht, das Wohl des Staats, das Leben einzelner Bürger kann nicht anders, als durch den Tod des Verbrechers vertheidigt werden, also ist Todesstrafe eine nothwendige Vertheidigung, eine wahre Nothwehr. s. Schall von Verbrechen und Strafen. S. 118. MALBLANC, pr. *de poenis ab effectibus defensionis naturalis, etiam in statu civili probe distinguendis. pag.* 20. *sqq.*

keine Strafe so gewiß und sicher, als durch die Todesstrafe erreicht werde, welche dem allgemeinen Trieb der Selbstliebe am meisten entgegen ist, und die zum Verbrechen antreibende Leidenschaft am gewissesten besiegen kann. Der Staat ist gewiß vor den gröbsten Verbrechen und Verbrechern nicht hinlänglich gesichert, wenn statt der Todesstrafe immer ewiges Gefängniß erkannt wird h); und diese absolute Sicherheit, ist ein unleugbarer privativer Vorzug der Todesstrafen. Der Staat kann durch ewiges Gefängniß des Verbrechers nicht einmal vor diesem sichern, vielweniger aber durch Bedrohung mit ewigem Gefängniß denjenigen abschröckenden Eindruck bewirken, welchen allein die Todesstrafe macht, und welcher nach der Wichtigkeit des aus einem grossen Verbrechen entstehenden Schadens und Gefahr kräftig genug wäre, den Staat vor demselben zu schüzen i). Mit der Todesstrafe ist der Staat nicht allein vor dem, welcher schon ein Kapitalverbrechen begangen hat, gesichert, sondern auch aufs möglichste vor jedem künftigen Verbrecher. Man sage auch in der Studierstube so oft man wolle, daß ewiges Gefängniß härter als der Tod sey, der menschlichen Natur schauert vor nichts so sehr als vor dem Tode, die Furcht vor dem Tode ist in sie verwebt, und allen Menschen gemein; gewiß wird die Vorstellung

des

---

h) s. besonders Schall von Verbrechen und Strafen S. 60. Ausser dem ewigen Gefängniß läßt sich ohnehin keine Strafe gedenken, welche die Stelle der Todesstrafen vertreten, und ihren Endzweck erreichen könnte.

i) Sehr sonderbar ist meines Erachtens die Meinung Wielands in s. Geist der peinlichen Geseze 4ten Abschn. daß es Grausamkeit und grosse Ungerechtigkeit gegen den Verbrecher sey, ihn statt der Todesstrafe mit ewigem Gefängniß zu belegen. Würde man die zum Tod Verurtheilten darüber fragen, gewiß neunzehen von zwanzig würden das ewige Gefängniß als Gnade und Barmherzigkeit annehmen.

des ewigen Gefängnisses nicht so sehr, als die Vorstellung der Todesstrafe den Bösewicht von Ausführung seiner ruchlosen Unternehmungen abhalten; Gewiß zieht der größte Theil der Menschen ein elendes Leben dem Tode vor; die ewige Gefangenschaft, deren Leiden hauptsächlich in der langen Dauer besteht, und meistens am Ort des begangenen Verbrechens unbekannt bleibt, kann niemals einen tiefen bleibenden Eindruck machen, wie die Todesstrafe, bei welcher alles Schröckende in einem Augenblick vereiniget, in einem Punkt zusammen gedrängt wird k); der Verbrecher ist in dem Gefängniß seines täglichen Unterhalts gewiß, er schmeichelt sich noch nebenher mit der Hoffnung einer Befreiung durch Begnadigung oder Flucht l), welche ihn gegen die Todesstrafe niemals trösten kann. Der Verbrecher, besonders wenn er ein Mensch ist, der kümmerlich leben muß, findet bei dem Gefängniß auch noch mehrere Trostgründe, und hofft auch in dem Fall, wenn er in dem Gefängniß ausharren müsse, sich dasselbe durch Gewohnheit erträglich zu machen; und gewiß werden alle diese Vorstellungen die Furcht vor der Strafe äußerst schwächen m). Es ist auch ein sehr falscher Einwurf, daß in der

k) Mich dünkt, diejenigen, welche das Gegentheil behaupten, vermengen den Eindruck, welchen die einzelne Hinrichtung überhaupt macht, mit dem Eindruck, welchen die Vorstellung einer ihn erwartenden Todesstrafe auf einen jeden macht, der Reizungen zu Begehung eines Verbrechens hat; jener dauert nicht immer lange, aber dieser ist immer kräftig und wirksam, um von Verbrechen abzuschröcken.

l) Sehr unrichtig behauptet der V. des peinlichen Halsrechts der Teneriffaner, S. 126. daß der Verbrecher sowohl gegen die Todesstrafe, als das ewige Gefängniß sich mit der Hoffnung des Entkommens schmeichle.

m) Sehr gut sind diese Trostgründe dargestellt in von Sodens Geist der deutschen Kriminalgesezе. 1sten B. 1ten Heft. §. 47.

Stunde der Leidenschaft die Vorstellung der Todesstrafe auf den entschlossenen Verbrecher keinen Eindruck mache; theils wird dieses nur wahr seyn, wann die Leidenschaft im heftigsten Grade ist, und in Wuth ausartet; theils wird doch Todesstrafe immer die heilsame Wirkung haben, daß sie den, der noch einer Ueberlegung fähig ist, abhält, und seine Leidenschaft nicht überhand nehmen läßt.

§. 42.

Man wendet zwar gegen die Wirksamkeit der Todesstrafen die Erfahrung ein, daß manchmal während der Vollstreckung einer Todesstrafe an Dieben von den Zuschauern Diebstähle begangen werden; allein bei diesen Dieben ist es gewiß nicht der Mangel an Todesfurcht, sondern vielmehr die Hoffnung nicht entdeckt zu werden, und eine alte eingewurzelte Gewohnheit, welche in dieser Hoffnung keine Strafe mehr achtet; wobei sie aber immer so vorsichtig bleiben werden, daß sie keinen Diebstal begehen, welcher leicht zu entdecken ist; und wie viel weniger werden solche ausserordentliche Bösewichter durch Gefängnißstrafen abgeschröckt werden? Andere führen gegen die Wirksamkeit der Todesstrafe solche Erfahrungen an, nach welchen gelindere Strafen weit mehr als strengere und Todesstrafen wirken sollen, da z. B. nirgend mehr Strassenraub begangen werde, als in Engelland, wo kein Räuber dem Galgen entrinnt, nirgend mehr blutdürstige Uebelthäter als in Italien und Frankreich angetroffen werden, wo man am meisten rädert und köpft; Allein so gewiß es ist, daß jeder der Ueberlegung fähige Mensch bei jeder Unternehmung die Grösse der bevorstehenden Gefahr in Berechnung nimmt, daß also auch der Verbrecher die ihm bevorstehende Todesstrafe unter den Gegengründen erwägen muß, und daher billig jene Erfah-

fahrungen bezweifelt werden, so gewiß ist es auch, daß wenn jene Erfahrung einigen Grund hat, der Fehler anderswo verborgen seyn müsse, wann z. B. der Verbrecher wegen der Verfahrungsart viele Hoffnung zur Strafloſigkeit hat, oder Nationalcharakter zu einer Gattung von Verbrechen stärker antreibt, oder in einer allgemeinen Verschlimmerung der Sitten, welche alles aber die Wirksamkeit der Todesstrafe nicht aufhebt n); denn wenn gleich immer noch viele Verbrechen, auf welche Todesstrafen gesezt sind, begangen werden, so dörfen wir doch sicher darauf rechnen, daß in Ermanglung der Todesstrafen noch weit mehrere begangen würden, und dieses Argument würde, wenn es einige Kraft hätte, nicht nur die Todesstrafen, sondern auch alle andere Strafen verwerflich machen. Eine andere widrige Erfahrung, welche den Todesstrafen entgegen gesezt zu werden pflegt, ist diese, daß das andächtige Schauspiel unserer Hinrichtungen oft so sehr ihrem Endzweck entgegen wirke, daß es zu Uebelthaten reize, da zuweilen einer, um Zeit zur Vorbereitung zu bekommen, um eines elenden Lebens dessen er müde ist, los zu werden, ein Kapitalverbrechen begehe; allein mich wundert dieser Einwurf, denn auf diese Weise können alle Anstalten, welche die besten Absichten haben, an Thoren vereitelt oder gar schädlich werden, und wenn je die Sache Aufmerksamkeit des Gesezgebers verdiente, so würde eine Veränderung in den Anstalten der Hinrichtungen dieser Einwendung leicht abhelfen; oder müßte in Fällen,

n) Eine sehr gründliche Erklärung z. B. warum der Galgen in Engelland nicht die zweckmäßige Wirkung habe, s. bei Michaelis in s. Vorrede zum 6ten Th. des Mosaischen Rechts. S. 136. u. ff. Daß in Italien, besonders in Rom, die übermäßig viele Freiörter alle Wirkung der Strafgeseze schwächen müssen, ist sehr begreiflich.

len, wo das Kapitalverbrechen sich auf eine solche Tollheit gründet, von der Todesstrafe abgegangen werden. Mit dem gleichen Grund wollte ich behaupten, daß man keine Fenster mehr in den Häusern leiden sollte, weil einmal ein Thor im Anfall von Wahnsinn sich zum Fenster heraus zu Tode gestürzt. Daß durch häufige Todesstrafen das Volk sich an blutige Auftritte und zur Grausamkeit gewöhne, ist wohl nicht zu befürchten, da sie in ihre gehörigen Schranken gebracht, selten vorfallen werden, und doch wird sich schwerlich jemand angewöhnen können, daß ihn bei ernstlicher Vorstellung seiner Hinrichtung nicht ein Schauder ergreifen sollte. Wenn auch gleich der Kranke oft mehr Schmerzen auf seinem Todtenbette leiden muß, als der Verbrecher bei seiner Hinrichtung, so ist doch gewiß, daß theils ein gesunder Mensch jenes niemals in Berechnung nimmt, theils der Mensch immer lieber krank ist, und Schmerzen leidet, als er todt seyn will. Gefängniß würde in Ansehung des Verbrechers und anderer um so weniger Wirkung haben, als man ohne Zweifel nach so gemäßigten Grundsätzen es nach und nach so einrichten würde, daß es nicht mehr eine Strafe, sondern eine sichere lebenslängliche Versorgung, (sonsten der Lohn verdienter Bürger) seyn würde; der geringe Vortheil, welchen der Verbrecher dem Staat durch seine Arbeit im Gefängniß verschafft, der ohnehin durch die erforderlichen Kosten bei weitem aufgewogen wird, kommt gegen die Sicherheit des Staats und der Bürger in keinen Betracht. Nebst allem diesem ist für unsere Zeiten allerdings auch zu bedenken, daß unsere Gefängnisse, Zuchthäuser u. s. f. noch bei weitem nicht in der Anzahl und in der Vollkommenheit vorhanden sind, welche erforderlich wären, wenn man für alle Todesstrafen und verstümmelnde Strafen Gefängnißstrafen unterstellen wollte. Viele Staaten haben noch gar keine Zuchthäuser, und können sie ohne Zusammentretung mit

andern nicht zu Stande bringen, und man müßte sie an jedem Ort haben, um dadurch den Endzweck der Abschröckung zu erreichen. Nirgends sind sie noch in der Verfassung, daß den gefangenen Verbrechern, besonders wann sie sich zusammen rotten, die Flucht unmöglich wäre; und ich zweifle, ob je eine solche Einrichtung zu Stande gebracht werden kann; wenigstens zweifle ich, ob irgendwo ein Gefängniß oder Zuchthaus ist, aus welchem nicht wirklich schon Verbrecher entflohen sind o) Endlich ist bei den Todesstrafen gewiß der wichtige Vortheil des Staats auch mit in Berechnung zu nehmen, daß dadurch der Verbrecher gewiß und sicher auf immer gehindert wird, Böses zu thun, und daß die Gesellschaft von einem schädlichen Mitglied gereinigt wird, welches vielleicht sonsten nicht ermangeln würde, noch manche andere zu verführen, und zu Verbrechen zu verleiten p).

§. 43.

Gibt es nun aber Verbrechen, welche Reizungen genug mit sich führen, um ein starkes Gegenmittel nöthig zu machen, welche, wenn ihnen nicht ein starker Riegel vorgeschoben würde, bald den Staat in die äusserste Zerrüt

tung

o) s. Schall von Verbrechen und Strafen S. 61. HELLFELD D. *de justitia poenarum capital.* §. 3. Der V. des peinlichen Rechts nach den neuesten Grundsäzen. Offenbach am Main 1ster Th. verspricht, die Möglichkeit einer solchen Einrichtung zu zeigen. Nach meinen Erfahrungen zweifle ich daran; man lese z. B. den Fall bei Howard über Gefängnisse und Zuchthäuser §. 137. welcher übrigens in §. 42. einen sehr guten Plan zu einem Gefängnis gibt.

p) VOUGLANS, *les Loix criminelles de France dans leur ordre naturel. P. I. Livr. II. tit. 4. nr. 1.*

tung und Verderben bringen, welche alle Sicherheit der Güter und des Lebens der Bürger im Staat aufheben, und also den ersten Endzweck des Staats vereitelu würden, wovon wie es in der von Globig und Hufterischen Preisschrift S. 68. heißt, der zu befürchtende Schade allemal grösser ist, als der Verlust, welchen der Staat durch Hinrichtung des Verbrechers leidet; so ist auch gewiß, daß gegen solche Verbrechen Todesstrafen verordnet, und an den Verbrechern vollzogen werden dörfen, und daß diese Strafen, da sie gerecht und nothwendig sind, nicht grausam genannt werden können. Sicherlich würde der Gesezgeber weit mehr Grausamkeit und Ungerechtigkeit gegen den Staat begehen, wenn er äusserst grobe und gefährliche Verbrechen nicht mit der äussersten, nicht mit der Todesstrafe belegen wollte, welche allein am gewissesten den Endzweck erreicht, dem Staat und seinen Bürgern genugsame Sicherheit vor ihnen zu verschaffen; da manchem Bösewicht eine Mordthat, eine Landesverrätherei und dergleichen Verbrechen an sich selbst nicht abscheulich genug wäre, wenn ihn nicht die Todesstrafe als eine unausbleibliche Folge von deren Begehung abhalten würde.

§. 44.

So gewiß ich aber von der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Todesstrafen überzeugt bin, so sehr wünsche ich auf der andern Seite, daß Gesezgeber und Richter äusserst sparsam damit seyen, und niemals ohne Nothwendigkeit Menschenblut verschwenden; das Unrecht ist groß, das dem Gestraften wiederfährt, wenn er ohne Noth, also wider die Geseze der Gerechtigkeit seines Lebens beraubt worden ist, und läßt sich niemals wieder gut machen. Durch allzuviele Todesstrafen würde der Unterschied in der Grösse der Verbrechen in der Vorstellung der Bürger vertilgt, oder

man

man wäre genöthigt, eine Menge Todesstrafen, deren immer eine grausamer als die andere wäre, zu erfinden; und der Eindruck derselben würde, wenn sie häufig vorfielen, vermindert. Dank sey es demnach den Bestreitern der Todesstrafen, daß sie Gesezgeber und Richter in Erkennung derselben vorsichtiger gemacht, und damit schon manches menschliche Leben gerettet haben. Aber die gänzliche Abschaffung der Todesstrafen würde wahrlich keine Wohlthat, sondern eine grosse Plage für alle gesittete Staaten seyn.

§. 45.

Daß es solche Verbrechen gebe, deren Abwendung dem Staat wichtiger als das Leben eines Verbrechers ist, bei welchen der Gesezgeber theils ihrer Reizungen wegen, welche ein starkes Gegenmittel erfordern, theils wegen des grossen Schadens, welchen nicht so wohl das einzelne begangene Verbrechen, als vielmehr dessen Begehung überhaupt dem Staat zuziehen würde, eine Todesstrafe als die wirksamste Strafe verordnen könne und müsse, um jedem, der den Gedanken einer Ruchlosigkeit faßt, einen starken Beweggrund, von dessen Ausführung abzustehen, an Hand zu geben, werde ich alsdann, wann ich von besondern Gattungen der Verbrechen handeln werde, deutlicher zeigen q); ich merke also hier nur dieses noch an. Wenn dergleichen Verbrechen, welche in den Gesezen mit der Todesstrafe verschont werden, in einem Staat allzusehr überhand neh-

q) Die Meinung des GROTIUS *de jure belli & pacis*, libr. 2. cap. I. §. II. nr. 8. seqq. daß das Recht der Todesstrafen in allen Fällen, aber auch nur in solchen Fällen, in welchen sie das mosaische Recht verordnet, gegründet sey, verdient wohl keine Widerlegung. s. Michaelis mosaisches Recht §. 6. *seqq.* HELLFELD D. *de justitia poenarum capital.* §. 3. RAURICI *posit. ad rem criminal.* §. 55.

nehmen, so daß die Erfahrung genugsam zeigt, daß ihnen nicht anders als durch die kräftigsten Gegenmittel Einhalt geschehen kann, wenn sie also anfangen, dem Staat ausserordentlich gefährlich zu werden, so wird es immer rathsam, und der Gerechtigkeit gemäß seyn, daß statt der bisherigen Strafe die Todesstrafe verordnet wird; nur muß diese Abänderung dem Gesezgeber allein vorbehalten, dem Richter aber überhaupt niemals erlaubt seyn, ohne ausdrückliches Gesez eine Todesstrafe zu erkennen, und das Gesezbuch muß die Gattungen von Verbrechen, in welchen Todesstrafe erkannt werden kann, aufs genaueste bestimmen.

§. 46.

Von Todesstrafen giebt es wieder mehrere Arten und Gattungen. Die Rechtsgelehrten theilen sie in einfache und geschärfte ein, und rechnen zu jenen die Enthauptung und Erdroßlung, zu diesen das Rädern, Lebendigverbrennen, Lebendigbegraben, Ersäufen, Verviertheilen, Steinigen, Kreuzigen, u. s. w. Es entsteht also nun die Frage: Welche Todesstrafen in einem gesitteten Staate anzunehmen seyen? Geschärfte Todesstrafen sind zwar aus dem scheinbaren Grund eingeführt worden, um Kapitalverbrechen von unterschiedener Strafbarkeit nach deren Graden härter oder gelinder zu bestrafen; ich bin aber dennoch der Meinung, daß wir nur die einfachen Todesstrafen beibehalten r), und die geschärftere gänzlich abgehen lassen sollten. Es ist

wahr

---

r) von Soden in s. Geist der deutschen Kriminalgesetze 1sten B. 1sten Heft. §. 53. macht hier die Bemerkung, daß statt der Strafe des Schwerts durchgängig die Strafe des Beils wie in Engelland einzuführen wäre, und seine Gründe sind aller Aufmerksamkeit würdig; man vergleiche mit denselben die schaudernde Erzählung in dem peinlichen Halsrecht der Teneriffaner. S. 118.

wahr, daß leztere vielleicht bei manchen einen stärkeren Eindruck machen, als die einfachen Todesstrafen; ich glaube aber doch, daß in den allermeisten Fällen, wenn nur der Verbrecher von Ausführung seines Verbrechens abgehalten werden kann, die einfache Todesstrafe hinlänglich sey, weil der Böswicht, welcher durch die Drohung des Verlusts seines Lebens sich von Begehung des Verbrechens nicht abhalten läßt, es schwerlich achten wird, welche Art des Todes ihm gedrohet wird; auf der andern Seite kann eine geschärfte Todesstrafe den Verbrecher leicht zur Verzweiflung bringen, und deren Vollziehung kann manchem eine unmenschliche Grausamkeit scheinen, und eher Haß gegen Geseze und Richter, als Abscheu vor dem Verbrechen erregen; der Verbrecher muß nicht desto grausamer gemartert werden, je grösser sein Verbrechen ist; sonst siehet die Strafe einer unchristlichen Rache gleich; sondern wenn nur die Strafe so beschaffen ist, daß sie nach der Schwere des Verbrechens ein starker Beweggrund werden kann, vom Verbrechen abzustehen, so ist ihr Endzweck erreicht; die Einwendung, daß nach diesen Grundsäzen ein geringeres Verbrechen eben so hart bestraft würde, als ein grösseres, würde nur alsdann gegründet seyn, wenn Strafe eine Rache wäre; da sie aber nur das Mittel andere von ähnlichen Vergehungen abzuschröcken seyn solle, so fällt aller Vorwurf von Unbilligkeit hinweg; indessen könnte man bei gröberen Kapitalverbrechen den Eindruck der Strafe dadurch vermehren, daß nach vollzogener Todesstrafe mit dem Leichnam des Hingerichteten noch etwas auszeichnendes vorgenommen, z. B. der Körper auf ein Rad geflochten, oder der Kopf auf den Spiß gesteckt würde s); hingegen alle Ver-

s) Eben dieser Meinung ist von Soden in s. Geist der deutschen Kriminalgeseze. 1sten B. 1sten Heft. §. 53. RAURICI *in posit. ad*

Vermehrungen der Todesstrafe, welche dem Verbrecher vor seinem Tod noch mehrere Leiden verursachen, z. B. Zwicken mit glühenden Zangen, Schleifen auf die Gerichtsstatt und dergleichen, halte ich für grausam. Also nur Enthauptung mit dem Beil oder Schwerdt, und Erdroßlung am Galgen oder an einem Pfahl sind die Todesstrafen, welche ich billige; wollte man auch das bei den Soldaten gewöhnliche Erschiessen andern Verbrechern gemein machen, so wüßte ich nichts dagegen einzuwenden.

§. 47.

Der Gesezgeber muß nicht nur sich selbst eine Vorschrift von den Graden der Strafe nach der Grösse eines jeden Verbrechens machen, sondern auch dem Richter eine solche geben, damit dieser in Fällen, wo ihm wegen eintretender Milderungs oder Schärfungsgründe erlaubt ist, von der gesezlichen Strafe abzuweichen, oder selbst die Strafe nach Befinden der Umstände zu bestimmen, hinlänglich belehrt sey. Die Leiter der Strafen wäre nach meinen Grundsäzen ungefähr diese:

Todesstrafe mit Zusaz nach dem Tod.

Alleinige Todesstrafe.

Ewiges Gefängniß mit wochentlich, monatlich, jährlichen Prügeln, schweren oder gefährlichen Arbeiten.

Ewi-

---

ad rem criminal. §. 43. & 50. Michaelis in s. Vorrede zum 6ten Th. des mosaischen Rechts. S. 62. u. ff. Hingegen hat Claproth in s. ersten Fortsezung des Gesezbuchs und VERMEIL *Essai sur les reformes dans notre Legislat. crim. L.* 2. *Ch.* 7. noch manche grausame Todesarten, und grausame Zusäze zur Todesstrafe beibehalten.

Ewiges Gefängniß ohne solche Zusäze.

Gefängniß
- Spißruthen laufen.
- auf eine gewisse Zeit, härter oder gelinder
  - Bannung in einen gewissen Ort auf Zeit lang oder ewig.
  - Konfiskation des ganzen oder eines Theils des Vermögens; und Geldstrafen.
  - Entsezung vom Dienst, Entziehung der Ehrenwürden.
  - Prügel
  - Entehrende Strafen, z. B. Lasterstein und dergleichen.
  - Untersagung der Praxis oder andern Gewerbs.

§. 48.

Wo das Gesez dem Verbrechen eine gewisse Strafe bestimmt, da kann es doch Fälle geben, in welchen der Gesezgeber eine gelindere oder geschärftere Strafe zu erkennen gestattet, weil durch gewisse Umstände eine und eben dieselbe Gattung von Verbrechen bald weniger, bald mehr strafbar werden kann, als die im Gesezе bestimmte Strafe voraussezt. Daher muß insbesondere der Gesezgeber, um das rechte Verhältniß der Strafen zu den Verbrechen nicht zu verfehlen, die Gründe, aus welchen die gesezliche Strafe gemildert oder geschärft werden darf, bestimmen; wo dem Richter die Wahl unter mehreren Strafen oder die genauere Bestimmung der Strafe überlassen ist, da gibt es eigentlich keine Milderung oder Schärfung, welches immer die Abweichung von einer bestimmten gesezlichen Strafe in sich schließt, aber alsdann muß der

Richter auf alle Umstände genau Rücksicht nehmen, welche auf Bestimmung einer grössern oder geringern Strafe einigen Einfluß haben können.

Auch ist es unrichtig, wenn man Ungewißheit des begangenen Verbrechens oder unterlassene Ausführung des Verbrechens zu den Gründen der Milderung zehlt; so viel ist zwar gewiß, daß in diesen Fällen, wie ich hienächst anführen werde, die gesezliche Strafe des gewissen, und ganz ausgeführten Verbrechens nicht Statt haben könne; allein dieses geschiehet nicht wegen Milderung, welche nur in solchen Fällen Statt hat, wenn ein Verbrechen wirklich begangen worden, ein gewisser Umstand aber vorwaltet, welcher verursacht, daß nicht die gewöhnliche, sondern eine grössere oder geringere als die gesezliche Strafe erkannt werden muß.

§. 49.

Die Gründe der Milderung oder Schärfung einer Strafe sind entweder allen Verbrechen gemein, oder gewissen Verbrechen eigen.

Unter die gemeinen Milderungsgründe pflegt man zu rechnen

I. Wenn der durch das Verbrechen Beschädigte, dessen Beleidigung vorzüglich die Strafe erfordert, entweder gänzlich schadlos gehalten worden, oder mit dem Verbrecher sich verglichen, oder ihm alles verziehen, und für ihn gebeten hat; jedoch würde ich lieber diesen Milderungsgrund nicht zulassen; Verzeihung des Beleidigten sollte nur auf dessen Schadloshaltung, aber keineswegs auf die offentliche Strafe einen Einfluß haben;

ben; sonsten entsteht die üble Folge, daß die Hoffnung, vom Beleidigten Verzeihung zu erhalten, den Nuzen der Strafe aufhebt, und die nach derselben gemilderte Strafe nicht mehr vermögend ist, diesen und andere Bösewichte von Begehung des Verbrechens abzuhalten, daß besonders ein Gutgesinnter, zum verzeihen geneigter Mensch weit eher, als ein anderer beleidiget wird.

II. Den Verlauf einer zimlich langen Zeit nach begangenem Verbrechen; welches theils wegen ermanglender Beweise, theils deswegen nicht unbillig ist, weil unter den Mitbürgern das Andenken der Missethat nach dem Verlauf von einigen Jahren zimlich getilgt, und also ein Beispiel zu geben, nicht mehr nothwendig ist.

III. Ein lang anhaltendes Gefängniß, wenn es ohne Schuld des Verbrechens länger als es hätte sollen, gewährt hat; denn da immer sein Gefängniß, wenn er auch nur der Verwahrung halber in demselben ist, Beraubung der Freiheit mit sich bringt, so ist es schon ein Uebel, welches ihm wenn er es ohne seine Schuld erlitten, vergütet werden muß; nur muß dieser Milderungssache keine allzugrosse, besonders nicht diese Wirkung, Todesstrafe in eine andere abzuändern zugeschrieben werden; überhaupt kommt sie mehr nur in denen Fällen in Betracht, wo dem Richter die Bestimmung der Strafe überlassen ist.

IV. Unwissenheit in Gesezen kann nie einen Grund zu Milderung der Strafen verschaffen, ausser wenn ein Fremder gegen die ihm unbekannten Gesezе eines Orts sich vergangen hat, und sein Vergehen übrigens nicht eine im Naturrecht verbotene Handlung ist, wiewohl

eigentlich in diesem Fall kein Verbrechen begangen worden; nur ist zu wünschen, damit niemand Unrecht geschehe, der sich mit der Unwissenheit entschuldigt, daß die von Strafen handelnden Gesetze nicht nur von Zeit zu Zeit kund gemacht, sondern auch der erwachsenen Jugend beim Austritt aus der Schule erklärt würden.

V. Ob die zum Verbrechen sich von selbst dargebotene Gelegenheit ein Grund zu Milderung der Strafe sey, ist eine schwere Frage; ich glaube, sie mit folgender Unterscheidung am sichersten zu entscheiden. Wenn zu einer gewissen Gattung von Verbrechen eine gewesse Gelegenheit öfters und stärker reizen kann, da bestimme der Gesezgeber, um der Reizung das verhältnißmäsige Gegengewicht zu geben, eine härtere Strafe, und bestrafe also z. B. den Hausdiebstal härter als einen andern, Unzucht unter Eltern und Kindern, unter Geschwistrigen härter als jede andere. Wenn hingegen die Gelegenheit ganz besonders war, und also im Gesez nichts davon bestimmt, nicht darauf Rükſicht genommen werden konnte, wenn z. B. jemand einen Beutel mit Geld, der auf offener Strasse gelegen, entwendet, da muß eine solche verführende Gelegenheit den Richter eher zu einer gelindern als härtern Strafe bewegen, weil sie bei gesezlicher Bestimmung der Strafe nicht in Berechnung genommen worden, und doch in dem Willen des Diebs vielleicht allein das Uebergewicht gegeben hat.

VI. Man hat es immer auch als einen Grund zu Milderung der Strafen angesehen, wenn eine grosse Anzahl Missethäter an einem Verbrechen Antheil genommen haben, z. B. an Empörung oder Aufruhr; allein der

Rich-

Richter sollte in diesem Fall jedem seine Strafe bestimmen, und der Landesherrschaft die Begnadigung überlassen.

VII. Sinnlosigkeit und Dummheit, Mangel oder Schwachheit der Ueberlegung gehört nicht unter die Milderungsgründe; wie ich sie ansehe, ist oben angeführt worden; ich wiederhole hier nur dieses, daß Temperament, Erziehung, gewisse Verbindungen und dergleichen Umstände, welche die Ueberlegung nicht benehmen, als Milderungsgründe nicht anzusehen sind, da ohne solche Umstände niemand zu Begehung eines Verbrechens kommt, und eben deswegen die Strafen verordnet werden, um solchen Umständen das Gegengewicht zu halten. In Verbrechen, deren Strafe im Gesez nicht genau bestimmt, welchen vielmehr wegen ihrer vielen Verschiedenheiten eine unbestimmte Strafe verordnet worden, hat der Richter immer mehrere Umstände in Betrcht zu ziehen, welche ihn zu Bestimmung einer grössern oder geringern Strafe bewegen, z. B. vorhergehende gute oder schlechte Aufführung des Verbrechers, Verführung eines andern, gründliche Reue und Hoffnung zur Besserung, freiwilliges Bekenntniß und dergleichen.

§. 50.

Eben so kann es auch Umstände geben, wegen welcher dem Richter gestattet werden muß, eine bestinmte gesezliche Strafe zu erhöhen; wenn z. B. eine ruchlose Handlung mit ausserordentlicher List, Ueberlegung und Grausamkeit ausgeführt, wenn sie öfters wiederholt worden, wenn der Verbrecher mit dem Beleidigten in besonderer Verbindung stund, ihm viel Dank schuldig war, und sein Zutrauen mißbrauchte; ich würde jedoch in Ver-

brechen, welche ihre bestimmte gewisse Strafe haben, nicht erlauben, die gesezliche bestimmte in eine härtere abzuändern, sondern nur einen Zusaz zur gesezlichen Strafe zu machen; besonders dörfte der Richter nie eine andere Strafe in Todesstrafe verwandeln. Wenn ein Verbrechen im Staate zu sehr häufig, und also dem Staat immer gefährlicher wird, so gestatten die Rechtsgelehrten auch die Schärfung der gewöhnlichen Strafe; ich würde sie in diesem Fall nie gestatten, weil der Verbrecher durch solchen Umstand für seine Person mehr entschuldigt, als beschwert wird; aber dem Gesezgeber würde ich rathen, in solchen Fällen mit Abänderung des vorigen Gesezes eine geschärftere Strafe einzuführen.

Wenn Gründe theils zu Milderung, theils zu Schärfung der Strafe vorhanden sind, so heben sie sich gegen einander auf.

§. 51.

Ob auch auf den Stand und Würde bei Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen sey, ist eine sehr bestrittene Frage; ich zweifle im mindesten nicht, daß der Vornehme eben so gewiß, und eine eben so grosse Strafe als der Geringere leiden müsse. Nichts kann dem gemeinen Volk einen schädlichern Begriff von Gesezen, Obrigkeit und Gerechtigkeit machen, als wenn die, welche in hohen Ehrenstellen, oder mit angesehenen Personen in naher Verbindung stehen, ungestraft Verbrechen auf Verbrechen häufen, die ihnen anvertrauten Kassen bestehlen, Wittwen und Waisen betrügen, ungerechte Geschenke annehmen, und himmelschreiende Gewaltthätigkeiten ausüben; da indessen der weniger angesehene Bürger wegen jeder kleinen Betrügerei, Diebstals, Schlägerei und

der-

dergleichen, nach der strengsten Gerechtigkeit bestraft wird. Möchte man doch bedenken, daß in einem je höhern Posten der Verbrecher steht, desto mehr auch seine Vergehungen bekannt werden, und desto schlimmern Eindruk die Ungestraftheit seiner Vergehungen machen müßte; daß je wichtiger das jemand anvertraute Amt ist, desto mehr auch dem Staat daran gelegen sey, daß an Vornehmeren sowohl als an Geringern kein Verbrechen ungestraft bleibe, oder zu gelind bestraft werde; also in Rücksicht auf Grösse und Gewißheit der Strafe muß der höhere oder geringere Stand des Verbrechers niemals einigen Unterschied wirken. Aber alles Ansehen der Person bei Verbrechen und Strafen beiseit zu sezen, würde eben so ungerecht sein. Ein Verbrechen kann grösser oder geringer seyn, je nachdem es diese oder jene Person begeht, gegen diese oder jene Person begangen wird. Niemand wird in Abrede ziehen, daß die Beschimpfung strafbarer ist, womit der Geringere den Vornehmeren, als diejenige, womit dieser jeden beleidigt; daß der Mord oder Vorsaz des Mords einer Person, welche dem Staat wichtige Dienste leistet, durch die Beschaffenheit dieser Person schwerer werde. Eben so bei den Strafen. Eine gewisse Strafe könnte dem Vornehmern äusserst nachtheilig und empfindlich seyn, welche der Geringere wenig achtet, z. B. Ausstellen an den Pranger, und umgekehrt würde der Fall bei Geldstrafen vorkommen, z. B. wenn Ehbruch ohne Unterschied mit Ausstellen an Pranger gestraft würde, und ein Vornehmer mit einer geringen Weibsperson die Ehe gebrochen hätte, so würde ohne Zweifel jener in Verhältniß gegen diese zu hart, diese zu gelind bestraft; wenn ohne Unterschied eine Geldstrafe von fünfzig Gulden auf den Ehbruch gesezt wäre, würde vielleicht der Vornehmere ihrer spotten, und der Geringere um sein ganzes zeit-

liches Glück gebracht t). Auch auf die Familie des Verbrechers soll keine Rücksicht genommen werden; wenn gleich nach den Vorurtheilen mancher Orte von der Bestrafung des Verbrechers einige Schande auf dessen Anverwandte zurückfällt, so läßt sich doch diesem Vorurtheil leicht entgegen arbeiten, wenn von Seiten des Regenten die Anverwandte nicht hintangesezt, sondern hervorgezogen werden; und dieses wird immer rathsamer seyn, als den Verbrecher wegen seiner Familie nicht zu strafen u).

§. 52.

Eine besondere Betrachtung verdienen hier ferner die Fälle, wenn jemand das begangene Verbrechen zwar nicht selbst verübt, aber dem, der es ausgeführt, Hülfe geleistet, oder auf irgend eine Weise am Verbrechen Antheil genommen hat; und wenn jemand ein Verbrechen zwar unternommen, aber nicht ausgeführt hat; beide Fälle pflegen von den Rechtsgelehrten unter die Umstände gezehlt zu werden, wegen welcher die Strafe gemildert wird, aber unrichtig; wenn das Verbrechen nicht begangen worden, auf welches im Gesez die Strafe verordnet ist, so kann nie die Strafe jenes Verbrechens, also auch keine Milderung derselben Statt finden; von demjenigen aber, welcher ohne das Verbrechen selbst zu begehen, nur sonsten Antheil daran genommen, welcher ein Verbrechen nur anfangt, und vorbereitet, aber nicht vollführt, kann man nicht sagen, daß er dieses Verbre-

chen

---

t) Georg Jacob Frid. Meister, Abh. über den Einfluß, welchen der Stand des Verbrechers auf die Strafe und das Verfahren in Strafsachen hat. 1784.

u) V** *Essai sur les reformes dans la Legislat. crimin. L. I. Ch.* 8.

chen begangen habe. So gewiß aber auf der einen Seite ist, daß Theilnehmung an einem von andern begangenen Verbrechen, daß Unternehmung eines Verbrechens ohne Ausführung bestraft werden müssen, weil sie immer dem Staat schädlich und gefährlich sind, so gewiß ist auf der andern Seite, daß sie gelinder, als die wirkliche Begehung des Verbrechens zu bestrafen sind; es erfordert immer mehr feste Entschlossenheit zu ruchlosen Thaten, sie selbst auszuführen, als sonsten Antheil daran zu nehmen, und gewiß würde mancher es nicht wagen, und nicht auf sein Gewissen nehmen, ein Verbrechen selbst auszuführen, wozu er Rath und Hilfe beitragt; er ist also immer dem Staat nicht so gefährlich, als der Thäter selbst. Hat sich jemand entschlossen, ein Verbrechen zu begehen, und den Anfang damit gemacht, es aber nicht ausgeführt, so kann er, wenn gleich seine Absicht ausser Zweifel ist, nie so strafbar seyn, als ob er es gänzlich ausgeführt hätte; eines theils ist noch nicht gewiß, ob er Entschlossenheit genug gehabt haben würde, das Verbrechen auszuführen, und in dieser Rücksicht ist die Gefahr des Staats vor diesem Menschen noch ungewiß; anderntheils, weil dasjenige Verbrechen noch nicht begangen worden, welches angefangen war, so würde es ungerecht seyn, von Begehung des Verbrechens durch eine Strafe an demjenigen zu warnen, der es nicht begangen hat.

§. 53.

Wenn also gefragt wird, wie ist Theilnehmung an einem von andern begangenen Verbrechen, wie ist Unternehmung eines nicht ausgeführten Verbrechens zu bestrafen? so ist die erste Regel, welche immer zum Grund gelegt werden muß, diese: Die Strafe richtet sich immer nach der Strafe des Hauptverbrechens, welches von andern be-

gan-

gangen worden, oder welches ausgeführt werden sollte; und ist immer gelinder, als die Strafe des ausgeführten Hauptverbrechens.

Nach dieser allgemeinen Regel läßt sich die Strafe in den angeführten Fällen auf folgende Weise bestimmen:

I. Niemalen wird blosse Theilnehmung an anderer Verbrechen oder Unternehmung ohne Ausführung mit der gewöhnlichen Strafe des ausgeführten Hauptverbrechens belegt; ich billige es also nicht, wenn der, welcher dem andern den Auftrag gibt, befiehlt, oder ihn miethet, oder ihm einen ausführlichen Rath ertheilt, ein Verbrechen zu begehen, mit der gleichen Strafe wie der wirkliche Thäter belegt wird; ein anders ist von Mitverbrechern zu sagen; denn wenn z. B. mehrere Diebe nach gemeinschaftlicher Verabredung um gemeinschaftlichen Gewinnstes willen einen Diebstal begehen, der eine einsteigt, der andere Wache hält, und dergleichen, so werden alle als Mitverbrecher gleich gestraft.

II. Die Theilnehmung an eines andern Verbrechen wird um so härter bestraft, je näher solche Theilnehmung an die Begehung des Hauptverbrechens gränzt, und je weniger ohne sie das Hauptverbrechen würde begangen worden seyn; also ein gegebener Auftrag, Befehl oder ausführlicher Rath, eine thätliche Hilfleistung, wissentliches Leihen derer Werkzeuge, welche zu Begehung des Verbrechens nothwendig sind, und dergleichen, wird mit einer Strafe belegt, welche an die Strafe des Hauptverbrechens sehr nahe gränzt; hingegen

III. wird die Strafe der Theilnehmung desto gelinder seyn, je weniger sie von Begehung des Hauptverbrechens entfernt, und je eher ohne sie das Hauptverbrechen zu Stand gebracht worden wäre; also wer nach begangenem Verbrechen solches gelobt, genehmiget, dem Thäter einen Zufluchtsort verschafft, wer das vorgehabte Verbrechen, von welchem er wußte, nicht angezeigt, oder sonsten da er es konnte, nicht verhindert hat, dem Verbrecher nur einen allgemeinen Rath gegeben hat, und dergleichen, der wird mit einer von der Strafe des Hauptverbrechens weit abgehenden geringern Strafe belegt; wer ein schon begangenes Verbrechen, welches er wußte, nicht angezeigt hat, wird nicht gestraft, wenn er nicht besondere Pflichten, es anzuzeigen hatte.

IV. Je näher die Unternehmung eines Verbrechens zu der Ausführung kommt, desto näher; und je weiter die Unternehmung von der Ausführung entfernt war, desto entfernter muß die Strafe der Unternehmung von der Strafe des ausgeführten Verbrechens seyn; also wenn nur Vorbereitungen zu einem Verbrechen gemacht worden, wenn z. B. einer nur dem andern aufgepaßt hat, in der Absicht ihn zu tödten, ist seine Strafe noch weit gelinder, als dessen, der das Verbrechen auszuführen angefangen, und z. B. den andern wirklich angegriffen und verwundet hat; nebst diesem wird billig auch derjenige gelinder angesehen, welcher aus eigener Reue von der Ausführung abgestanden hat, als derjenige, welcher durch Zufall oder andere Personen wider seinen Willen an der Ausführung verhindert worden ist; indessen darf dieser Lezte doch nicht mit der gesezlichen Strafe des ausgeführten Verbrechens belegt wer-

den v); denn wenn gleich er so gefährlich zu seyn scheint, als der, welcher das Verbrechen ausgeführt hat, so ist doch nicht gewiß, ob er es ausgeführt hätte, und zum Beispiel für andere keine so grosse Abschröckung nöthig. Vielmehr muß die geringere Strafe des nicht ausgeführten Verbrechens immer den einleuchtenden Vortheil haben, daß vielleicht mancher, der noch einiger Ueberlegung fähig ist, von den bereits angefangenen Verbrechen wieder absteht, da hingegen die gleich harte Strafe des angefangenen und ausgeführten Verbrechens ihn bestimmen kann, das einmal angefangene Verbrechen mit aller Ueberlegung und Gewalt vollends auszuführen.

§. 54.

Ferner entsteht die Frage: wie derjenige, der sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht, zu bestrafen sey? Wenn keines dieser Verbrechen schon zuvor gestraft worden, so muß ein jedes seine Strafe nach sich ziehen, wie es die Natur der Strafen zuläßt.

Also wenn mehrere Verbrechen zusammen kommen, deren keines Todesstrafe nach sich zieht, so wird ein jedes, so weit es die Natur der Strafe zuläßt, bestraft; ziehen also beide ein zeitliches Gefängniß nach sich, so wird die Zeit beider Strafen zusammen gerechnet; zieht eines körperliche Züchtigung, oder eine die Ehre oder Vermögen betreffende Strafe nach sich, und das andere Gefängniß, so werden beide erkannt; folgt auf beide Ver-

bre-

---

v) Dieses behauptet von Soden in s. Geist der deutschen Kriminalgeseze. Isten Heft. SERVIN *de la Legislation criminelle*, L. I. Ch. I. §. 4. pag. 32.

brechen ewiges, oder auf das eine ewiges, auf das andere zeitliches Gefängniß, so können nicht beide Strafen erkannt werden, sondern an der einen Stelle wird das ewige Gefängniß durch Züchtigung oder schwerere Arbeit schwerer gemacht.

Ziehen aber beide, oder eines von beiden Verbrechen die Todesstrafe nach sich, so wird es immer bei der einzigen einfachen Todesstrafe bleiben, und solche nach Befinden der Umstände durch einen Zusaz nach dem Tode auf oben angezeigte Weise geschärft; weil der Zweck der Strafe schon durch Erkennung der einen erreicht wird.

Ist aber der Verbrecher wegen des einen Verbrechens schon gestraft worden, so wird er, weil er sich die erste Strafe nicht hat zur Warnung dienen lassen, billig mit einer geschärften; oder wenn er schon zweimal gestraft worden, und sich zum drittenmal vergangen hat, mit lebenslänglichem Gefängniß bestraft; denn in solchen Fällen ist es endlich am meisten um Sicherheit vor diesem Verbrecher zu thun; aber nie würde ich wegen öfterer Wiederholung eines nicht kapitalen Verbrechens die Todesstrafe erkennen.

§. 55.

Sollen die Strafen ihre Wirkung haben, so müssen auch die Unterthanen überzeugt werden, daß sie in allen Fällen unfehlbar und unausbleiblich seyn w); es muß weder der Richter durch übel angelegte Nachsicht ein Verbrechen, das ihm bekannt ist, ungestraft hingehen lassen, noch

der

w) Michaelis in s. Vorrede zum 6ten Theil des mosaischen Rechts. S. 2. u. 55. SERVIN. *de la Legislation criminelle.* L. 1. Ch. 1. §. 3. pag. 24. & §. 6. pag. 42.

der Regent jemals ohne äusserst wichtige Ursachen Begnadigung oder Abolition ertheilen. So bald der Verbrecher auf etwas dergleichen sich Hoffnung machen kann, so wird dieses den Eindruck der Strafgeseze aufheben oder vermindern, und sie werden vom Verbrechen nicht mehr abhalden x). Wo die Obrigkeit Hurereien, Ehbrüche, Duelle und dergleichen Modeverbrechen ungestraft hingehen läßt, da nehmen sie sichtbarlich überhand; wo der Richter selbst, um keine hart scheinende Strafe vollziehen zu dörfen, dem Verbrecher zur Flucht behilflich ist, ihm ungegründete Ausflüchte an Hand giebt, und sein Vergehen unter jedem Titel zu entschuldigen sucht, da muß nothwendig der Schrecken vor den Strafen sehr gering seyn. Begnadigung des Verbrechers, wenn sie nicht aus wichtigen Ursachen geschieht, ist (vorausgesezt, daß alle Strafen im Gesez verhältnißmäßig bestimmt seyen,) immer die größte Ungerechtigkeit gegen den Staat, weil sie nicht nur überhaupt den im Gesez verordneten Strafen ihre Wirkung benimmt, sondern auch den Staat der Gefahr, in welcher er bisher in Rücksicht auf den Verbrecher gewesen, noch einmal ausseзt; und wo viele Begnadigungen vorfallen, da wird immer eine Ungerechtigkeit gegen denjenigen begangen, welcher nicht begnadigt wird, weil er in der Hoffnung derselben handelte, und also durch die im Gesetz verordnete Strafe keinen

Grund

---

x) *Ambrosius in Can.* 33. *cauſ.* 23. *qu.* 4. sagt: Itaque si quis latronem filiis deprecantibus motus & lacrymis conjugis ejus inflexus absolvendum putet, --- nonne innocentes tradit exitio, qui liberat multorum exitia cogitantem? --- Nonne cum uni indulget indigno, plurimos facit ad prolapsionis contagium provocari? Facilitas enim veniæ, incentivum tribuit delinquendi. Die Geseze sollen mild, die Richter aber streng seyn, und niemand soll durch Hoffnung auf Gnade gereizt werden, die Geseze zu brechen. s. Berlinische Monatschrift vom April 1784. nr. 2. S. 294.

Grund der Abhaltung oder Abschröckung bekam y). Nicht weniger schädlich ist es, wenn der Regent einen dem Volk bekannten Verbrecher in der Stille mit Geld bestraft, oder die verdiente Strafe mit Geld abkaufen läßt z); dieses möchte zwar dem Verbrecher selbst eine kleine Warnung seyn, aber andere, welche von der Geldbezahlung nichts wissen, werden sich bereden, daß sie ungestraft die gleichen Verbrechen begehen dörfen. Besonders wäre allen Richtern äusserst zu empfehlen, bei geringern Verbrechen sehr aufmerksam zu seyn, und sie in Ansehung der Gewißheit der Bestrafung für wichtig anzusehen, weil sie sonst leicht den Weg zu größern Verbrechen bahnen, und eben daher ist auch die Beschleunigung der Untersuchung und Bestrafung nothwendig, weil die Strafe besonders, je näher sie der Verbrecher vor sich sieht, desto mehr Eindruck macht, und desto weniger Hoffnung ihr zu entgehen übrig läßt.

§. 56.

Endlich fragt sich noch, ob einem Gesezgeber rathsam sey, auch die sogenannten Privatstrafen, nemlich solche Geldstrafen einzuführen, welche nicht dem Fiskus, sondern dem Beleidigten bezahlt werden müssen; welche besonders bei den Römern gewöhnlich waren, da z. B. der Dieb dem Bestolenen ausser der gestolenen Sache den zweifachen oder vierfachen Werth, ein Räuber dem Beraubten nebst der geraubten Sache den dreifachen Werth derselben erse-

zen

---

y) Michaelis in s. Vorrede zum 6ten Th. des mosaischen Rechts. S. 25. u. 56. Globig und Huster in der Abhandl. über die Kriminalgesezgebung S. 157. Servin. *de la Legislation criminelle*, L. I. Ch. I. art. 5. §. I.

z) Servin. am ang. O. §. 2.

zen mußte; ich halte sie hauptsächlich deswegen nicht für rathsam, weil der Beleidigte öfters aus Großmuth, aus Furcht, oder andern Ursachen jene Strafe nicht fordern, oder der Verbrecher wegen Armuth sie nicht leisten, und also manches Verbrechen ungestraft hingehen würde; auch kein Grund vorhanden ist, aus welchem der Beleidigte durch die Vergehung des Verbrechers etwas gewinnen sollte.

Zweiter Abschnitt.

Von besondern Verbrechen und deren Strafen.

§. 57.

Nun komme ich an die besonderen Gattungen von Verbrechen, wo ich mich bemühen werde, nicht nur die Strafen eines jeden so genau als möglich zu bestimmen, und aus den ächten Gründen herzuleiten, sondern auch bei jedem die Gründe der Milderung oder Schärfung anzuführen. Das einzige, was ich noch zuvor anzuzeigen habe, ist dieses. Ich habe die viele und manche besondere Namen und Arten von Verbrechen, welche in dem römischen Recht enthalten sind, in demselben aus blossen spizfindigen Meinungen oder besondern Einrichtungen der Römer hergeflossen, aber auch in vielen neuern Kriminalgesezen beibehalten worden sind, nicht beibehalten, oft mehrere dergleichen Verbrechen unter einer Benennung begriffen, und also die Arten der Verbrechen auf wenigere zurückgeführt. Wer ein wenig in der Theorie des peinlichen Rechts bewandert ist, und damit einige praktische Erfahrung verbunden hat, dem kann es nicht unbekannt seyn, wie oft sich die Rechtsgelehr-

lehrten darüber streiten, welcher Name dem vorliegenden Verbrechen beizulegen sey? und wenn wir dann die Sache genau untersuchen, so ist es in Betracht der Strafe ganz gleichgiltig, welchen Namen wir dem Verbrechen geben? Oefters werden Verbrechen unterschieden, welche ganz einerlei sind, und wo allein ein Nebenumstand eine beschwerende oder mildernde Ursache mit sich führt. Solche Unterscheidungen hielte ich für überflüßig; ich glaubte, daß sie die Lehre von Verbrechen und Strafen nur verwirren, und erschweren, zu Aufzüglichkeiten und unnüzen Einwendungen Anlaß geben, folglich zu vermeiden seyen.

§. 58.

Die wichtigsten Verbrechen sind nach meiner obigen Eintheilung diejenigen, welche den Staat unmittelbar beleidigen, und ich rechne dahin: Hochverrath oder Landesverrätherei, andere Verbrechen der beleidigten Majestät, Untreue der herrschaftlichen Beamten, unrechtmässige Bewerbung um ein Amt, oder Empfehlung zu einem Amt; und Eröffnung der Gefängnisse, von welchen allen ich jezo besonders handlen werde.

Unmittelbar wird also der Staat beleidigt durch jede gefährliche Unternehmung der Unterthanen oder Mitglieder des Staats gegen dessen höchste Regierung und Verfassung; die Rechtsgelehrten haben die mancherlei Fälle dieses Verbrechens unter dem Namen des Verbrechens der beleidigten Majestät begriffen; aber es enthält mancherlei Fälle und Grade, welche nicht gleich strafbar sind a). Der höchste

a) SERVIN *de la Legislation criminelle*, L. 1. Ch. 2. unterscheidet vier Fälle; Zusammenverschwörung, Konspiration gegen das Leben des Regenten, Verrätherei und Rebellion.

Grad ist ohne Zweifel Hochverrath und Landesverrätherei im engern Sinn, Verbindung oder Zusammenverschwörung gegen die höchste Landesobrigkeit, welche dahin abzielt, den Fürsten und seine Räthe abzusezen, oder gar um das Leben zu bringen, die Freiheit des Volks übern Haufen zu werfen, das Vaterland unrechtmässiger Weise einem andern Oberhaupt zu unterwerfen, wenn gleich die Zusammenverschwornen noch nichts ausgeführt haben; die Anzettlung einer Empörung gegen die höchste Landesregierung, Ergreifung der Waffen, Aufstiftung und Anwerbung mehrerer zu diesem Endzweck, Tödtung des Oberhaupts des Staats, wenn sie gleich nicht ganz ausgeführt worden; ich rechne hieher auch das Verbrechen derer, welche vorsäzlich den Staat in des Feinds Hände zu liefern suchen, die Feinde des Staats aufwiegeln, ihnen die Geheimnisse des Staats offenbaren, welche vorsäzlich und aus feindseligen Absichten verderbliche Rathschläge ertheilen: dem Feind zu Kriegeszeiten Soldaten, Waffen, Geld, Proviant und Fourage zuführen, selbst zu dem Feind übergehen, und ihm die Geheimnisse ihrer Parthie verrathen, die Staatsbediente, welche eine verrätherische Korrespondenz mit dem Feinde führen, den Kommendanten und andere Soldaten, welche verrätherischer Weise dem Feind eine Festung übergeben, und dergleichen.

§. 59.

Daß dieses Verbrechen wegen seiner unmittelbaren Absicht zum Verbrechen des Staats das allergrösseste sey, hat wohl keinen Zweifel; es ist also eben so gewiß, daß theils deswegen, theils wegen der grossen Vortheile, welche sich der Verbrecher von dessen Ausführung verspricht, eine Todesstrafe Statt habe; und wenn irgendwo, hier

ei-

eine geschärfte Todesstrafe Statt finden müßte; die Römische, Deutsche, und andere Geseze wüten auch mit der grössesten Grausamkeit gegen diese Verbrecher, und ein Mensch, der nur einiges Gefühl von Menschheit hat, muß sich über die Erzählung von Vollziehung solcher Strafen entsezen. Diese übertriebene Grausamkeit ist nicht zu billigen b), die grausame Todesart empört die Menschheit, und bringt den Verbrecher zur Verzweiflung; und dieses Verbrechen ist seiner Natur nach so schwer auszuführen, daß es gar nicht nöthig ist, durch ausserordentliche Grausamkeit abzuschröcken; die einfache Todesstrafe kann immer auch durch Zusäze ohne Grausamkeit vermehrt werden; ich billige nicht alle Zusäze des Römischen Rechts und der goldenen Bulle; es ist unerhörte Grausamkeit, die unschuldigen Kinder des Verbrechers mit Ehrlosigkeit und Unfähigkeit zu allen Erbschaften, Ehren und Würden zu bestrafen, und ihrem Elend zu überlassen c); bei welchen, wenn sie je nach ihren Umständen einer Rache fähig sind, nur eine genaue Wachsamkeit über ihr Betragen, oder höchstens Verweisung rathsam ist; ich würde vielmehr die Todesstrafe nur damit vermehren, daß des Verbrechers Angedenken überall getilgt, sein Name aus jedem Verzeichniß ehrlicher Männer durchstrichen, seiner Nachkommenschaft ein anderer Name gegeben, sein Vermögen, wenn und in so fern es durch sein Verbrechen erworben worden, mit Aussezung des nöthigen Lebensunterhalts für die Kinder konfiszirt, und seinem Leichnam das ehrliche Begräbniß untersagt wird.

b) SERVIN *de la Legislation criminelle*, *L.* 1. *Ch.* 2. §. 1.

c) SERVIN *de la Legislation criminelle*, *L.* 1. *art* 3, §. 1.

§. 60.

Gelinder müßte die zwote Klasse dieser Verbrecher gestraft werden. Ich rechne z. B. hieher 1. diejenigen, welche aus feindseligen Absichten zwar nicht wider den Landesherrn und die höchste Landsobrigkeit, aber doch wider solche Personen, deren sich jene zur unmittelbaren Regierung des Staats bedienen, oder welchen auf ein oder andern Fall wahrscheinlicher Weise die Regierung zufallen kann, etwas gefährliches unternehmen; also diejenigen, welche wider den Erbprinzen und andere Kinder und Brüder, oder nächste Nachfolger des Landsherrn, wider die erste Staatsbediente, oder nach den deutschen Gesezen wider den Römischen König und die Churfürsten des Reichs feindselig handeln. 2. Diejenigen, welche nur als Gehülfen und Theilhaber der ersten Klasse angesehen werden können, z. B. welche ohne von den Geheimnissen der Verschwörung zu wissen, wissentlich Briefe hin und her getragen, welche einen Landesverräther aus dem Gefängniß befreit, welche ohne Hand anzulegen, nur Wissenschaft von dem Verbrechen gehabt, und es nicht angezeigt haben; Prediger, welche von der Kanzel aufrührerische Lehren gegen die Landsherrschaft unter das Volk verbreiten, Schriftsteller, Verleger und Druker, welche an einer mit solchen Lehren angefüllten Drukschrift ohne weitere Unternehmung Antheil haben; 3. Diejenigen, welche zwar nicht aus feindlichen, aber aus unredlichen Absichten und grobem Versehen zum Verbrechen des Staats geholfen haben; z. B. Minister, welche aus falscher Gefälligkeit gegen den Fürsten, aus Geldgeiz und andern niederträchtigen Absichten landverderbliche Anschläge geben, ihre vom Landsherrn erhaltene Gewalt zu Unterdrückung der Unterthanen und Umstürzung der Landesverfassung mißbrauchen, welche aus allzu grosser Unachtsamkeit und Sorglo-

sig-

figkeit in bedenklichen Zeitläufen nicht die nöthigen Regeln der Vorsicht gegen den Feind anwenden, welche nicht aus feindlichen Absichten, sondern aus schändlichem Eigennuz dem Feind die zum Krieg erforderlichen Dinge zuführen.

Diese zwote Klasse von Majestätsverbrechern würde höchstens mit der einfachen Todesstrafe ohne einigen Zusaz zu bestrafen seyn, ausgenommen, daß in Fällen, wo sich jemand mit dem Verbrechen des Staats bereichert, ihm nach Befinden der Umstände sein ganzes, oder wenigstens ein Theil seines Vermögens zu konfisziren wäre; immer aber wäre bei dieser und der ersten Klasse dieser Verbrecher die genauere Bestimmung der höchsten Landesobrigkeit zu überlassen, welcher es frei stünde, eine geringere, aber niemals eine höhere Strafe zu verordnen.

§. 61.

Bei der ersten Klasse würde eine Milderung der Strafe hauptsächlich bei denjenigen Statt haben, welche noch zu guter Zeit, ehe etwas ausgeführt worden, die Zusammenverschwörung entdekt haben, welche immer mit der Todesstrafe zu verschonen wären; und welche erweißlich mehr aus Furcht vor der Macht der Zusammenverschwornen, als aus eigener Bewegung in die Verbindung getreten sind; bei der zworen Klasse treten eben diese Gründe der Milderung ein, und bei beiden versteht sich von selbst, daß wo alle Verschuldung hinwegfällt, wenn z. B. ein Unterthan vom Feind gezwungen worden, ihm zu dienen, oder Kriegsvorrath zuzuführen, entweder gar keine, oder nur eine geringe Strafe Statt habe. Uebrigens werden diese beiden Gattungen der Verbrechen eigentlich nur von Unterthanen, welche dadurch ihre heiligste Pflichten gegen den Staat verlezen, begangen, nicht aber von Fremden,

den, wenn sie gleich im Lande sich aufhalten d), welche vielmehr als wirkliche Feinde zu behandeln sind.

§. 62.

Von diesen beiden Gattungen des grösten Verbrechens unterscheide man sehr genau dasjenige, welches die Rechtsgelehrten crimen læsæ Majestatis in specie nennen, wenn nemlich jemand ohne feindliche Absicht etwas gegen die Hoheit und Rechte des Fürsten oder der höchsten Landesobrigkeit unternimmt, z. B. welcher über den Fürsten in Rücksicht seiner Regierung lästert, in einer ausgebreiteten Schmähschrift seine Regierung tadelt, die Befehle der höchsten Obrigkeit abweiset, von den Orten, wo sie angeschlagen sind, hinwegreißt, welcher der Landesherrschaft die ihr zukommenden Rechte bestreitet, oder sich derselben anmaßt, z. B. einen von ihr gegebenen sicheren Geleit verlezt, welcher sich anmaßt, Privilegien und Begnadigungen zu ertheilen, Gefängnisse zu halten, Zölle anzulegen und dergleichen. Es ist bekannt, wie sehr die Nerone und Caligula solche Vergehungen, so gar blosse Beschimpfungen, welche keine Absicht hatten, unter dem Vorgeben, daß Majestätsverbrechen begangen worden, gemißbraucht, um unschuldige Unterthanen um Leben und Güter zu bringen; aber in den folgenden Zeiten ist sehr weislich dieses Majestätsverbrechen von dem Hochverrath unterschieden, von dessen Strafe ausgenommen, und die Strafe dem Ermessen des Fürsten anheimgestellt worden. Meines Erachtens wird dieses Verbrechen nie mit dem Tod,

---

d) Dieses behauptet Wieland vom Geist der peinlichen Geseze, 2ten Th. §. 343. von Verbrechen der beleidigten Majestät, aber nach §. 356. können doch Fremde durch Mitverschwörung sich keines Hochverraths schuldig machen, wenn sie sich nicht im Land aufhalten.

Tod, sondern nach Befinden der Umstände mit zeitlichem oder lebenslänglichem Gefängniß zu bestrafen, die genauere Bestimmung der Strafe aber der Landesherrschaft zu überlassen seyn.

Von diesem Verbrechen unterscheide man genau eine blosse Beschimpfung des Fürsten, wodurch nicht seine Regierung angetastet, sondern nur seine Person beleidigt, z. B. über seine Gestalt, Einsichten und dergleichen gespottet wird; die Strafe einer solchen Beschimpfung kann niemals lebenslängliches Gefängniß seyn; ihre Bestimmung aber wäre wieder dem Landsherrn zu überlassen.

§. 63.

Das dritte Verbrechen, welches den Staat unmittelbar angehet, ist die Untreue herrschaftlicher Beamten, nemlich derer, welche unmittelbar in Diensten der höchsten Landesobrigkeit stehen, und durch Treulosigkeit in ihrem Amt den Staat oder ihre Untergebene beleidigen; welches die Römischen Geseze mit dem Namen crimen residui & repetundarum bezeichnen.

Dahin gehören also Landesherrliche Beamte, welche die ihnen anvertrauten Kassen bestehlen oder betrügen, wenn sie ihre Rechnungen über die herrschaftliche Ausgaben und Einnahmen verfälschen, Auslagen vorgeben, die sie nicht gemacht, und Einnahmen verschweigen, die sie bezogen haben; wenn sie bei herrschaftlichen Käufen, Verkäufen, Pachten, und dergleichen, sich etwas ausbedingen, wofür sie die Herrschaft zum Vortheil des Verkäufers, oder Pachters verkürzen, welche den Unterthanen widerrechtliche Auflagen und Gebühren absordern, falsche Landesherrliche Befehle verkünden, das obrigkeitliche

Sigill zu falschen Urkunden mißbrauchen, welche sich als Obrigkeiten, Richter oder Verwalter bestechen lassen, um ihrer Pflicht nachzukommen, oder gegen ihre Pflicht zu handeln e), welche an die Landsherrschaft oder deren Kollegien falsche Berichte einschicken, um sich oder andern einen Vortheil zu machen, diejenigen, welche in einem Kollegium sind, wenn sie die Heimlichkeiten desselben boshafter Weise ausplaudern, gegen die Schlüsse desselben Verordnungen ausfertigen lassen, Richter welche Partheilichkeiten ausüben, Obrigkeiten welche durch ungerechte Drohungen oder wirkliche Plagen einem Unterthan etwas auspressen; ein solcher Diebstal, eine solche Betrügerei verdient vor andern ähnlichen Fällen eine ausgezeichnete Strafe, weil dadurch der Staat unmittelbar beleidigt wird, wenn die demselben schuldige besondere Pflichten, deren genaueste Beobachtung das Wohl des Staats erfordert, verlezt werden, weil sie besonders das obrigkeitliche oder ein anderes Amt dem Volk gehäßig und verächtlich machen. Sie wären also ausser der gewöhnlichen Strafe des Diebstals oder der Betrügerei, nemlich ausser dem zeitlich oder ewigen Gefängniß, welches nach Befinden der Umstände zu bestimmen ist, insbesondere noch mit Entsezung vom Amt, und Erklärung der Unfähigkeit zu allen offentlichen Aemtern zu bestrafen, und zuweilen könnte diese Strafe durch eine beschimpfende Strafe vor der Abführung ins Gefängniß vermehrt werden. Es ist in der That zu verwundern, daß man an manchen Orten sich kein Bedenken macht, einen Dieb, welcher sich des Hungers zu erwehren, wenige Gulden gestolen hat, zu hängen, da man hingegen einen Beamten, welcher durch ei-

ne

---

e) Sie sind immer strafbarer, als diejenigen, von welchen die Bestechung geschieht. SERVIN *de la Legislation criminelle*, L. I. Ch. 4. art. 3. §. 6. pag. 262.

ne Menge Veruntreuungen die herrschaftliche Kasse um tausende bestolen, überall sehr gelind behandelt; da doch leztere Vergehung, theils wegen der stärkeren Reizung, theils wegen des mehr unmittelbaren Schadens gewiß härter zu bestrafen ist. Indessen versteht sich von selbst, daß ein Beamter, welcher nicht aus Bosheit oder Untreue, sondern aus Nachläßigkeit, Unwissenheit und Unverstand sich etwas aus der herrschaftlichen Kasse zugeeignet; oder unrichtig gerechnet hat, gelinder, und allenfalls mit Versezung oder Entsezung vom Dienste allein bestraft werde.

§. 64.

Auch diejenigen beleidigen das Wohl des Staats unmittelbar, welche durch unehrliche und verbotene Wege geistliche oder weltliche Aemter gesucht und erhalten haben; besonders wenn sie sehr untüchtig sind, und andere tüchtige Personen verdrungen haben. Wie wird sich von solchen Leuten eine getreue Amtsführung erwarten lassen, und was ist also billiger, als daß sie nebst einer angemessenen Geld oder Gefängnißstrafe ihres erschlichenen Amts entsezt, allenfalls auch von andern künftigen Aemtern ausgeschlossen werden. Nur müßte, wenn alle dergleichen unanständige Bewerbungen um ein Amt, nicht nur durch Erkaufen der Stimmen, sondern auch durch Herumlaufen und Erbetteln ernstlich bestraft werden, auch die Einrichtung gemacht werden, daß jeder tüchtige Mann hinlänglich bekannt, und ohne solche Mittel gesucht würde. Aber auch der Höhere, der einem andern durch unerlaubte Mittel zu einer Bedienung hilft, z. B. sich bestechen läßt, verdient eine, und zwar meistentheils noch grössere Ahndung; und es kann allerdings Fälle geben, wo der

erstere gar nicht, und nur dieser allein zu bestrafen ist f). Also auch derjenige, der wissentlich entweder einem untüchtigen schlechten, oder einem solchen Menschen, welcher Bestechung oder andere unerlaubte Mittel gebraucht, zu einem Amt verhilft, oder ihn empfiehlt, wird immer billig um Geld, besonders wenn jener Beamte wirklich einen Schaden verursacht, um die Summe dieses Schadens bestraft.

§. 65.

Ein unmittelbares Verbrechen gegen den Staat ist auch dieses, wenn jemand einem gefangen sizenden Verbrecher aus dem Gefängniß hilft; nicht als ob dieses ein Eingriff in die Regalien wäre, denn dieses ist nie die Absicht des Thäters, sondern weil es den Staat an Ausübung der zu seiner Sicherheit nöthigen Rechte hindert. Dem Gefangenen würde ichs nie als strafbar anrechnen, wenn er mit oder ohne Gewalt, oder durch Benuzung der Nachlässigkeit seiner Wächter entflieht, ausgenommen, wenn er wegen eines geringen Verbrechens in gelindem Arrest ist g); aber diejenigen, welche ihm aus Vorsaz oder durch Nachlässigkeit dazu verholfen haben, verdienen eine ziemliche Strafe, in Ansehung welcher es darauf ankommt: Ob ein solcher Helfer Pflichten zu Bewahrung des Gefangenen gehabt oder nicht? Ob er vorsäzlich oder aus Nachlässigkeit, aus grosser

---

f) von Soden in s. Geist der deutschen Kriminalgeseze 1sten B. 2ten Heft. §. 115. Ueberhaupt ist wohl nicht zu läugnen, daß manche Vergehungen der Beamten ihren Grund in dem Versehen der Vorgesezten haben. s. den Aufsaz in Schlözers Staatsanzeigen 3ten B. 12ten Heft nr. 58. S. 432.

g) SERVIN *de la Legislation criminelle*, *L.* 1. *Ch.* 4. *art.* 3. §. 6.

ser oder geringer Nachlässigkeit dem Gefangenen durchgeholfen, ob der Gefangene ein wichtiges oder geringeres Verbrechen begangen habe. Nur so viel läßt sich gewiß bestimmen, daß in allen Fällen die Todesstrafe zu hart, und eben so unbillig sey, den Wächter mit derjenigen Strafe zu belegen, welche der Gefangene, wenn er überzeugt worden wäre, hätte leiden müssen.

Von Verbrechen, welche durch Tödtung oder Verletzung eines Menschen begangen werden.

§. 66.

Diejenigen Fälle, in welchen das Wohl und die Sicherheit des Staats nur mittelbar beleidigt wird, sind weit mehrere. Es kann dieses, wie oben ausgeführt worden, insbesondere geschehen, wenn dem Staat ein Mitglied entzogen, und diesem entweder das Leben genommen, oder er an seinem Leibe verlezt wird; und diese Verbrechen beleidigen auf zweierlei Weise den Staat; einmal, weil dem Staat ein Mitglied entzogen, oder unbrauchbar gemacht wird; und zum andern, weil kein Bürger mehr seines Leibs und Lebens sicher ist, folglich die Sicherheit des Staats sehr verlezt wird. Ich rechne hieher jede Tödtung eines andern, Selbstmord, Vergiftung ohne Tödtung, Verwundung, Schlagen ohne Verwundung, Abtreiben der Frucht, und Aussezen der Kinder.

Also nicht nur, wenn ein sehr brauchbares Mitglied des Staats, sondern auch, wenn ein Sinnloser, ein Kind, ein Todtkranker getödtet wird, wird dieses Verbrechen begangen, weil auch diesen der Staat Sicherheit schuldig ist,

und

und unter solchen Vorwendungen leicht auch anderer Leben in Gefahr gesezt werden könnte; selbst alsdann, wann jemand auf sein Verlangen getödtet wird; denn auch in diesem Fall würde dem Staat ein brauchbares Mitglied entzogen, der Getödtete konnte dazu nicht Erlaubniß geben, und diese Ausnahme würde oft mißbraucht werden.

Bei den Tödtungen ist aber die vorsäzliche Tödtung wohl zu unterscheiden von derjenigen, welche durch Zufall oder Unachtsamkeit geschieht; zur vorsäzlichen rechne ich jedoch nicht nur diejenige, welche mit grosser List nach einem zuvor lange überlegten Vorsaz ausgeführt wird, sondern auch die, welche nach einer kurzen schnellen Ueberlegung in einer Anwandlung von Zorn, Neid, Eifersucht, und dergleichen begangen wird.

§. 67.

Die Strafe der Tödtung kann durchaus keine andere als Todesstrafe seyn h); bald reizen Gewinnsucht, bald Haß und Feindschaft und andere schlechte, aber immer starke Beweggründe dazu, welche ein starkes Gegengewicht erfordern; auf der andern Seite war Sicherheit des Lebens oh-

---

h) Dieser Saz ist sehr gründlich ausgeführt bei Schall von Verbrechen und Strafen. S. 71. und Michaelis in s. Vorrede zum 6ten Theil seines mosaischen Rechts. S. 106. und alle, welche die Todesstrafen zulassen, nehmen sie bei diesem Verbrechen an, Tittel von Todesstrafen gegen Mörder. Raurici *posit. ad rem crimin.* §. 110. V** *Essai sur les reformes dans notre Legislat. crimin.* L. 2. *Ch.* 7. von andern wird die Todesstrafe wider Mörder mißbilligt; s. Etwas für Menschen ohne Vorurtheile. Augsburg 1781. Voltaire, Preis der Gerechtigkeit und Menschenliebe, 3ter Art. S. 14. u. ff. von Globig und Huster in der Abh. über die Kriminalgesezgebung S. 180.

ohne Zweifel der wichtigste Beweggrund, daß Menschen in gesellschaftliche Verbindungen zusammentraten, und die Wiederauflebung einer den Staat verheerenden Blutrache würde gewiß zu befürchten seyn, wenn nicht der Mord mit dem Tode bestraft würde. Um also das liebste Gut des Menschen, sein Leben vor aller Gefahr zu bewahren, ist die Todesstrafe ganz nothwendig, welche allein die verruchte Hand des Mörders noch aufhalten kann; der Böswicht, der sich nie gescheuet hat, seinem Nebenmenschen das Leben zu nehmen, kann sich nicht über Grausamkeit beschweren, wenn ihm das Seinige genommen wird; wenn gleich durch den Tod des Verbrechers das Leben des Getödteten nicht wieder hergestellt wird, so ist es doch nicht um dieses, sondern allein um die Lebenssicherheit anderer Bürger zu thun. Und billiger ist es immer, das Leben eines solchen Verbrechers aufzuopfern, als andere gute Bürger einer weitern Gefahr vor ihm und andern auszusezen; man müßte denn glauben, daß die Erhaltung des Lebens eines so gefährlichen Bürgers dem Staat wichtiger und nüzlicher sey, als das Leben seiner guten Mitbürger, welches alsdann beständigen Gefahren ausgesezt wäre.

§. 68.

Diese Strafe kann mit einem Zusaz, z. B. unehrlicher Begräbniß, Verbrennung des Leichnams nach dem Tode, Flechten desselben auf ein Rad und dergleichen vermehrt, oder statt der Schwerdtstrafe der Strang erkannt werden, wenn

1. ein vielfacher Mord an mehreren Personen, oder an einer schwangern Frau begangen,
2. wenn eine Mordthat mit ausserordentlicher Grausamkeit ausgeführt,

3. wenn eine dem Staat sehr wichtige Person getödtet worden,

4. wenn Eltern ihre Kinder, Kinder ihre Eltern, Dienstbothen ihre Herrschaften, Brüder und Schwestern sich untereinander, wenn Ehegatten ihre Ehgatten ums Leben bringen. Eine besondere Betrachtung verdient hier aber derjenige Kindermord, welcher von einer Mutter an ihrem unehlich erzeugten Kind begangen wird; dieser Kindermord ist ebenfalls, wenn das Corpus delicti und der Vorsaz der Thäterin ausser Zweifel ist, mit einer, aber immer nur einfachen Todesstrafe zu belegen; nicht mit einer geschärften, wie viele Gesezе verordnen; denn es gehört immer weniger entschlossene Ruchlosigkeit dazu, ein Kind, das durchaus keinen Widerstand thun kann, zu tödten, und die betrübte Lage einer solchen Mutter, welche sich vor Schimpf und Schande, Armuth und Strafe fürchtet, verdient in allweg bei der Strafe in Berechnung genommen zu werden; aber den Kindermord ganz zu entschuldigen, als eine Sache, welche mehr Mitleiden als Strafe verdiene, wie es in neuern Zeiten geschieht, ist höchst ungerecht i). Was auf der einen Seite durch obige Umstände gemildert wird, das wird auf der andern Seite wieder dadurch in etwas erschwert,

---

i) So sagt SERVIN *de la Legislation crimin.* L. I. Ch. 3. art. I. §. 2. pag. 152. il lui semble, qu'en sacrifiant son fruit, elle ne fait que disposer d'une partie d'elle même, que la societé n'a pas droit de lui demander comte d'une fecondité, qu'elle ne lui commandoit pas, ou plutot elle ne considere point tout cela, elle ne voit que son honneur en peril, &c. Noch weiter geht der V. der Abh. Ueber Gesezgebung und Kindermord, wenn er S. 54. sagt, daß die Kindermörderin nichts anders thue, als den Willen des Staats erfüllen, welcher verlangt, daß sie so lang sie nicht verheirathet ist, keine Kinder habe.

schwert, weil von der Mutter ihr Kind, und eine solche Person getödtet wird, welche keine andere Mittel, als Strafgeseze zu ihrer Vertheidigung hat; er muß nach der Regel immer mit dem Tode bestraft, und weil Furcht vor Schande öfters die Quelle desselben ist, kann die Todesstrafe sehr nüzlich mit einer offentlichen Beschimpfung verbunden werden, und selbst, wo man die Todesstrafe abschaffen will, würde gewiß eine beschimpfende Strafe, z. B. Einbrennen eines Zeichens im Gesicht die wirksamste seyn k). Der Landesherrschaft würde jedoch die Begnadigung in diesem Verbrechen, besonders so lange nicht bessere Anstalten zu Verhütung des Kindermords gemacht sind, offen bleiben, und mit dem Bericht des Richters an dieselbe immer ein Gutachten wegen der Begnadigung zu verbinden seyn l). Grosse Pflicht für den Gesezgeber ist es immer, diesem Verbrechen, welches so häufig begangen, und wozu nicht selten eine sonsten gute Person durch unglückliche Zufälle verleitet wird, auf alle andere Weise ohne Strafe vorzubeugen, wozu es an guten Vorschlägen nicht fehlt m); aber die Todesstrafe kann im Gesez nicht nachgelas-

---

k) SERVIN. *de la Legislation criminelle*, L. I. Ch. 3. art. I. §. 2. pag. 152.

l) Die gleiche Meinung hat RAURICI *in posit. ad rem crim.* §. 145.

m) Ueber die Mittel wider den Kindermord haben wir gute und schlechte, vernünftige und abentheurliche Vorschläge genug in folgenden Schriften:

Eine Antwort auf die Preisfrage: welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermord Einhalt zu thun? durch Ludwig von Heß, Hamburg 1780.

lassen, und mit eben derselben müssen auch diejenigen, welche wissentlich dazu geholfen haben, belegt; es müssen

---

Revision verschiedener Vorschläge zur Verminderung peinlicher Verbrechen und ihrer Strafen. Erstes Verbrechen. Kindermord. Bremen 1781.

Das beste ausführbare Mittel wider den Kindermord. Dresden 1781.

Versuch einer Beantwortung der Preisfrage, welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermord Einhalt zu thun? Nürnberg 1781.

Freimüthige Gedanken über die Preisfrage: welches sind die besten Mittel dem Kindermord Einhalt zu thun? F. von F. Göttingen 1781.

Vorbeugungsmittel wider den Kindermord für Seelsorger, Eltern, Polizeiverwalter, Wundärzte und Geburtshelfer, entworfen von Franz May, Mannheim 1781.

Lauter Wunsch für diejenigen Personen weiblichen Geschlechts, welche zu Falle gekommen, gehegt und geäussert von M. N. Wassda, Francf. und Leipz. 1781.

Mittel wider den Kindermord, und Beantwortung der Mannheimer Preisaufgabe von Karl Müller, Halle 1781.

Pazsch, Beantwortung der Preisfrage: welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermord Einhalt zu thun? 1781.

C. C. Spörls, Beantwortung der Mannheimischen Preisfrage: welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermord Einhalt zu thun? Mühlhausen 1781.

Julie, oder die gerettete Kindsmörderin, eine deutsches Originalschauspiel für unsere Zeiten in 3 Aufzügen, Düsseldorf 1782.

Ueber den Kindermord, hingeworfene Gedanken eines Nichtfakultisten, Frankf. 1782.

Versuch über die Mittel wider den Kindermord, auf Veranlassung der Mannheimer Preisfrage, von einem Kriminalrichter, Berlin und Stralf. 1782.

Frag-

sen selbst diejenigen, welchen die Geschwängerte ihre Schwangerschaft entdeckt hat, wenn es auch ihre Eltern, der

---

Fragmente über die Frage, welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermord Einhalt zu thun? Frankf. und Leipz. 1782.

Karl Franz von Irwing, Fragmente der Naturmoral, oder Betrachtungen über die natürlichen Mittel der Glückseligkeit, aus Gelegenheit der Mannheimer Preisaufgabe über die Mittel, dem Kindermord Einhalt zu thun. Berlin 1782.

Noch eine Meinung über die Frage: welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermord Einhalt zu thun? Tübingen 1783.

Vorschläge einiger Mittel zu Verhütung des Kindermords, als Beantwortung der deshalb von einem Menschenfreunde vorgelegten Preisfrage, Leipz. 1783.

Freimüthige Gedanken, Wünsche und Vorschläge eines vaterländischen Bürgers über den Kindermord, und die Mittel denselben zu verhindern, Germanien 1783.

Mittel zu Verhütung des Kindermords, bei Gelegenheit der Mannheimischen Aufgabe, und zur allgemeinen Beförderung der Tugend mit andern die Sittlichkeit und Strafen betreffenden Beobachtungen, aufgesezt von D. Gottlieb Schlegel, Dessau und Leipz. 1783.

Ueber Gesezgebung und Kindermord, Wahrheiten und Träume, Nachforschungen und Bilder. Geschrieben 1780. Herausgegeben 1783. Frankf. u. Leipz.

Ueber Hurerei und Kindermord, von Se. Dietr. Liß, Mannheim 1784.

Pfeil, Klippstein und Kreuzfeld, drei Preisschriften über die Frage: welches sind die besten ausführbarsten Mittel dem Kindermorde abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünstigen? Mannheim 1784.

Nachtrag zu den Abhandlungen über die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermord Einhalt zu thun. Tübingen 1785.

Schwängerer, ihre Verwandte, Freundinnen, oder ihr Arzt wäre, auf den Fall sie die ihnen entdeckte Schwanger=

Eben dieser Gegenstand ist in andern, über die Kriminalgesetzgebung überhaupt erschienenen Schriften, als in

Voltaire Preis der Gerechtigkeit und Menschenliebe, 6ter Art. S. 28.

von Globig und Husters Preisschrift über die Kriminalgesetzgebung. S. 190.

Claproth in s. ersten Fortsezung des Gesezbuchs 2ten B. 2ten Abschn. 3ten Hptst. §. 10.

von Soden, Geist der deutschen peinlichen Geseze, 2ten Band §. 108. u. ff.

Wieland, Geist der peinlichen Geseze, 2ter Th. §. 453. u. ff.

Servin de la Legislation criminelle, l. 1. ch. 3. art. 1. §. 2. pag. 153.

De la Croix, reflexions philosoph. sur l'origine de la civilisation & sur les moyens de remedier aux abus, qu'elle entraine. T. II.

Quistorp, Entwurf eines peinlichen Gesezbuchs. §. 153.

Versuch über die gesezgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafen zu verhüten. S. 157. bis zu Ende.

Und in vielen Journalen und anderen Schriften, als in

Weckhrlings Chronologen, siebenten Band nr. 1. 1780. S. 79 - 102. nr. 3. S. 223.

Schwäbisches Magazin von gelehrten Sachen auf das Jahr 1780. S. 585.

In dem Schlözerischen Briefwechsel im 49sten Heft S. 52. nr. 7. und Staatsanzeigen 5ten B. 19ten Heft nr. 50. S. 386.

Schwagers Beiträgen zur Bildung deutscher Bürger, 1ster B. nr. 3. und die Recension derselben in der allgem. deutschen Bibliothek. 52sten B. 1sten St. S. 151.

In dem Giessenschen juristischen Allmanach auf das Jahr 1782.

In

gerschaft nicht bei der Obrigkeit anzeigen, empfindlich gestraft; eben so Mütter, Dienstherrschaften oder Hausmütter, bei welchen die Kindsmörderin in den lezten Wochen ihrer Schwangerschaft war, wenn sie dieselbe nicht beobachtet, gewarnt und angezeigt haben; selbst Aerzte, welchen sich eine schwangere Person, auch unter dem Vorwand einer andern Krankheit anvertraut hat, wenn sie bei bemerktem Verdacht sie nicht bei der Obrigkeit anzeigen, mit empfindlichen Geld und Gefängnißstrafen bedroht werden. Nicht weniger sind Eltern, Vormünder und andere, in deren Gewalt die Geschwängerte ist, wenn sie durch unbarmherziges Betragen und Drohungen zum Kindermord Anlaß gegeben, mit langwierigem Zuchthaus zu bestrafen. Auf blosse Verheelung der Schwangerschaft aber, wenn sie nicht wirklich in unternommenen Kindermord offenbar ausartet, darf keine Strafe gesezt werden, weil zu besorgen ist, daß diese Strafe erst eine Mutter, die es sonst unterlassen hätte, zu Ausführung des Mords bestimmen würde.

In der allgemeinun Bibliothek 52sten B. 2ten St. S. 478. u. ff.

Im Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizey, Stendal 1782. Erstes St. nr. I.

In Franks System einer mediciniſchen Polizei, 2ten B. 1ten Abth. und die Rezension in der allgemeinen deutschen Bibliothek 49sten B. 2ten St. S. 305.

In der Gazette de Santé oder gemeinnüzigen medizinischen Magazin für Leser aus allen Ständen. Zürich 1783. 3ten St. nr. 3. abgehandelt worden. Ich beziehe mich in Ansehung meiner Meinung über die Mittel den Kindermord zu verhüten, und die auf denselben zu verordnende Strafe auf meine Abhandlung, welche unter dem Titel: Beantwortung der Frage, welche sind die besten ausführbaren Mittel wider den Kindermord, Frankf. und Leipz. 1782. erschienen ist.

5. Wenn ein Mord sehr hinterlistig, mit vielen Nachstellungen, und mit Mißbrauch des vom Getödteten in den Thäter gesezten Zutrauens,

6. Wenn der Mord begangen wird in der Absicht, den Getödteten zu plündern, oder die am Lebenden geschehenen Plünderungen nicht offenbar werden zu lassen; aber ungegründet ist es, wenn man jede um irgend einigen Gewinstes willen geschehene Mordthat weit härter als den einfachen Mord bestrafen wollte, gleichsam als ob ein aus Feindschaft geschehener Mord nicht eben so strafbar wäre;

7. Wenn sich jemand um Geld dingen lässet, einen Mord zu begehen.

§. 69.

Die Milderung der gewöhnlichen Strafe würde ich nicht leicht in einem andern Fall zulassen, als wenn der Thäter rechtmäßig in äussersten Zorn gerathen ist; welcher Todschlag wegen seiner Angrenzung an den ohne Vorsaz begangenen Todschlag nicht mit dem Tod zu bestrafen, jedoch auch nicht von aller Strafe frei zu sprechen wäre; leichter würde ich wegen der gewöhnlichen Milderungsgründe den Zusaz zur Todesstrafe aus mancherlei Ursachen nachlassen. Dieses aber versteht sich immer von selbst, daß Todesstrafe anders nicht Statt haben kann, als wenn sowohl der Vorsaz des Thäters, als auch die That der Todtung ausser Zweifel gesezt ist.

§. 70.

Ganz anders also verhält sich die Sache in Fällen, wenn eine Tödtung nicht aus boshaftem Vorsaz, sondern

durch

durch Zufall, in der Nothwehr, oder aus Unvorsichtigkeit begangen wird.

Ein gewaltsamer Tod, von welchem bekannt ist, daß er ohne eines Menschen Zuthun erfolgt, geht den Richter gar nicht an, z. B. wenn jemand vom Bliz erschlagen, ins Wasser gefallen und ertrunken, von einer Höhe todt gestürzt ist und dergleichen. Ist aber ausgemacht, daß jemand durch eines Menschen Hand sein Leben vorlohren habe, so kann dieses immer geschehen seyn, ohne daß dem Thäter deswegen etwas zu Last gelegt, und er bestraft werden dörfte. Dieses ist der Fall bei einer ungefehren Tödtung, und bei derjenigen, welche durch die Nothwehr geschieht. Wenn jemand in einer unschuldigen Handlung begriffen ist, welche er nicht zu unrechter Zeit, nicht am unrechten Ort, nicht auf unrechte Art vornimmt, und eine Tödtung daraus erfolgt, so ist sie zufällig, und der Thäter kann nicht bestraft werden; z B. wenn ein Jäger zu einer Zeit und an einem Ort wo es erlaubt ist, nach dem Wild schießt, wenn der Soldat auf dem Exerzirplaz zur gewöhnlichen Zeit schießt, und lauft ihnen jemand unversehens in den Schuß, welcher getroffen und getödtet wird, wenn Maurer und Zimmerleute durch Zeichen und Rufen die vorübergehende warnen, einen gewissen Plaz nicht zu betreten, auf welchen sie Holz und Steine werfen, und doch jemand dahin steht, und getroffen wird, so sind dieses zufällige Tödtungen, welche dem Thäter nicht die mindeste Verantwortung zuziehen, und bei welchen, um straflos zu seyn, nicht einmal Begnadigung nöthig ist.

§. 71.

Eben so sehe ich den Fall eines in der Nothwehr begangenen Todschlags an; wenn ein Böswicht jemand

anfällt, um diesem das Leben zu nehmen, ihn zu verwunden, eines beträchtlichen Theils seines Vermögens zu berauben, ein Frauenzimmer zur Unzucht zu zwingen, so ist der Angegriffene ausser aller Verantwortung und von aller Strafe frey, wenn er, da er sich nicht anders retten konnte, den Angreifer ums Lebens bringt. Er ist berechtigt, gegen jeden ungerechten Angriff, sein Leben, Glieder, Vermögen und Keuschheit zu vertheidigen, und in Rücksicht auf ihn ist also der Todschlag eine erlaubte Handlung. Dadurch daß ihm der Gesezgeber solchen erlaubt, werden andere von ungerechten Angriffen abgeschrökt; wenn ihm aber der Gesezgeber solche Vertheidigung unter einer Strafe untersagte, so würde er eben dadurch den ungerechten Angreifer begünstigen; ich bin aus eben diesen Gründen der Meinung, daß ein Gesezgeber auch alsdann alle Strafe nachlassen, oder sie sehr gelind bestimmen müsse, wenn der Angegriffene nicht alle diejenigen Erfoderniße beobachtet hätte, welche ihm die Lehrer des bürgerlichen und natürlichen Rechts vorzuschreiben pflegen; z. B. wenn er gleich durch die Flucht sich hätte retten können, so wird ihm deren Unterlassung dennoch zu verzeihen seyn, wenn er in der Angst und im gerechten Unwillen über den unerwarteten ungerechten Angriff seinen Angreifer getödtet; noch mehr wird sie ihm zu verzeihen seyn, wenn er nicht ohne grosse Gefahr, oder nicht ohne Verlust seiner Ehre hätte entfliehen können.

Und wenn nur ein ungerechter, unerwarteter Angriff auf jemands Leben, Vermögen oder Keuschheit geschehen ist, wenn er auch andere Erfordernisse der Nothwehr ausser Acht gelassen, so sollte er meines Erachtens wegen seines gerechten Zorns immer mit der gewöhnlichen Strafe verschont, und mit einer dem Grad seines Versehens angemessenen geringen Strafe belegt werden; z. B. wenn

er

er den ungerechten Angreifer zur Flucht gebracht, auf der Flucht verfolgt und getödtet hätte, da er durch den Beistand anderer Personen schon ausser Gefahr war, und dergleichen. Nur wenn er selbst der angreifende Theil war, und denjenigen getödtet hat, der sich gegen ihn vertheidigte, dann kann ihm die Einwendung der Nothwehr nicht so leicht zu Statten kommen; aber wenn A nur mit wörtlichen Beschimpfungen den Anfang gemacht, und B gleich den Degen gezogen hätte, so würde nicht A, sondern B als der Angreifer anzusehen seyn; überhaupt kann ich es nicht billigen, wenn auch ein Angriff auf die Ehre einen Grund zur Nothwehr abgeben solle. In ganz ausserordentlichen Fällen möchte er einen Nachlaß der Todesstrafe, niemals aber eine gänzliche Strafloſigkeit bewirken.

§. 72.

Ein aus Unvorsichtigkeit und Nachläßigkeit begangener Todschlag kann nicht, wie ein vorsäzlicher, aber er muß immer noch bestraft werden; der Staat verliert auch hiedurch nüzliche Bürger, er kann also von seinen Mitgliedern fordern, daß sie alle Achtsamkeit anwenden, um ihn nicht in diesen Verlust zu bringen; jedem Bürger ist auch daran gelegen, seines Lebens so wohl gegen Unachtsamkeit als gegen Vorsaz sicher zu seyn. Ohne Zweifel kann und muß also der Gesezgeber diejenigen mit Strafe belegen, welche die gehörige Vorsicht für das Leben ihrer Mitbürger nicht beobachten, um andere desto aufmerksamer und vorsichtiger zu machen, und nach dem Grad des Versehens müßte die Strafe grösser oder geringer seyn. Nur niemals Todesstrafe, nie eine nahe an sie hingränzende Strafe, besonders muß solchen Todschlägern ihre Ehre immer unversehrt erhalten, sie dörfen niemals mit schimpflichen Strafen belegt, und müssen dadurch von vorsäzli-

chen Mördern unterschieden werden. Meistens also ein zeitliches Gefängniß, und andere angemessene Strafen; z. B. wer jemand niedergeritten, oder todt gefahren hätte, dem würde ich auferlegen, bei schwerer Strafe nicht mehr zu reiten oder zu fahren. Vornemlich aber sollte ein Gesezgeber auf dergleichen unvorsichtige Handlungen, welche leicht einen Tod veranlassen können, gewisse Strafen sezen, welche auch, im Fall kein Unglück geschieht, zu vollziehen wäre; z. B. gegen die, welche in der Stadt mit geladenem Gewehr schiessen, schnell reiten oder fahren, Gift an offenen Orten haben, wo es jedermann finden kann, welche schadhafte Häuser haben, besonders sie auf vorhergehende Warnung nicht ausbessern, durch deren Fall ein unglücklicher Tod erfolgen kann, welche etwas in der Höhe hangen oder liegen haben, welches leicht fallen, und im Fallen jemand tödten kann, verwegene Aerzte und Afterärzte, ungeschikte Wundärzte, und Hebammen; welche sich betrinken, besonders wenn sie in der Trunkenheit zu Händeln geneigt sind; welche auf offentlichen Plazen Thiere halten, so dem Leben des Menschen gefährlich sind, Müttern, welche aus Unvorsichtigkeit ihr bei sich schlafendes Kind erdrücken, und dergleichen. Wenn nun aus solcher Unachtsamkeit wirklich ein Unglück erfolgte, so würde ich die gesezliche Strafe nur um ein geringes, oder nur dadurch vermehren, daß der Thäter den Hinterlassenen des Getödteten eine beträchtliche Schadloshaltung bezahlen müßte.

§. 73.

Und dieser Punkt der Schadloshaltung verdiente meines Erachtens insbesondere noch mehrere Aufmerksamkeit unserer Gesezgeber, als bisher beobachtet worden ist. Der Erschlagene war vielleicht ein Vater, ein Ehmann

oder sonsten ein nüzlicher Bürger, durch dessen arbeitende Hände eine Anzahl Kinder, eine Ehegatte, vielleicht auch andere hülflose Verwandte ernährt worden, durch dessen frühzeitigen Tod aber sie nun in Armut und Elend gebracht sind. Erfordert es nicht die strengste Billigkeit, daß der Todschläger den Hinterlassenen des Erschlagenen, welchen er durch seinen Tod so grossen Schaden zugefügt, diesen Schaden möglichster Maasen erseze? Also hiezu werde der Todschläger, er mag nun mit Vorsaz oder aus Unachtsamkeit getödtet haben, ohne Unterschied angehalten, und der Richter ermesse die Summe der Schadloshaltung nach der Anzahl, Stand, Dürftigkeit der Hinterlassenen, und Unschuld des Erschlagenen, nach den Vermögensumständen und Anzahl der Kinder des Thäters, und seiner mehreren oder minderen Schuld; aber immer würde ich diese Schadloshaltung höher sezen, als es gewöhnlich zu geschehen pflegt, da man für die Tödtung eines tüchtigen Bauersmanns nur 30 — 50 fl. eines Handwerksmanns 100 — 300 fl. bestimmt.

§. 74.

Einige besondere Gattungen von Todschlägen verdienen noch eine besondere Betrachtung. Ich rechne dahin den Fall einer bei Schlägereihändeln begangenen Tödtung. Wenn hier der Thäter, und sein Vorsaz gewiß ist, so hat die gewöhnliche Strafe keinen Zweifel. Aber wie, wenn der Getödtete von keiner Wunde allein, sondern von den mehreren, welche er erhalten, gestorben wäre? Wie, wenn zwar der Getödtete tödliche Wunden, eine, oder mehrere bekommen, aber man nicht wüßte, wer von seinen mehreren Widersachern die einzige oder erste Wunde geschlagen hat? In diesen beyden Fällen würde ich keinen der Theilhaber am Leben, aber alle diejenigen, welche

che wahrscheinlicher Weise zum Tod des Erschlagenen beigetragen, nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit ihres Antheils mit ewigem oder zeitlichen Gefängniß bestrafen.

§. 75.

Der im Zweikampf begangene Todschlag ist besonders der Aufmerksamkeit des Gesezgebers würdig. Ein verjährtes Vorurtheil macht, daß troz aller Bemühungen der Gesezgeber, diese Privatkriege weder durch Gelindigkeit noch Strenge ausgerottet werden konnten. Es fragt sich also, ob nicht der Macht des Vorurtheils hier etwas nachzugeben, oder ob ein im Zweikampf begangener Todschlag nach der Strenge der gemeinen Gesezze vom Todschlag zu bestrafen? Lezteres scheint richtiger zu seyn. Durch den Zweikampf leidet der Staat so viel Schaden, als durch jeden andern Todschlag. Kein Mord ist gewisser voraus überlegt und mit Vorsaz begangen, als der im Zweikampf geschieht, und dem Staat muß daran gelegen seyn, das Vorurtheil der Zweikämpfe auszurotten, das ihm immer die brauchbarsten Bürger entzieht n). Dann wäre ich geneigt, beim Soldaten von dieser Regel eine Ausnahme zu machen; meine Gründe sind diese: die Sicherheit des Lebens der Mitbürger wird durch den Zweikampf nicht sehr gestört; hätte der Getödtete nicht in den Zweikampf gewilligt, so würde er sein Leben gerettet haben;

---

n) In sehr vielen Statuten ist die Todesstrafe zwar verordnet, aber gewiß noch selten vollzogen worden; Claproth in s. Isten Fortsezung des Gesezbuchs in des 2ten B. 3ten Hptst. hat sie beibehalten. von Globi und Huster in der Abh. über die Kriminalgesezgebung behalten die Strafe des Mords auch für den Zweikampf, sie ist aber nicht Todesstrafe, und soll nur unabbittlich immer vollzogen werden.

ben; schon dieses muß die Strafbarkeit des im Zweikampf begangenen Todschlags sehr mildern. In Beweisen der Herzhaftigkeit und Geringschäzung des Todes besteht die Ehre des Soldaten, und diese ist nicht eingebildet, denn der Vortheil des Staats erfordert sie vom Soldaten. Wird also der Soldat geschimpft, so ist dieses gleichsam eine Geringschäzung seiner Person, ein Beweis, wie wenig man sich scheue, ihn zu beleidigen, weil er nicht den Muth habe, den Beleidiger wieder anzugreifen. Ihm muß es also zur Entschuldigung gereichen, wenn es seine Ehre, welche auf die Meinung von seiner Tüchtigkeit zum Dienst grossen Einfluß hat, zu vertheidigen sucht, zumal wenn er es unterläßt, er eine unaufhörliche schlechte Begegnung von seinen Mitsoldaten zu erwarten hat. Er hat es schon bei dem Zweikampf selbst gezeigt, daß er den Tod verachte, wenn es auf Vertheidigung seiner Ehre ankommt; er wird ihn also auch verachten, wenn ihm damit als mit einer Strafe gedroht wird. Die Todesstrafe würde also ganz ihren Zweck verfehlen. Also der Soldat, welcher im Zweikampf einen andern getödtet, werde nie an dem Leben bestraft o), ausgenommen wenn er boshafter Weise Gelegenheit zu demselben gesucht, entweder selbst ohne Grund ausgefordert, oder den andern

zur

---

n) Begebenheiten Maximilians von Bethune, Herzogs von Sully, 4ten B. 13tes B. S. 87. Sully widerrieth aus sehr guten Gründen, aber fruchtlos die Todesstrafe wider den Duell. RAURICI *posit. ad rem crimin.* §. 123. *seqq.* V** *Essai sur ces reformes dans notre Legislat. crimin. L.* 2. *Ch.* 6. Beccaria von Verbrechen und Strafen. §. 10. welcher leztere aber die Sache zu weit treibt, wenn er sagt, nur der Urheber des Zanks solle bestraft, und der andere wenn er auch Provokant ist, für unschuldig erklärt werden; wie kann der, welcher Todesstrafen für ungerecht hält, den Mord im Duell für so ganz erlaubt halten?

zur Ausforderung gereizt, oder getödtet, oder bei dem Zweikampf selbst hinterlistiger Weise gegen die angenommenen Regeln desselben den andern getödtet hat. Dennoch erfordert es die Klugheit des Gesezgebers, aus oben angeführten Gründen, die Zweikämpfe immer unter die Klasse der unerlaubten Handlungen, der Verbrechen zu zählen, und sie auch unter Soldaten mit einer angemessenen Strafe zu belegen; besonders, weil das Verbrechen wegen einer falsch verstandenen Ehre begangen wird, werden von vielen Gelehrten hier entehrende Strafen für die angemessenste gehalten; allein es ist immer sehr bedenklich, eine nach dem gemeinen Vorurtheil ehrbringende Handlung im Gesez mit Ehrlosigkeit zu belegen; wenigstens damit nicht die Strafe selbst zur Ehre werde, muß sie nicht dem Zweikampf eigen, sondern mit andern Verbrechen gemein seyn, vornemlich aber müssen zuvor andere gute Anstalten, den Zweikampf zu verhüten gemacht, und besonders dahin getrachtet werden, daß jeder Beleidigte geschwinde und hinreichende Genugthuung von dem Richter erhalten könne. Nach Beschaffenheit der Umstände und Personen würde ich ausser deme, einen ohne weitere beschwerende Umstände im Zweikampf begangenen Todschlag mit einer zeitlichen Festungsstrafe und Entsezung vom Dienst; wenn aber keine Tödtung erfolgt wäre, mit der leztern allein; die Sekundanten mit lezterer in beiden Fällen, und im ersten mit einer kürzeren Festungsstrafe belegen, vornemlich aber dem Gesezgeber anrathen, durch alle ersinnliche Mittel das Vorurtheil des Zweikampfs auszurotten, und der Ausführung desselben zuvor zu kommen. Ich würde die Beschimpfung eines Soldaten, welche Zweikämpfe veranlassen kann, vor allen andern ernstlich bestrafen, diejenigen, welche durch Verläumdung und Aufhezen zu einem Zweikampf Anlaß geben, er mag erfolgen oder nicht, hart bestrafen, dem, welcher einen vorha-

ben-

benden Zweikampf anzeigt, nebst Zusicherung seiner Sicherheit eine Belohnung versprechen; würden dabei die Regenten unerbittlich in Begnadigung und Nachlaß der Strafe seyn, so würde dieses gewiß weit mehr, als die strengsten Strafgeseze die Zweikämpfe vermindern p).

Bei allen andern Personen aber, als z. B. bei Adelichen oder Studirenden, wo der im Zweikampf begegangene Todschlag so wenig als ein anderer zu entschuldigen ist, weil nur bei dem Soldaten der Ruhm der Herzhaftigkeit wichtig ist, würde ich die Strafe des vorsäzlichen Todschlags ohne Bedenken erkennen, einen ohne Todschlag vorgegangenen Duell mit Ehrlosigkeit und langwierigem Gefängniß, und eben so die Aufwiegler und Sekundanten bestrafen, und übrigens auch die bei dem Zweikampf der Soldaten angeführten Geseze zu Verhütung der Zweikämpfe machen.

§. 76.

p) Einen sehr guten Vorschlag, die Zweikämpfe zu vermeiden, gibt von Soden in s. Geist der deutschen Kriminalgeseze, 2ten Band. Jeder Beleidigte sollte nemlich vor einem Gericht aus seinem Stand, oder wenn der Beleidiger von einem andern Stand ist, vor einem aus beiden Ständen erwählten Gericht seine Klage vorbringen können; der Beleidiger solle sogleich vorgefordert, von dem Gericht sogleich ohne weitere Berufung entschieden, und jede Privatentscheidung für eine ehrlose Handlung erklärt werden. Einen andern ähnlichen Vorschlag gibt SERVIN *de la Legislation crimin. L. 1. Ch. 3. art. 1, §. 2. pag.* 150. Einen andern, nach welchem vornemlich die Thäter aller Aemter unfähig erklärt, und alle ihre Güter dem Anzeiger zugesprochen werden, s. in dem Auszug des Englischen Zuschauers nach einer neuen Uebersezung, 2ten B. 1782. 61sten St. S. 116.

§. 76.

Ob auch derjenige, welcher dem andern gegen eine Belohnung oder ohne dieselbe den Auftrag giebt, jemand zu tödten, mit der Todesstrafe zu belegen sey, möchte schwer zu entscheiden seyn; die Rechtsgelehrten haben immer den mit Versprechung eines Lohns aufgetragenen Todschlag unter dem Namen des Assassinii zu den sträflichern gerechnet, und eben deßwegen den, der den Auftrag giebt, und der ihn annimmt, mit einer geschärften Todesstrafe belegt; ich billige einen Zusaz der Strafe zwar in Rücksicht dessen, der den Auftrag zu tödten gegen eine Belohnung annimmt und ausführt, weil er nicht nur wirklich den Todschlag begeht, sondern auch Leute, welche ums Geld todschlagen, dem Staat äusserst gefährlich sind, und noch manchen andern veranlassen können, welcher sonst unterblieben wäre; aber derjenige, welcher den Auftrag zu tödten gibt, sollte nie am Leben gestraft werden; so groß auch sein Vergehen ist, so gewiß auch ohne ihn der Mord nicht würde begangen worden seyn, so hat er ihn doch nicht selbst begangen, und eben dieses zeigt seinen Mangel an Entschlossenheit zu Begehung eines solchen Verbrechens, welches er nie ohne den Gehülfen ausgeführt haben würde, es zeigt also, daß er nicht so sehr, als sein Bevollmächtiger dem Staat gefährlich sey. Er ist also nur nach den Regeln, welche ich von der Theilnehmung am Verbrechen gegeben, zu bestrafen. Wenn also nur der Hauptthäter, welcher nemlich den tödlichen Streich auf den Ermordeten geführt, mit Todesstrafe belegt wird; werden alle seine Gehülfen, wenn sie gleich bei der Handlung selbst gegenwärtig gewesen, nicht am Leben, sondern allerhöchstens mit ewigem harten Gefängniß, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit zeitlichem zu belegen seyn. Eben so diejenigen, welche das

zur

zur Vergiftung gebrauchte Gift in dieser Absicht verfertigt, verkauft, welche der Schwangern zu Tödtung ihres Kinds den Rath gegeben haben, werden nie am Leben, aber mit einer harten andern Strafe belegt. Nur bei denen Strassenräubern möchte ich eine Ausnahme machen, welche mit andern in einer Bande stehen, um zu morden, zu rauben und zu plündern; wenn gleich nur der eine von der Bande den Mord begangen, die andere aber nur den Reisenden aufgepasset, sie angehalten, die geraubte Waare fortgebracht und verkauft hätten; so würden dennoch alle diese Gesellschafter, sie müßten denn gar nichts zum Mord beigetragen haben, mit dem Tod zu bestrafen seyn.

§. 77.

Schwerer möchte die Frage zu entscheiden seyn, wie ein unternommener aber nicht ausgeführter Mord zu bestrafen sey? Immer mit einer geringeren Strafe, als der ausgeführte Mord; aber mit welcher? Hier ist hauptsächlich ein Unterschied zu machen, ob derjenige, dessen Mord beschlossen war, wirklich noch keinen Schaden erlitten, oder ob er einen Schaden von der angefangenen Ausführung erlitten. Im ersten Fall, z. B. wenn der Mörder jemand aufgepaßt, der Erwartete aber einen andern Weg genommen; wenn er Gift in der Absicht, einen andern damit zu tödten gekauft, dieser aber es nicht bekommen, wenn eine Weibsperson in der Absicht ihr Kind zu tödten, ihre Schwangerschaft verheelt, und heimlich geboren, und doch das Kind bei Leben geblieben, todt geboren, oder natürlichen Todes gestorben ist, wird die Strafe immer weit geringer seyn, als im andern Fall, und weit entfernt von der Strafe des ausgeführten Mords; doch wird auch ihre Bestimmung hauptsächlich davon abhangen,

ob jemand aus eigenem freien Willen von seinem Unternehmen abgestanden, oder nur deßwegen, weil er durch Zufall oder andere gehindert worden ist; im ersten Fall wird eine ganz geringe Strafe, manchmal nur eine ernstliche Ermahnung hinlänglich seyn; im andern aber schon eine ziemliche Strafe erkannt werden müssen.

Aber weit bedenklicher ist der andere Fall, wenn der Mord wirklich angefangen, und der andere schon beschädigt, aber nicht getödtet worden ist; z. B. wenn einer den, welchen er todt schlagen, hauen, stechen oder schiessen wollte, nur verwundet, wenn der, welchem Gift in der Absicht der Ermordung beigebracht wurde, nur krank, kontrakt geworden, aber nicht gestorben ist.

Es ist hieher der Fall nicht zu rechnen, wenn der Verwundete oder Vergiftete nicht gleich nach der Verwundung oder Vergiftung, aber doch von derselben gestorben ist, denn in diesem Fall wäre der Todschlag für vollbracht anzusehen, und die ordentliche Strafe zu erkennen; sondern allein wenn der Verwundete und Vergiftete entweder bei Leben bleibt, oder wenigstens nicht an der Verwundung oder Vergiftung gestorben ist. In diesen Fällen wird meines Erachtens niemalen die Todesstrafe q), sondern immer wo nicht eine ewige, doch wenigstens eine sehr langwährende Gefängnißstrafe zu erkennen seyn; z. B. das beigebrachte Gift macht den Einnehmer kontrakt, sinnlos, der Verwundete verliert einen Arm, Fuß, Aug, so wird die härteste ewige Gefängnißstrafe erkannt; der Vergiftete oder Verwundete wird nach einiger Zeit ganz ge-

---

q) Das Gegentheil behauptet V** *Essai sur les reformes dans notre Legislat. crim.* L. 2. Ch. 7. §. 1.

geheilt, so wird ein gelinderes zeitliches Gefängniß hinlänglich seyn; es zeigt sich aus der Besichtigung des Leichnams, daß der Verwundete nicht an der Verwundung, sondern natürlichen Todes gestorben, so wird, je nachdem dieses ganz oder nicht ganz ausser Zweifel ist, die Verwundung nichts oder wenig zum Tod beigetragen hat, die Strafe geringer oder grösser seyn.

Vom Selbstmord.

§. 78.

Ueber keine Handlung ist vielleicht so viel geschrieben worden, sie als erlaubt und gut zu vertheidigen, oder als unerlaubt und schändlich abzumalen, als über den Selbstmord: Hierauf habe ich mich nicht einzulassen, sondern allein zu untersuchen, ob sie unter die Verbrechen gezählt, und mit einer Strafe belegt werden könne und solle? Auch diese Frage scheint sehr zweifelhaft zu seyn. Denn wenn nach der heut zu Tage sehr beliebten Meinung der Selbstmord nicht nur eine erlaubte, sondern sogar edle Handlung ist, welche eine anständige Verachtung des Todes zeigt; wenn er eine Handlung ist, welche immer in einer gewissen Verwirrung des Gemüths unternommen, und durch Temperament und den Drang äusserer Umstände dem Unglüklichen abgezwungen wird, folglich ihm gar nicht und so wenig als der natürliche Tod zugerechnet werden kann, wenn es einem Menschen erlaubt ist, sich durch den Tod von Uebeln, welche er sich grösser vorstellt, zu befreien, wenn er dem Staat nicht einmal so viel Schaden zufügt, als derjenige, welcher mit seinem Vermögen aus

dem Lande zieht r), so scheint eine Strafe des Selbstmörders die gröste Unbilligkeit zu seyn s). Ist es ferner nicht ungereimt, einen Menschen, der ganz aus der Sphäre menschlicher Gerichtsbarkeit tritt, und keine Empfindung von körperlichen Schmerzen mehr hat, der sich selbst das äusserste Uebel der strafenden Gerechtigkeit schon angethan, mit einer Strafe zu belegen, welche ihm kein Uebel mehr zufügen kann t)?

§. 79.

Ich wage es aber diesem allem ungeachtet, den Selbstmord unter diejenigen Verbrechen zu zählen, welche mit

---

r) Dieser Grund von Beccaria und Servin dünkt mich schon a priori unrichtig zu seyn, denn der Wegziehende kann wieder kommen, der Selbstmörder aber nicht; allein bei der Strafe des Selbstmords ist es darum zu thun, den Menschen auch vor sich selbst sicher zu stellen, daß er sein kostbarstes Gut, sein Leben sich nicht nehme, und nicht durch eine bald vorübergehende trübe Stunde sich verleiten lasse, etwas zu thun, was er bei hinlänglicher Ueberlegung niemals thun würde.

s) Wider die Strafe des Selbstmords sind Voltaire, Preis der Gerechtigkeit und der Menschenliebe, 5ter Art. S. 24. vom Geist der Kriminalgeseze, nr. 22. S. 82. u. 133. Michaelis in dem 6ten Theil des Mosaischen Rechts. §. 272. Beccaria von Verbrechen und Strafen. §. 32. Hommel in s. Anmerkungen daselbst, welcher Leztere ihn nur für Sünde ausgibt. Servin *de la Legislation criminelle*, L. 1. Ch. 4. art. 5. §. 1. V** *Essai sur les reformes dans notre Legislation crimin.* L. 2. Ch. 7. §. 3.

t) Wieland in s. Geist der peinl. Geseze im 4ten Abschn. des 1sten Th. behauptet, daß der Selbstmord nicht zu bestrafen sey, bei dem versuchten Selbstmord aber nicht sowohl der Selbstmord, als vielmehr die in der Seele des Selbstmörders herrschende schädliche und böse Gesinnungen zu bestrafen seyen. --- aber Gesinnungen allein werden nicht gestraft, und sollte hiedurch nicht eine grosse Reizung zu Ausführung eines versuchten Selbstmords entstehen?

mit einer weltlichen Strafe zu belegen sind; daß er dem Staat schädlich sey, weil er ihm einen brauchbaren Mitbürger entzieht, daß der Gesezgeber auch in der Rücksicht einem jeden sein Leben sicher zu stellen suchen müsse, daß sich keiner selbst dessen beraube, ist ausser Zweifel; und wenn der Selbstmörder einer Ueberlegung fähig ist, so kann auch eine seinem Tod gedrohte Strafe wirksam seyn, ihn von der Handlung abhalten, und also sein Leben, das Leben eines Menschen retten; es ist ferner zu erwarten, daß wo der Selbstmord unter einem Volke einreißt, dasselbe auch die Ermordung eines andern nicht mehr für eine schröckliche Handlung betrachten, sondern weit leichter als sonsten sich dazu entschliessen, und daß es besonders durch keine Todesstrafen sich von Verbrechen abhalten lassen werde; wie leicht kann ferner durch allzugrosse Nachgiebigkeit Anlaß gegeben werden, daß der Mörder eines andern seine That unter einem Selbstmord des Entleibten verbirgt, und in dieser Hoffnung sich viel leichter zu seiner schwarzen Handlung entschließt? wovon es bereits nicht an Beispielen fehlt. Daß er aber in vielen Fällen nicht als ein zufälliger Tod angesehen werden könne, ist nicht weniger gewiß; denn der Selbstmörder handelt so sehr als der Mörder eines andern aus wohlüberlegten Gründen, welche in ihm selbst, nicht von einer äusserlichen zufälligen Ursache entstehen, und ist daher von dem, der zufälliger Weise getödtet wird, sehr unterschieden; er wiegt ohne Zweifel Gründe und Gegengründe ab, wenn er nach langer Ueberlegung jene für stärker hält, faßt er den Entschluß, und sein wohl durchgedachter Plan beweiset ohne Zweifel, daß auch die Furcht einer Strafe auf seinen Willen wirken kann. Sollte es also dem Gesezgeber nicht frei stehen, zu den moralisch und physikalischen Beweggründen, welche den Menschen vom Selbstmord abhalten können, noch diesen von Vorstellung einer

Strafe hinzu zu thun; sollte es unbillig seyn, wenn besonders gegen diejenigen, welche um einer gerechten Strafe zu entgehen, welche, weil sie durch liederliches Leben in Schulden, Elend und Armuth gestürzt, in der Verzweiflung sich entleiben, eine gesezliche Strafe geordnet wird. Und gewiß ist eine solche Strafe nicht ohne Wirkung. Wenn gleich der entleibte Selbstmörder von deren Vollziehung nichts mehr empfindet, und gegen Schimpf, Schande, und körperliche Plagen gleichgiltig ist, so ist doch die Hauptabsicht der Strafe weder in diesem noch in andern Verbrechen, dem Körper des Verbrechers wehe zu thun, oder ihn zu bessern, sondern jeden der Versuchung dazu hat, vom Selbstmord abzuhalten, und gewiß kann die Vorstellung der Strafe ihn bei seinen Lebzeiten von Vollziehung des Selbstmords abhalten, und die Ausführung seines Plans rukgängig machen, und die Vollziehung der Strafe macht sicherlich immer einen grossen Eindruk auf die Gemüther der Zuschauer u). Die Absicht der Strafe ist nicht, dem Thäter ein empfindliches Uebel nach seinem Tod zuzufügen, sondern vor der That ihn durch Bedrohung des Uebels von der Vollziehung abzuschröken. Mich dünkt, daß dieser Saz schon sehr durch die Erfahrung bestätiget sey; seitdem es Modeton wird, den Selbstmord nicht nur als eine unsträfliche Handlung, ja selbst als entschlossene Heldenthat zu betrachten, sondern auch ihn nach diesen Grundsäzen ungestraft hingehen zu lassen, reißt er unvermerkt an allen, und selbst denen Orten ein, wo er zuvor die äusserste Seltenheit war; der Selbstmord wird durch die besten Mittel befördert, indem man

u) Daß Selbstmord zu bestrafen sey, behauptet auch von Soden in s. Geist der teutschen Kriminalgeseze, 2ten Band §. 117. und ein Ungenannter in Schlözers Staatsanzeigen, 6ter Bd. 23sten Heft. nr. 31. S. 295.

man weniger schädlichen und gefährlichen Verbrechen wiewohl bisher ohne Nuzen zu wehren sucht.

§. 80.

Es versteht sich von selbst, daß wenn jemand, der seines Verstandes nicht mächtig, wie z. B. Kinder, Sinnlose, etwas gegen ihr Leben unternommen, daß wenn jemand Amts halber, wie z. B. Soldaten, sich in eine grosse Gefahr begeben, und dabei das Leben eingebüsset; wenn jemand als z. B. Maurer, Zimmerleute, durch allzugrosse Verwegenheit sein Leben verloren, er nicht als ein Selbstmörder angesehen und bestraft werden könne, und eben so wenig möchte ich denjenigen, der durch eine unordentliche Lebensart sich einen frühzeitigen Tod zugezogen, als Selbstmörder bestrafen, indem sein frühzeitiger Tod nicht freiwillig ist, und schon an sich Warnung genug für andere seyn könnte.

Für wirkliche Selbstmörder aber dünkt mich die in der Praxis angenommene Entziehung eines ehrlichen Begräbnisses eine ziemlich angemessene Strafe. Ist gleich dieses Uebel mehr Einbildung als Wahrheit, so ist doch gewiß, daß es für eine grosse Beschimpfung angesehen zu werden pflegt, und vermögend ist, manchen von schändlichen Vergehungen und auch von dem Selbstmord abzuhalten v). Also je nachdem der Selbstmord aus schlechteren oder weniger schlechten Ursachen geschehen ist, wird das Begräbniß mehr oder weniger beschimpfend seyn.

v) Das Beispiel ist bekannt, daß einst, als unter den griechischen Damen der Selbstmord einzureissen anfieng, die Verordnung gemacht wurde, daß der Körper jedes Frauenzimmers, so sich selbst umbringen würde, drei Tage nackend öffentlich ausgestellt werden sollte, und daß von dieser Zeit an sich keine mehr das Leben nahm.

Also diejenigen, welche aus Bewußtseyn begangener schweren Verbrechen und Laster sich entweder aus Verzweiflung oder aus Furcht vor der zeitlichen Strafe entleibt, werden nicht nur nicht ehrlich, sondern schimpflich begraben; haben sie ein bereits erwiesenes Verbrechen begangen, so kann manchmal dessen Strafe noch an dem Leichnam vollzogen, und dieser an den Galgen gehangen werden; ist jenes Verbrechen nicht erwiesen, aber doch ziemlich wahrscheinlich, so kann nach Beschaffenheit der Umstände der Körper vom Scharfrichter abgenommen, auf den Schindanger geworfen, oder unter den Galgen begraben werden; und diese Strafe sollte von Rechtswegen auch demjenigen wiederfahren, welcher iemand unrechtmäßiger Weise an Leib und Leben angegriffen, und vom Angegriffenen getödtet worden ist. Hat jemand aus Gewissensangst mehr wegen begangener Sünden und Laster, als Verbrechen, oder um den Schuldforderungen zu entgehen, die er zu bezahlen hat, und nicht mehr bezahlen kann, hat ferner jemand in der Trunkenheit sich entleibt, so werde er nicht so schimpflich, als in den vorigen Fällen, jedoch ohne alle gewöhnliche Zeremonie ausser dem Kirchhof begraben, oder wo es Anstalten hiezu giebt, auf die Anatomie gegeben. Welche hingegen nicht aus solchen schändlichen Ursachen, sondern z. B. aus Ungeduld über heftige Schmerzen, aus Melancolie, oder Schwachheit der Seele, oder aus Eitelkeit und im Werthersfieber sich entleibt, die lasse man ohne alle Beschimpfung auf den Kirchhof, aber auch ohne alle Zeremonie und Ehrenzeichen in der Stille begraben. Daß hingegen die Güter eines Selbstmörders den Erben entzogen, und dem Fiskus zugetheilt werden, ist eine unbillige Strafe, weil damit nicht der Verbrecher bestraft wird, sondern seine Erben.

§. 81.

Diejenigen, welche über dem unternommenen Selbstmord angetroffen, aber noch davon abgehalten werden, sollten immer eher der Kur der Aerzte und Geistlichen, als des Richters übergeben werden; nur wenn sie wegen begangener Verbrechen, oder gemachter Schulden sich entleiben wollten, so müssen sie auch von der Obrigkeit wiewohl gering bestraft, im erstern Fall das Verbrechen untersucht, im andern die Schulden in Richtigkeit gebracht, und die Gelegenheit weitere zu machen, genommen werden.

Diejenigen, welche von einem vorgesezten Selbstmord gewußt, und da sie es konnten, ihn nicht verhindert haben, werden billig mit zeitigem Gefängniß oder an Geld gestraft. Ist jemand ertrunken, erfroren, oder sonst eines gewaltsamen Todes gestorben gefunden worden, so hat er die Vermuthung für sich, daß er nicht sich selbst entleibt, und wird ehrlich begraben.

Vom Abtreiben der Kinder.

§. 82.

Daß es ein Verbrechen sey, wenn eine schwangere Person, oder wenn derselben ein anderer ein schon empfangenes aber noch nicht zur Welt gebrachtes Kind im Mutterleib tödtet, ist wohl ausser allem Zweifel, weil dadurch ein künftiger Bürger dem Staat entzogen wird, und der Staat verbunden ist, auch diesem sein Leben gegen unrechtmäßige Gewalt zu schüzen. Es muß also bestraft werden. Ob es aber als ein Todschlag, oder wie es sonsten zu bestrafen sey, ist eine andere Frage. Die Gesezgeber

und Rechtsgelehrten haben hierüber sehr unterschiedene Meinungen. Einige haben dafür gehalten, wenn die abgetriebene Frucht einmal gelebt, so sey deren Abtreiben als ein Todschlag anzusehen; andere hingegen wollten dieses erst alsdenn zulassen, wenn die Geburt so weit gekommen ist, daß sie nicht nur gelebt, sondern auch im Stand gewesen wäre, ausser Mutterleibe ihr Leben fortzusezen. Aber meines Erachtens sollte diese Abtreibung des Embryo nie als ein wirklicher Todschlag angesehen werden. Er war als noch nicht geboren, noch kein lebendiger Mensch, und es ist niemalen gewiß, ob er einer geworden wäre; die Mutter hat immer Beweggründe genug, ihre Frucht, wenn sie einmal Leben hat, nicht abzutreiben, weil sie selbst ihr eigenes Leben grosser Gefahr ausseżt; und dann ist es immer ungewiß, ob durch die in dieser Absicht unternommene Handlung die Geburt wirklich abgetrieben, und das Kind getödtet worden sey.

Es läßt sich nicht behaupten, daß wenn das Abtreiben der Kinder nicht mit dem Tode bestraft wird, alsdann das Leben der Bürger nicht mehr in Sicherheit sey; denn wer auch so viele Grausamkeit hat, ein nicht gebohrnes Kind abzutreiben, der hat deßwegen noch nicht Muth und Ruchlosigkeit genug, einen schon lebenden Menschen, den er vor Augen sieht, zu tödten. Ich würde also dieses Verbrechen nie mit dem Tode, sondern immer mit einer angemessenen Gefängnißstrafe belegen. Je näher die Frucht ihrer Geburt ist, desto grösser müßte die Strafe seyn. Ob aber die Mutter ihr eigen Kind, oder ein Dritter das Kind abtreibt, würde mir in Betracht der Strafe gleich seyn; denn wie die Verwandtschaft zwischen Mutter und Kind im erstern Fall das Verbrechen erschwert, so bewirkt in dem andern Fall eben dieses der Umstand, daß der Dritte auch die Mutter des Kinds in Lebensgefahr

fahr sezt. Wer aus Unvorsichtigkeit ein Kind abtreibt, z. B. wenn die Mutter schwere Lasten trägt, sich stark bindet, und den Bauch zusammendrückt, wenn jemand eine schwangere Frau hart geschlagen, getreten, und dergleichen, eben so, wer das Kind abzutreiben sucht, aber ohne alle Wirkung, den würde ich mit einer ganz gelinden Strafe belegen.

Vom Aussezen der Kinder.

§. 83.

So wie bei dem vorgedachten, eben so entsteht nun auch bei dem Verbrechen des Aussezens der Kinder die Frage, ob es als ein Todschlag bestraft werden könne; und hier kann es in allweg Fälle geben, wo die Frage zu bejahen ist; wenn nemlich ein Kind in der Absicht es zu tödten, an einen solchen Ort und zu einer solchen Zeit ausgesezt worden, daß es durchaus keine Hülfe bekommen konnte, sondern elendiglich sein Leben verlieren mußte, und wirklich verloren hat, so dünkt mich, ist dieses eben so anzusehen, als ob der Aussezende dem Kind das Leben genommen hätte; und wird also die Todesstrafe, jedoch wenn es auch die Mutter ausgesezt hätte, ohne Beisaz Statt haben; weil doch die aussezende Person nicht Hand an das Kind gelegt, und dessen Rettung möglich gewesen; wenn hingegen in eben diesem Fall das ausgesezte Kind von ungefähr gerettet worden wäre, so müßte der Aussezende so bestraft werden, wie einer, der einen Mord unternommen und nicht ausgeführt hat. Hingegen wenn das Kind in der Absicht es beim Leben zu erhalten, ausgesezt, und dabei einige Vorsicht gebraucht worden, so wird der Aussezende, wenn das Kind gestorben ist, als ein solcher

bestraft werden, der einen Todschlag aus Unachtsamkeit begangen hat; noch gelinder aber, wenn das Kind wirklich beim Leben erhalten worden ist; hauptsächlich wird in beiden diesen Fällen auf die vom Aussezenden gebrauchte Vorsicht zu sehen, und in Rücksicht derselben die Strafe zu bestimmen seyn; also wenn das Kind bei Sommerszeit des Tags an einem Ort, wo immer viele Leute vorbeigehen, wohl verwahrt ausgesezt wird, so wird die Strafe auch, wenn das Kind sein Leben verliert, ziemlich gering seyn.

Von Verlezungen ohne Absicht zu tödten.

§. 84.

An die Gränzen der bishero abgehandelten Verbrechen stossen diejenigen Verlezungen, welche zwar in der Absicht Schaden zuzufügen, aber doch nicht in der Absicht zu tödten geschehen, z. B. wenn jemand den andern geschlagen, verwundet, kastrirt, ihm Gift beigebracht, nur um ihn sinnlos oder zum Kinderzeugen untüchtig, oder verliebt zu machen, wenn jemand den andern durch ein gefährliches Glied geschossen, und fragt sich also, mit welcher Strafe sie zu belegen seyen. Wenn dergleichen Handlungen in der Absicht zu tödten geschehen sind, der Tod aber nicht erfolgt ist, so müssen sie als ein unternommener Todschlag bestraft werden. Sind sie aber ohne Absicht zu tödten, unternommen worden, und der Tod nicht erfolgt, so muß natürlicher Dingen nach Beschaffenheit der Verlezung, nach der Absicht des Thäters, und nach der Lebensgefahr, welche jene Verletzung mit sich gebracht, die Strafe bestimmt werden. Es ist daher bei solchen Verlezungen die gewöhnliche Unterscheidung der alten deutschen Rechte sehr gut,

da folgende Verlezungen: Haarraufen, Schläge, die nicht tödtlich sind, noch Lähme bringen, und daraus keine Wunden werden, braun und blau, Nasenbluten, Maulstreiche, Zähnbluten, Blutrüsten mit Nägeln gekrazt, woraus keine Wunden oder Lähmungen entstehen, unter die geringere Verlezungen gerechnet, und mit geringer Strafe belegt werden, da hingegen Wunden, welche offen oder doch Beulen sind, welche hernach aufbrechen, und zu Wunden werden, ferner Stossen, Treten, oder Werfen, wovon einer gelähmt wird, Abschlagen der Hand, Finger, des Beins, Fusses, oder der Zähne unter die beträchtlichen Verlezungen gerechnet, und also härter bestraft werden. Und eben so wird dann bei diesen wichtigern Verlezungen, je nachdem sie gefährlicher, schmerzhafter, und von schlimmen Folgen sind, oder nicht, die Strafe grösser oder geringer seyn. Wird also einer so verwundet, daß er nur mit der äussersten Mühe und Sorgfalt gerettet werden konnte, daß er davon einen bleibenden Schaden, z. B. die Lähmung eines Fusses, einer Hand, oder ein Zusammenziehen aller Glieder, und dergleichen hat, oder er zum Kinderzeugen untüchtig, oder seiner Sinne beraubt wird, daß bei aller Heilung sein Leben verkürzt wird, weil er z. B. durch die Lunge gestochen worden, und nach wenigen Jahren durch die Schwindsucht sein Leben verlieren muß, in solchen Fällen würde ich die höchste Strafe, welche nicht das Leben nimmt, nemlich ewiges Gefängniß mit nachdrücklicher und oft wiederholten körperlicher Züchtigung und harter Arbeit erkennen, weil der Schade des Staats von einer solchen Handlung demjenigen sehr nahe kommt, welcher aus dem Todschlag erfolgt.

Ist aber die Verwundung geringer, so daß sie keine der angeführten schlimmen Folgen nach sich zieht, so würde

de sie mit einem zeitlichen Gefängniß samt körperlicher Züchtigung genug gestraft seyn.

Bei der geringern Gattung von Verlezungen, welche keine Wunden sind, und sonst keinen bleibenden Schaden nach sich ziehen, möchte eine Geldstrafe oder ganz kurzes Gefängniß hinreichen w), oder unter gewissen Umständen z. B. wegen gegebener Stockschläge eine wiedervergeltende Strafe noch angemessener seyn. Neben diesem vorzüglichen Grund zu Bestimmung der Strafe muß vornemlich auch auf die Absicht des Thäters gesehen werden, ob er nur eine kleine Züchtigung im Sinne gehabt, welche gegen seine Absicht unglücklicher abgelaufen ist, oder ob er grössere Beschädigung zur Absicht gehabt, ob er z. B. Raub, Nothzucht, Entführung und dergleichen ausführen wollte. Nicht weniger wäre darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Verlezung so gering sie auch erfolgt ist, dennoch leicht für das Leben des Beschädigten unglücklich hätte ablaufen können, oder nicht; Endlich wird, wie bei dem Todschlag selbst, auch auf andere Umstände, z. B. auf die besondere Verbindung zwischen dem Thäter und dem Beleidigten, auf die Grausamkeit oder Verrätherei, und besondere in der Ausführung bezeugte Bosheit Rücksicht zu nehmen seyn. Die

---

w) Michaelis in s. Mosaischen Recht 5ten Th. §. 242. welchem auch von Globig und Huster in ihrer Preisschrift über die Kriminalgesezgebung beitreten, vertheidiget in allen diesen Fällen von Verlezungen und Verwundungen die wiedervergeltende Strafen, z. B. Auge um Auge, jedoch so, daß wenn der Verlezte sich auf andere Weise zufrieden giebt, die Strafe mit dessen Einwilligung nachgelassen werden kann. Wenn die Verlezung nicht den Körper verstümmelt, so ist gegen diesen Vorschlag meines Erachtens nichts einzuwenden; aber im Fall einer Verstümmlung möchte eine nachdrückliche, oft zu wiederholende unschädliche körperliche Züchtigung im Gefängniß vorzuziehen seyn.

Die Strafe desjenigen Zweikampfs, welcher nur in der Absicht einer Verwundung gehalten und ausgeführt worden, würde ich nach eben diesen Regeln beurtheilen, nur würde ich bei Soldaten in keinem Fall über die oben angeführte Strafe gehen.

Auch in diesem Fall einer Verlezung wird, wenn sie nicht aus Vorsaz, sondern aus Unvorsichtigkeit geschehen ist, eben das, was ich bei dem Todschlag angeführt habe, zu beobachten, und nach dem Grad der Unachtsamkeit eine geringe Strafe zu erkennen seyn, ja manchmalen es bei einer ziemlichen Genugthuung an den Beschädigten sein Bewenden haben können. Denn in jedem Fall, es habe jemand mit Vorsaz oder aus Unachtsamkeit den andern mit dessen Schaden verlezt, so ist der Thäter vorzüglich zu einer vollständigen Genugthuung und Schadloshaltung verbunden; ich begreife darunter die Heilungskosten, also was dem Arzt, Wundarzt, Apotheker, Krankenwärter und andern bezahlt werden mußte, den Werth, der wegen der Verlezung versäumten Arbeit, welcher, wenn ein bleibender und die Arbeit hindernder Schade erfolgt, immer bis aufs achtzigste Jahr des Verlezten zu schäzen ist; und wie es allerdings billig ist, einen mäßigen Ersaz für die verursachten Schmerzen, welcher jedoch im Fall einer Verstümmlung sehr hoch zu bestimmen ist. Nur alsdenn, wenn die Verlezung gar keinen Geldes werthen Schaden nach sich gezogen, oder der Beschädigte selbsten an seinem Schaden Ursache gewesen, da er z. B. den andern zum Zweikampf ausgefordert hat, wird diese Klage auf Schadloshaltung und Genugthuung hinweg fallen.

§. 85.

Endlich gehört hieher noch die wichtige Frage, ob in dem Fall, da jemand nur die Absicht, den andern zu schla-

gen oder zu verwunden gehabt, aber wider seinen Willen den andern getödtet, alsdann die Strafe des Todschlags oder eine geringere zu erkennen sey?

Ich verstehe hierunter nicht den Fall, wenn jemand etwas ganz unschuldiges unternommen, und also den andern blos durch Zufall getödtet hat; nicht den Fall, wenn jemand eine unvorsichtige Handlung unternommen hat, ohne Absicht gegen denjenigen, welcher dadurch sein Leben verloren hat; denn diese Fälle gehören zu der obigen Ausführung von der zufälligen, und durch Unachtsamkeit begangenen Tödtung; sondern allein diesen Fall, wenn jemand wirklich die Absicht hatte, den andern zu verlezen, aber nicht zu tödten, und gegen seine Absicht der Tod erfolgt; z. B. A. schlagt den B. mit Fäusten, er trifft ihn auf den vollen Magen oder einen andern gefährlichen Ort, und B. stirbt; A. und B. haben einen Zweikampf nur auf Verwundung, und B. wird auf den Tod verwundet; A. will dem B. eine Wunde beibringen und tödtet ihn, er will ihm durch einen Schuß den Arm lähmen, und schießt ihn todt; A. will den B. durch einen Trank verliebt, oder zum Kinderzeugen untüchtig machen, und B. stirbt davon. Fragt sich also, ob A. in den angeführten Fällen als Todschläger anzusehen und zu bestrafen sey?

Ich unterscheide zuerst zwei Fälle. Wenn A. die vorgehabte Verlezung auf eine solche Weise unternommen, daß er sich den daraus erfolgten Tod gar nicht voraus vorstellen konnte, also wenn er den B. mit blossen Händen, unbewaffnet, oder nur mit einem kleinen Stecken, oder Spißruthe angefallen und geschlagen, so an, was auch daraus erfolge, A. nie mit der Strafe des Todschlags beleget, sondern er kann allein wegen der vorgehabten Verlezung, und unachtsamen Ausführung derselben

bestraft werden. Hat er hingegen einen solchen Anfall auf den B. gemacht, welcher durch ein kleines Versehen des einen oder des andern dessen Entleibung nach sich ziehen konnte, hat er z. B. auf B. gehauen, geschossen, nach ihm gestochen, ihm Gift beygebracht, überhaupt sich eines Werkzeugs bedient, welches zum Tödten gemacht ist, z. B. ein Säbel, Flinte, oder welches durch ungekünstelten simplen Gebrauch den Tod verursachen kann, wie z. B. ein schweres Stück Holz, ein grosses Messer, u. dergl. so muß er nach der meisten Rechtsgelehrten Meinung als ein Todschläger bestraft werden. Und dieser Meinung muß ich auch mit dieser Einschränkung beypflichten, wenn nicht der Thäter erweisen kann, daß entweder durch einen unglüklichen Zufall oder die Schuld des Getödteten sein Tod erfolgt sey. Denn wenn gleich es scheinen möchte, daß ausser diesem ausgenommenen Fall ein aus Unachtsamkeit begangener Todschlag immer wie ein vorsäzlicher bestraft werde, so kommt er doch eines Theils dem vorsäzlichen sehr nahe, anderntheils würde ich den Mißbrauch der daraus entstehenden Einwendung befürchten, welche manchen vorsäzlichen Todschläger von der Todesstrafe befreyen, und also die Lebenssicherheit der Bürger vermindern möchte; Es ist daher ganz billig, daß dem Thäter, welcher die Möglichkeit eines solchen Unfalls voraus sehen konnte, die Einwendung, daß er nicht die Absicht zu tödten, sondern nur zu verwunden gehabt habe, bis er einen Zufall oder Schuld des Getödteten hinlänglich erweisen kann, nicht zu Statten komme. x) Von

x) von Soden in s. Geist der deutschen Kriminalgeseze 1sten Heft, will den indirecten Vorsaz immer nur als Culpa angesehen haben, und also der Strafe des vorsäzlichen Verbrechens nicht Statt geben.

Von Verbrechen, durch welche das Vermögen der Mitbürger beschädiget wird.

§. 86.

Eine andere Gattung von Verbrechen machen diejenigen Handlungen aus, durch welche die zeitlichen Güter des Staats und seiner Bürger in Gefahr gesezt werden. Ein jeder Unterthan fordert von dem Staat mit Recht eine Sicherheit nicht nur seines Lebens, sondern auch seiner zeitlichen rechtmässig erworbenen Güter. Der Regent oder Gesezgeber ist also verbunden, alles dasjenige abzuwenden, was diese Sicherheit stören kann, und in dieser Rükficht alle dahin abzielende Handlungen als Verbrechen mit der gehörigen Strafe zu belegen.

Es kann aber jemanden an seinem Vermögen ein Schade zugefügt werden, entweder

1. aus blossem Mutwillen, Schadenfreude, und Bosheit, oder
2. aus Eigennuz, lezteres aber wieder entweder durch List, oder durch Gewaltthätigkeit.

§. 87.

Aus Bosheit und Mutwillen wird jemand beschädiget in allen Fällen, welche die Römer unter dem damno injuria dato begriffen haben, wo nemlich jemand, ohne ein Recht zu einer gewissen Handlung zu haben, sie allein in der Absicht einem andern zu schaden, unternimmt, z. B. wenn jemand dem andern sein Vieh beschädiget, oder todschlägt, an seinem Haus oder andern Vermögens-

stücken

stücken durch Verbrennen, Zerreissen, Zerbrechen, Vermischen, Zerschneiden, Zerhauen, Verwüsten und Besudeln, und dergleichen, durch Vergiftung der Weiden, vorsäzliche Ansteckung des Viehs mit einer Seuche, Fortjagen des Viehs, Umhauen der Bäume, Einwerfen der Fenster, und dergleichen Schaden zufügt, ohne selbsten einen Vortheil davon zu haben, oder wenigstens, ohne einen Vortheil dabei zu suchen.

In all dergleichen Fällen wird niemalen eine Todesstrafe, sondern immer eine gemäßigte geringere Strafe, besonders Gefängniß, oder zeitliche Bannung in ein Haus, deren genauere Bestimmung aber im Grund immer dem Ermessen des Richters anheim zu stellen ist, erkannt werden müssen; der Richter aber wird in Bestimmung der Strafe auf die Grösse der Bosheit, die Wichtigkeit des verursachten Schadens und die damit verbundene grössere Gefahr Rücksicht nehmen.

§. 88.

Vornemlich aber wird in diesem Fall dem Beschädigten eine Klage auf vollständige Schadloshaltung zu gestatten seyn, und wünschte ich immer, daß bei dieser Klage man weit gefälliger gegen den Kläger, als gegen den Beklagten wäre; ich würde besonders im Gesez verordnen, daß der Beklagte nicht nur den Werth der verderbten Sache ersezen solle, sondern den Werth, welcher dazu gehört, dem Beschädigten entweder eine neue solche Sache zu verschaffen, oder die verdorbene ganz wieder in vorigen Stand herzustellen; er müßte ersezen, was der Beschädigte, weil er indessen die verdorbene Sache nicht gehabt, an Auslagen und entgangenem Gewinnst erweislichen Schaden gelitten. Ich würde auch bei diesem

Vergehen keinen Unterschied machen, ob eine dem Staat, oder einem einzelnen Mann zugehörige Sache verdorben worden.

§. 89.

Hingegen wenn jemand nur durch seine Nachläßigkeit dem andern einen Schaden an seinen Vermögensstücken verursacht, so wird er zwar zu Ersezung des Schadens, jedoch nicht so streng als der vorsäzliche Beschädiger anzuhalten seyn; die Strafe wird aber immer sehr gering, und nach dem Grad der Unachtsamkeit abzumessen seyn, manchmalen, besonders wenn der Beschädiger vielen Schaden zu ersezen hat, ganz unterbleiben. Ein zufälliger Schade, nicht weniger ein solcher, den jemand durch eine von mir rechtmäßig unternommene Handlung leidet, zieht keine Verantwortung nach sich.

§. 90.

Eine besondere Gattung dieses Verbrechens aber, welche sich vor allen andern auszeichnet, verdient eine besondere Betrachtung; nemlich das Feuereinlegen, welches alle Geseze als eines der schwersten Verbrechen mit der schwersten Strafe belegen. Daß es ein grosses Verbrechen sey, durch welches nicht nur die zeitlichen Güter vieler Menschen, sondern auch in der Folge das Leben des Menschen in äusserste Gefahr kommen, ist leicht zu ersehen, und eben deßwegen eine schwere Strafe diesem Verbrechen ganz angemessen. Die Rechtsgelehrten pflegen in Betracht der Strafe vornemlich den Unterschied zu machen, ob das Feuer aus Rachsucht und Feindschaft, um dem andern einen beträchtlichen Schaden an seinem Vermögen zuzufügen, oder in der Absicht zu plündern, oder sich

sonst

sonst einen unrechtmäßigen Vortheil zu machen, eingelegt worden? und erkennen in dem ersten Fall eine einfache, im andern eine geschärfte Todesstrafe. Ich muß bekennen, daß ich dieser Meinung nicht beistimme. Ob das Feuer aus Rache oder Eigennuz eingelegt worden, ist dem Staat gleichgiltig, und die Bosheit sowohl als der Schade und Gefahr ist in dem einen Fall so groß als im andern. Ich würde vielmehr so unterscheiden. Wenn das Feuer so eingelegt wird, daß nicht nur zeitliche Güter, sondern auch das Leben des Menschen in augenscheinliche Gefahr kommen, so wird ohne Unterschied der Absicht, der vorsäzliche Brand mit dem Tode bestraft y); also wenn jemand in einer Stadt oder auf dem Land ein bewohntes Haus so anzündet, daß es um sich greifen, und auch die Bewohner, ehe sie es entdeken, in Lebensgefahr sezen kann, so werde er, wenn das Feuer wirklich ausgebrochen, es mag jemand das Leben verloren haben, oder nicht, am Leben bestraft; hat aber jemand ein unbewohntes, abgelegenes Haus, oder Hütte, einen Wald, eine Heide, angezündet, woraus keine Lebensgefahr entsteht, so werde er zu leidentlichem ewigem oder zeitlichen Gefängniß verurtheilt. Hat aber jemand ein bewohntes Haus angezündt zu einer Zeit, und an einem Ort, da es bald entdekt werden mußte, und das Feuer ist ausgebrochen, und jemand ums Leben gekommen, so werde er mit der härtesten ewigen Gefängnißstrafe belegt. Mit erträglicherm lebenslänglichem Gefängniß, wenn er ein bewohntes Haus, aber nicht unter gefährlichen Umständen angezündet, und niemand das Leben verloren hat. Noch

y) In der Todesstrafe stimmen auch andere überein, z. B. Rauricı *posit. ad rem crim.* §. 136. andere nur auf den Fall, wenn durch das angelegte Feuer jemand sein Leben eingebüßt hat, wie Quistorp Entwurf eines peinl. Gesezbuchs, 1ster Th. §. 115.

geringer, wenn er in ein bewohntes Haus Feuer eingelegt, und dieses gar nicht ausgebrochen ist. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß wenn der Thäter einmal Feuer eingelegt hat, er von seiner Seite alles gethan habe, was zu Vollführung des Verbrechens gehört, und er also eben so hart bestraft werden sollte, wenn das Feuer ausgebrochen, als wenn es nicht ausgebrochen, sondern z. B. noch vorher entdekt worden wäre. Allein weil in diesem Fall der Staat keinen Schaden gelitten, die Grösse des Verbrechens auch weit nicht den Eindruk auf die Gemüther macht, als wenn das Feuer ausgebrochen wäre, auch in solchen Fällen die Vermuthung eintritt, daß das Feuer auf weniger gefährliche Weise eingelegt worden, so ist auch in diesen Fällen keine so grosse Abschrökung nöthig, und wird also die Strafe immer geringer als im andern Fall seyn müssen. Nur wenn Feuer aus Feindschaft eingelegt worden, muß der Brenner, welcher nur mit zeitlichem Gefängniß belegt wird, zur Sicherheit des Befeindeten, auf ewig von diesem Ort verwiesen werden. Noch weit geringer aber müßte die Strafe seyn, wenn der, welcher einen Brand ausführen wollte, entweder aus eigener Reue oder durch andere abgehalten worden wäre, das Feuer anzulegen, oder nachdem er es eingelegt, es aus eigenem Gewissenstrieb wieder verlöscht hätte; denn in diesem Fall würde sein Verbrechen, als ein unternommenes und nicht ausgeführtes Verbrechen zu bestrafen seyn.

§. 91.

Wenn jemand zwar den Vorsaz, eines andern Haus anzuzünden nicht gehabt, aber doch mit Feuer und feuerfangenden Materien so unvorsichtig umgegangen ist, daß daraus ein Brand entstanden, so ist er zwar nicht als ein vorsäzlicher Brenner, aber doch wegen seiner Unachtsam-

samkeit nach dem Grad derselben zu bestrafen. Gut ist es immer, wenn in der Feuerordnung oder andern Gesezen auf dergleichen Unachtsamkeiten, welche einen Brand veranlassen können, eine Strafe verordnet wird, auch auf den Fall, wenn kein Unglück erfolgt; es wird jedoch auch in andern im Gesez nicht bestimmten Fällen, jede Unvorsichtigkeit zu bestrafen, und wenn wirklich ein Unglük erfolgt, der Thäter immer, so wie auch beim vorsäzlichen Brand, zur Schadloshaltung gegen die Verunglücken anzuhalten seyn.

Wenn der Brand von ungefehr, z. B. durch den Bliz entsteht, oder überhaupt dessen Entstehung nicht bekannt ist, so kann niemand gestraft werden; ausgenommen es müßte der Hausvater den Brand geheim gehalten, oder jemand bei den Löschanstalten nicht nach seinen Pflichten das Seinige beigetragen haben, auf welchen Fall er nach Maasgabe seiner Verschuldung zu bestrafen, aber zur Schadloshaltung nicht leicht zu verurtheilen ist.

§. 92.

An andern Orten, wo das Land durch grosse Dämme gegen grosses Gewässer verwahrt wird, ist die boshafte und gefährliche Durchstechung der Dämme gleich, wie der Mordbrand nach den gleichen Grundsäzen zu bestrafen.

§. 93.

Eine andere Gattung der den zeitlichen Gütern des Staats und der Unterthanen gefährlichen Verbrechen machen diejenigen aus, da jemand aus Eigennuz und schändlicher Gewinnsucht sich des Vermögens eines andern mit List oder Gewalt bemächtigt; die Römische und andere Gesez-

ze haben diesem Verbrechen mancherlei unterschiedene Benennungen gegeben, sie gehören aber bei genauerer Erwägung gröstentheils in eine Klasse; ich theile sie ein in diejenigen, a) welche durch listige Entwendung, b) welche durch Betrügerei, und c) welche durch Gewaltthaten begangen werden; diese leztern allein gehören in eine andere Klasse, weil bei ihnen die Gewalt weit strafbarer ist, als die Entziehung des Vermögens. Zu den erstern rechne ich alle Vergehungen, welche die Römische Geseze unter dem Namen furtum, peculatus, sacrilegium, residuum, crimen expilatæ hereditatis, rerum amotarum, directariatus, sacculariorum, abigeatus, furti balneariі, criminis effractorum, spoliationis cadaverum, welche andere Geseze unter dem Holzdiebstal, Felddiebstal, Fischdiebstal, Wilddieberei u. s. f. anführen, und begreife alle unter dem Namen Diebstal, welcher also die ohne einem Menschen zugefügte Gewalt, aus Eigennuz geschehene Entwendung einer fremden Sache bedeutet.

Ich nenne es also Diebstal, ob geweihete oder ungeweihete Dinge, von einem geweiheten oder nicht geweiheten Ort entwendet worden, ob Gelder und Dinge, die dem Staat oder solche die einem Privatmann zugehören, ob Vieh, wilde Thiere, Fische, Krebse, Holz, Feldfrüchten, Metalle aus den Bergwerken, entwendet worden, ob der Diebstal bei Hof, bei den Gräbern oder anderswo, ob er durch Taschenspielerei, oder durch Einsteigen, Einbrechen, oder auf andere Art, ob eine Erbschaft, eine offentliche Kasse, oder ein einzelner Privatmann, bestohlen worden, ob der Diebstal unter Ehleuten, oder Hausgenossen, oder andern vorgefallen, ich fordere nichts weiter, als 1. Entwendung, 2. einer fremden Sache, 3. aus Gewinnsucht geschehen.

§. 94.

§. 94.

Daß dieses Verbrechen die Aufmerksamkeit des Gesezgebers vorzüglich verdiene, ist eine ausgemachte Sache. Nachdem die Menschen in Gesellschaft zusammen getreten, und ein jeder ein Eigenthum zu haben angefangen, so war niemand mehr berechtigt, dem andern sein Eigenthum zu entziehen, sondern die Regierung des Staats mußte jeden bei seinem wohlerworbenen Eigenthum schützen, und dem ganzen Staat ist daran gelegen, daß er selbst sowohl als jeder Bürger wegen seines Eigenthums sicher sey. Der Gesezgeber muß sich also um so mehr bemühen, alle ungerechte Eingriffe in eines anden Vermögen zu verhüten; weil daraus leicht Gewaltthätigkeiten und andere grosse Uebel entstehen, viele nicht mehr auf ehrlichen Erwerb durch verdienstliche Arbeit, sondern auf Müßiggang und Stehlen sich legen, und also der Staat gewiß bald seinem Untergang sich nähern würde z).

§. 95.

Der Diebstal muß also immer bestraft werden, aber wie? die Natur dieses Verbrechens gibt es selber, daß er in dem einen Fall dem Staat schädlicher, und gefährlicher sey, als im andern, daß er also in unterschiedenen Fällen nicht auf gleiche Weise bestraft werden könne. Der Gesezgeber wird also am besten thun, eine Strafe des Diebstals zu bestimmen, und die Fälle anzugeben, in welchen diese wegen der damit verbundenen beschwerenden Umstände erhöht werden muß.

z) Michaelis in der Vorrede zum 6ten Theil s. Mosaischen Rechts. S. 49. u. 50

Die gewöhnliche Strafe des Diebstals sey also nebst der Ehrlosigkeit, welche nur in besondern Fällen nachgelassen werden kann, je nachdem der Dieb aus Faulheit oder Müßiggang, oder aus blossem Geiz gestolen, in dem ersten Fall, und also nach der Regel kurzes zeitliches Gefängniß mit Anhalten zur Arbeit, in dem andern Fall eine an den Staat zu bezalende Geldstrafe, welche den sechsten Theil seines Vermögens a) beträgt, an deren Stelle aber, wenn der Dieb unvermögend ist, wiederum die Gefängnißstrafe eintritt; und jeder Dieb werde dabei angehalten, so viel sein Vermögen zureicht, dem Bestohlenen den Werth der gestohlenen Sachen samt allem weitern aus dem Diebstal erfolgten Schaden zu ersezen; so daß auch, wenn mehrere miteinander gestohlen, dem Bestohlenen frei stehe, von welchem der Diebe er die Ersezung seines Schadens zurükfodern will.

§. 96.

Es giebt aber mehrere Fälle, in welchen diese gewöhnliche Strafe geschärft oder erhöht werden kann; wobei dann zuerst die Frage entsteht, ob jemals der Diebstahl mit einer Todesstrafe belegt werden könne? Es ist zwar nicht zu läugnen, daß manche Fälle des Diebstahls zu-

---

a) Die Geldstrafe, welche den gedoppelten oder vierfachen oder zehnfachen Werth der gestolnen Sache beträgt, wie sie Wieland in s. Geist der peinl. Geseze, 2ten Th. §. 473. angibt, muß einen geizigen Dieb eher zum Diebstal reizen, um sich seines Schadens zu erholen, als daß sie ihn abhält. Michaelis Vorrede zum 6ten Theil s. Mosaischen Rechts S. 36. und die Bestimmung des Werths des gestolnen Guts ist öfters sehr beschwerlich und willkürlich, und bei manchen Gattungen der Diebstäle, z. B. Beutelschneidereien, den Diebereien gewisser Handwerksleute ganz unmöglich.

zuweilen auch dem Leben des Menschen gefährlich sind, z. B. ein nächtlicher Einbruch, ein mit Waffen begangener Diebstahl, daß einige Gattungen von Diebstahl den Staat näher betreffen als andere, daß überhaupt sehr viel an der Unterthanen sicheren Besiz ihres Eigenthums gelegen sey; allein unter allen diesen Umständen, glaube ich, ist immer die Todesstrafe mit dem Verbrechen des Diebstahls nicht im Verhältniß. Der Dieb, wenn er auch mit Waffen kommt, hat nicht die Absicht zu tödten, sondern nur auf den Fall, wenn er angegriffen wird, sich zu vertheidigen, oder, wenn er entdeckt wird, abzuschröcken; als ein Mörder kann er also nicht angesehen werden, und das, was er stiehlt, ist, so groß es auch am Werth sey, noch lange kein so grosses Gut als das menschliche Leben; so viel also auch dem Staat daran gelegen ist, seine Bürger vor jedem Angriff auf ihr Vermögen sicher zu stellen, so würde jedoch die Todesstrafe diesem Verbrechen selten angemessen, sondern meistens zu grausam seyn b), und von dem

---

b) GROTIUS *de jure belli & pac. libr.* I. *cap.* 2. §. 5. *libr.* 2. c. 1. §. 14. Schall von Verbrechen und Strafen S. 37. welcher jedoch S. 78. u. ff. Ausnahmen zugiebt und die gänzliche Abschaffung der Todesstrafen wider den Diebstahl nicht für rathsam hält. SERVIN. *de la Legislation criminelle*, L. I. Ch. 5. art. I. §. I. von Soden in s. Geist der deutschen Kriminalgeseze. Wieland Geist der peinlichen Geseze 2ter Th. §. 468. V * * *essai sur les reformes dans notre Legislat. crim.* L. I. Ch. 6. Sonnenfels in s. Grundsäzen der Polizei 1ster Th. am Ende. Zaupser Gedanken über einige Punkte des Kriminalrechts 2te Abh. verwerfen ebenfalls die Todesstrafe, hingegen vertheidigen sie SCHOTT. in observat. de delictis & pœnis ad libr. ital. Bielefeld in s. Lehrbegriff der Staatskunst 1sten Th. 9ten Hauptst. §. 3. & 4. LEYSER. *in spec.* 535. *med.* 2. HELLFELD. *in D. de justitia poenarum capitalium praesertim in crimine furti periculosi & tertii secundum Const. Carol. & jus Hamburg.* Jenae. 1772. §. 7. Versuch über die gesezgebende Klug-

dem, was wir im Stande der Natur zu Vertheidigung unserer Güter thun dörfen, gilt der Schluß nicht immer auf die Gerechtigkeit der Strafe, indem durch eine verhältnißmässige geringere Strafe der Endzweck vom Diebstahl abzuschröcken, schon mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann. Es tritt hiezu noch dieser wichtige Grund. Wenn ein Dieb mit Waffen oder sonst auf gefährliche Weise stiehlt, so hat er schon eine starke Versuchung zum Mord, welcher also der Gesezgeber etwas entgegen sezen muß, damit der Dieb wenigstens vom Mord abgehalten werde. Wenn nun auf den Diebstahl schon die Todesstrafe gesezt ist, so wird der Dieb wenige Bedenklichkeit haben, auch den Mord vollends zu begehen; aber eher wird er den Mord unterlassen, wenn er weiß, daß er bei dem Diebstahl mit dem Leben davon kommt, wegen des Mords aber sein Leben verliert. c) Der einzige Fall, wo ich wegen Diebstahls die Todesstrafe für billig und gerecht halte, wäre bei denen, welche um Raubens und Plündernswillen in eine verbündete Gesellschaft getreten sind; eine solche Gesellschaft ist dem Leben und Gütern der Bürger äusserst gefährlich, sie gehen mit vereinigten Kräften zu Werk, vertheidigen sich mit Macht gegen jeden, welcher sich das Seinige nicht rauben lassen will, sie beunruhigen ganze Länder mit ihren Unternehmungen, und wenn sie gleich nicht wirklich tödten, so

sind

Klugheit, Verbrechen ohne Strafen zu verhüten S. 145. vornemlich Michaelis in s. Vorrede zum 6ten Theil des Mosaischen Rechts. S. 38. u. ff. und S. 85. welcher jedoch mehrere Einschränkungen macht; und im 6ten Th. §. 282.

c) Hommel in s. Noten zu Beccaria, §. 22. S. 108 behauptet die Rechtmässigkeit der Todesstrafe bei dem mit Waffen begangenen Diebstahl; er ist aber gründlich widerlegt von Schall von Verbrechen und Strafen. S. 191.

sind sie doch immer im Fall eines Widerstandes dem Leben der Bürger gefährlich; sie stehen sich einander gegen die Obrigkeit bei, und die Beyspiele sind nicht selten, daß es dergleichen Verbündeten gelungen ist, einen Gefangenen von ihrer Bande aus dem Gefängniß zu befreien, und dieser Umstand insbesondere giebt einen Grund an Hand, dergleichen Leute nicht leicht mit Gefängniß zu bestrafen; es wird daher nicht ungerecht seyn, solche Feinde des Staats, welche sich miteinander verbunden haben, nicht nur nichts zum Vortheil des Staats zu arbeiten, sondern vielmehr den guten Bürgern ihr wohlerworbenes Vermögen zu entziehen, mit dem Tod zu bestrafen d); und hier findt die Einwendung nicht Statt, daß das gestohlne Gut mit dem Leben des Menschen nicht in Verhältniß stehe; weil nicht diese, sondern die nothleidende allgemeine Sicherheit der Bürger die Strafe bestimmt, und bei solchen Dieben das natürliche Recht der Vertheidigung völlig eintritt. Nur alsdann würde ich einen solchen verbündeten Dieb mit der Todesstrafe verschonen, wenn er selbst noch keinen Diebstahl begangen, und bei keinem Hülfe geleistet hat. Dieses wäre der erste Fall, wo die gewöhnliche Strafe des Diebstahls zu schärfen ist.

§. 97.

Nach dem grössern oder geringern Werth der gestohlnen Sache wird nur das zeitliche Gefängniß verlängert, oder

---

d) Jul. Frid. Malblanc, Progr. de *poenis ab effectibus defensionis naturalis etiam in statu civili probe distinguendis, quo simul leges germanicas adversus facinorosos vagantes*, die Zigeuner ꝛc. *extantes aliaque jura huc spectantia illustrat. Altorf.* 1779. Raurici *posit. ad rem. crimin.* §. 138. Michaelis in s. Vorrede zum 6ten Th. des Mosaischen Rechts. S. 85.

oder die Geldstrafe erhöht, niemals aber die Strafe geschärft werden; ich möchte dieses deßwegen nicht rathen, weil in Betracht des einen Diebs oder Bestohlnen, zu der einen Zeit, an dem einen Ort etwas ein grosser Diebstahl seyn könnte, was unter andern Umständen bei gleicher Summe ein geringer ist; und weil es meistens nur vom Zufall abhängt, ob ein Dieb mehr oder weniger stiehlt. Hingegen in Betracht der Erhöhung der Strafe wird, wenn mehrere miteinander gestohlen, nicht darauf gesehen, wie viel ein jeder bekommen, sondern allein, wie viel der Bestohlne verloren habe, weil der Dieb auch in Ansehung dessen, was seine Mithelfer bekommen, einen Diebstahl begangen hat.

§. 98.

3. Hingegen wird ferner die Strafe des Diebstahls geschärft, wenn jemand von den ihm besonders anvertrauten Geldern oder andern Dingen etwas entwendet hat, um so mehr, wenn er wegen Verwaltung derselben in offentlichen Pflichten steht, z. B. ein Bote oder Postbeamter, der die Gelder unterschlägt, welche er von einem Ort an den andern bringen soll, ein Vormünder oder Pfleger, der seinen Mündel oder Pfleybefohlnen bestiehlt, besonders ein nicht herrschaftlicher Beamter, welcher die ihm anvertraute offentliche Kasse bestiehlt; dergleichen Verbrecher vergehen sich nicht allein durch den Diebstahl, sondern auch durch die Uebertretung ihrer offentlichen Pflichten, und verdienen also ausser der Strafe des Diebstahls immer noch eine andere für die zwote Vergehung, und diese dörfte meines Erachtens allein in der Entsetzung vom Amt und Erklärung der Unfähigkeit zu allen offentlichen Aemtern, und nach Befinden der Umstände, in einer offentlichen Beschimpfung bestehen; welchen aber etwas anvertraut ist, ohne daß sie

in

in offentlichen Pflichten stehen, z. B. ein Bevollmächtigter, derjenige, bei welchem etwas hinterlegt ist, wenn sie die ihnen anvertraute Sache unterschlagen, werden nur um wenig mehr als andere Diebe bestraft, weil sie zwar das in sie gesezte Zutrauen, aber keine offentliche Pflichten verlezen; und eben so wird es auch bei dem Hausdiebstahl zu halten seyn, damit nicht, wenn er allzuhart bestraft würde, dadurch jemand abgehalten werde, die Hausdiebe anzuzeigen. Am besten scheint es mir, wenn wegen der damit verbundenen Untreue der Hausdiebstahl mit einer Beschimpfung bestraft wird.

§. 99.

4. Wegen Beschaffenheit der gestohlenen Sache; Holzdiebstahl, Felddiebstahl, Wilddieberei, Entwendung offentlicher dem Dieb nicht anvertrauter Gelder, der Fische, Krebse, Bienen und dergleichen, würde ich alle mit der gewöhnlichen Strafe belegen, weil in keinem Fall ein wahrer Grund, die Strafe zu erhöhen und zu vermindern vorhanden ist; nur den Diebstahl einer zur Kirche und zum Gottesdienst bestimmten Sache und die Beraubung eines begrabenen Leichnams möchte ich um etwas höher gestraft wissen, und nur der Strafe einen Zusaz, z. B. von härterer Arbeit im Gefängniß geben, weil gleichwohl eine gewisse Geringschäzung der Kirche und des Gottesdienstes damit verbunden ist, und die Verwahrung vor Dieben nicht leicht durch andere Mittel als Strafen geschehen kann.

§. 100.

5. Wegen der Art zu stehlen. Derjenige ist dem Staat und Mitbürgern gefährlicher, welcher es wagt, in ein Haus einzusteigen, und Thüren und Kisten gewaltsam

zu

zu erbrechen, weil man sich vor diesem viel weniger als vor andern in Acht nehmen kann; und wenn der Dieb Waffen mit sich bringt, um auf jeden Fall gegen den, der ihm Widerstand thun will, sich zu vertheidigen, so wird er auch dem Leben des Menschen gefährlich; in diesen Fällen also muß die Strafe merklich geschärft, keine Geldstrafe zugelassen, vielmehr der Dieb ohne Unterschied seines Stands und Vermögens mit längerem zeitlichen Gefängniß, mit körperlicher Züchtigung und harter Arbeit bestraft werden; jedoch wird auch in diesem Fall niemals, es müßten denn mehr beschwerende Umstände zusammentreffen, und es an gut eingerichteten Zuchthäusern mangeln, die Todesstrafe Statt finden.

§. 101.

6. Hauptsächlich aber muß die Strafe geschärft werden, in dem Fall, wenn jemand mehrere Diebstähle begangen hat, so daß er eine eigene Lebensart daraus macht, und eine Fertigkeit im Stehlen erworben, oder daß er, nachdem er schon einmal oder mehrmal gestraft worden, sich von neuem wieder vergeht. Hat er einigemal gestohlen, weil sich ihm die Gelegenheit angeboten, ohne jemals deßwegen bestraft worden zu seyn, und ohne ein Handwerk daraus gemacht zu haben, so kann es bei der gewöhnlichen Strafe des Diebstahls bleiben, nur werde er wegen all und jeder begangener Diebstähle bestraft; hat er mehrmalen gestohlen, und die Gelegenheit dazu aufgesucht, wie z. B. die, welche sich in dieser Absicht in die Häuser schleichen, oder hat er es als seine gewöhnliche Lebensart getrieben und eine Fertigkeit erlangt, wie z. B. die Beutelschneider, so wird die gewöhnliche Strafe geschärft, und z. B. der Dieb vor der Abführung ins Gefängniß offentlich ausgestellt, und daselbst alle Halbjahre gezüchtigt und mit harter Arbeit belegt; ist aber ein Dieb

wegen Diebstahls schon einmal mit Geld oder Gefängniß bestraft worden, und er vergeht sich wieder, so wird die Strafe verdoppelt, nemlich wenn er aus Geiz gestohlen hat und bezahlen kann, wird er mit dem dritten Theil seines Vermögens, sonsten aber mit der doppelten Zeit des Gefängnisses und halbjähriger Züchtigung bestraft; wenn er aber, nachdem er zweimal gestraft worden, sich zum drittenmale vergeht, so wird er mit ewigem Gefängniß, und dabei nach Befinden der Umstände härterer oder geringerer Arbeit bestraft; besonders wenn unter den begangenen Diebstählen solche wären, welche mit Einsteigen oder Einbrechen, oder mit Waffen geschehen, könnte mit dem Gefängniß noch eine monatliche körperliche Züchtigung verbunden werden, oder endlich die Todesstrafe Statt finden.

§. 102.

Endlich ist auch bei demjenigen Diebstahl, welcher bei einer allgemeinen Feuers- oder Wassersnoth, oder bei ähnlichen traurigen Fällen begangen wird, die Strafe um die Hälfte zu erhöhen.

§. 103.

Nun sind aber auch die Fälle zu bemerken, in welchen eine geringere als die gewöhnliche oder gar keine Strafe des Diebstahls Statt findet, nemlich

1. in dem Nothdiebstahl; wenn nemlich der Fall sich ereignen sollte, welcher aber in einem wohl eingerichteten Staate sich nicht ereignen kann, daß einer um der Hungersnoth zu entgehen, dem andern etwas entwendet hätte, so müßte er von aller Strafe frei seyn; ohne Unterschied, ob er durch sein eigenes Verschulden, oder unschul-

schuldig in diese Noth gekommen sey. Wäre er aber in einiger Noth gewesen, aber so, daß er sich durch Arbeiten oder Betteln hätte helfen können, so würde er doch immer mit einer gelindern, als die gewöhnliche Strafe des Diebstahls ist, belegt werden müssen;

2. Wenn jemand etwas entwendet, in der wahrscheinlichen Meinung, daß es nicht gegen des Eigenthümers Willen seyn werde; in diesem Fall wird, je nachdem der Irrthum des Entwenders wahrscheinlich war, oder nicht, gar keine, oder eine sehr gelinde Strafe Statt finden. Eben dieses sollte verordnet werden, wenn einer auf dem Felde Obst oder sonst etwas eßbares entwendet, nur um auf dem Weg sich damit zu laben; wenn ferner Kinder ihren Eltern, oder ein Ehegatte dem andern etwas entwenden, so ist es billig, daß in beiden Fällen die Geseze die Bestrafung den Eltern oder Ehgatten überlassen, und nicht anders, als wenn diese es verlangen, oder der Diebstahl mit besonders beschwerenden Umständen verknüpft ist, eine Gefängnißstrafe erkannt werde.

§. 104.

Wenn der Diebstahl nur vorbereitet, oder angefangen, aber nicht ausgeführt worden, z. B. wenn sich jemand in der Absicht zu stehlen, in ein Haus geschlichen, wenn er zum Einsteigen Leitern angelegt, oder wirklich eingestiegen oder eingebrochen ist, aber noch nichts hinweg genommen hat, so kann er nie mit der gewöhnlichen Strafe des ausgeführten Diebstahls, sondern muß immer mit einer geringern belegt werden, welche darnach abzumessen ist, je nachdem der Dieb einen grössern oder geringern, mehr oder weniger gefährlichen und beschwerenden Diebstahl ausführen woll-

wollte, je nachdem er der Ausführung näher gekommen oder nicht, und je nachdem er durch eigene Reue, oder durch Zufall und die Verhinderung anderer von der Ausführung abgehalten worden. Besonders das Abstehen aus eigener Reue, muß die Strafe in allen Fällen sehr mindern, und aus eben diesem Grund würde ich einem jeden Dieb, der die gestohlne Sache freiwillig wieder zurükgiebt, eine grosse Milderung der Strafe angedeihen lassen, in andern Fällen aber, da der Schaden ohne den Willen des Diebs ersezt oder gehoben wird, solcher nicht Statt geben. Endlich muß auch die sich besonders angebotene Gelegenheit zum Diebstahl die Strafe desselben billig mildern, daher z. B. derjenige, welcher eine gefundene fremde Sache dem Eigenthümer vorenthält, gelinder als ein anderer Dieb zu strafen ist.

§. 105.

Die Gehilfen eines Diebs werden nach der allgemeinen Regel bestraft; aber wenn sie kraft vorgehender Verabredung am Gestohlnen Antheil nehmen, und zwar nicht selbst entwenden, aber durch Wache halten, Aufbrechen und dergleichen behülflich sind, so sind sie nicht nur Gehilfen, sondern als wirkliche Diebe zu bestrafen.

Von Verbrechen der Betrügerei.

§. 106.

Die zwote Gattung der aus Eigennuz gegen die zeitlichen Güter eines andern begangenen Verbrechen machen die mancherlei Gattungen von Betrügereien aus, welche die Römische und andere Rechtsgelehrten unter den mancherlei

Benennungen eines falsi, stellionatus, falsæ monetæ, perjurii, prævaricationis, usurariæ pravitatis, partus suppositi, termini motionis, furti possessionis & usus, doli in contractu, u. s. w. aufgestellt haben.

Daß auch diese in jedem wohl eingerichteten Staat mit einer Strafe zu belegen seyen, hat wohl keinen Zweifel; sie sind vom Diebstahl eigentlich nur dem Namen nach unterschieden; so wie bei dem Diebstahl die Beschädigung des Vermögens durch eine listige Entwendung des Besizes ohne Wissen des Eigenthümers geschieht, so geschieht sie hingegen bei den Betrügereien zwar mit Wissen des Beschädigten, aber dadurch, daß man ihn oder andere in einen Irrthum versezt, ohne welchen er niemals in die Beschädigung eingewilligt hätte.

§. 107.

Ob der Betrug bei einem Vertrag oder ausser demselben vorgefallen, ändert nichts an der Sache, in beiden Fällen ist der Betrüger nicht allein zur Schadloshaltung verbunden, sondern auch mit einer Strafe zu belegen, wodurch andere von ähnlichen Betrügereien abgehalten werden.

Ich muß aber hier zuvor erinnern, daß nicht alle dergleichen Betrügereien in der Absicht eines Gewinnstes geschehen, und nicht alle unter die Klasse derer Verbrechen gehören, welche den zeitlichen Gütern des Staats oder der Bürger nachtheilig sind, z. B. ein falsches Zeugniß, so aus Feindschaft gegen jemand, um ihn in eine Strafe zu bringen, oder für jemand, um ihn von der Strafe zu retten, abgelegt wird; in solchen Fällen gehört die Betrü-

trügerei zu einer andern Klasse von Verbrechen, als z. B. wenn durch falsche Zeugnisse jemand ums Leben gebracht worden, unter die Tödtungen, wenn damit jemands Ehre geschadet worden, unter die Beschimpfungen, u. s. f. wenn die Betrügerei ohne für sich gesuchten Vortheil, aber doch um dem andern Schaden zuzufügen geschehen, so gehört sie zur ersten Gattung der das Vermögen betreffenden Verbrechen.

§. 108.

Wenn nun aber die Betrügerei aus Gewinnsucht mit Schaden eines andern ausgeführt wird, so versteht sich wieder von selbst, daß, weil die eine grösser, und dem Staat schädlicher als die andere seyn kann, auch die Strafe unterschieden seyn müsse; wir sezen also hier wiederum eine gewöhnliche Strafe, und Fälle, in welchen sie erhöht oder gemildert werden muß. Wenn also die Betrügerei so beschaffen ist, daß sich der damit verursachte Schaden leicht berechnen läßt, so werde der, so es bezahlen kann, um den vierfachen Werth dessen, um was er betrogen hat, bestraft; wenn er nicht bezahlen kann, mit verhältnißmäßigem Gefängniß. Läßt sich aber der durch die Betrügerei verursachte Schaden nicht leicht berechnen, so werde sie nach Befinden der Umstände, mit kürzerem oder längerem, gelinderem oder härterem Gefängniß bestraft. In allen Fällen aber werde der Betrüger verurtheilt, dem Betrogenen allen durch seinen Betrug verursachten Schaden zu vergüten.

Also wenn z. B. ein Rechnungsbeamter, ein Pfleger oder Vormünder seine Rechnung verfälscht, falsche Attestaten, Quittungen und andere Urkunden beilegt, wenn jemand Waaren, die er verkaufte, verfälscht, im Spielen

durch Betrug den andern um eine grosse Summe gebracht, wenn er sonsten durch falsche Vorstellungen jemand Geld und Geldes Werth abgelockt, und es bezahlen kann, so werde er um den vierfachen Werth dessen, um was er betrogen hat, gestraft, und dem Beschädigten seinen Schaden zu ersezen angehalten.

Ist hingegen der Schaden nicht so leicht zu schäzen, theils weil mehrere Personen betrogen worden sind, theils weil noch weit mehrere betrogen werden könnten, oder ist sonsten ein Umstand mit dem Verbrechen verbunden, welcher eine besondere Strafe erfordert, so muß eine grössere Gefängnißstrafe geordnet werden. Um aber das Gutdünken des Richters nicht ganz uneingeschränkt zu lassen, wären einige Fälle zu bestimmen, nach welchen auch die übrigen nicht bestimmten richtiger beurtheilt werden können.

§. 109.

Der erste Fall ist, wenn Personen, welche zwar nicht in der Landesherrschaft Diensten, aber doch in offentlichen Aemtern stehen, es seyen Rechnungsbeamte oder andere, dergleichen Betrügereien begehen, wie sie oben bei Verbrechen der Beamten schon angeführt worden, wenn Advokaten Chikanen machen, falsche Geseze anführen, wenn Kollegien der Rechtsgelehrten, welche in einer Sache um Rath befragt worden, auf Bestechung der einen Parthie für sie sprechen, wenn der Gerichtsschreiber sein Gerichtsprotokoll verfälscht, und dergleichen, in welchen Fällen immer Entsezung vom Amt, und eine geschärfte Gefängnißstrafe zu erkennen ist.

§. 110.

Der zweite nicht weniger wichtige Fall ist die Unterlegung einer falschen Geburt, welche nach dem Römi-

schen

schen Recht mit dem Tode bestraft wurde; allein so wichtig auch diese Gattung von Betrügerei ist, indem so wohl die Eltern der Kinder als die Kinder und alle ihre Nachkommen oder andere Verwandte hintergangen und um viele Vortheile gebracht werden, so ist doch die Todesstrafe viel zu hart, und ich möchte nicht einmal eine andere grosse Strafe verordnen, weil zu besorgen wäre, daß mancher, der aus Gewissenstrieb die begangene Betrügerei gern anzeigen möchte, durch die Furcht vor dieser Strafe abgehalten würde; ich würde also die gewöhnliche Strafe der Betrügerei nur um etwas weniges vermehren.

§. III.

Den dritten Fall macht verrätherisches und betrügerisches Zusammenhalten mit einer Person, mit welcher man kraft besonderer Pflichten nicht zusammen halten darf; (collusio) z. B. wenn ein Fürsprecher und Gewaltha-ber der einen streitenden Parthie in einer bürgerlichen oder peinlichen Rechtssache zum Nachtheil seiner Parthie deren Geheimnisse verräth, der andern offentlich oder heimlich mit Rath und That beisteht, wichtige Vortheile seiner Parthie vorsäzlich ausser Acht läßt, Urkunden und Zeugen zu ihrem Besten nicht gebraucht, Termine versäumt, die besten Klaggründe und Einwendungen verschweigt, oder nach Verlassung der einen Parthie zu der andern übergeht, und der erstern Geheimnisse verräth, seine Parthie, welche offenbares Recht hat, durch falsche Vorstellungen und Drohungen, zu einem schädlichen Vergleiche beredet, u. s. f.

Ferner, wenn z. B. der Wächter mit dem Gefangenen zusammenhält, ihm heimlicher Weise Briefe, Schreibmaterialien, gutes Essen und Trinken beizubringen, gegen des Richters Verbot andere Personen zu ihm zu führen,

ren, oder gar ihm aus dem Gefängniß zu helfen, wenn ein Gerichtsbeisizer, ein Gerichtsbote mit dem, der eine Prozeßsache oder sonst ein Anliegen hat, zusammen hält, ihm die Person dessen, der in der Sache den Vortrag hat, und was im Gericht vorgetragen, votirt und beschlossen wird, zu verrathen; auch solche Personen müßten ausser der gewöhnlichen Strafe der Betrügerei nach Befinden der Umstände, mit Ehrlosigkeit, und immer mit Entsezung vom Amt, und z. B. ein Fürsprecher mit Untersagung der Ausübung seines Amts vor diesem Gericht auf eine Zeitlang oder auf immer bestraft werden.

§. 112.

Viertens gehört hieher ein boshaftes Verändern der Gränzzeichen; wenn sie entweder ausgegraben, hinweggeworfen und vertilgt oder versezt werden; dieß geschieht entweder an den Gränzzeichen eines Lands, und dann gehört es eigentlich nicht hieher, sondern zu der ersten Gattung der unmittelbar gegen den Staat begangenen Verbrechen; oder an den Gränzzeichen eines Privateigenthums; wer diese verändert, thut es entweder nur in der Absicht zu schaden, ohne Gewinnsucht, und in diesem Fall gehört seine Vergehung unter die erste Gattung der das Vermögen beschädigenden Verbrechen, oder er thut es, um sich einen Vortheil zu machen, nemlich sich selbst dadurch etwas mehr von dem begränzten Gut oder Recht zuzueignen, als ihm gehört. In dem leztern Fall gehört dieses Verbrechen in die Klasse der Betrügereien. Dieses Verbrechen würde ich im Fall der Versezung der Gränzzeichen nach der Analogie der gewöhnlichen Strafe der Betrügerei damit bestrafen, daß der Betrüger nebst der Wiederherstellung der Steine in vorigen Stand und des dadurch zu entziehen gesuchten Plazes entweder eine viermal so hohe

Geld-

Geldstrafe, als dieser Plaz werth ist, bezahlen, oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erstehen müßte.

§. 113.

Der fünfte Fall betrift Verfälschung von Maas, Ehlen, und Gewicht. Wer sich dergleichen falschen Maases, Ehlen und Gewicht zu seinem Vortheil bedient, und andere damit betrügt, der wird nicht leicht um den vierfachen Werth dessen, um was er betrogen hat, bestraft werden können, weil man nicht leicht alle diese Fälle erfährt, und der Betrüger sich zugleich vorgesezt und vorbereitet hatte, andere eben so zu betrügen; also in diesem Fall wäre nebst Konfiskation des falschen Gewichts, vornemlich die Untersagung des Handels auf einige Zeit, oder eine grössere Gefängnißstrafe zu erkennen.

§. 114.

Der sechste Fall betrift die Verfälschung der Waaren, wenn z. B. Tücher, Zeuge, u. s. f. falsch gefärbt, Kupfer für Gold, Zinn für Silber verkauft, oder versezt, Weine geschmiert werden; in diesen Fällen wird die eben angeführte Strafe Statt finden. Nur wenn im leztern oder ähnlichen Fällen auch der Gesundheit, oder gar dem Leben des Menschen ein Schaden zugefügt wird, so muß die Strafe, vornemlich wenn der Betrüger gewarnt worden, beträchtlich geschärft, doch kann die Todesstrafe, so groß auch der Schaden seyn mag, nicht anders erkannt werden, als wenn wirklich in der Absicht zu tödten, Gift in den Wein gemischt, und jemand damit getödtet worden; ist aber das Gift nur als eine Schöne in den Wein gemischt worden, so wird der Vermischer, wenn er die Schädlichkeit davon einsehen können,

oder wirklich eingesehen hat, wenn dadurch jemand sein Leben verloren, als unvorsäzlicher Mörder bestraft.

§. 115.

Siebentens gehört hieher die Verfälschung der Urkunden; wenn offentliche oder Privaturkunden verfälscht worden, nur um einmal einen gewissen Vortheil zu machen, so wird die gewöhnliche Geld- oder Gefängnißstrafe Statt haben; also z. B. wenn jemand ein falsches Testament untergelegt, sich in einem ächten Testament fälschlich etwas zugeschrieben, ein ächtes Testament verborgen gehalten, oder zerrissen, oder darinn ausgestrichen, einen falschen Brief, Wechsel oder Schuldverschreibung in eines andern Namen ausgestellt, oder in solchen die Summe, das Datum und dergleichen verändert, die Unterschrift oder das Siegel der Obrigkeit fälschlich nachgemacht, in einem Landesherrlichen Rescript etwas fälschlich abändert, oder gar ein falsches verfertigt, und dergleichen.

Hingegen wer solche Urkunden verfälscht, welche er bei mehrern Gelegenheiten zum Betrügen gebraucht, z. B. wenn jemand falsche Pässe, falsche Zeugnisse eines erlittenen Unglüks, falsche Kollekten zu Erbauung einer Kirche macht, und damit bettelt, sich ein falsches Adelsdiplom, Doktorsdiplom und dergleichen verfertigt, und damit mehrere betrügt, der muß mit einer härteren Gefängnißstrafe angesehen werden.

§. 116.

Ferner gehört hieher ein falsches Zeugniß, welches jemand in einer bürgerlichen oder peinlichen Prozeßsache abgelegt hat, wenn er entweder unmittelbaren Vortheil da-

davon hat, oder von dem einen Theil sich hat bestechen lassen; manchmalen aber kann diese Gattung von Betrügerei zu einer andern Klasse der Verbrechen z. B. Tödtungen, oder Beschädigung ohne Absicht eines Vortheils gehören: Wenn aber jemand von sich selbst ein Verbrechen fälschlich eingestanden hat, so wird er nur alsdann, wenn er es aus Bosheit gethan hat, gestraft e); keineswegs aber, wenn er solches aus Melankolie, oder thörichter Einbildung, wie z. B. die Hexen, am wenigsten aber, wenn er es aus Edelmuth und Freundschaft für einen andern gethan hat.

§. 117.

Auch ein falsch geschworner Eid gehört, wie es auch die Römischen Gesezе dafür gehalten, unter die Betrügereien; wer also mit einem Eid etwas behauptet hat, wovon er wußte, daß es anders war, oder etwas versprochen, das er nachher nicht gehalten hat, wird als ein Betrüger, jedoch wegen verbundener Geringschäzung der Religion und Mißbrauch des einzigen Mittels, das Gewissen zu rühren, weil er ein Mensch ist, dem niemand mehr Glauben beimessen darf, härter als ein anderer bestraft f); besonders ist eine auszeichnende Ehrlosigkeit eine angemessene Strafe für den Meineidigen.

Eben

---

e) So erzehlt FARINACIUS in s. *praxi crim. qu.* 81. *n.* 299. ein Beispiel von einem Notarius, welcher durch die Hoffnung eines ansehnlichen Gewinnstes verleitet, sich für den Verfertiger einer falschen Urkunde angab, und daher die rechte Hand zu verlieren verurtheilt wurde.

f) s. Michaelis Mosaisches Recht 5ten Theil §. 256. welcher S. 154. u. ff. den Vorschlag macht, daß jedem Meineidigen, wenn er vor der Bekanntwerdung seines Meineids denselben entdekt, und den Beleidigten hinlänglich entschädigt, die weitere Strafe nachgelassen werde.

Eben dahin rechne ich auch Schazgraber, Wahrsager, Geisterbanner, Krystallguker, und dergleichen Leute, welche durch aberglaubische Ceremonien mit Mißbrauch des göttlichen Worts die Leute um ihr Geld bringen, und Aberglauben unter ihnen ausbreiten; ferner diejenigen, welche um Geld zu erwerben, sich zu wiederholten malen taufen lassen.

Es gehört hieher der Fall, wenn eine verlobte Person sich mit einer andern zum zweitenmal verlobt; welche, wenn sie damit die zwote hintergangen hat, allein, aber desto härter zu bestrafen ist; da hingegen, wenn auch die zwote Braut von des Bräutigams erster Verlobung gewußt hätte, beide Theile, aber gelinder zu bestrafen sind.

Ich rechne ferner hieher alle unerlaubte und dem Wohl des Staats schädliche Betrügereien im Handel, z. B. wenn jemand eine gewisse Gattung von Waaren, die zum nöthigen Lebensunterhalt gehören, aufkauft, und eine schädliche Theurung in denselben verursacht, besonders wenn Gesellschaften und ganze Zünfte in dieser Absicht zusammentreten; bei welchen die Strafe der Konfiskation derer Waaren, mit welchen sie gewuchert, die angemessenste Strafe ist. Eben so werden diejenigen, welche den Zoll und Accis betrogener Weise nicht entrichtet, verbotene Waaren betrügerischer Weise eingeführt, billig mit der Konfiskation der Waaren und einem mäßigen Gefängniß bestraft g).

§. 118.

---

g) s. von diesem Verbrechen Michaelis in der Vorrede zum 6ten Theil s. Mosaischen Rechts. S. 73. u. ff.

§. 118.

Ferner gehört hieher der Zinswucher h). Wer unerlaubte Zinse von seinem Schuldner sich versprechen lässet, und annimmt, es sey nun unter dem Titel der Zinse, oder unter einem verstekten Vorwand, gehört ebenfalls unter die Klasse der Betrüger. Wenn gleich der Schuldner in die ungerechte Zinse eingewilligt, so ist doch gewiß, daß der Schuldner immer in einer gewissen Noth gewesen seyn muß, welche vom Glaubiger mißbraucht worden, und daß ein solcher Wucher für den Staat immer verderbliche Folgen habe. Es muß also dieses Verbrechen bestraft werden, und für einen geizigen Wucherer ist keine Strafe angemessener, und abschröckender, als eine tüchtige Geldstrafe; ich würde ihn also, wenn von einem wucherlichen offentlichen oder verstekten Anlehen die Rede ist, mit dem Verlust des ganzen Anlehens, es mag schon bezahlt seyn, oder nicht, bestrafen. Jedoch nur in dem Fall, wenn die unerlaubten Zinse nicht nur versprochen, sondern auch bezahlt, und angenommen worden, und solche zu nehmen, weder in den Gesezen, noch durch die Gewohnheit erlaubt ist.

§. 119.

Eine weitere Gattung von Betrügern machen die boshaften Schuldenmacher und Banqueroutiers aus, mit welchen

---

h) Daß er zu den Verbrechen gehöre, hat gründlich gezeigt Wieland in s. Geist der peinlichen Gesezе, 2ten Th. §. 487. Andere halten jede Einschränkung der Zinse für unrecht. Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden 1781. S. 12. Das Römische Verbot der Zinse ultra alterum tantum hat keinen vernünftigen Grund.

chen man gemöhnlich viel zu verschonend umgeht. Wenn solche Leute nicht nur aus Leichtsinn und Unverstand, sondern wissentlich, daß sie nicht zu bezahlen im Stand sind, immer mehr Geld aufnehmen, kaufen und andere Schulden machen, und hiezu falsche Vorstellungen von ihren Vermögensumständen gebrauchen, wenn sie in dieser Rücksicht ihre Güter mehrmalen oder in übermäßigem Preis versezen, fremde Güter verschreiben, falsche Attestate der Obrigkeit bringen, so verdient die Mehrheit der Betrügereien eines solchen Schelmens, dessen Ruin endlich mehrere rechtschafene Bürger eben dahin bringt, eine geschärftere als die gewöhnliche Strafe. Die offentliche schimpfliche Darstellung, und nachheriges Gefängniß mit ziemlich harter Arbeit, welches, nachdem der Betrügereien mehrere oder wichtigere sind, oder nicht, ewig oder auf eine gewisse Zeit währen kann, ist gewiß nicht zu viel für ihn. Besonders erfordert die Pflicht der Obrigkeit, überall vor einem solchen Schelmen zu warnen, und ihn bekannt zu machen, damit einestheils niemand mehr von ihm betrogen, anderntheils der Kredit der Mitbürger aufrecht erhalten werde i).

§. 120.

Ich rechne hieher ferner diejenigen, welche hoshafter Weise Prozesse anfangen, wo sie von ihrem Unrecht überzeugt seyn müssen, welche ausser der Verurtheilung in alle dem Gegentheil verursachte Prozeßkosten noch mit Geld oder Gefängniß, je nachdem in einer Kriminal- oder Ci-

vil-

---

i) Der von Beccaria gemachte Vorschlag, daß der Banqueroutier Sclave seiner Glaubiger werde, ist nicht ausführbar, wie SERVIN *de la Legislat. criminelle*, L. I. Ch. 5. art. §. 4. p. 313. gezeigt hat.

vilsache, in einer wichtigern oder geringern Sache bos-haster Weise gestritten worden, zu bestrafen sind.

Ferner gehören hieher falsche Spieler, welche um ihrer eigenen Besserung willen niemals mit Geld, sondern mit Gefängniß und Anhalten zur Arbeit zu bestrafen sind, diejenigen, welche in der Absicht zu betrügen, einen falschen Namen, Stand, Würde, Geschlecht, Wappen, Vermögen, und dergleichen, vorgegeben, besonders wenn sie durch dergleichen Betrügereien ein Mädgen zur Heirath verführt haben, in welchem Fall sie eine über die gewöhnliche gehende Strafe verdienen; ferner die Goldmacher, welche unter dem Vorwand, diese Kunst zu besizen, ehrliche Leute betrügen, und um das Ihrige bringen, Wahrsager und Hexenmeister, insbesondere jene, wenn sie schädliche Dinge wahrsagen, welche schlimme Folgen haben können, z. B. den Tod einer gewissen Person auf eine gewisse Zeit, wie davon in den Miscellaneen p. 320. ein Beispiel angeführt ist, müssen nachdrücklich gestraft werden. Erbschleicher, welche durch Verläumdungen, und andere unerlaubte Mittel Erbschaften und Vermächtnisse sich zu verschaffen, und den rechtmäßigen Erben zu entziehen suchen, welche sehr schiklich damit bestraft werden, daß das erschlichene Vermächtniß oder Erbschaft als nicht verordnet angesehen, sie selbst aber für unfähig, durch einen lezten Willen etwas zu erwerben erklärt werden.

§. 121.

Endlich gehören hieher alle Münzverbrechen, welche die besondere Aufmerksamkeit der Gesezgeber erfordern. Ganz unrichtig ist es, wenn man dieses Verbrechen gewöhnlich unter die Majestätsverbrechen zählt. Der falsche

Mün-

Münzer hat nie die Absicht, sich dieses Majestätsrecht anzumassen, sondern durch Hintergehung anderer sich zu bereichern k); daß er dieses durch den Misbrauch eines Rechts thut, welches allein dem höchsten Regenten zusteht, macht so wenig ein Majestätsverbrechen aus, als wenig z. B. Wilddiebe für Majestätsverbrecher gehalten werden können, wo die Jagd ein Regal ist. Was die unterschiedenen Arten der Münzverbrechen betrift, so sind sie in Ansehung des dem Staat zugefügten Schadens einzutheilen, je nachdem sie mit einer falschen oder mit einer ächten Münze begangen worden. Beides sind grobe Gattungen der Betrügerei; der Schaden besteht nicht nur in dem, daß der Einnehmer einer falschen, oder verdorbenen ächten Münze Verlust leidet, sondern auch, daß der gemeine Handel und Wandel dadurch ungemein gestört wird; es muß also immer hart bestraft werden; das erstere aber, so mit falschen Münzen begangen wird, immer härter als das andere. Mit falschen Münzen wird es begangen von denen, welche die Münze ihres eigenen oder eines andern Landesherrn, ohne dazu ein Recht zu haben, nachprägen, oder giessen, welche diese falsche Münze wissentlich ausgeben, und unter die Leute bringen; es mag die Münze an Gewicht und Gehalt richtig seyn, oder nicht; oder welche zwar das Recht zu münzen haben, aber aus unächtem Metall, nicht nach dem erforderlichen Gewicht, Münzen schlagen, oder sich dabei der Zeichen eines auswärtigen Landsherrn bedienen.

Mit ächten Münzen wird es begangen von denen, welche die ächte Münzen beschneiden, abfeilen, abreiben, ab=

---

k) Eben so SERVIN *de la Legislation criminelle*, L. I. Ch. 4. art. 3. §. 5.

abgiessen, eine silberne oder kupferne Münze mit Gold oder Silber überziehen, und solche verfälschte Münzen wissentlich wieder ausgeben.

§. 122.

Man hat diese Verbrechen immer für eine Gattung der allerschwersten angesehen, uud mit der allerhärtesten Todesstrafe belegt, aus dem irrigen Grundsaz, als ob sie ein Majestätsverbrechen wären. Allein, jede Todesstrafe ist hier zu hart, und mit dem Verbrechen, welches in einer blossen Betrügerei besteht, und nichts anders als am zeitlichen Vermögen Schaden thut, in keinem Verhältniß.

Es muß also immer eine Gefängnißstrafe, aber immer nach der unterschiedenen Art des Vergehens unterschiedentlich erkannt werden. Der gröste Grad ist, wenn mehrere in Gesellschaft mit einander falsche, am Gehalt oder an Gewicht unrichtige Münzen schlagen, und sie in beträchtlichen Summen ausbringen, und dieser Grad muß mit ewigem Gefängniß und harter Arbeit bestraft werden, welche, je nachdem der Schaden gröser oder geringer gewesen, mehr oder weniger Münzen geschlagen und ausgegeben worden sind, mehr oder weniger hart ist; ob aber der Münzer seines eigenen oder eines andern Landsherrn Münze nachgeschlagen, wenn es nur eine gangbare Münze war, wird nichts an der Strafe ändern. Schon etwas geringer, z. B. zehnjähriges Gefängniß wird die Strafe bei demjenigen seyn, welcher sich wissentlich dazu hat gebrauchen lassen, die falsche Münze unterzubringen, ohne an deren Verfertigung Antheil zu nehmen, oder welcher dergleichen falsche Münzen nur gegossen, nicht aber geschlagen hat, weil er viel weniger giessen konnte

und sein Betrug viel leichter zu entdeken ist; welcher, ehe er etwas von der Münze ausgebracht hat, schon entdekt worden ist; welcher eine zwar falsche, aber an Gehalt und Gewicht ächte Münze, ohne dazu das Recht zu haben, schlägt; sehr angemessen wird mit der Hauptstrafe die Konfiskation alles vorhandenen falschen Gelds, aller dazu bereit liegenden Materialien und Werkzeuge verbunden.

Weit geringer aber werden diejenigen bestraft, welche nicht falsche Münzen machen und unterbringen, sondern an den ächten sich vergehen durch Abreiben, Abfeilen, Beschneiden und dergleichen, welche nach Beschaffenheit ihrer Vergehung mit gelinderem oder härterem zeitlichen Gefängniß bestraft werden. Münzmeister, welche ihr habendes Amt misbrauchen, und an Gewicht oder Gehalt unrichtige Münzen ohne Wissen des Landsherrn schlagen, müssen als Diebe der offentlichen Gelder, und zwar, weil sie auch den offentlichen Kredit der landesherrlichen Gelder schwächen, härter als diese gestraft werden.

Ganz gering werden diejenigen bestraft, welche eine falsche Münze, mit welcher sie selbst hintergangen worden sind, wissentlich wieder ausgeben, um keinen Verlust zu leiden; mit aller Strafe aber bleiben diejenigen verschont, welche ganz unwissend eine erhaltene falsche Münze wieder ausgeben; welche eine erhaltene beschnittene Münze mit Abzug des ihr durch das Beschneiden genommenen Werths wieder ausgeben, welche ohne böse Absicht, z. B. um chymische Versuche zu machen, Münzen einschmelzen.

In Ansehung der Gehilfen bei diesem Verbrechen würde ich hauptsächlich den Unterschied machen: daß die-

jenigen, welche mit dem Hauptverbrecher in Gesellschaft gestanden, und an seinem Gewinnst Antheil genommen haben, mit einer dem Hauptverbrechen sehr nahe kommenden; die aber, welche ohne Antheil am Gewinnst Hilfe geleistet haben, mit einer weit geringern Strafe belegt würden.

§. 123.

Eine sonsten wenig bekannte, in neueren Zeiten aber sehr bekannte Art der Betrügerei, der Büchernachdruk, verdient hier noch besonders Erwähnung; unerachtet ich denen nicht beistimmen kann, welche denselben ohne allen Unterschied für einen sehr groben Broddiebstahl ausgeben, so ist doch gewiß, daß er unter gewissen Umständen und nach der Regel unter die Verbrechen der Betrügerei gehört; vornemlich, wenn er zu der Zeit geschieht, da der erste Verleger die ersten Exemplarien seines Buchs noch nicht verschlissen hat; und wenn der Nachdruker das Buch in einem geringeren Preis als der erste Verleger verkauft, dieser aber einen nicht zu übermäßigen Preis gesezt hat; noch grösser aber ist diese Vergehung, wenn der erste Verleger kaiserliche und andere Privilegien über das nachgedrukte Buch erhalten hat. Eine Büchertaxe, wo bestimmt würde, wie jeder Bogen aufs höchste verkauft werden darf, und ein bestimmtes Reichsgesez über die Strafe des Nachdruks wäre sehr zu wünschen, und würde dieser Art Betrügerei am besten steuren.

Von Verbrechen der Gewaltthätigkeit.

§. 124.

In einem wohlgeordneten Staat darf es keinem auser der Obrigkeit erlaubt seyn, Gewalt gegen den andern,

es sey denn zu seiner Vertheidigung, zu gebrauchen; sonst würde kein Bürger seines Lebens, seiner Ehre, Gesundheit und zeitlichen Güter sicher seyn. Nicht einmal der, so eine rechtmäßige Forderung an den andern zu machen hat, darf sie ohne den Beistand der Obrigkeit von dem andern mit Gewalt fordern. Wer also ausser dem Fall seiner nöthigen Vertheidigung oder des Beistands der Obrigkeit gegen einen andern, es sey in welcher Absicht es wolle, Gewalt gebraucht, der begeht ein Verbrechen.

§. 125.

Diejenigen Verbrechen, welche das Vermögen der Mitbürger beschädigen, und aus Eigennuz begangen werden, werden alsdann schwerer, wenn damit eine einer Person zugefügte Gewaltthätigkeit verbunden ist; Es ist daher ganz billig, daß der Raub und die Konkussion härter als andere Diebstähle und Betrügereien bestraft werden; wenn nemlich eine Person, es sey auf einer Strasse oder anderswo, gewaltsamer Weise angegriffen, und ihres Vermögens beraubt, und geplündert wird, wenn jemand dem andern unter Bedrohung des Todes und anderer Uebel etwas abzwingt, so muß diese Gewaltthätigkeit, welche die Sicherheit der Bürger des Staats allzusehr störet, in allweg das Verbrechen sehr erschweren, und folglich die Strafe sehr erhöhen. Also ein gewaltsamer Raub, welcher übrigens ohne Tödtung geschieht, wird mit einer sehr harten, und nach Befinden der Umstände, mit einer der Todesstrafe sehr nahen Gefängnißstrafe belegt; ja bei Räubern, welche mehrmalen auf den Landstrassen die vorübergehenden mit Waffen angefallen und geplündert haben; besonders alsdann, wenn mehrere derselben mit einander in ein Bündniß getreten sind, ist nach dem, was bei dem Diebstahl ausgeführt worden, die Todesstrafe nicht mehr

zu groß; eben so wird die Konkussion, wenn sie wirklich ausgeführt, und dem andern etwas abgezwungen worden ist, mit weit härterem Gefängniß, als eine gewöhnliche Betrügerei bestraft.

§. 126.

Unter diese Verbrechen rechne ich ferner den Fall, wenn jemand in der Meinung, daß eine Sache, welche der andere besizt, ihm zugehöre, sie ihm mit Gewalt hinwegnimmt, oder ihn mit Gewalt aus deren Besize vertreibt, oder in der Meinung, daß er an den andern von Rechts wegen etwas zu fordern habe, ihn mit Gewalt zur Bezahlung anhält, es mag in solchen Fällen seine Forderung gegründet seyn oder nicht; in diesem Fall dünkt mich die Strafe des Römischen Rechts sehr angemessen zu seyn, wenn der Thäter, im Fall sein Anspruch gegründet ist, seiner Sache oder Forderung verlustig erklärt, im Fall er aber ungegründet ist, in den doppelten Ersaz derselben verurtheilt, zugleich aber angehalten wird, allen durch seine Gewaltthätigkeit verursachten Schaden zu ersezen; in Fällen aber, da die Gewaltthätigkeit noch mit andern beschwerenden Umständen verknüpft ist, wenn sie z. B. mit Waffen, mit zusammen gerotteten Leuten, oder wirklich mit Verlezung einer Person begangen worden, da muß noch eine weitere Strafe erkannt werden.

§. 127.

Ferner gehört hieher Aufruhr und Empörung. Wer sich mit Gewalt den Befehlen nicht der höchsten Landesobrigkeit, wovon schon oben, sondern einer mittelbaren Obrigkeit widersezt, oder andere dazu aufwiegelt, der kann zwar nicht als ein solcher, der ein Verbrechen des Hoch-

verraths begangen, nicht mit einer Todesstrafe, aber doch nach Befinden der Umstände mit einer derselben sehr nahen Strafe belegt werden; die Strafe wird immer Gefängniß seyn, und besonders darnach bestimmt werden müssen, welche und wie viele Gewaltthätigkeiten und gegen wen sie verübt worden sind. Welche aber nur dazu laufen, ohne den Aufruhr erregt zu haben, welche an dem Aufruhr zwar Theil haben, aber keine Gewaltthätigkeiten verüben, welche durch ein unordentliches Verfahren der Unterobrigkeit dazu gereizt worden sind, werden immer gelinder bestraft.

§. 128.

Es gehören hieher ferner diejenigen, welche eine in Ausübung ihres offentlichen Amts begriffene Person mit Gewalt angreifen und hindern, z. B. die Gerichte von Haltung der Sizungen, die Gerichtsdiener von der Hilfsvollstreckung und Vollziehung der obrigkeitlichen Befehle mit Gewalt abholten, welche die Landesherrliche Wache angreifen; ferner diejenigen, welche gewaltsamer Weise den Gottesdienst stören, und den Geistlichen in Ausübung desselben unterbrechen, welche einen andern gewaltthätiger Weise in seinem eigenen Hause überfallen und beleidigen oder verlezen; Obrigkeiten, welche die ihnen zustehende Gewalt mißbrauchen, und einen Bürger ohne hinlänglichen Grund schlagen, foltern, und ins Gefängniß werfen lassen; diejenigen welche die Sicherheit der Begräbnisse stören, sie verwüsten, Leichname entwenden, und dergleichen, alle diese müssen mit einer grössern oder geringern Gefängnißstrafe belegt werden, je nachdem die zugefügten Gewaltthätigkeiten und Beleidigungen grösser oder geringer gewesen, je nachdem einer dem Staat wichtigern Person, Handlung oder Ort Gewalt zugefügt worden ist.

§. 129.

§. 129.

Besonders gehört zu diesen Verbrechen die Nothzucht. Wer eine Weibsperson wider ihren Willen zu einer fleischlichen Vermischung zwingt, der vergeht sich ausser dem unerlaubten Beischlaf auch durch die zugefügte Gewaltthätigkeit; er muß also härter, als ein unerlaubter Beischläfer, und wenn alle Erfordernisse hinlänglich erwiesen sind l), mit einer der Todesstrafe ziemlich nahen Strafe, womit immer eine körperliche Züchtigung zu verbinden, belegt werden, weil dem Staat daran viel gelegen ist, daß jedes Mitglied auch seiner Keuschheit wegen in Sicherheit sey. Diese Strafe könnte um etwas gemildert werden, wenn die Nothzucht an einer Hure m), wenn sie nicht sowohl durch wirkliche Gewalt und Drohungen, als vielmehr durch Zureden, Bitten und Nachstellen begangen worden, wenn eine Mannsperson von einer Weibsperson zur Unzucht gezwungen worden, wenn die Genothzüchtigte selbst dem Bezwinger verziehen, und ihn zu heirathen sich erklärt hat. Ob eine ledige oder verheirathete, verwandte oder nicht verwandte Person genothzüchtiget worden, sollte in die Strafe, ausser es sey zwischen Eltern und Kindern dergleichen vorgefallen, keinen Einfluß haben. Hingegen wird die Strafe der Nothzucht billig geschärft, wenn sie mit besonderer Grausamkeit, Verlezung und Verwundung der Genothzüchtigten, wenn sie von einer untergebenen an der vorgesezten Person, oder vom Pfleger an der Mündlin begangen,

l) Der Richter aber muß bei diesem Beweis, besonders wenn die That erst lange nach der Begehung angezeigt wird, nicht zu leichtgläubig seyn, und die Wahrscheinlichkeit der Auffage der Genothzüchtigten wohl erwägen. SERVIN *de la Legislation criminelle*, L. I. Chap. 3. art. 2. §. I. pag. 161.

m) Die Gründe davon führt aus SERVIN am angef. O. p. 164.

wenn dabei gewaltsamer Weise in ein Haus oder Zimmer gebrochen worden.

§. 130.

Von der Nothzucht ist ein nicht bewilligter, aber auch nicht gewaltsam erzwungener Beischlaf zu unterscheiden, z. B. welcher an einer schlafenden, betrunkenen, sinnlosen Person, oder an einem nicht mannbaren Mädchen begangen worden ist. Als nicht bewilligt gränzt er an die Nothzucht, als nicht erzwungen an die einfache Unzucht; er muß also mit einer zwischen den Strafen dieser beiden Verbrechen in der Mitte stehenden Gefängnißstrafe belegt werden; im leztern Fall besonders deßwegen, weil immer, wo nicht Gewalt, doch eine sehr listige und boshafte Ueberredung und Nachstellung vorgegangen seyn muß, um ein nicht mannbares Mädgen zum Beischlaf zu verleiten.

§. 131.

Ich rechne hieher ferner die Entführung, wenn nemlich eine Person, in der Absicht seine Wollust mit ihr zu befriedigen, entweder wider ihren eigenen Willen, oder zwar mit ihrem Willen, aber wider der Eltern Willen von einem Ort an einen andern geführt wird. Auch diese Art von Gewaltthätigkeit, wenn sie auch in der Absicht die entführte Person zu heirathen geschehen sollte, ist sehr sträflich, weil sie einestheils den Weg zur Nothzucht bahnte, anderntheils die Sicherheit der Keuschheit, und die Freiheit der Heirathen, an welchen beiden sehr viel gelegen ist, störet.

Am schwersten ist dieses Verbrechen zu bestrafen, wenn eine Weibsperson wider ihren eigenen Willen entführt wird,

wird, um sie unehlicher Weise zu mißbrauchen; geringer, wenn die Entführte eingewilligt hat, wider ihrer Eltern Willen mit dem Entführer zu fliehen; wenn der Entführer nur eine Heirath, und keine unerlaubte Beiwohnung zur Absicht gehabt; wenn nicht so wohl Gewalt, als vielmehr listige falsche Ueberredungen zur Entführung gebraucht worden sind; wenn ohnehin die Entführte eine Person von schlechter Aufführung war; besonders ist die Minderung der Strafe billig, wenn die Entführte den Entführer zu heirathen sich entschließt.

Die Entführung muß immer, wenn auch kein Beischlaf erfolgt ist, wegen ihrer schliminen Absicht, und der gebrauchten Gewalt, ziemlich bestraft werden; aber freilich wird die Strafe um ein beträchtliches erhöht, wenn der Beischlaf, besonders wenn eine Nothzüchtigung darauf erfolgt ist; hingegen sehr gemildert, wenn der Entführer, unerachtet er die Entführte in seiner Gewalt gehabt, dennoch sie nicht weiter beleidiget hat.

Die Strafe muß auch alsdann geschärft werden, wenn jemand in wollüstigen Absichten eine weit vornehmere Person, eine ihm sehr nahe verwandte Person, eine Klosterfrau, wenn einer mit vielen Gewaltthätigkeiten, mit Waffen, Einsteigen und Einbrechen, wenn er nicht nur eine, sondern mehrere Personen entführt; niemals aber wird die Entführung allein, wenn nicht ein anderes Kapitalverbrechen mit unterlauft, mit dem Tode bestraft.

§. 132.

Endlich gehört noch zu den Verbrechen der Gewaltthätigkeit der Menschendiebstahl; wenn nemlich Menschen aus irgend einer andern Ursache als aus Wollust, z. B. um sie

in die Sklaverei zu verkaufen, um sie zum Soldatendienst zu zwingen, um sie in einer andern Religion zu erziehen, als die Eltern verlangen, um sie zu verbergen, und dadurch einigen Vortheil zu machen, mit Gewalt, Drohungen oder ausserordentlicher List entwendet und hinweg geführet werden.

Die gewöhnliche Strafe muß hier wieder Gefängniß seyn, aber auf sehr unterschiedene Weise; härter, wenn ein entführter freier Mensch in die Sklaverei geführt, wenn von einem falschen Werber Leute mit Gewalt und ohne Erlaubniß des Landsherrn abgeführt worden, als in minder gefährlichen Fällen; ja wer öfters Entführungen der ersten Art begeht, kann mit dem Tode bestraft werden.

Endlich habe ich hier noch zu bemerken, daß die Strafe aller Gewaltthätigkeiten alsdann zu erhöhen sey, wenn sie an sogenannten befriedeten Oertern, z. B. im fürstlichen Pallast, ausgeübt werden.

Von Verbrechen der Unkeuschheit.

§. 133.

Dem Staat und der ganzen Menschheit ist äusserst viel daran gelegen, daß die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts in guter Ordnung erhalten werde; es sind zu diesem Ende unter allen nur wenig gesitteten Völkern die Ehen eingeführt, und alle Gesezgeber halten es für Pflicht alle andere Arten von Verbindungen und Ausschweifungen, welche dem Ehstand nachtheilig sind, zu verhüten, und Verordnungen zu machen, daß der Ehstand heilig gehalten, und jede Verlezung desselben gestraft werde; es

müs-

müssen deswegen besonders Strafgeseze gegen diejenigen Handlungen gemacht werden, welche den Menschen entkräften, und zum Kinderzeugen unfähig machen; oder welche den Menschen dahin führen, daß ihm zu ordnungsmäßiger Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts die Lust vergeht; solche Gattungen von Verbrechen verursachen theils ein schwaches, unthätiges, wollüstiges, weibisches Volk, welches keiner grossen Thaten mehr fähig ist; theils vermindern sie die Bevölkerung und tödten ganze Geschlechter; und da die Reizungen zu Begehung derselben sehr groß sind, so erfordert es auch die Klugheit des Gesezgebers durch strengere Strafen solche Beweggründe zur Unterlassung aufzustellen, welche vor den Reizungen das Uebergewicht haben mögen.

Wenn gleich die Fleischesverbrechen meistens ohne Absicht, jemand Schaden zuzufügen, meistens in Hize des Temperaments begangen werden, und viele Gelehrte deswegen bei ihnen die Strafe, wo nicht ganz aufgehoben, doch sehr gemildert haben wollen n); so ist es doch für das Wohl des Staats und der Menschheit von äusserster Wichtigkeit, die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts in einer guten Ordnung zu erhalten, und lieber der Natur einigen Zwang anzuthun, als die Nation von Tag zu Tag in mehrere Abnahme der Seelen- und Leibeskräften gerathen zu lassen. Hätten die Obrigkeiten bisher ernstlicher darüber gewacht, so würden wir gewiß nicht so viele frühzeitige Alte, so viele entnervte Jünglinge, so viele schwächliche Kinder, dem Nuzen des Staats ganz entzogen sehen o). Harte Strafen, wie sie noch das Karolinische Gesez-

buch

n) von Soden Geist der deutschen peinlichen Gesetze, 2ter Band.

o) Ich habe diese Meinung weiters ausgeführt in m. Beantwortung der Frage, welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermord Einhalt zu thun? §. 30.

buch zum Theil enthält, sind, besonders weil sie zu unnatürlicher Wollust verleiten könnten, nicht rathsam, und Todesstrafen gegen diese Gattung von Verbrechen lassen sich gar nicht entschuldigen; aber die Fleischesverbrechen gar nicht zu den Verbrechen zählen, gar nicht bestrafen zu wollen, ist gewiß dem Staat verderblich; wenn es wahr ist, daß alles dasjenige, was in den sittlichen Zustand, die inneren Kräfte, Gesundheit und Stärke des Volks, den Charakter der Nation verderbt, und die Bevölkerung hindert, dem Staat schädlich und durch Strafen zu verhüten sey, so muß man dieses gewiß von den Fleischesverbrechen sagen, und kein Staat, dem es um Bevölkerung zu thun ist, kann sie ungestraft dulden p). Sie haben die schlimmsten Folgen für den Staat; sie verleiten leicht zu andern Verbrechen, verderben die Sitten des Volks, und machen einen weichlichen, abgemergelten und ausgesogenen Körper; keine Gattung von Verbrechen hat einen so unmittelbaren und schädlichen Einfluß auf den Bau des menschlichen Körpers, auf Gesundheit, Wachsthum, Stärke, Zeugungskraft und Alter als diese, nur eine kränkliche, krüppelhafte, an Leib und Seele schwache Nachkommenschaft, welche nicht die Jahre eines Mannes, vielweniger ein Alter erreicht, läßt sich von solchen Menschen erwarten. Kein anderes Verbrechen hat so grosse und allgemeine Reize, breitet sich mit allen seinen traurigen Folgen so schnell und allgemein aus, wie diese; nicht nur wegen des in allen Menschen liegenden natürlichen Triebes dazu, sondern auch, weil man sie ohne Niederträchtigkeit begehen zu können glaubt, und sie ausser (vielleicht Religion und) Strafen keinen Zaum mehr haben. Durch Aufhebung der Strafen wür-

p) FILANGIERI, *scienza della legislazione*, *L. II. cap.* I. & 8. wo der Schaden der einreissenden Unenthaltsamkeit vortrefflich erläutert ist.

würde man also den Fleischesverbrechen Thüren und Thore öffnen, und diejenigen, so noch bisher aus Furcht vor der Strafe ihren Trieb im Zaum gehalten haben, würden ihm nun den vollen Zügel schiessen lassen, und die Verführung würde mit schnellen und kühnen Schritten ihren Weg fortsezen, und bald keinen Widerstand mehr finden. Die Anzahl der gesezlichen Ehen würde bald sehr vermindert, und damit die Fortpflanzung und Bevölkerung gehemmt, die Kindererziehung sehr vernachläßigt, und die Ehe würde bald als eine unerträgliche Bürde angesehen werden q).

Eben so wenig wird es rathsam seyn, alle Schande dieser unerlaubten Beiwohnungen aufzuheben, man würde dadurch alle Schamhaftigkeit, und damit eine der wichtigsten, von Verbrechen abhaltenden Tugenden aufheben r).

§. 134.

Ich werde diese Verbrechen alle nunmehr nach der Ordnung anführen. Sie können entweder dadurch begangen werden, wenn jemand andern Gelegenheit gibt, oder wenn jemand selbst die strafbare Unkeuschheit begeht. Das erstere geschieht bei der Hurenwirtschaft, oder anderer Verschaffung der Gelegenheit zu Ehbrüchen und Schwächungen, es mag aus Gewinnsucht geschehen seyn oder nicht. (Lenocinium) Hier ist vor allen Dingen zu unterscheiden, ob jemand ein ordentliches Gewerb damit treibe, daß er an-

---

q) s. die Abhandlung, welche unter dem Titel: Meine Gedanken über die von J. J. Cella verfertigte Schrift von Strafen unehlicher Schwängerungen u. s. w. im J. 1783. herausgekommen.

r) Des engl. Zuschauers 231stes St. oder in der deutschen Uebersezung Berlin 1782. 4ten Band 145stes St. S. 16.

andern gegen Bezahlung Gelegenheit zur Hurerei verschafft, oder ob er nur bei einem einzelnen Fall Gelegenheit gemacht, und zur Unzucht verholfen habe. Im leztern Fall ist der Kuppler allein ein Gehilfe der begangenen Unzucht, folglich mit einer Strafe anzusehen, welche geringer ist, als die Strafe der Gattung von Unzucht, zu welcher er geholfen hat; ausgenommen er müßte eine ihm nahe verwandte, oder besonders anvertraute Person, z. B. eine Mündlin, Pflegtochter, oder seine Ehfrau der Unzucht eines andern aufgeopfert haben, in welchem Fall er vielleicht mit einer grössern Strafe als der Unzüchtige selbst belegt werden kann. Wer aber eine gemeine Hurenwirthschaft treibt, und jedem, der es verlangt, zur Unzucht Gelegenheit verschafft, der werde mit etlichjährigem Gefängniß und zugleich harter Arbeit, auch wenn es als Gewerb getrieben worden, mit Einziehung seines Vermögens bestraft, und diese Strafe werde besonders alsdann erhöht, wenn Eltern ihre Kinder, ein Ehmann seine Ehfrau, oder ein Pfleger seine Pflegtochter hiezu Preis gibt; oder wenn jemand seinen Kunden angestekte Weibsbilder überläßt, oder gute unschuldige Mädgen dazu verführt; ein Vater oder Ehmann, welcher mehr aus Leichtsinn und Trägheit, als aus bösen Absichten seine Kinder oder Ehfrau mißbrauchen läßt, wird weit gelinder, jedoch immer mit Gefängniß bestraft; aber der Ehmann, welcher seine Ehfrau nach begangenem Ehbruch wissentlich beibehält, ist nicht zu strafen, auch derjenige nicht, welcher aus Furcht vor einem mächtigen Ehebrecher den Ehbruch geschehen läßt, oder nachdem der Ehbruch ohne sein Wissen und Willen geschehen, sich mit Geld befriedigen lässet. Wenn jemand dem andern ein Weibsbild zur Unzucht überliefert, solche aber nicht wirklich begangen wird, so ist das Verbrechen nicht für ausgeführt zu halten, folglich geringer zu bestrafen.

§. 135.

§. 135.

Diejenigen Verbrechen der Wollust, welche durch Unkeuschheit begangen werden, geschehen entweder mit oder ohne fleischliche Vermischung. Zur leztern Gattung gehört die Selbstbeflekung, Onanie und Mastupration. So wunderbar es scheinen möchte, diese Verbrechen, welche immer in der Finsterniß und ohne redende Zeugen begangen werden, zu bestrafen, so würde ich sie doch im Gesez nicht mit Stillschweigen übergehen. Es ist wahr, wen die nichtige natürliche Wirkungen dieser Laster auf Leben, Gesundheit und Nachkommenschaft, von deren Begehung nicht abhalten können, der wird sich wohl schwerlich vor der Strafe auf ein Verbrechen fürchten, welches niemals leicht entdekt werden wird. Allein da es doch immer entdekt werden kann, und äusserst verderbliche Folgen für den Staat hat, so würde ich es in meinem Gesezbuch niemals übergehen, und der Gesezgeber muß billig seinen Unwillen darüber äussern, um nicht zu dem Gedanken Anlaß zu geben, als ob jenes eine erlaubte Handlung wäre; ich würde es bei geringern mit geringer körperlicher Züchtigung, bei andern mit zeitlichem Einsperren bei Wasser und Brod, besonders aber bei denen, welche Jünglinge dazu verführen, weil sie damit unersezlichen Schaden anrichten, weit härter bestrafen.

§. 136.

Unter die Verbrechen der Wollust, welche mit fleischlicher Vermischung begangen werden, gehört

I. die Blutschande, wenn nemlich nahe anverwandte oder nahe verschwägerte Personen Unzucht mit einander begehen; mich dünkt, die Römischen Gesezе sind bei diesem Verbrechen weit billiger als die Kanonische und

die

die neuern Landsgeseze. Wenn ich vorausseze, daß die Mosaischen Geseze hierinn keine Verbindlichkeit für uns haben, daß das Naturrecht hievon kein Verbot enthalte, daß nur, um gute Ordnung zu erhalten, und wegen der öftern Gelegenheit und öftern Anlokungen zu unerlaubten Vermischungen, welche bei Eltern und Kindern, Brüdern und Schwestern, Stief- und Schwiegereltern und Stief- und Schwiegerkindern vorfallen, einen Riegel vorzuschieben, es nöthig sey, die unerlaubten Vermischungen solcher Personen strenger als andere zu verbieten s), so ist wohl ausser Zweifel, daß die Todesstrafe in all solchen Fällen viel zu hart, und nur die Strafe des unerlaubten Beischlafs um etwas weniges zu vermehren sey. Welche Vermehrung aber denen nachgelassen werden muß, welche ohne ihre nahe Verwandschaft zu wissen, den Beischlaf begiengen. Ich würde daher die Blutschande ganz aus der Klasse der Verbrechen austilgen, und sie nur als einen Grund anführen, die Strafe derer Verbrechen zu schärfen, welche durch Beischlaf begangen werden; die Ehe zwischen zu nahe verwandten Personen bei einer mäßigen Strafe verbieten und als nichtig erklären.

§. 137.

II. Die fleischliche Vermischung eines Menschen mit einem unvernünftigen Thier, (crimen bestialitatis.) Man hat sie bisher für eines der allerabscheulichsten und allerstrafbarsten Verbrechen gehalten, und in den meisten Ländern mit lebendig Verbrennen bestraft. Allein so

ekel-

---

a) SERVIN *de la Legislation criminelle*, L. I. Ch. 4. art. 2. §. 2. Das peinliche Recht nach den neuesten Grundsäzen, 4ter Th. Kap. 5, §. 11.

ekelhaft und widernatürlich auch dieses Verbrechen ist, so ist man doch offenbar mit der Strafe zu weit gegangen t); und es muß sehr auffallen, wenn an manchen Orten der Ehbruch mit 60 fl. die Unzucht mit Thieren aber mit lebendig Verbrennen bestraft wird; es wird dieses Verbrechen immer ohne die Absicht, jemand zu beleidigen begangen, und der Thäter kann immer ein brauchbarer, nicht gefährlicher Bürger seyn. Ferne sey es von mir, diesen Schandthaten, welche bald das menschliche Geschlecht vertilgen könnten, das Wort zu reden, daß sie ungestraft blieben, aber nur gegen die Todesstrafe rede ich u). Das Widernatürliche ist nicht der Grund, warum eine Handlung bestraft werden muß, sonst müßte auch manche Handlung, die wir für unschuldig ansehen, bestraft werden, sondern der Nachtheil des Staats; dieser besteht nicht so wohl in der Folge dieses einzelnen Verbrechens, welches wohl der Bevölkerung nicht viel hinderlich seyn mag, als vielmehr darinn, daß wenn diese Handlung nicht sehr bestraft würde, die Neigung zu derselben bald einreissen, und dem Staat durch gehemmte Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts unwiederbringlichen Schaden zufügen würde v).

Es

SERVIN *de la Legislation criminelle*, L. I. Ch. 4. art. 2 §. 4.

u) Eben diese Meinung hat RAURIC. *in posit. ad rem crim.* §. 213. sq. Sie wird aber gebilligt von Pauli in s. Fragmenten über Filosofie der Jurisprudenz, und filosofisch juristischen Aforismen über Minderung und Strafe fleischlicher Verbrechen S. 92.

v) Sehr gründlich ist der aus diesem und dem folgenden Verbrechen entstehende Schaden beschrieben in Michaelis Mosaischem Recht 5ten Th. §. 258. Wie aber ehmals die Rechtsgelehrten von diesem Ver-

Es werde also bestraft w), es werde hart bestraft, aber niemals mit dem Tode sondern mit körperlicher Züchtigung und Gefängnißstrafe, welche wegen Verführung anderer Personen, wegen öfterer Wiederholung mit einem oder mehreren Thieren, geschärft werden muß;

Verbrechen geurtheilt haben, kann z. B. aus CARPZOV. *prax. crim. part. 2. qu. 76. n. 1. & 2.* ersehen werden, wo er sagt: *Quod inter reliqua crimina venerea & delicta carnis ultimum quidem est, sed omnium gravissimum, foedissimum, & jure divino pariter atque humano detestabilissimum. Quippe reliquae libidinum species naturales sunt, & a naturae instinctu proficiscuntur, at sodomiticum peccatum spretis naturae legibus ipsam naturam violat, humanae sobolis propagationem impedit, fidei christianae maculam fere inextinguendam inurit, & ex Christianis filios diffidentiae facit, quasi de ipsorum salute diffidendum sit. Ut merito Autor naturae Deus Opt Max. hujus peccati indignitatem & foedam malignitatem in coelum usque clamare, & inde sui vindictam exposcere dicat. --- Nullum vero dubium, poenam hujus criminis esse ultimum supplicium; nam & gentiles, qui Iesum Christum & verum Deum non cognoverunt, facinus hoc mortis poena affici voluerunt. Quanto magis ergo Christiani in sodomitas pari severitate animadvertere debent, Deo id expresse jubente, hocque flagitium adeo execrante, ut ob id saepe immittat in filios diffidentiae fames, pestes, bella, terrae motus, inundationes atque alias id genus plagas generales.*

---

w) Nach MONTESQUIEU *Esprit des Loix*, Vol. I. Livr. 12. Ch. 6. dieses Verbrechen gar nicht zu bestrafen, würde gewiß sehr gefährlich seyn. Wenn einmal Zeugen davon wissen, so ist es nicht möglich, daß wie dieser beliebte Schriftsteller wünscht, dieses Verbrechen unbekannt gelassen, und in der Nacht der Vergessenheit begraben werde, es würde vielmehr, wenn Gesetze und Richter es nicht durch die Strafe als unerlaubt erklärten, und um es zu verhüten bestraften, bald allgemeiner werden, und sich zum unersetzlichen Schaden des Staats sehr verbreiten. Eben so unrichtig ist es, wenn Hommel in s. Anmerkungen zu der Leipziger Uebersetzung des Beccaria die Sodomiterei nicht als Verbrechen, sondern nur als Sünde angesehen haben will.

muß; dem Thäter aber werde unter Strafe verboten, nach seiner Befreiung vom Gefängniß kein Thier mehr zu berühren.

§. 138.

Etwas strenger würde ich auch die Knabenschänderei (commaſculationem) bestrafen. Ausser dem, daß sie wie das vorgemeldte Verbrechen der Fortpflanzung hinderlich ist, bringt sie auch diesen grossen Schaden mit sich, daß der zur Unzucht mißbrauchte Knabe an Leib und Seele durch diese schändliche Handlung verdorben wird. Es werde also mit längerem oder härterem Gefängniß, und bei öfterer Wiederholung mit ewigem bestraft.

Der Beischlaf mit dem Leichnam eines Weibsbilds ist für den Staat von keinem grossen Schaden; nur weil er eine Ruchlosigkeit zu erkennen gibt, deren Besitzer grösserer Schandthaten fähig ist, und eine Geilheit, die zu grösseren Verbrechen führen kann, so werde er mit geringerer körperlichen Züchtigung und Gefängnißstrafe belegt.

Das Zuhalten eines Weibsbilds mit einem Weibsbild, solche unkeusche Beiwohnungen, welche zwischen Personen unterschiedenen Geschlechts, aber wider die Ordnung der Natur geschehen, z. B. mit andern, als mit den Zeugungsgliedern, da sie an sich dem Staat nicht so schädlich als andere Unkeuschheiten sind, und nicht so leicht zu einem Gewohnheitslaster werden können, werden, wenn nicht andere Verbrechen dazu kommen, allein mit körperlicher Züchtigung oder Gefängniß bei Wasser und Brod gestraft.

§. 139.

Unter die Verbrechen der Unkeuschheit gehört ferners der Ehbruch, welcher besonders deßwegen einige Ausführung verdient, weil er an mancherlei Orten so sehr unterschiedentlich, an dem einen Ort mit dem Tod, am andern nur mit Geld oder kurzem Gefängniß bestraft wird. Ob auch der Ehmann durch den Beischlaf mit einer ledigen Weibsperson einen Ehbruch begehe, diese Frage haben die Gesetze nicht entschieden x). Ich würde ihn vielleicht auch einen Ehbruch nennen, aber gelinder als andere Fälle des Ehbruchs bestrafen. Solchemnach ist der Ehbruch die Verletzung der ehelichen Treue durch Zuhalten mit einer andern als seines Ehgatten Person. Immer muß er bestraft werden. Dem Staat ist sehr viel daran gelegen, daß die Ehen als das sicherste Mittel zu einer ordnungsmäßigen Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, heilig gehalten werden, die Ehleute versprechen sich solches offentlich, meistens vor der christlichen Kirche. Halten sie dieses nicht, so hat solches ausser der strafbaren Treulosigkeit noch mehr schädliche Folgen. Der ehebrecherische Ehmann erzeugt sich ausser der Ehe Kinder, welche aus seinem Vermögen ihren Unterhalt fordern, und ihn der rechtmäßigen Frau und Kindern entziehen; seine Liebe gegen seine rechtmäßige Frau und Kinder muß dadurch erkalten oder ganz erlöschen; er wird sich weigern, seiner rechtmäßigen Ehfrau diejenige Pflicht zu leisten, durch deren Unterlassen sie zu gleicher Sünde verleitet wird. Die ehebrecherische Ehfrau wird kein Bedenken tragen, alles gegen ihren Ehmann zu wagen, und ihrem Ehbrecher

---

x) Daß nach dem Mosaischen Recht in diesem Fall kein Ehbruch begangen werde, zeigt Michaelis in s. Mosaischen Recht 5. Th. §. 259.

cher aufzuopfern, mit diesem wird sie Kinder zeugen, welche der unschuldige Ehmann erhalten muß, und welche dessen rechtmäßigen Kindern das Brod stehlen. In beiden Fällen wird, nicht zu gedenken, daß die Haushaltungsgeschäfte in Unordnung kommen, die ehebrecherische Person wegen des Zwangs die Trennung von dem unschuldigen Theil wünschen, und ihn wo nicht durch Gift und Meuchelmord, doch durch Kummer und Herzeleid in das Grab befördern, und der Mitverbrecher wird ihr treulich beistehen. Der unschuldige Theil wird eifersüchtig, und auch er kann dadurch zu Mord und Todschlag verleitet werden. Ursache genug, warum der Gesezgeber dem Ehbruch nicht, als einer artigen Mode nachsehen, und ihn zu gelind behandeln, sondern mit einer ziemlichen Strafe belegen soll; zumal die grossen Reizungen zu demselben immer ein schweres Gegengewicht erfodern y).

§. 140.

Aber Todesstrafe ist in allen Fällen zu hart, dem Willen des Stifters unserer Religion zuwider, Joh. 8. v. 3 — 11. und nicht verhältnißmäßig, und ihre sichere Folge wird diese seyn, daß der Richter dieses Verbrechen in den meisten Fällen ununtersucht und ungestraft lassen wird.

Wenn gleich die Mosaischen z) und die meisten alten deutschen Gesezе, welche sonst mit den Todesstrafen äusserst

y) Michaelis in s. Vorrede zu dem 6ten Theil. s. Mosaischen Rechts S. 51.

z) Michaelis Mosaisches Recht 5ten Th. §. 260.

sparsam sind, auf den Ehbruch die Todesstrafe verordnet haben a), und sie für jene Zeiten, wo die Reinigkeit der Sitten allgemein und Nationalcharakter war, nicht unbillig zu seyn scheint, so verhält sich doch heut zu Tage die Sache anders b). Seze man eine geringere, nach Verschiedenheit der Fälle eingerichtete körperliche Züchtigung oder Gefängnißstrafe, vollziehe sie aber ohne alles Ansehen der Person; gewiß wird dieß bessere Wirkung haben, und dieses Verbrechen alsdann nicht mehr so ungescheut und ungestraft begangen werden, gewiß wird es dann kein Ehbrecher mehr wagen, sich offentlich seines Siegs über einen Hönerträger zu rühmen.

Wie soll also der Ehbruch bestraft werden? Man unterscheide die Fälle des einfachen und gedoppelten Ehbruchs. In jenem Fall werde der ledige Mann oder das ledige Weibsbild mit halbjährigem Gefängniß und Arbeit, die verheirathete Person aber wegen der von ihrer Seite hinzukommenden Treulosigkeit, wenn es der Ehmann ist, mit drei vierteljährigem, wenn es die Ehfrau ist, mit jährigem Gefängniß und Arbeit gestraft; im doppelten Ehbruch werden beide Theile mit anderthalbjährigem Gefängniß und Arbeit bestraft, noch besser aber wird für

das

---

a) s. Abhandlung über die Strafe des Ehbruchs nach den Begriffen und Gesezen der alten Deutschen, Ulm 1773.

b) Die Billigkeit der Todesstrafe gegen den Ehbruch vertheidigt Michaelis am angef. Ort, jedoch nicht ohne Einschränkung; mir scheint sie in allen Fällen nicht verhältnißmäßig, und der Grund, daß ein Diebstahl damit verbunden sey, ist ganz unrichtig; dessen nicht zu gedenken, daß aus dem Ehbruch nicht immer Kinder erzeugt werden, so wird gewiß kein Ehbruch mit der Absicht, einen Gewinnst zu machen begangen, welche doch ein wesentliches Erforderniß des Diebstahls ist.

das Gefängniß eine körperliche Züchtigung, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe auf diese Fälle verordnet; oder ein kürzeres Gefängniß, in welchem der Verbrecher mehrere Tage in jeder Woche sich mit Wasser und Brod begnügen muß. Verzeiht aber der beleidigte Ehgatte, oder er willigt zum voraus in den begangenen Ehbruch, und nimmt den Ehbrüchigen wieder ins Ehbett auf, oder der andere Ehgatte hat ebenfalls einen Ehbruch begangen, so sollte dieses nie die offentliche Strafe mildern, oder ändern, sondern nur die Forderung des unschuldigen Theils aufheben; noch mehr hat dieses Statt, wenn der Unschuldige ohne ausdrükliche Verzeihung mit Tode abgeht, oder dem Schuldigen zwar verzeihen, aber ihn nicht wieder ins Ehbett aufnehmen will. Den ledigen Theil eben so zu bestrafen, wie den verheiratheten, würde höchst unbillig seyn, da jener nur Theilhaber am Ehbruch, dieser allein Ehebrecher und Hauptverbrecher ist. Vermehrt wird die Strafe, wenn der Verbrecher schon mehrere Ehbrüche mit mehreren Personen begangen hat, aber nicht gestraft worden ist; verdoppelt wird sie, wenn er schon einmal gestraft worden ist; oder wenn der Ehbruch zwischen Eltern und Kindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Kindern, Brüdern und Schwestern vorgefallen ist; derjenige Theil, welcher von seinem, oder von seines Mitverbrechers Ehband nichts gewußt, wird in Rücksicht des ihm unbewußten Ehbands blos wegen unehlichen Beischlafs, nicht wegen Ehbruchs bestraft; hat er daran gezweifelt, z. B. er wußte nicht, ob sein schon lang abwesender Ehgatte noch bei Leben war, oder nicht, so wird er um viel geringer als ein Ehbrecher bestraft; und jedem, dessen Ehgatte untüchtig oder abwesend, sinnlos, oder lange Zeit aussäzig war, wird an der Strafe etwas nachgelassen. Verlobte Personen, welche sich mit einem Dritten vergehen, sind nie als Ehbrecher anzusehen.

Die Strafe kann auch gemildert werden in Ansehung desjenigen Theils, welcher erweisen kann, daß er von dem andern auf alle ersinnliche Art verführt worden sey: desjenigen Theils, welcher in einer Art von Unterwürfigkeit gegen dem andern steht, z. B. der Magd, welche sich von ihrem Herrn beschlafen läßt, sie müßte denn ihm nachgestellt haben; ferner desjenigen Ehgatten, welchem der andere ungerechter Weise die eheliche Pflicht versagt hat, oder welcher wider seinen Willen den andern zum Ehegatten anzunehmen, gezwungen worden ist. Viele Gelehrte halten in neueren Zeiten dafür, daß wenn der Ehbruch mit Bewilligung des unschuldigen Theils geschehen, oder wenn dieser nicht geklagt hat, der Ehbruch nicht bestraft werden sollte c). Allein wie sehr würde hiedurch die Ordnung der Ehen gestört, zu wie manchem Unfug und mancher Ungerechtigkeit würde hiedurch Anlaß gegeben werden! Manche Ehfrau würde gegen Geld und andere Gefälligkeiten oft von ihrem Mann selbst andern angeboten, der unschuldige Ehgatte würde durch Gewalt und Drohung öfters von der Klage abgeschrökt, und überhaupt zu wollüstigen Ausschweifungen die gefährlichste Gelegenheit gemacht werden d).

§. 141.

Auch dem unschuldigen beleidigten Ehgatten muß Genugthuung geschehen. Es ist ihm nicht zuzumuthen, mit dem

ehe-

---

c) Pauli Fragmente über Filosofie der Jurisprudenz und filosofisch juristische Aforismen über Minderung und Strafe fleischlicher Verbrechen S. 85. De la croix *reflexions philosophiques sur l'origine de la Civilisation, & sur les abus, qu'elle entraine. Chap.* 5. Hommel in s. Anmerkungen zu der Leipziger Uebersezung des Beccaria. §. 31. S. 160.

d) Servin *de la Legislation criminelle*, L. I. Ch. 4. art. 2. §. I.

ehbrüchigen treulosen Ehgatten ferner in der Ehe zu leben, sondern auf sein Verlangen die Scheidung zu gestatten; nach der Scheidung muß dem Unschuldigen sein ganzes beigebrachtes, und sein Antheil an dem erworbenen Vermögen heraus gegeben, und von dem schuldigen Theil und dem Ehbrecher, oder wenn der eine nicht bezahlen kann, von dem andern allein eine verhältnißmäßige Summe zur Schadloshaltung bezahlt werden; die gemeinschaftliche Kinder werden auf gemeinschaftliche Kosten von dem unschuldigen Theil erzogen, und erben an ihren beiden Eltern; beiden Theilen aber wird die weitere Verheirathung gestattet.

§. 142.

Wenn eine verheirathete Person sich bei Lebzeiten ihres Ehgatten mit einer andern verheirathet, und zuhält, so begeht sie nicht nur einen Ehbruch, sondern es scheint dieser auch dadurch erschwert zu werden, daß die priesterliche Trauung oder eine andere mit offentlichem Ansehen unternommene Handlung dazu mißbraucht, und gleichsam eine immerwährende Fortsezung des Ehbruchs erklärt wird. Man hat deßwegen dieses Verbrechen immer für grösser als den Ehbruch angesehen, und gemeiniglich unter die Kapitalverbrechen gerechnet. Allein in allen Fällen ist die Todesstrafe mit dem Verbrechen in keinem Verhältniß, und gewiß wird es billiger seyn, hier höchstens nur die gedoppelte Strafe des Ehbruchs nach der bei demselben angeführten Verschiedenheit der Fälle zu verordnen e).

e) Unter diesen Umständen würde die Verurtheilung der von Meißner in dem deutschen Musäum Jun. 1779. n. 2. beschriebenen Verbrecherin in die gesezliche Strafe nicht zu hart auffallen.

Diejenige Person, welche nicht wußte, daß der andere Theil verheirathet gewesen, oder aus wahrscheinlichen Gründen glaubte, daß ihr Ehgatte verstorben sey, muß mit aller Strafe verschont, und nur im Fall einer ihr beizumessenden Nachläßigkeit mit einer geringen Strafe angesehen werden; eben diese würde ich erkennen, wenn diese Person nach der Hand die erste Heirath ihres zweiten Ehgatten, oder das Leben ihres ersten in Erfahrung bringen, und dennoch bei ihm bleiben würde.

Die Strafe würde ferner um die Helfte zu mildern seyn, wenn jemand zwar zum zweitenmal sich verheirathet, aber mit dem zweiten Ehegatten noch keinen Beischlaf gehalten hätte, wenn eine von ihrem ersten Ehgatten boshafter Weise verlassene Person, oder die, welche einen zum Ehstand ganz untüchtigen Gatten hat, sich zum zweitenmal verheirathet, oder die erste Ehe aus irgend einigem Grund für nichtig angesehen werden kann; einen vierten Theil der Strafe würde ich nachlassen, wenn der unschuldige erste Ehegatte des Verbrechers ihm die ehliche Pflicht schlechterdings versagt hat, wenn jemand von seinem ersten Ehgatten zu Tisch und Bett geschieden ist.

Hingegen wird die Strafe vermehrt bei dem Ehgatten, welcher sich fälschlich für unverheirathet ausgegeben, und damit eine unschuldige Person betrogen hat; verdoppelt wird sie bei dem, welcher sich mit dreyen, verdreifacht bei dem, welcher sich mit vieren verheirathet hat.

Auch dieses Verbrechen zieht eine Privatgenugthuung nach sich. Der Ehgatte, dessen Ehgatte sich mit einem andern verheirathet, und zugehalten, kann auf Scheidung und Schadloshaltung wie wegen des Ehbruchs klagen, oder wenn er das nicht will, muß die zwote Ehe aufgehoben,

und

und der Verbrecher, daß er zum erstern Ehgatten zurückkehre, gezwungen werden; und die aus der zwoten Ehe erzeugten Kinder müssen als unehlich angesehen werden. Ferner kann der unschuldige neue Ehgatte, welcher von dem andern mit dem Vorgeben, daß er noch ledig sey, hintergangen worden ist, gegen diesen auf Vernichtung der Ehe, Zurückgabe alles zugebrachten, und auf Ersezung alles verursachten Schadens klagen.

§. 143.

Die Einrichtung der Ehen erfordert es in jedem Staat, welchem es um eine regelmäßige Bevölkerung und sichern Unterhalt und Erziehung guter Bürger zu thun ist, daß keinen andern der Beischlaf erlaubt werde, als welche auf die in den Gesezen verordnete Weise durch die Ehe mit einander verbunden, sich die Beiwohnung zugesichert haben. Es vergehen sich also alle diejenigen, welche zwar nach der Ordnung der Natur, ohne ein ehliches Band zu verlezen, aber ohne mit einander durch die Ehe verbunden zu seyn, einander beiwohnen. Es ist zwar von mehreren Gelehrten f) vorgeschlagen, und schon in einigen

Staa-

---

f) Eine Antwort auf die Preisfrage: Welches sind die besten ausführbaren Mittel dem Kindermord Einhalt zu thun? durch Ludwig von Heß. Schlözers Briefwechsel 9ter Th. 51stes Heft S. 198. Hommel in s. Anmerkungen zu Beccaria §. 27. S. 126. von Soden Geist der deutschen Kriminalgeseze. 2ter Band §. 218. u. 220. u. 3ten Bandes §. 13. Michaelis in s. Vorrede zum 6ten Theil des Mosaischen Rechts. S. 48. Johann Jakob Cella, von Strafen unehlicher Schwängerungen, besonders von denen dießfalls gebräuchlichen Zwangskopulationen, nach Grundsäzen der Billigkeit und des gesunden Menschenverstands erwogen. Erlangen 1783. Polly Backer, oder das Amerikanische Mädgen vor seinen Richtern, Hannover 1782. von Globig und Huster in der Abhandlung von der Kriminalgesezgebung S. 241.

Staaten befolgt worden, daß unehliche Schwächungen ganz mit aller Strafe verschont werden, und man hat sich nicht gescheut, diese Strafe unnatürlich zu nennen, weil die Natur selbst uns zu Befriedigung des in uns gepflanzten Triebs anweise; gleichsam als ob die Vernunft des Menschen nicht im Stand wäre, diesen Trieb in Schranken zu halten, und der Gesezgeber nicht berechtiget wäre, solche Schranken unter Bedrohung gewisser Strafen vorzuschreiben, um den Staat vor seinem Verderben zu sichern. Aus dem gleichen Grunde müßte man Ehbrüche und alle andere Fleischesverbrechen, ja alle andere Verbrechen entschuldigen, indem sie alle aus dem natürlichen Trieb der Selbstliebe entstehen. Man hat zwar häufig in der Rücksicht, daß die Strafe des unehlichen Beischlafs zu schwereren Verbrechen, z. B. zu Unzucht mit Thieren und Kindermord verleite, dieselbe aufzuheben angerathen; allein ich sehe die gänzliche Aufhebung dieser Strafe als ein solches Mittel wider den Kindermord an, welches nicht nur seinen Zweck verfehlt, sondern auch auf einer andern Seite weit schlimmere Folgen nach sich ziehen würde; eine Einschränkung der Strafe mag in dieser Rücksicht zu rathen seyn, aber gänzliche Aufhebung gewiß nicht g).

§. 144.

Dieser unehliche Beischlaf geschieht entweder mit einer sonst ehrbaren Weibsperson, welche sonst mit andern nicht zugehalten hat, oder mit einer Hure, welche sich auch andern Preis gegeben, und wird im erstern Fall stu-

prum,

---

g) Roeffig in s. Vorerinnerung zu Hommels philosophischen Gedanken S. 22. s. meine Beantwortung der Frage: Welches sind ꝛc. §. 13. u. ff. Eben so wenig zu rathen ist es, die Schande des unehlichen Beischlafs ganz aufzuheben, s. eben das. §. 15.

prum, im andern fornicatio genannt; oder geschieht sie kraft einer vorangehenden Verabredung, da sich beide Theile versprechen, sich unverehlicht lebenslang, oder lange Zeit beizuwohnen. Auf beide Fälle muß eine Strafe verordnet werden, es mag aus dem Beischlaf ein Kind erzeugt worden seyn, oder nicht.

Auch auf die Hurerei müssen Strafen verordnet werden. Ich weiß, daß man ehmalen die Huren und Hurereien geduldet hat, und noch heut zu Tage an vielen Orten duldet, weil dadurch grössere Vergehungen, nemlich Ehbrüche und Schwächungen ehrbarer Weibspersonen vermieden werden, und neuerlich ist von mehreren Gelehrten die Strafloßigkeit der Hurerei als Mittel wider den Kindermord vorgeschlagen worden; allein dieser Grund ist nicht wichtig genug h). Die Zulassung der Hurerei ist für die Sitten äusserst verderblich; der Bevölkerung äusserst nachtheilig, weil sie die Ehen vermindert, und da sie die fleischlichen Begierden immer mehr vermehrt, gewiß zu Abwendung grösserer Verbrechen nicht hinlänglich; dessen nicht zu gedenken, daß meistens dergleichen Weibsbilder angestekt sind, und Leib und Seele des Menschen verderben i). Ich würde also die Hure, die schon mehrere ums Geld oder andere Vortheile, oder aus Geilheit zugelassen hat, mit einem jährigen, sehr leidentlichen Gefängniß bestrafen; nicht nur wegen des Schadens, welchen sie dem Staate zugefügt hat, sondern auch zu ihrer eigenen Besserung, und um künftigen Schaden von ihr zu verhüten; dieses jährige Gefängniß bei sparsamer Kost und guter Aufsicht

---

h) Dieser Meinung ist von Soden in s. Geist der deutschen Kriminalgeseze, 2ten Band §. 224.

i) s. noch mehrere Gründe in m. Beantwortung der Frage, welches sind die besten ausführbaren Mittel wider den Kindermord. §. 29.

ficht wird ihre wollüstige Begierden dämpfen, und zu ihrer Besserung sehr heilsam seyn. Den aber, welcher sich mit der Hure vergangen hat, würde ich weit geringer als den, der eine ehrbare Weibsperson geschwächt hat, bestrafen, theils wegen des geringen Schadens, welchen er dem Staate zufügt, theils weil er meistens der verführte, und nicht der verführende Theil ist; den also, welcher sich mit einer Hure vergeht, würde ich nur mit einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe belegen, welche aber, wenn er bezahlen kann, auf sein Verlangen in eine Geldstrafe abgeändert werden kann.

§. 145.

Ganz anders verhält sich die Sache in dem Fall, wenn eine ehrbare unverheirathete Weibsperson, Wittwe oder Jungfrau geschwächt worden ist. Wer dieses thut, fügt dem Staat einen weit grösseren Nachtheil zu, als der, so mit einer Hure zu thun hat. Er bringt eine ehrbare Person um ihr zeitliches Glück, weil sie nach einem solchen Fall ihre Ehre und Achtung der Nebenmenschen verliert, er führt sie auf einen schlüpfrigen Irrweg, auf dem sie leicht mit jedem Führer fortwandelt, und vielleicht erzeugt er ein unglückliches Kind, das seinen Vater nicht kennet, und keine Erziehung genießt. Der Thäter werde also härter als gewöhnlich k), und wenn auch keine beschwerende Umstän-

k) Viele haben in Rücksicht auf den Kindermord den Vorschlag gemacht, daß der Schwängerer sehr hart bestraft werden soll, weil dieses ihn, der meistens der Verführer ist, vom unehlichen Beischlaf abhalten, oder wenigstens, wenn dieser vor sich geht, bestimmen wird, die Geschwängerte so zu befriedigen, daß sie ihn nicht angiebt, und durch Nahrungssorgen nicht zum Kindermord verleitet wird; allein auch dieser Vorschlag hat seine Bedenklichkeiten. S. meine Be-

stände vorhanden sind, mit sechswöchigem Gefängniß bestraft, welches jedoch nach Befinden der Umstände in eine verhältnißmäßige Geldstrafe abgeändert wird. Daß diese Strafe im Fall einer gewaltsamen oder nicht bewilligten Schwächung zu erhöhen sey, habe ich schon oben angeführt; allein auch in andern Fällen muß sie erhöht werden, z. B. wenn ein Untergebener eine ihm vorgesezte Person oder deren Angehörige schwächet, und nicht beweisen kann, daß er der verführte Theil ist, wenn ein Pfleger seine Pflegtochter, wenn jemand mehrere Personen geschwächt, wenn er gleich nie bestraft worden ist; wenn der Schwächer durch ausserordentliche List und Nachstellung, und betrügliche Versprechungen eine Weibsperson verführt hat.

Verdoppelt aber wird die Strafe, wenn damit eine Blutschande verknüpft ist, oder derjenige, welcher schon einmal wegen Schwächung bestraft worden ist, sich noch einmal vergeht.

Hingegen würde ich die Strafe des Schwächers alsdann ganz nachlassen, wenn er die Geschwächte heirathen will und kann, theils weil er dadurch einen grossen Theil des verursachten Schadens wieder gut macht, theils damit er desto mehr angereizt werde, der Geschwächten diese schuldige Genugthuung zu leisten; und wenn er, ehe es zur Klage kommt, die Geschwängerte wegen ihrer und ihres Kinds Forderung hinlänglich befriedigt, soll die Geschwängerte zu dessen Anzeige nicht angehalten, und er, wenn er angezeigt wird, nicht gestraft werden; auch wird ihm die Strafe zur Hälfte nach-

ge-

Beantwortung der Frage, welches sind ꝛc. §. 28. zu welchem noch beizusezen ist, daß der Schwängerer, welcher eine harte Strafe zu fürchten hat, seine Handlung gewiß immer aufs hartnäckigste, und selbst mit einem Eyd abzuläugnen, nicht unterlassen wird.

gelassen, oder in gelinde Geldstrafe verwandelt, wenn er sich und die Geschwängerte zuerst anzeigt, oder auf ihr Angeben freiwillig bekennt, wenn er gleich ihre Foderungen widerspricht.

§. 146.

Sonsten soll ausser der Strafe der Schwängerer, oder im Fall seines Absterbens seine Erben verbunden seyn

1) der Geschwächten, welche er nicht heirathet, wenn auch kein Kind erzeugt worden ist, eine ziemliche Summe zur Schadloshaltung für die verlohrne Ehre und Jungferschaft zu bezahlen, welche so viel betragen solle, als eine Weibsperson von gleichem Stand und Vermögen von ihren Eltern an Heirathgut zu bekommen pflegt; und diese Summe müßte alsdann verdoppelt werden, wenn er seine That oder die versprochene Befriedigung abgeläugnet, und deren durch Beweis gerichtlich überführt worden ist; und vierfach muß er bezahlen, wenn er der Geschwächten die Ehe versprochen, und sie durch dieses Versprechen oder mit Gewalt zum Beischlaf verleitet hat; niemalen aber soll er auf andere Weise zur Heirath gezwungen werden; hingegen der Geschwächten soll es frei stehen, wenn sie den Schwächer nicht heirathen will, oder kann, geradezu auf die Schadloshaltung zu klagen; nur in dem Fall, wenn der Schwächer erweisen kann, daß er von der Geschwächten, und zwar durch grosse Nachstellungen verführt worden sey, verliert sie ihr Recht zu dieser Forderung;

2) wenn eine Weibsperson von dem unehlichen Beischlaf wirklich schwanger geworden, soll der Schwängerer verbunden seyn, ihr die Reise und Zehrungskosten, um

an einem andern Orte ihre Wochen halten zu können, zu verschoffen, und ihr, wenn sie von geringem Stande ist, und sie es verlangt, für einen Plaz, wo sie nach den Wochen ihr Brod ehrlich verdienen kann, zu sorgen;

3) soll der Schwächer gehalten seyn, wenn ein Kind aus dem unehlichen Beischlaf erzeugt worden, die Tauf- und Wochenkosten und andere zu bezahlen, sodann

4) wenn das Kind bei Leben bleibt, soll der Schwächer oder seine Eltern, Großeltern, oder seine Erben verbunden seyn, jährlich so lang das Kind lebt, und sich den Lebensunterhalt zu verschaffen, nicht selbst im Stande ist, etwas ziemliches zum Unterhalt und Erziehung nach dem Stand der Mutter und Vermögen des Vaters zu geben.

Wenn die Geschwängerte mit mehreren zu thun gehabt hat, so muß ihr doch zu allen ihren Forderungen verholfen werden, und derjenige, dessen Beischlaf so bewiesen ist, daß er mit der Zeit der Entbindung übereinkommt, muß für alles haften; kann er aber einen andern Theilhaber beweisen, welcher auch zu bezahlen vermögend ist, so ist dieser auch seinen Antheil beizutragen schuldig.

§. 147.

Die Geschwächte muß zwar auch gestraft werden, weil sie in den unehlichen Beischlaf eingewilligt hat, aber sehr gelind; 1. weil sie meistens die verführte Person ist; 2. durch die natürlichen und moralischen Folgen ihrer Vergehung schon ziemlich bestraft wird, und 3. die Verordnung einer härteren Strafe ihr leicht ein Beweggrund werden

könnte, ihre Schwangerschaft und Geburt zu verheelen, und ihr Kind zu tödten.

Ich würde also mehr nicht, als vierzehn Tage Gefängniß ordnen, und die Kirchenbusse gänzlich abschaffen; jene würden allein, im Fall die Geschwächte der verführende Theil ist, oder zu wiederholtenmalen sich vergangen hat, vermehrt werden. Diese Strafe aber wird ganz nachgelassen, wenn die Geschwängerte den Schwängerer heirathet, oder wenn sie sich selbst oder durch eine andere Person zuerst bei der Obrigkeit anzeigt, weil sie dadurch ihre Schwangerschaft zu entdecken bewogen, und ihr ein Grund zu deren Verheelung entzogen wird; sie wird um die Hälfte vermindert, wenn sie auf das Angeben eines Dritten sich sogleich als schwanger bekennt, oder wenn bei verborgen gebliebener Schwangerschaft ihr Kind so lange bei Leben bleibt, bis es zur heiligen Taufe befördert wird, oder wenn sie in eben diesem Fall zur Geburt eine beeydigte Hebamme beruft, welche dabei gegenwärtig ist l).

§. 148.

Der frühzeitige Beischlaf zwischen Verlobten wird, wenn die Ehe wirklich darauf erfolgt, oder deren Vollziehung nur durch Zufall gehindert wird, billig mit aller Strafe verschont, und nach allen rechtlichen Wirkungen als ein ehlicher Beischlaf angesehen, weil er theils keine schädlichen Folgen für den Staat hat, theils dessen Strafloßigkeit einigermassen den Nachtheil abwenden kann, welchen der Staat vom unehlichen Beischlaf und ehelosen Stande hat m); hingegen der Beischlaf einer verlobten Person mit

---

l) s. meine Beantwortung der Frage, welches sind ꝛc. §. 14.

m) Meine Beantwortung der Frage: Welches sind die besten ausführbaren Mittel wider den [illegible]ndermord, §. 13.

mit einer Dritten, wird zwar nicht als ein Ehbruch, doch etwas mehr als ein gemeiner unerlaubter Beischlaf gestraft.

§. 149.

Der Konkubinat, oder die Verbindung eines ledigen Mannes mit einer von Stand geringeren Weibsperson zur beständigen oder zeitlichen Beiwohnung, ohne eine Ehe eingegangen zu haben, ist zwar nach dem Recht der Natur nicht unerlaubt, aber da es das Wohl des Staats erfordert, die fleischliche Vermischung nicht anders, als unter denen, welche durch das Band der Ehe nach einer vorhergegangenen offentlichen Erklärung mit einander vereiniget sind, zu gestatten, so kann der Konkubinat in einem wohlgeordneten Staate nicht geduldet, sondern er muß in die Klasse der Verbrechen gesezt, und also bestraft werden n). Der Nachtheil davon ist mancherlei. Wenn Mannspersonen von Stand gestattet wird, statt rechtmäßiger Ehfrauen ihres Stands Beischläferinnen von geringem Stand zu halten, und mit diesen Kinder zu erzeugen, so werden die Weibspersonen höheren Stands nicht mehr Gelegenheit finden, in einer rechtmäßigen Ehe ihre Naturtriebe zu befriedigen, und dadurch wird gewiß zu vielen Ausschweifungen Anlaß gegeben werden; der Mann hält sich an seine Konkubine nicht gebunden, und wird kein Bedenken tragen, neben ihr auch mit andern seine Wollüste zu befriedigen; die erzeugten Kinder geniessen immer, wo die Eltern nicht fest mit einander verbunden sind, einer schlechten Erziehung, und die Konkubine ergreift jede Gelegenheit, ihren Beischläfer, welcher sie täglich verlassen kann, um das Seinige zu bringen, und sich bei Zeiten zu bereichern.

n) SERVIN *de la Legislation criminelle*, L. I. Ch. 4. art. 2. §. 5.

Ich würde daher, wenn einmal aller Beischlaf ausser der Ehe verboten ist, verordnen, daß ein solcher Beischläfer nach der Länge der Zeit um eine gewisse Summe Gelds, die Beischläferin nach der Länge der Zeit mit Gefängniß bestraft, und im Fall Kinder erzeugt worden, jene Geldstrafe diesen Kindern zugetheilt würde. Hätte aber der eine oder der andere Theil einen rechtmäßigen Ehgatten, so müßte er wegen fortgesezten Ehbruchs hart bestraft werden. Es scheint zwar allerdings, daß der einreissende grosse Luxus, so wie es bei den Römern geschehen, also auch bei uns die Einführung und Zulassung des Konkubinats nothwendig machen werde; wie er denn an vielen Orten, zwar nicht gesezlich, aber doch ohne Gesez geduldet wird. Allein wegen der angeführten Gründe halte ich ihn immer für schädlich, und das Beyspiel des zu gleicher Zeit entvölkerten Roms muß es beweisen. Um dem Hinderniß der Ehen, welches durch den einreissenden Luxus entsteht, vorzubeugen, würde ich immer neben mehreren Einschränkungen des Luxus lieber rathen, die Ehe zur linken Hand, aber nicht nur zwischen Mannspersonen vornehmen Stands mit geringeren Weibspersonen; sondern auch zwischen Frauenzimmern vornehmeren Standes mit Mannspersonen vom geringen Stande zu befördern.

§. 150.

Durch diese mehr verhältnißmäßigen Strafen der unerlaubten Wollustverbrechen, welche durch Beischlaf begangen werden, wird auch die beschwerliche Frage überflüßig werden, ob zu Erkennung der gesezlichen Strafe intrusio membri hinlänglich, oder nebst solcher auch immissio feminis erforderlich und zu beweisen sey? Wo die Todesstrafe verordnet war, pflegte man zu deren Erkennung auch die leztere zu erfordern, und doch war es nicht mög-

lich

lich sie zu erweisen, als durchs Geständniß des Verbrechers, wenn es ihm gefällig war; und so entgieng mancher wegen Mangel des Beweises der gesezlichen Strafe, unter dem Vorwand, daß sein Verbrechen ob non probatam immissionem seminis nur unternommen, aber nicht ausgeführt sey; so ungereimt auch diese Meinung scheinen mag, so muß ich sie doch bei näherer Betrachtung für eine der wizigsten und wohlthätigsten juristischen Erfindungen erklären, durch welche sich die Rechtsgelehrten in den Stand sezen, mit scheinbarer Achtung der Geseze die häufigen, ihrem Gefühl widersprechenden Todesstrafen der Fleischesverbrechen zu vermeiden. Bei unsern verhältnißmäßigern Strafen braucht man keine solche Schlupfwinkel, um den Verbrecher von der gesezlichen Strafe zu befreien, und kann sicher, ohne nach der immissione seminis zu fragen, die gesezliche Strafe erkannt werden.

Als ein unternommenes Verbrechen kann der unerlaubte Beischlaf angesehen werden, wenn jemand wirklich die Vorbereitungen gemacht hat, sich mit einem Thier fleischlich zu vermischen, wenn zwei Personen in Absicht des Beischlafs zusammen gelegen, aber vor Ausführung desselben gestört worden sind, das unzüchtige Berühren der Glieder u. s. w. und diese Fälle werden nach der allgemeinen Regel von unternommenen Verbrechen bestraft.

Von Verbrechen, durch welche eines andern Ehre angegriffen oder beleidigt wird.

§. 151.

Auch die Ehre der Bürger eines Staats muß vor jedem ungerechten Anfall gesichert seyn. Man pflegt zwar im-

immer zu sagen, daß niemand vermögend sey, dem rechtschaffenen Mann seine wahre Ehre zu rauben, welche nur ein jeder sich selbst geben oder nehmen kann; aber wenn ich die Ehre als die Achtung und gute Meinung der Mitbürger ansehe, so muß jedem daran gelegen seyn, auch diese zu behalten, weil sie zu seiner eigenen Beruhigung nothwendig, und auf sein zeitliches Glück von sehr grossem Einfluß seyn kann; und daß diese Ehre durch Beschimpfungen beleidigt und angegriffen, und jemanden die Achtung der Mitbürger entzogen werden könne, ist ausser allem Zweifel. Der Beleidiger derselben muß also bestraft werden, um andern einen Beweggrund zu geben, welcher sie von dieser Vergehung abhalte, und also die Ehre jeden Bürgers vor ungerechten Angriffen zu schüzen; besonders auch in der Rücksicht, weil der Beschimpfte, wenn er empfindlich ist, leicht zu einer eigenen Rache verleitet, und also zu Mord und andern Verbrechen Anlaß gegeben wird. Die Injurie muß auch, so oft sie der Richter in Erfahrung bringt, bestraft werden, wenn gleich der Beschimpfte die Beleidigung verziehen, oder sich mit dem Beleidiger darüber verglichen hätte.

Die Beschimpfungen sind nicht von einerley Gattung, und können also nicht mit gleicher Strafe belegt werden, eine kann grösser, eine andere kann geringer seyn; man seze also Geld und Gefängnißstrafe, deren Grösse und Dauer aber erst nach Verschiedenheit der Umstände vom Richter bestimmt werden muß o).

§. 152.

---

o) Auch hier sind meines Erachtens die in der Globig und Hufterischen Preisschrift vorgeschlagenen wiedervergeltenden Strafen nicht immer die schicklichsten; zwar wenn jemand den andern mit einer Ohrfeige, Maulschelle u. dergl. injurirt, und beide von gleichem Stande sind, möchte sie noch hingehen, aber in allen andern Fällen nicht; wenn

z. B.

§. 152.

Eine Beschimpfung kann grösser oder geringer seyn

1. in Ansehung der Personen. Wenn der Unterthan den Landsherrn beschimpft, ohne daß daraus ein Verbrechen der beleidigten Majestät entsteht, z. B. wenn er seine Leibesgestalt, Geisteskräfte und dergleichen lächerlich macht, so verdient er eine grössere Strafe, welche aber dem Landsherrn heimzustellen ist; wenn der Unterthan seine Obrigkeit, seinen Richter, wenn der Beamte sein vorgesetztes Kollegium, wenn der Dienstbot seine Herrschaft, wenn überhaupt der Geringere den Vornehmern beleidigt, so ist die Beleidigung immer grösser, als wenn wir alle diese Fälle umwenden.

2. In Ansehung des Innhalts der Beschimpfung; offenbar ist es mir nachtheiliger, wenn mir jemand grobe Laster und Verbrechen vorwirft, als wenn er nur über meine Leibesgebrechen, über meine Lebensart, Redensarten, Geberden, Kleidung und dergleichen spottet; nachtheiliger, wenn er über meine Fähigkeit zu dem Amt, in welchem ich stehe, als wenn er über meine entbehrliche Kenntnisse, z. B. Mahlen, Tanzen, und dergleichen, lästert; nachtheiliger wenn er mich mit dem Namen eines Verbrechers, als wenn er mich

z. B. einer den andern einen Schurken, Ehbrecher u. dergl. genannt, würde eine zu grosse Unanständigkeit unter richterlicher Autorität begangen, welche leicht, wie im ersten Fall den Beleidiger zu einer neuen Privatrache reizen dörfte; noch weniger schicklich finde ich es, wenn auf den Fall, da ein Ungenannter die Injurie schriftlich begeht, der Richter dem Ungenannten ein Gleiches vergelten sollte; die Strafe würde nicht nur dem Richter unanständig seyn, sondern auch dem Ungenannten zu neuen Spöttereien Anlaß geben.

mit dem Namen eines Lächerlichen und dergleichen beschimpft; nachtheiliger wenn der Richter über einen Unschuldigen einen Inquisitionsprozeß verhängt, als wenn er über jemand, der Vermögen hat, den Konkursprozeß oder Arrest erkennt.

3. In Ansehung der Art, wie sie geschieht; im ganzen ist es gleich, ob sie in Unterlassung einer schuldigen Ehrenbezeugung, oder in einer beschimpfenden Handlung bestehe, ob sie mündlich oder schriftlich, geschrieben oder gedrukt, gemalt, in Kupfer gestochen, in Stein gehauen sey und dergleichen; aber darauf kommt es an, ob sie so vorgebracht worden, daß sie allgemein bekannt werden mußte, oder nur dem Beschimpften allein oder in Gegenwart weniger anderen zugefügt worden? Also eine Beschimpfung, welche in einer gedrukten Schrift, in einem geschriebenen und öffentlich bekannt gemachten Pasquill p), in einer öffentlich ausgesezten Malerei, Kupferstich oder Bildhauerarbeit allgemein bekannt gemacht worden, ist in allweg eine grössere Beschimpfung, als welche in Gegenwart weniger Personen vorfällt, oder nur dem Beschimpften zugeschrieben worden; die Beschimpfung ist grösser, wenn jemand auf offentlichem Markt oder Strasse bei hellem Tag, als wenn er an einem abgelegenen Ort, oder bei Nacht geprügelt worden. Ferner ist in Ansehung der Art die Beschimpfung grösser, welche durch Schlagen, Prügeln, Werfen mit Koth und dergleichen, als welche mit Reden, Schreiben, Nachahmung lächerlicher Geberden und dergleichen geschieht.

4.

---

p) Dieses wird sträflicher, wenn der Injuriant seinen Namen nicht unterschreibt, wie es gründlich gezeigt hat von Soden in s. Geist der deutschen Kriminalgeseze 3ten Band §. 49.

4. In Ansehung anderer Nebenumstände, z. B. wenn ein Prediger von der Kanzel herunter schimpft, und dazu das Wort Gottes mißbraucht; wenn ein Geistlicher während seiner Amtsverrichtung beschimpft wird; besonders müssen in dieser Rücksicht diejenigen Beschimpfungen hart bestraft werden, welche leicht zu einem Duell Anlaß geben können; wenn z. B. Studenten oder Soldaten, welche nach den hergebrachten Gesezen des Duells sich mit einander schlagen können, sich unter einander beschimpfen; niemals aber kann eine Beschimpfung, sie mag auch so groß seyn, als sie will, mit ewigem Gefängniß, noch weniger mit dem Tode bestraft werden.

Der geringste Grad der Beschimpfungen sind Zweideutigkeiten, oder Ausdrüke, welche auch ohne Beschimpfung erklärt werden können, ferner ein Uebermaas der Vertheidigung, wenn z. B. eine Parthie oder ihr Fürsprecher etwas, so der Ehre des Gegners, der Zeugen oder des Richters nachtheilig ist, zu seiner Vertheidigung vorbringt, dabei aber die rechtmäßigen Gränzen überschreitet; wenn eine Obrigkeit, ein Lehrmeister, eine Herrschaft in dem Tadel, Zurechtweisung oder Züchtigung gegen die Untergebenen, Schüler oder Dienstboten die Gränzen überschreitet. Welche die von einem andern erfundenen Beschimpfungen nachsagen, wiederholen, ausbreiten, Schmähschriften druken, verlegen, verkaufen, Pasquille anheften, und dergleichen, werden als Gehilfen, aber immer geringer als die Hauptthäter bestraft.

§. 153.

Bei diesem Verbrechen verdient vorzüglich die Genugthuung an den Beleidigten alle Aufmerksamkeit; so wie

die Ehre eines Menschen durch die Beschimpfung beleidigt werden kann, so muß auch diese Beleidigung wieder aufgehoben werden können, nemlich dadurch, wenn die Beleidigung auf gleiche Weise als sie zugefügt worden, widerrufen wird. Die Römischen Geseze haben zwar dem Beleidigten zu seiner Genugthuung auf eine gewisse Summe Gelds zu klagen gestattet, allein dieses reimt sich meines Erachtens gar nicht, weil die Ehre sich nicht wohl mit Geld schäzen läßt, und allzuviel dem Ermessen des Richters heimgestellt bleibt.

Viel weiser haben die Deutschen Geseze den Widerruf eingeführt, welchen ich beibehalten, und dabei folgendes verordnen würde:

1. Diesen Widerruf kann der Beleidigte nachlassen, oder sich darüber mit dem Beleidiger vergleichen; er mag aber nachgelassen worden seyn, oder nicht, so bleibt die Strafe bestehen.

2. Er muß auf die gleiche Weise geschehen, als die Beleidigung zugefügt worden ist, z. B. der Prediger schimpft jemand auf der Kanzel, so muß er auf der Kanzel widerrufen; jemand schimpft durch ein Pasquill, so an einem offentlichen Plaz angeschlagen worden, so muß er durch eine von ihm geschriebene Schrift widerrufen, welche eben dahin geheftet wird; wer vor Gericht schimpft, muß auch vor Gericht widerrufen; schimpft jemand in Gegenwart anderer Personen, so werden alle diese zum Widerruf geladen; schimpft er in einer gedrukten Schrift, so muß er in solcher widerrufen.

3. Die Formel des Widerrufs wird weder dem Beleidigten noch dem Beleidiger überlassen, sondern vom Richter bestimmt; der Richter aber wird sie nach der Schwere der Beschimpfung einrichten; ist die Beschimpfung ganz gering, und vielleicht nur eine Zweideutigkeit, so kann es hinlänglich seyn, wenn der Beleidiger erklärt, daß er den Beleidigten für einen ehrlichen Mann halte; ist sie etwas grösser, und die Absicht zu beschimpfen ausser Zweifel, so muß der Beleidiger bekennen, daß er dem Beleidigten Unrecht gethan habe, und bezeugen, daß er es bedaure; ist die Beleidigung sehr groß gewesen, und z. B. ein Pasquill gemacht, und darinn jemand ein Hauptverbrechen vorgeworfen worden, so muß der Beleidiger in Person auf einem öffentlichen Plaz ausser all obigem bekennen, daß er die Unwahrheit geredet habe, und den Beleidigten in bereuenden Ausdrüken um Verzeihung bitten; nur wünsche ich, daß wo der Beleidigende weit vornehmer als der Beleidigte ist, nicht leicht dieser leztere Widerruf jenem zugemuthet würde, weil er durch diesen zugleich weit härter, als andere gestraft würde; man verwandle also in diesem Fall den Widerruf in einen beträchtlichen Geldabtrag.

4. Dieser Widerruf und die Formalien desselben werden dem Beleidiger nicht anders als mit Bewilligung des Beleidigten nachgelassen; weigert er sich solchen zu thun, so wird er so lange im Gefängniß gehalten, bis es geschieht.

Bei Beschimpfungen, welche in der Warheit gegründet sind, z. B. wegen unehlicher Geburt, Leibesgebrechen u. s. w. bei Beschimpfungen, welche ohne Worte durch Handlungen, z. B. Schlagen, Nachahmung der

Ge-

Geberden u. s. w. begangen werden, kann dieser Widerruf nicht Statt haben, in solchen Fällen würde also nebst der Strafe eine blosse Ehrenerklärung und Bitte um Verzeihung hinlänglich seyn.

Stirbt der Beleidiger vor dem Widerruf, so kann an die Erben nichts gefordert werden; aber die Erben des verstorbenen Beleidigten können ihn fordern.

Von Verbrechen, welche die im Staat angenommene Religion betreffen.

§. 154.

So ausgemacht es ist, daß man ehmals aus unverständigem Religionseifer die Verbrechen von dieser Gattung allzuhart und ohne alles Verhältniß bestrafte, wenn man sie unter dem fürchterlichen Namen des Verbrechens beleidigter göttlichen Majestät mit dem Tode und den ausgesuchtesten Todesstrafen belegte, so verfehlen sich jedoch auch diejenigen, welche sie ganz ungestraft hingehen lassen wollen. So groß auch die Sünde ist, welche durch solche die Religion betreffende Verbrechen begangen wird, so bestraft doch die weltliche Obrigkeit nicht Sünden, sondern Verbrechen; und kommt es also nur darauf an, in wie fern sie unter die Klasse der Verbrechen gehören.

Die Religion ist von jeher als eine wichtige Stüze des Staats angesehen worden; und mit Recht. Der Staat, dessen Mitglieder keinen Gott kennen und verehren, muß bald zerfallen; und auch der Staat, wo man kein Bedenken hat, die eingeführte Religion zu verspot-

spotten, und zum Gelächter zu machen, muß davon Schaden haben, mit Recht wird also die Meinung derer, welche Gotteslästerung und ähnliche Verbrechen ganz ungestraft hingehenlassen, verworfen q).

Man strafe also solche Handlungen, durch welche vorsäzlich die Religion verachtet, verspottet, und auf derer Vertilgung gearbeitet wird; aber man strafe sie nicht zu hart; durch Beleidigung der im Staat eingeführten Religion wird der Staat nur sehr mittelbar beleidigt, die Reizungen zu solchen Verbrechen sind gering, und muß daher deren Strafe sehr gering seyn r).

§. 155.

Unter diese Verbrechen gehört vorzüglich die Gotteslästerung und Fluchen. Man hat sie ehmals als ein Verbrechen der beleidigten göttlichen Majestät sehr hart, und zum wenigsten mit Ausschneiden der Zunge bestraft s).

Al-

---

q) Michaelis in s. Vorrede zum 6ten Theil des Mosaischen Rechts. S. 145. u. ff. Wieland in s. Geist. der peinl. Geseze. 2ten Th. §. 400. seq.

r) Eben so Schall von Verbrechen und Strafen. S. 29. SERVIN *de la Legislation criminelle*, L. I. Ch. 5, art. I. Weissenhorn über Staatsverfassung und Gesezgebung. 149. ff.

s) Eine abscheuliche Strafe ist es, und gegen alles richtige Verhältniß der Verbrechen und Strafen, welche Claproth in der Isten Fortsezung s. Gesezbuchs im 2ten B. Isten Hptst. §. I. vorschlagt. Die Strafe des Ausschneidens der Zunge hat SERVIN *de la Legislation criminelle*, L. I. Ch. 4. art. I. §. 3. beibehalten, wenn die Gotteslästerung mit kaltem Blut geschieht.

Allein bei den wenigen Reizungen, welche dieses Verbrechen hat, wird es gewiß hinlänglich seyn, eine gegen Gott und seine Eigenschaften unmittelbar begangene Lästerung mit vier Wochen Gefängniß, aber ohne jemals einer Verwandlung dieser Strafe Statt zu geben; oder falls sie öffentlich mit auffallendem Aergerniß ausgestossen worden, mit sechs Wochen Gefängniß zu bestrafen; da hingegen ein blosses Fluchen, oder Lästern über andere Säze und Dinge, welche die Religion betreffen, nur höchstens mit vierzehntägigem Gefängniß zu bestrafen ist. Ich würde hingegen keinen Unterschied machen, ob jemand im Zorn, in der Trunkenheit, oder aus Unbesonnenheit t), ob jemand gegen seine eigene Religion, zu welcher er sich bekennet, oder ob ein Fremder gegen eine andere im Staat herrschende oder geduldete Religion sich vergeht; denn nicht sowohl wegen seiner Sünde, als vielmehr wegen Geringschäzung der im Staat herrschenden oder eingeführten Religion wird er bestraft u).

Auch derjenige ist mit sechswochentlichem unabänderlichem Gefängniß zu bestrafen, welcher vorsäzlich den Gottesdienst seiner oder einer fremden Religion störet.

Aber höchst unbillig ist es, den der eine Gotteslästerung gehört und nicht angezeigt hat, zu bestrafen; noch unbilliger, mit der Strafe des Gotteslästerers selbst zu

belc=

---

t) Aeusserst hart und gegen alles Verhältniß der Strafen zu Verbrechen ist es, wenn man an Orten, wo Gotteslästerung mit dem Tode oder Zungenausschneiden bestraft wird, auch diejenigen, welche nur aus Unbesonnenheit oder Trunkenheit begangen wird, wie der Fall in Schlözers Staatsanzeigen 3ten Band 12ten Heft n. 57. ist, mit der gleichen Strafe belegt, oder nur peinlich behandelt.

u) Michaelis in s. Mosaischen Recht 5ten Theil §. 251.

belegen. Ein gerechter Zorn, und eine nachfolgende ernstliche Reue können eine Milderung der Strafe bewirken.

§. 156.

Sonsten hat man auch die Kezerei hieher gerechnet. Man hat sie mit den ausgesuchtesten Todesstrafen belegt, und um solche gewiß oft vollziehen zu können, sich bei dem Verfahren wider die Kezer die ungereimtesten Dinge erlaubt. Aber nirgends ist mehr Vorsicht als bei diesem Verbrechen nöthig. Niemand kann deßwegen bestraft werden, weil er einen andern Begriff von Gott, seinen Eigenschaften, seiner Verehrung hat, als wir. Wenn man durch ein Gesez die Unterthanen verbinden wollte, etwas gewisses zu glauben, so würde dieser Befehl so vergeblich seyn, als wenn man dem Himmel befehlen wollte, nicht zu regnen. Die Gedanken der Menschen sind kein Gegenstand der Gesezе, sondern nur ihre Handlungen, es mag also in der Religion jemand Begriffe und Meinungen haben, welche er will, so kann er nicht gestraft werden; erst wenn sie in Handlungen ausarten, welche dem Wohl des Staats nachtheilig sind, findet eine Strafe Statt: führt sich also ein Mensch, welcher abweichende Religionsbegriffe hat, ruhig auf, so kann er nicht nur nicht gestraft, sondern er muß auch geduldet werden. Wenn er seine Meinungen zwar nicht durch Lehren ausbreitet, aber doch sich so aufführt, daß sich das Volk an ihm ärgern muß, so ist das gröste, was man mit ihm vornehmen kann, dieses, daß man ihn in Güte und ohne seinen Schaden dahin bringt, das, wodurch er Aergerniß gibt, zu lassen, oder den Staat zu meiden. Erst wenn jemand seine von der herrschenden Kirche abweichende Meinungen zum Verderben des Staats, durch mündlichen oder schriftlichen Unterricht und gedrukte Bücher ausbreitet, wenn er

über

über die herrschenden Meinungen schimpft und lästert, wenn er durch seine Irrlehren endlich gar die offentliche Sicherheit stört, erst alsdann ist es Zeit, ihn wiewohl mit einer geringen Strafe, jedoch mit Bedrohung einer grössern auf den Fall, da er sich nicht ruhig verhalten würde, zu belegen, oder nach dem Verhältniß seiner gefährlichen Grundsäze auf eine Zeitlang oder auf immer einzusperren v).

§. 157.

Man hat ferner auch den Meineid unter diese Gattung von Verbrechen gerechnet; allein er wird mit mehrerem Recht unter die Betrügereien gezählt.

Endlich hat man die Zauberei oder Hexerei unter diese Verbrechen gerechnet, worunter man die Hervorbringung einer übernatürlichen Wirkung durch Hilfe des Teufels oder einen leiblichen Umgang und Bündniß mit ihm verstund. Es ist bekannt, mit welcher Ueberzeugung man ehmals glaubte, daß die Hexen und Zauberer mit dem lebendigen Teufel einen Bund machen, durch Hilfe desselben sich alles ersinnliche Vergnügen machen, andern allen ersinnlichen Schaden verursachen, alles errathen und vorhersagen könnten; es ist bekannt, was man für thörichte Dinge von diesen Hexen und Zauberern aussagte, und sie selbsten mit und ohne die Folter von sich bekannten. Es ist bekannt, mit welcher entsezlichen Wuth man die unschuldigen Schlachtopfer verfolgte, welche wegen der Zauberei verdächtig waren, und welche grosse Menge derselben eh-

v) Die lezte Strafe verdiente gewiß der berühmte Johann Paul Philipp Rosenfeld in Berlin, von welchem eine sehr interessante Nachricht in der Berlinischen Monatschrift vom Januar 1783. nr. 6. S. 46. ff. zu finden ist.

ehmals dem Feuer übergeben worden w). Glücklich sind wir, daß wir diese abscheulichen Vorurtheile, welche die Menschheit entehren, verlassen haben; glüklich, daß wir wissen, daß alles, was ehmalen Zauberei hieß, entweder einer natürlichen Betrügerei, oder einer verdorbenen Einbildungskraft zuzuschreiben sey; daß wir wissen, daß es kein Verbrechen der Zauberei oder Hexerei, welches in einem Bündniß mit dem Teufel besteht, geben kann; und wenn auch jemand dergleichen Dinge von sich selbst ausgeben würde, er den Geistlichen und Aerzten zur Heilung, und nicht dem Richter zur Bestrafung zu übergeben sey.

Wir bestrafen den, der dem andern, es sey auf eine uns begreifliche oder unbegreifliche Art einen Schaden gethan hat, wenn es hinlänglich erwiesen ist, wegen dieses Schadens; wir bestrafen auch Wahrsager, Geisterbeschwörer, Teufelsbanner, Sterndeuter, Schazgräber und dergleichen Leute, wenn sie gleich niemand einen Schaden zufügen, aber gotteslästerlicher und abergläubischer Worte und Handlungen sich bedienen; Hexerei hingegen werde aus der Klasse der Verbrechen ausgetilgt; wenn aber jene mit ihrem Aberglauben betrügen, und einfältige Leute ums Geld bringen, müssen sie als Fälscher härter bestraft werden. Schwärmer, welche aus Schwärme-

---

w) Voigt in Quedlinburg hat berechnet, daß in Europa in einem Zeitraum von 11 Jahrhunderten neun Millionen vierhundert zwei und vierzig tausend neun hundert vier und neunzig Menschen wegen Hexerei hingerichtet worden; in der Berlinischen Monatsschrift April 1784. n. 3. S. 308. Diß möchte doch übertrieben seyn. Auch ist zu vermuthen, daß manche dieser Personen wegen wirklicher Vergiftung die Todesstrafe wohl verdient haben.

merei Unruhen erregen, und Unordnungen machen, wenn auch Bosheit damit unterläuft, werden am schiklichsten mit dem Tollhause bestraft, und dort lebenslänglich in Verwahrung genommen, weil sie leicht durch einen Anhang gefährlich werden.

§. 158.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen noch Vergehungen der Kinder wider ihre Eltern; ich meine nicht Todschlag und dergleichen gröbere Verbrechen, sondern Entwendungen, grosse Verschwendung, grossen Ungehorsam, und dergleichen. Es ist billig, daß in solchen Fällen die Obrigkeit nicht gleich die Hände einschlage, sondern den Eltern überlassen werde, die Kinder auch wenn sie erwachsen sind, entweder selbst zu züchtigen und zu bestrafen, nur nicht mit dem Tode, oder Verstümmlung ihres Leibs, oder der Obrigkeit zu einer angemessenen Gefängnißstrafe zu übergeben. Nur damit nicht aus stiefmütterlichen Beweggründen ein Kind unschuldig zu hart gehalten werde, so fordere die Obrigkeit die Bescheinigung von den Vergehungen des Kinds, und höre solches auch selbst; und wenn jene beigebracht ist, vollziehe sie die Strafe, welche von den Eltern angegeben wird, wenn sie nicht sehr unbillig ist. Also z. B. wenn ein Sohn gegen seines Vaters Willen auf Universitäten nicht lernt, liederlich lebt und viele Schulden macht, wenn eine Tochter mit dem, in dessen Verbindung die Eltern mit gutem Grund nicht einwilligen, davon lauft, und dergleichen; wenn sich Kinder ohne, und wider den Willen ihrer Eltern verheirathen.

§. 159.

Hingegen gibt es auch Vergehungen der Eltern wider ihre Kinder, auf welche die Obrigkeit ein weit wachsamers

samers Auge haben sollte; ich bin weit entfernt, den Eltern die freie Gewalt, ihre Kinder zu erziehen, und alles, was zu ihrem Heil dienlich ist, anzuordnen, zu entziehen oder einzuschränken; aber auffallende Ungerechtigkeiten der Eltern gegen ihre Kinder sollte man nie dulden. Man sollte unter einer ziemlichen Strafe keiner Mutter, ausser sie müßte hinlängliche physische Gründe erweisen, gestatten, ihrem neugebohrnen Kind die Muttermilch zu entziehen, welches eine wahre Grausamkeit ist; Väter, welche durch eine böse Stiefmuter gereizt, ihren Kindern erster Ehe den anständigen Unterhalt entziehen, und alles auf die Kinder zwoter Ehe verwenden, Eltern überhaupt, welche das eine Kind ungerechter Weise drüken, das andere durch Verzärtlung verderben, welche ihre Kinder wie das Vieh auf dem Felde aufwachsen lassen, ihnen den Gassenbettel und allen Muthwillen gestatten, oder sie sogar selbst zu Schandthaten verführen, ihre Kinder mit Härte und Grausamkeit züchtigen, sollte man durch Strafen, und auf jede andere schikliche Weise Einhalt thun.

§. 160.

Ein jedes Land kann ferner nach seiner Verfassung, Lage und Anstalten noch besondere Gattungen von Verbrechen haben, auf welche jeder Gesezgeber Rükksicht zu nehmen, und die gehörige Strafe zu sezen hat. So war es bei den Römern die Durchbrechung der Dämme des Nils, das Kleiden in Purpur und Seide; so rechne ich heut zu Tage hieher die unerlaubten Seekapereien, das Einlegen in auswärtige Lotto und Lotterien, das Einführen von verbotenen Waaren, und dergleichen.

Endlich gibt es auch Verbrechen, die besondern Ständen eigen sind; worunter besonders die Verbrechen der

Soldaten zu rechnen, als z. B. Entfliehen, Posten verlassen, und dergleichen. Allein diese sind kein Gegenstand einer allgemeinen Gesezgebung, und also auch nicht meiner Abhandlung. Die von mir angeführten allgemeinen Grundsäze lassen sich zwar auch hier anwenden, allein die besondere Verfassung des Soldatenstands so wie anderer Stände, zieht immer gewisse besondere Grundsäze nach sich.

Dritter Abschnitt.

Vom Verfahren in Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen.

§. 161.

Dem Gesezgeber ist es nicht genug, jede Gattung von Verbrechen zu bestimmen, und jedem seine Strafe zu verordnen; er muß auch dem Richter vorschreiben, wie er in Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen verfahren solle.

Es gehört ohne Zweifel viele Erfahrung und Klugheit dazu, ein Verbrechen so zu untersuchen, daß man keine Gefahr laufe, einen Unschuldigen zu beschimpfen, oder gar zu bestrafen, und doch auf der andern Seite einen Schuldigen nicht ungestraft davon gehen lasse; den wenigsten Richtern kann man solche Klugheit zutrauen. Aber auch manchem, der vielleicht Klugheit besässe, möchte es beifallen, wenn das ganze Verfahren seiner Willkühr überlassen wäre, aus Bosheit, Eigennuz oder unüberlegter Barmherzigkeit vorsäzlich eine solche Verfahrungsart zu ergreifen, wodurch der Unschuldige zu Boden gedrükt,

drükt, und der Schuldige straflos gemacht würde. Es ist dabei zu bedenken, daß lezteres gewiß eben so grausam, als das erstere, und also eines so sehr als das andere zu vermeiden ist; daß der Richter, welcher den ruchlosen Mörder ungestraft hingehen läßt, nicht allein alle dessen weitere Schandthaten, sondern auch die Vergehungen aller derer, welche in der Hoffnung gleicher Straflosigkeit sich vergehen, auf seinem Gewissen habe. Es müssen daher dem Richter Geseze vorgeschrieben werden, nach welchen er ein begangenes Verbrechen untersuchen und bestrafen solle.

§. 162.

Die Haupterfordernisse dieser Geseze müssen folgende seyn:

1. Müssen sie, da wir nicht immer vollkommene Richter voraussezen können, eine so genau als mögliche Vorschrift für den Richter enthalten, damit er einestheils dem Beschuldigten nicht vorsäzlich Unrecht thun könne, anderntheils aber auch bei mittelmäßigern Einsichten einen solchen Wegweiser habe, bei welchem er niemals aus Irrthum des rechten Wegs verfehlen kann;

2. Sollen sie so eingerichtet seyn, daß dabei die Rechte des Menschen und Bürgers ungekränkt bleiben, und wenn sie der Richter befolgt, er nicht leicht einen Unschuldigen unverdienter Weise quälen, beschimpfen, oder strafen, und nicht leicht ein Schuldiger ihm entgehen kann; daß auch der Schuldige nicht mehr oder weniger, als er verdient, bestraft werde;

3. Muß auch dieses Verfahren dem Endzweck der Strafen gemäß eingerichtet seyn, und alle Theile desselben hier-

hierauf abzielen; und alles, was diesem Endzwek zuwider ist, muß vermieden werden.

Auch dieser Theil der Gesezgebung, welcher das Verfahren betrift, ist so wichtig, als der erstere, da wohl unstreitig ist, daß durch ein schlechtes Verfahren in peinlichen Sachen manchem Unschuldigen Unrecht geschehen, oder durch Loslassung eines Schuldigen der Staat mancher Gefahr ausgesezt werden kann, und hingegen durch ein genaues, vorsichtiges und dabei schleuniges Verfahren erst der wahre Endzwek und Nuzen der Gesezе von Verbrechen und Strafen erhalten wird.

§. 163.

Das Recht Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen, steht als ein Theil der Landeshoheit und der hierinn begriffenen allgemeinen Gerichtsbarkeit niemand anders, als dem Oberhaupt des Staats und demjenigen zu, welcher es vom Oberhaupt erhalten hat. Nun ist es aber wegen anderer Geschäfte dem Landsherrn, oder in freien Staaten den höchsten Kollegien nicht möglich, die Gerichtsbarkeit in allen Sachen, besonders über die Verbrechen aller Unterthanen selbst und allein auszuüben, und niemand wird die dazu erforderlichen, zum Theil geringfügigen Geschäfte und genaue Kenntniß der Gesezе jedem Oberhaupt zumuthen. Er tragt also die ihm zustehende Gerichtsbarkeit über Verbrecher andern auf, welche sie in seinem Namen ausüben, statt seiner die Verbrechen untersuchen, den Verbrecher und andere Personen vernehmen, und die Gewißheit des Verbrechens und aller damit verbundenen Umstände aufs genaueste zu erforschen suchen, und wenn in dieser Rücksicht alles geschehen ist, endlich die Urthel sprechen und

voll-

vollziehen; und diese andere sind die Strafrichter oder Gerichte, von welchen ich jezo zuerst handlen werde.

§. 164.

Ich nenne also den Richter hier denjenigen, welcher das Recht hat, im Namen des Landsoberhaupts Strafen nach vorgehender Untersuchung wider diejenigen zu erkennen, welche ein Verbrechen begangen haben.

Daß hiezu verständige kluge Personen zu erwählen seyn, giebt die Wichtigkeit der Sache von selbst; daß also keinen, welche am Verstand Mangel leiden, nicht einmal Minderjährigen dieses Amt anvertraut werden dörfe, versteht sich von selbst; ich erfordere aber auch Erfahrung, und wünsche, daß niemals einem andern die Gerichtsbarkeit in Sachen der Verbrechen anvertraut werden möchte, als welcher nicht nur durch fleißiges Lesen, sondern auch durch praktische Uebung Erfahrung genug gesammelt hat. Sie ist um so nöthiger, weil in Strafsachen häufig Fälle vorkommen, welche geschwinde Entschliessung, und Vollziehung erfordern, und also nicht viel Zeit übrig lassen, sich bei erfahrnern Personen oder in Büchern Raths zu erholen. In Sachen, wo es auf der einen Seite um Wohl und Sicherheit des Staats, auf der andern manchmal um das Leben des Bürgers, Entziehung seiner Freiheit, Ehre und dergleichen zu thun ist, kann der Landsherr nicht vorsichtig genug in der Wahl seiner Richter seyn. Eben daher bemühe er sich, auch mit rechtschaffenen Leuten dieses Richteramt zu besezen, welche durch ihren nachahmungswürdigen Wandel selbst zeigen, wie groß ihr Abscheu gegen Laster und Verbrechen sey, von welchen man mit Grund erwarten kann, daß sie aus wahrer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Strafe, mit pünkt-

lichem Gehorsam gegen die Gesezе, und mit äusserster Gewissenhaftigkeit in jedem Falle zu Werk gehen, und sich eben so wohl vor der Bedrükung des Unschuldigen, als vor der Strafloſigkeit des Schuldigen hüten werden, welche das ganze Gewicht ihrer Pflichten kennen, und sich keine Mühe verdrieſſen lassen, ehe sie den Beschuldigten verdammen oder losſprechen, auf alle ersinnliche Weiſe der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Was für wunderbare Kontraste muß es nicht geben, wenn ein Richter, der sich selbst kein Gewiſſen macht, seinen Untergebenen durch Bestechungen, und ungerechte Erpreſſungen abzuzwacken, was er kann, einen Dieb oder Betrüger; wenn ein Richter, der sich in den Verbrechen der Wolluſt tanquam Epicuri de grege porcus herumwälzt, einen Hurer, Ehebrecher, und dergleichen bestrafen solle? Wie läßt sich von dem, der so viele schwache Seiten hat, durch welche er verführt werden kann, eine gerade Verwaltung der Gerechtigkeit erwarten?

Engel und Götter können wir nicht zu Richtern sezen, und lächerlich würde es seyn, wenn man solche Richter verlangen wollte, deren Klugheit, Geschicklichkeit und gutem Willen man alles blindlings überlaſſen könnte; alle Gesezе und Vorschläge sind fehlerhaft, welche dieſes voraussezen; aber man thue was möglich ist, und suche die geschikteste, vernünftigste, gewiſſenhafte und rechtschaffene Männer zu diesem Richteramt auf a).

§. 165.

Was die Verfaſſung der Gerichte selbst betrift, so haben an den meisten Orten die Landstädte, Edelleute, oder

---

a) Zur Minderung des menschlichen Elends. S. 13.

oder andere Kollegien und Personen die Gerichtsbarkeit in Sachen der Verbrechen durch Herkommen und Privilegien hergebracht, und behaupten dieselbe als ein kostbares Recht. In diesen Fällen wird zwar, so sehr es zu wünschen wäre b), ohne ihre Bewilligung ihnen ihre Gerichtsbarkeit nicht entzogen, oder eine wichtige Verordnung in Anordnung

b) s. von Globig und Huster in der Abh. von der Kriminalgesetzgebung. S. 381. SERVIN *de la Legislation criminelle*, L. 3. art. I. §. 2. pap. 358. not. In Deutschland wenigstens scheint das meiste Unheil aus der Patrimonialgerichtsbarkeit und aus der geistlichen Gerichtsbarkeit zu entstehen. s. die Fälle bei CRAMER. Tom. I. Obs. 316. in Weckhrlins Chronologen 11ten Band 1781. nr. I. S. 43. ff. und in Reussens deutscher Staatskanzley 5ten Th. 5ten Abschn. S. 210. und Schlözers Staatsanzeigen 6ten B. 21sten Heft nr. 15. Ein ähnlicher Fall wurde mir von einem Edelmanne erzählt, der als er die Patrimonialgerichtsbarkeit erworben hatte, einen Dieb, der vielleicht anderswo zwei Tage in Thurn gesprochen worden wäre, hängen ließ, und ehe er die Akten verschickte, zuvor bei einer Fakultät fragen ließ, ob man den Dieb zum Tod verurtheilen wollte, als aber hierauf eine ihm ungünstige Antwort erfolgte, durch einzelne Rechtsgelehrte die Todesurthel sprechen ließ, bei der Urthelvollziehung aber ein grosses Festin gab. Schon zu Oldekops Zeiten muß es viele solche Gerichtsherrn gegeben haben, welche um ihren Blutbann durch eine Besitzhandlung zu bestätigen, sich nach einem Dieb umsahen, und ohne Rücksicht auf die verdiente Strafe ihn hängen liessen. Væ tibi, sagt er in s. observat. criminal. tit. 5. obs. 19. qui hoc modo jura jurisdictionemque tuam tueri desideras, & actam meri imperii exerces; exercebit in te vicissim actum justitiæ judex ille justissimus, ultimo & æterno puniturus supplicio, in die illo novissimo, quo optabis quidem sed inani voto, te potius omni potestate cognoscendi & exequendi in criminalibus caruisse. Beispiele vom Mißbrauch der geistlichen Gerichtsbarkeit finden sich überall, s. z. B. Schlözer in s. Staatsanzeigen 3ten B. 12ten Heft S. 520. 5ten Band 19tes Heft n. 43. und Aktenmäßige Geschichte Thomas Hartmanns von Koppertsbuch ꝛc. 1784. Kriminalproceß der Franciskaner.

der Gerichte nicht gemacht werden können. Indessen da das Oberhaupt des Staats immer die Quelle aller Gerichtsbarkeit ist, und ihm über dieselbe die Oberaufsicht gebührt, so wird es ihm auch erlaubt seyn, offenbare Mängel der Gerichte, welche einer geraden, geschwinden, und zweckmäßigen Verwaltung der Gerechtigkeit entgegen sind, zu bessern. Freilich sollte die Gerichtsbarkeit in Strafsachen niemals ein erblich, eigenthumliches Vermögensstück werden. Es giebt dieses zu untüchtigen Richtern, zu einer eigennüzigen Behandlung der Richterstelle, und vielen schlimmen Mißbräuchen Anlaß, und ich gebe hier immer dem römischen Recht, welches diese Gerichtsbarkeit nur als ein persönliches Amt betrachtete, vor dem Deutschen den Vorzug.

§. 166.

Hätte ich eine neue Gerichtsverfassung zu machen, so würde ich in jedem Lande eines, oder in grössern Ländern mehrere Oberstrafgerichte, und in jeder Amtsstadt ein Unterstrafgericht anordnen, deren erstere sich mit nichts anders als Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen beschäftigten; allen andern Gerichtern würde ich das Recht zu strafen entziehen, und alle Verbrechen ohne Unterschied, sie seyen groß oder gering, würde ich diesen Gerichten unterwerfen. Ein solches Gericht müßte aus einem Richter und sechs Beisizern bestehen, und in Verbrechen, welche an dem Ort seines Aufenthalts begangen werden, die Untersuchung selbst durch zwei Deputirte und einen beeidigten Schreiber führen, und am Ende derselben selbst die Urthel sprechen. Die Untersuchung aber derer Verbrechen, welche an irgend einem andern Orte des Landes begangen werden, würde ich dem in einer jeden Amtsstadt eigends hiezu niedergesezten Gerichte unterwerfen, welches aus zweien,

der

der Geseze erfahrnen und darauf geprüften Beisizern und einem Gerichtsschreiber bestehen müßte, wobei der ältere zugleich den Vorsiz hätte. Diese hätten in wichtigern Verbrechen, besonders wo es auf eine Todesstrafe, oder wenigstens jähriges Gefängniß ankommt, nur allein die Untersuchung vorzunehmen, und nach Endigung derselben das darüber geführte Protokoll mit sämmtlichen Akten an das hohe Kriminalgericht einzusenden, und dabei Bericht samt Gutachten zu erstatten, die Entscheidung aber von dorther zu erwarten, und wenn sie eingelaufen wäre, zu vollziehen. In geringern Verbrechen aber, deren Strafe höchstens in Geld, kurzem Gefängniß und dergleichen bestehen möchte, würde ihnen nicht nur die Untersuchung, sondern auch die Entscheidung zu überlassen seyn; jedoch müßten sie in jeder noch so geringfügigen Sache nach gemachter Entscheidung die Akten an das Obergericht einschicken, und die Vollziehung der von ihnen gesprochenen Urthel so lang aufschieben, als Zeit dazu erforderlich ist, wenn das Obergericht solche Entscheidung abändern wollte.

§. 167.

Um tüchtige Leute an diese Gerichte zu erhalten, müssen auch in den Untergerichten keine andere angenommen werden, als welche die Geseze von Verbrechen und Strafen hinlänglich erlernt, und eine strenge Prüfung des Obergerichts erstanden haben. Ein Beisizer des Untergerichts müßte nicht nothwendig die ganze Rechtswissenschaft sondern nur diesen einzelnen Theil derselben gut inne haben; aber zu den Obergerichten sind keine andere zu nehmen, als welche die ganze Rechtswissenschaft erlernt, und schon bei einem Untergericht die nöthige Erfahrung erlangt haben. Den angehenden Rechtsgelehrten, nicht aber andern Personen müßte auch der freie Zutritt zu den Unter-

su-

suchungen bei Ober = und Untergerichten, auch die Einsicht der Akten gestattet werden.

§. 168.

Um aber die Inquisition aufs genaueste zu führen, besonders was die Verhör des Beschuldigten und der Zeugen betrift, wovon fast das ganze Verfahren abhangt, so ist vornemlich nöthig, auf die Tüchtigkeit derjenigen, welche die Untersuchung zu machen haben, alle ersinnliche Sorgfalt zu wenden. Zu diesem Ende würde ich vorschlagen, jedem Untergericht zwar bei geringern Verbrechen die ganze Untersuchung, und bei grössern die erste Untersuchung, welche nach der ersten eingezogenen Erkundigung so bald als möglich vorzunehmen ist, allein zu überlassen, z. B. das erste Verhör des eingezogenen Verbrechers, die Besichtigung eines erschlagenen Leichnams; aber wo von einem wichtigern Verbrechen die Rede wäre, da müßte das Untergericht nach gepflogener erster Untersuchung sogleich alle Umstände an das Obergericht berichten, und ein Beisizer desselben zu der vorzunehmenden weitern Untersuchung abgeschickt werden, welcher alsdann nach Befinden der Umstände, entweder selbst in Gegenwart des Untergerichts die Verhör vorzunehmen, oder nur der Verhör desselben beizuwohnen hätte; und dieser Beisizer des Obergerichts würde auch derjenige seyn, der nachhero bei dem Obergericht den Vortrag in der Sache zu machen hätte.

Der Verbrecher wird also von dem Ort des Untergerichts niemalen, als vielleicht um die erkannte Gefängnißstrafe zu vollziehen, hinweggebracht, und die Vollziehung der Strafe geschieht immer daselbst.

§. 169.

§. 169.

Es ist wahr, daß bei diesem Vorschlag die Kosten manchmal vermehrt würden; aber einestheils sind die Fälle wichtig genug, um etwas aufzuwenden, anderntheils werden nach meinen Vorschlägen viele andere Unkosten erspart.

Bei jeder Gerichtshandlung, selbst bei der Untersuchung, müßten an den Untergerichten beide Beisizer und der Gerichtsschreiber gegenwärtig seyn, keiner dörfte ohne besondere Erlaubniß über Nacht verreisen, und die Erlaubniß wird ihm nicht anders gestattet, als wenn er auf diese Zeit seiner Abwesenheit einen tüchtigen, in diesen Rechten bewanderten Amtsverweser bestellt; eben dieses müßte er thun, wenn er durch Krankheit an seinen Amtsverrichtungen gehindert würde.

§. 170.

Der rechtmäßige Gerichtsstand eines Verbrechers muß nirgend anderswo seyn, als wo das Verbrechen begangen worden, theils um alle Streitigkeiten über Gerichtsbarkeit zu vermeiden, theils weil es dem Endzwek der Strafen am angemessensten ist, sie da zu vollziehen, wo das Verbrechen begangen worden ist, theils weil man dorten am leichtesten die nöthigen Beweise erhält. Wird das Verbrechen in einem Distrikt angefangen, im andern vollzogen, so wird es vom Richter des leztern untersucht. Wird es in einem begangen, und bringt Folgen im andern, z. B. in A wird der Diebstahl begangen, im andern die geraubte Sache verborgen, so wird des ersten Richter zu sprechen haben. Begeht jemand unterschiedene Verbrechen an unterschiedenen Orten, z. B. Entführung und Nothzucht,

zucht, so entscheide die Prävention. Wird aber der Verbrecher anderswo aufgefangen, so soll ihn der Richter des Orts gleich über das, wessen er beschuldigt worden, vernehmen, und mit dem Verhörprotokoll an den Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, auf dessen Kosten einliefern. Es ist bekannt, daß es nach der Gewohnheit der meisten Länder auch sogenannte privilegirte Gerichtsstände gibt; da z. B. der Soldat vor keinem andern, als dem Kriegsgericht, der akademische Bürger nur vor dem akademischen Gericht, der Geistliche nur vor dem geistlichen Gericht in Inquisition gezogen werden kann. Es ist aber auch bekannt, wie sehr solche privilegirte Gerichtsstände den Lauf der Gerechtigkeit hemmen. Es ist bekannt, wie sehr diese mancherlei Gerichtsstände, so wie auch die Freistätten in Kirchen, und anderswo den Verbrechern zu Statten kommen, daß daher z. B. in Rom, wo die Palläste der Gesandten und alle Kirchen Freistätten sind, die grösten Verbrecher oft der Gerechtigkeit entwischen c).

§. 171.

Ich würde also alle jene privilegirte Gerichte nur als Untergerichte erkennen, und dieser Rechte ihnen zukommen lassen, aber das Obergericht ihnen vorsezen, und auch ihr Untergerichtsrecht nur auf die eigenen Verbrechen ihrer Untergebenen, z. B. Soldaten, Geistliche, Bergleute, und dergleichen, einschränken. Also in geringen Strafsachen behalten sie das Recht zu untersuchen, und zu bestrafen; besonders wo von eigenen Verbrechen die

Re-

---

c) Volkmanns Nachrichten von Italien 2ter B. S. 712. und 763.

Rede ist, z. B. wenn ein Geistlicher die Kirchengeseze in Betreff der Predigten, Nachtmalhaltens, und dergleichen übertreten würde; sie berichten aber immer an das Obergericht, wie andere Untergerichte; in wichtigern gemeinen Verbrechen haben sie nichts vorzunehmrn, sondern das gewöhnliche Strafgericht des Orts hat die erste Untersuchung allein, zur Fortsezung kommt ebenfalls ein Mitglied des Obergerichts, an dieses werden nach geendigter Untersuchung alle Akten verschikt, und von ihm die Urthel gefaßt. Nur bei Soldaten mache ich eine Ausnahme, wenn sie solche Verbrechen begehen, welche ihnen eigen sind, z. B. Dersertiren, den Posten verlassen; in diesen Fällen, wenn auch gleich eine Todesstrafe erkannt werden sollte, erfodert es die Strenge und nöthige Geschwindigkeit in der Militairdisziplin, und die dem Soldaten eigene Einsicht und Erfahrung in solchen Dingen, daß allein dem Kriegsgericht die Strafe überlassen, und nur nach deren Vollziehung an das Obergericht berichtet werde. Die zu diesem Soldatengericht genommenen Beisizer aber müssen ebenfalls der Strafgeseze kundig, und darinn geprüft seyn. Vergeht sich ein Soldat ausser dem Orte des Kriegsgerichts, so kann er immer von dem Gericht des Orts, wo er sich aufhält, beigefangen, im Arrest behalten, das erste Verhör mit ihm vorgenommen, hierauf aber muß er an das Kriegsgericht ausgeliefert werden.

Auch diejenigen, welche in andern Fällen dem Gericht eines Orts nicht unterworfen sind, z. B Beamte, Geistliche, Reisende, müßten doch in Strafsachen immer dem Gericht des Orts, wo sie sich vergehen, unterworfen bleiben.

§. 172.

In gewissen Gattungen der Verbrechen, ist nach vorgängiger ersten Untersuchung, das ganze weitere Verfahren und die Strafe dem Landsherren anheim zu stellen, welcher jedoch immer das Gutachten des Obergerichts anhören wird; nemlich im Hochverrath und denen Verbrechen, welche wider die Person des Fürsten und der Seinigen begangen werden.

§. 173.

Ober- und Untergerichte müssen auch mit einem tüchtigen, rechtschaffenen, auf Treue und Verschwiegenheit beeideten Schreiber versehen seyn, welcher alles, was bei dem Gericht vorgeht, in glaubwürdige Protokolle verzeichnet, die Akten in Ordnung hält, und wenn sie zu verschicken sind, abfertigt; derselbe solle, wo möglich, einen beeidigten Substituten halten, welcher seine Stelle, wenn er durch Krankheit oder auf andere Weise verhindert wird, vertreten kann. Von den Kriminalprocessen werden keine Sporteln und Schreibgebühren, welche zu manchen Mißbräuchen Anlaß geben, bezahlt, sondern alle Gerichtspersonen werden vom Staat hinlänglich besoldet.

§. 174.

Ausser dem Richter, welcher das ganze peinliche Verfahren anzuordnen hat, und ausser den Beisizern und Gerichtsschreiber ist auch ein Gerichtsdiener nöthig, der die Befehle des Gerichts vollziehe, und andere Personen, welche die erkannte Strafe vollstrecken. Das leztere wären die Henker, Scharfrichter, und Henkersknechte, unter welchen in Ansehung der peinlichen Strafen, welche jeder vollzie-

hen darf, kein Unterschied gemacht, deren auch in einem grossen Bezirk nur einer nebst zwei Gehilfen seyn sollte, weil ohnehin die Todesstrafen weit seltener als ehemals werden. Aber verpflichtete Gefängnißwächter kann kein Gericht entbehren.

§. 175.

Noch ist es nöthig, zu bestimmen, welche Strafsachen von den Untergerichten allein untersucht und entschieden werden dörfen, oder nicht? Ich würde hieher rechnen alle Injuriensachen, alle Schlägereien ohne Tödtung oder gefährliche Verwundung, den Selbstmord, (nicht sowohl wegen der mindern Wichtigkeit, als vielmehr wegen Nothwendigkeit einer schnellen Entschliessung) die boshafte Beschädigung am Vermögen auser dem Mordbrand, den Diebstahl oder die Betrügerei, mit welchem kein beschwerender Umstand verbunden ist, Onanie, Mastupration, Schwächung eines ehrbaren Weibsbilds, Hurerei, alle Verbrechen gegen die eingeführte Religion, und die der Kinder gegen Eltern. Da hingegen dem Obergericht die Entscheidung bleibt im Hochverrath, in allen Mordthaten ohne Unterschied, Abtreiben und Ausesezen der Kinder, gefährlichen Verwundungen, Mordbrand, in einem beschwerten Diebstahl oder Betrügerei, besonders falscher Münzverfertigung, in allen Verbrechen der Gewaltthätigkeit, Nothzucht, und unbewilligtem Beischlaf, Entführung und Menschendiebstahl; Hurenwirthschaft, Unzucht mit unvernünftigen Thieren, oder mit dem gleichen Geschlecht, oder andern Unkeuschheiten wider die Natur, Ehbruch, mehrfachen Ehe, und Konkubinat. Alle diese Sachen werden Strafsachen, und nur die, wo eine Todesstrafe Statt haben kann, peinliche Sachen genannt.

§. 176.

Die Privatgenugthuung und Schadloshaltung wird immer bei dem gewöhnlichen Richter gesucht, und ist mit der Straffache nicht zu vermengen, aber die bei Untersuchung des Verbrechens geführte Akten, beweisen auch in der Schadloshaltungssache.

Vom Prozesse.

§. 177.

Sind die Gerichte in guter Ordnung, und mit tüchtigen Personen besezt, so wird das Verfahren bei denselben schon weit wenigern Bedenklichkeiten unterworfen seyn. Bisher haben die Geseze und Rechtsgelehrte vornemlich zweierlei Prozesse aufgestellt, nemlich den Anklag- und Untersuchungsprozeß; allein ausser dem, daß bei gewissen Straffachen keiner von beiden tauglich ist, und daher auch der Denuntiationsprozeß noch erdacht worden ist, so sind beide noch mit mancherlei Fehlern behaftet. Beide haben gewisse überflüßige Formalien, welche leicht entbehrt werden können; der Anklagprozeß ist sicherer, aber zu weitläufig und kostbar; in dem Untersuchungsprozeß ist allzuviel dem Gutdünken des Richters ausgesezt, und dessen Unverstand oder Bosheit gar zu viel überlassen. Der Richter muß durch den Prozeß eine solche Vorschrift erhalten, bei welcher er keine Gelegenheit erhält, aus Unwissenheit oder Vorsaz leicht zu fehlen, sondern die Anleitung bekommt, bei der Untersuchung des Verbrechens so zu verfahren, daß er mit der möglichsten Geschwindigkeit zu derjenigen Gewißheit komme, welche zu Erkennung einer Strafe oder zur Lossprechung nothwendig ist; indessen

muß

muß bei der Geschwindigkeit des Prozesses die Genauigkeit in der Untersuchung nichts verlieren, denn diese ist immer wichtiger als jene. Und ganz unmöglich, oder wenigstens von den beschwerlichsten Folgen ist es, wenn man der Dauer des Prozesses eine gewisse Zeit bestimmen will d); es ist genug, wenn das Gesez überhaupt schleunige Behandlung der Kriminalsachen befiehlt, und von dem Richter, welcher dawider handelt, Verantwortung gefodert wird.

§. 178.

Das erste, was wir zu wissen nöthig haben, ist die Veranlassung zu Untersuchung eines Verbrechens, und die Regeln, welche dabei der Richter zu beobachten hat.

Der Richter darf nicht ohne Unterschied eine Untersuchung anstellen, wie und wann es ihm gefällig ist, sondern erst, wenn er Merkmale hat, daß ein Verbrechen begangen worden.

Solche Merkmale bekommt er 1. durch die Anzeige einer glaubwürdigen Person, 2. durch das Gerücht, und 3. durch gewisse äusserliche Zeichen.

§. 179.

Ist ihm ein begangenes Verbrechen angezeigt worden, so hat er auf die Beschaffenheit der anzeigenden Person, die Glaubwürdigkeit der Anzeige aus andern Umständen, und auf die Wichtigkeit des angezeigten Verbrechens zu sehen.

d) Hommel in s. Anmerkungen zu der Leipziger Uebersezung von Beccaria S. 153.

In geringern, als z. B. Injuriensachen, Schlägereisachen kann er auf bloſſe Anzeige, auch des Beleidigten, wenn nur die Anzeige nicht unwahrscheinlich ist, die angezeigte oder andere Personen vorfordern, und also die Wahrheit des begangenen Verbrechens untersuchen.

In wichtigern Vergehungen muß er schon vorsichtiger seyn, und nicht der Anzeige jeder Person Glauben zustellen, nicht sogleich mit der Untersuchung des Verbrechens zufahren; sondern alsdann muß er mehrere Umstände in Betracht ziehen; als z. B. ob nicht der Anzeiger ein Feind des angegebenen Verbrechers, ob er selbst ein redlicher, ehrlicher Bürger, oder ein boshaftiger, feindseliger Mensch sey; ob das angegebene Verbrechen unter den angegebenen Umständen in Ansehung Zeit, Orts, Personen und Art der Ausführung wahrscheinlich sey, oder nicht? vornemlich, ob der wegen Verbrechens angegebene ein Mensch solcher Art sey, daß man sich des angezeigten Verbrechens zu ihm versehen kann? Ist die Anzeige gar nicht wahrscheinlich, so verfüge er gar nichts darauf, als daß er den Anzeiger anhalte, nähere Umstände und Bescheinigung seiner Anzeige beizubringen; oder im Fall die Bosheit des Anzeigers offenbar wäre, so bestrafe er ihn als einen Betrüger; ist die Anzeige einiger massen, aber nicht sehr wahrscheinlich, so gehe der Richter um der Ehre des Beschuldigten, wer er auch sey, zu schonen, äusserst vorsichtig zu Werk; er suche also, ehe er den Beschuldigten selbst vorfordert, vorhero alles auf, um sich mehr Wahrscheinlichkeiten zu verschaffen; er lege dem Anzeiger auf, sein Angeben besser zu bescheinigen, er vernehme andere von dem Anzeiger angegebene Personen, er untersuche, wo es die Natur des Verbrechens zuläßt, die Spuren des begangenen Verbrechens, und erst wenn er durch solche Bemühungen mehrere Gewißheit erlangt hat, gehe

er

er zur weitern Untersuchung, Verhör des Beschuldigten, Hausaussuchung, und dergleichen fort.

Ist aber die Anzeige höchst wahrscheinlich, durch die Glaubwürdigkeit der Person des Anzeigers, und durch mehrere angegebene Umstände unterstüzt, so kann sogleich auch zur genaueren Untersuchung, Gefangennehmung, und Verhör des Beschuldigten geschritten werden. Uebrigens soll niemand gezwungen seyn, begangene Verbrechen anzuzeigen, und weder durch Strafen dazu angehalten, noch durch Belohnungen dazu aufgemuntert werden, ausgenommen, wenn in besondern einzelnen Fällen, da das Verbrechen an sich gewiß ist, an der Entdekung des Thäters sehr viel gelegen wäre.

§. 180.

Nun entsteht aber vor allen Dingen die Frage: Ob es rathsam sey, daß der Richter auch wegen eines solchen Verbrechens, welches ihm nicht angezeigt worden ist, eine Untersuchung anstelle? Viele wollen diese Frage verneinen, vornemlich aus dem Grund, weil man die Strafen so viel möglich vermindern solle, und es immer rathsamer sey, ein begangenes Verbrechen, welches unbekannt ist, unbekannt bleiben zu lassen, als es zu bestrafen, indem die Strafloſigkeit eines unbekannten Verbrechens ganz unschädlich sey.

Allein ist es zwar gewiß, daß es Verbrechen gibt, welche so im Verborgenen begangen werden, daß ausser den Verbrechern niemand davon weiß; aber von diesen kann hier die Rede nicht seyn, indem auch der Richter sie nicht in Erfahrung bringt.

Hingegen so bald der Richter von einem Verbrechen hört, so ist höchst wahrscheinlich, daß es auch andern Personen bekannt geworden; und eben so ist der Fall anders, wenn das Verbrechen bekannt, und nur der Verbrecher unbekannt ist; ob auch alsdenn, wenn keine förmliche Anzeige geschehen, der Richter ruhig bleiben solle, ist eine andere Frage. Meines Erachtens muß sie immer verneinend entschieden werden. Wenn das begangene Verbrechen gewiß oder höchst wahrscheinlich, und nur der Thäter unbekannt ist, so ist kein Zweifel, daß der Richter sich alle ersinnliche Mühe mit der weitern Untersuchung geben muß, also z. B. man findt einen gewaltsam ermordeten oder verwundeten Menschen, es ist irgendwo eingebrochen und gestohlen worden, der Richter bekommt eine falsche Münze zur Hand, es entsteht eine Feuersbrunst, welche höchst wahrscheinlich mit Vorsaz oder durch Nachlässigkeit angelegt worden ist, eine unverheirathete Weibsperson, oder eine verheirathete, deren Mann abwesend oder untüchtig ist, wird schwanger, es gibt einen Auflauf oder Schlägereihändel auf offentlicher Strasse, so muß der Richter alles versuchen, um die Umstände des begangenen Verbrechens und den Thäter zu erforschen, sonst würde sich fast jeder Verbrecher sichere Hoffnung machen können, der Strafe zu entgehen, und also der Endzwek der Strafen grossentheils verfehlt werden.

Aber wenn wir den Fall sezen, es wird von einem begangenen Verbrechen von dem Volk gesprochen, es geht die Rede, daß da oder dort Hurerei, Ehbruch, Hurenwirtschaft getrieben werde, man spricht unter der Hand von jemand, daß er gestohlen, daß er betrogen habe; aber niemand zeigt es an, und kein sicherer Beweis ist vorhanden; man spricht von einem Duell, der vorgegangen seyn solle; soll der Richter ganz still sizen? Ich

glau-

glaube nicht. Wenn einmal das Verbrechen, wiewohl ohne hinlänglichen Beweis unter dem Volk bekannt ist, so muß es sehr schlimme Wirkungen nach sich ziehen, wenn das Volk sieht, daß der Richter sich so wenig darum bekümmert, daß er vielmehr alle nähere Aufklärung zu vermeiden sucht; die Betrachtung der Strafloſigkeit eines Verbrechens scheint in den Gemüthern der Menschen nicht nur eine Abhaltung davon aufzuheben, sondern nach dem bekannten nitimur in vetitum eine Triebfeder zu werden; man sieht es an den sogenannten Modelastern, welche wenn einmal der Richter nachläßig in deren Bestrafung ist, gleich so stark einreiſſen, daß es zulezt unbillig seyn würde, einen allein zu bestrafen. Also wenn der Richter auch nur durch das Gerücht von einem begangenen Verbrechen etwas erfährt, so sey er nicht müßig; er suche sogleich zu erfahren, woher es seinen Ursprung genommen, ob es glaubwürdig sey, oder nicht, er vernehme diejenigen, von welchen er die Sache gehört, und diejenigen, von welchen sie diese gehört, und frage sie nach allen Umständen. Je nachdem alsdann die Sage wahrscheinlich und durch andere Umstände unterstüzt ist, oder nicht, so kann der Richter alsdann mit der weitern Untersuchung und Verhör des Beschuldigten fortfahren, oder nicht; findt er, daß die Sage ganz ungegründet, und von Verläumdern ausgestreut ist, so verfüge er entweder gar nichts, oder nur die Strafe des entdeckten Verläumders; ist einiger Verdacht gegen die beschuldigte Person vorhanden, aber nicht so viel, daß man mit einiger Sicherheit weiters verfahren könnte, so verfüge der Richter nichts, aber er behalte ein wachsames Auge über den Beschuldigten, besonders wo es um ein solches Verbrechen zu thun ist, welches leicht fortgesezt wird; entdekt aber der Richter nähere Umstände, so kann er, besonders wenn auch die Person des Beschuldigten einer sol-

chen Missethat wahrscheinlich fähig ist, mit der weitern Untersuchung fortfahren.

Alles was der Richter auf die geschehene Anzeige, entdektes Gerücht, oder äusserliche Zeichen verfügt hat, lasse er fleißig ins Protokoll aufnehmen; und wenn auch nichts weiter erfolgt ist, bei dem Gericht aufbewahren.

§. 181.

Die Einrichtung, welche in diesem Betracht in Berlin gemacht worden ist, verdient Nachahmung. Nemlich zwei Advocati curiæ sollen die Pflicht auf sich haben, auf alle strafbare Vergehungen und Unthaten, so von den unter der Jurisdiktion des Magistrats stehenden Personen begangen werden, genaue Acht zu haben, und wenn sie dergleichen in Erfahrung bringen, dem Magistrat oder Stadtgericht anzuzeigen, und auf die Bestrafung anzutragen e). Nur wünschte ich, daß hiezu rechtschaffene ehrliche Männer genommen würden, welche sich eben so sehr fürchten, jemand Unrecht zu thun, als eine Missethat ungestraft hingehen zu lassen.

§. 182.

Nun fragt sich aber, was der Richter zu verfügen habe, wenn er einigen Argwohn hat, daß ein Verbrechen begangen worden. Man unterscheide mehrere Fälle.

1. In geringeren Sachen, welche der Ehre des Beschuldigten keinen Nachtheil bringen, wo es nur auf eine Geld-

e) Anmerkungen eines Reisenden durch die königlich preußische Staaten in Briefen 27ster Brief. nr. 461.

Geld- oder kurze Gefängnißstrafe ankommt, z. B. in Injurien, geringen Schlägereien, kann sogleich der Beschuldigte vorgefordert, vernommen, im Fall er gestehet, bestraft; im Fall er aber läugnet, können auch andere Personen vernommen, und andere Beweisthümer aufgesucht, und die Sache ohne viele Umschweife entschieden werden;

2. Sobald aber die Ehre des Beschuldigten unter einer offentlichen Beschuldigung Gefahr lauft, so muß der Richter weit vorsichtiger mit ihm verfahren; vor allen Dingen hat er, wenn das Verbrechen Spuren nachgelassen, und also ohne die Person des Thäters untersucht werden kann, diese Untersuchung sogleich mit der möglichsten Geschwindigkeit und Genauigkeit vorzunehmen.

§. 183.

Dergleichen Verbrechen sind

a. Todschlag; wenn ein ermordeter Körper gefunden wird, so muß sogleich durch einen Deputirten des Gerichts, den Gerichtschreiber, einen verpflichteten Arzt und Wundarzt, zuerst von dem Plaz, wo der Leichnam gefunden worden, von dessen Lage, von allem, was um den Plaz herum gefunden wird, Einsicht genommen, sodann von dem Arzt und Wundarzt, in Gegenwart einiger Gerichtspersonen, der Leichnam und dessen Verwundungen aufs genaueste besichtigt, alles was dabei entdekt wird, von dem Gerichtsschreiber aufs genaueste ins Protokoll gebracht, und von dem Arzt und Wundarzt ein standhaftes Gutachten erstattet werden; eben so beim Kindermord; besonders muß der Richter, wenn der Verwundete noch lebend angetroffen wird, keinen Augenblick versäumen,

ihn selbst noch zu vernehmen; ist eine Vergiftung vorgefallen, so muß das in dem Magen des Verstorbenen und sonsten gefundene Gift aufs genaueste durch den Arzt untersucht werden.

b. Diebstahl; wenn irgendwo mit Gewalt ein- oder aufgebrochen und gestohlen worden, so muß, um die Zeichen der Gewaltthätigkeit zu entdecken, durch einen Gerichtsdeputirten, Gerichtsschreiber und einen Handwerksverständigen Augenschein eingenommen, und der Bestohlne selbst gehört, auch um die gestohlne Sachen ausfindig zu machen, sogleich ein Verzeichniß davon in offentliche Blätter eingerückt, und jedermann selbige anzuzeigen gebeten werden.

c. Verwundung und Verlezung; auch in diesem Fall, wenn gleich die Verwundung und Verlezung nicht lebensgefährlich scheinen sollte, muß durch obgenannte Personen dieselbe genau untersucht, und der Verwundete über den ganzen Vorgang vernommen werden;

d. Nothzucht, welche nicht selten sichtbare Spuren hinterläßt, welche also von dem Richter sogleich durch Hebammen, so wie der Ort des Verbrechens durch den Gerichtsdeputirten zu untersuchen sind; und wobei die Genothzüchtigte selbst hinlänglich zu hören ist; jedoch hat sich der Richter vorzusehen, daß er nicht das als Zeichen einer Gewaltthätigkeit annehme, was vielleicht die Geschwächte selbst, um ein freiwilliges Vergehen zu beschönigen gethan hat;

e. Feueranlegung; in welchem Fall der Richter gleich bei Bekanntwerdung des Brands, Gerichtsdeputirte abzuordnen hat, welche besonders den Plaz, wo der Brand an-

gegangen, untersuchen, und alles, was einigen Bezug auf das Verbrechen hat, beobachten, auch verdächtige und unverdächtige Personen, welche etwas vom Anfang des Brands wissen können, abhören müssen;

f. Betrügerei, wenn jemand im Verdacht ist, falsches Gewicht, Maas, Ehle, und dergleichen, zu führen, und doch solches nicht genug erwiesen ist, so hat der Richter bei allen Personen gleicher Handthierung eine allgemeine Untersuchung derselben anzustellen; entdekt sich eine verdächtige Urkunde oder Rechnung, so lasse er sie durch erfahrne Schreib- und Rechenmeister und andere Mittel untersuchen; führt jemand verfälschte Weine oder verbotene Waaren, so wird der Richter leicht Wege und Mittel wissen, ihm heimlich davon abzukaufen, und das Verbrechen zu entdecken; findet er eine verdächtige Münze, so untersuche er ihr Gewicht und Gehalt, er forsche nach, wo sie hergekommen;

g. Mancherlei Verbrechen, selbst Hochverrath, aber auch geringere lassen sich oft durch aufgefangene Briefe und dergleichen entdecken, und so giebt es noch mehrere Verbrechen, welche wo nicht immer, doch manchmal Spuren hinterlassen, welche also der Richter gleich aufs genaueste und auf glaubwürdige Weise untersuchen, und den Erfund davon ins Protokoll nehmen muß.

§. 184.

Hat

3. der Richter auf solche Weise etwas von dem begangenen Verbrechen erfahren, so kann es fast nicht fehlen, daß er nicht auch von dem Thäter etwas sollte erfahren ha-

haben; der Getödtete oder Verwundete hat vielleicht selbst seine Mörder noch angezeigt; der Bestohlne hat vielleicht den Dieb selbst erkannt, oder wenigstens hinlängliche Anzeigen des Verdachts gegen jemand angegeben, die Genothzüchtigte hat ihren Ehrenschänder angegeben, wegen des entstandenen Brands hat man wichtige Spuren des Verdachts gegen eine gewisse Person entdekt, man hat falsches Gewicht, Ehlen und Maas, falsche Urkunden, verfälschte oder verbotene Waaren bei jemand gefunden, man hat denjenigen entdekt, von welchem mehrere falsche Münzen an unterschiedene Personen ausgegeben worden sind, so wird es wohl keinen Anstand haben, daß der Richter die verdächtige Person selbst vorfordern und zum Verhör ziehen könne. Mit dem Verhör aber gehe er immer noch vorsichtig zu Werk, er frage nicht geradezu, ob er der Beschuldigte dieß und jenes gethan habe, er fahre ihn nicht gleich drohend und mit groben Schimpfworten an, sondern er suche durch Freundlichkeit sein Zutrauen zu gewinnen, er frage ihn anfänglich immer nur, als eine dritte unschuldige Person, ob und was ihm von dem Verbrechen bekannt sey? Gesteht er, so muß er gleich auf der Stelle nach allen Umständen aufs genaueste gefragt, und ins Gefängniß abgeführt, und in den meisten Verbrechen seine Kleider und Haus sogleich durchgesucht werden; wenn er sein Geständniß widerruft, so kommt es darauf an, ob er beweisen kann, daß es unrichtig sey, und er dazu verleitet worden, in welchem Fall es ihm nicht schaden kann; oder ob er ohne alle Ursache widerrufen, und sein Geständniß mit den übrigen Akten völlig übereinkommt; wo auf seinen Widerruf keine Rücksicht mehr genommen wird. Gesteht er aber nichts, so befrage ihn der Richter nur von weitem her nach dem Verbrechen, z. B. ob er wisse, daß

es

es Leute gebe, welche ihn beschuldigen? woher dieses kommen möge? ob er den Entleibten gekannt? wo er vor, währendem und nach begangenem Verbrechen gewesen? was er da und dort zu thun gehabt? was er damals für ein Kleid, ob und was für Waffen er getragen? u. dergl. Widerspricht der Beschuldigte sich selbst, oder den anders woher entdekten Umständen, so muß ihm dieses gezeigt, und er, ohne jedoch deßwegen ihn für überwiesen anzunehmen, aufs ernstlichste zu Bekennung der Wahrheit ermahnt werden. Seine Antworten müssen geprüft werden; wenn er vorgiebt, zu Zeit des begangenen Verbrechens da oder dort gewesen zu seyn, so muß sich der Richter aller Orten darnach erkundigen, auch den Beschuldigten selbst befragen, wie er dieses beweisen könne; jedoch niemals soll er dem Beschuldigten einen Eid abfordern. Der Richter enthalte sich aber, dem Beschuldigten, so lange er läugnet, alle besonders entdekte Umstände vorzuhalten, z. B. er frage nicht, ob er nicht damals ein rothes Kleid, einen grossen Prügel getragen, ob er nicht dem Titius begegnet? sondern was für ein Kleid er getragen? ob er Waffen gehabt, ob ihm jemand begegnet? u. dergl.

§. 185.

Hier entsteht besonders die Frage, in wie fern dem untersuchenden Richter erlaubt werden könne, Schläge oder auch eine gut ausgedachte List zu gebrauchen, um den Beschuldigten zum Bekenntniß der Wahrheit zu bringen? Die Schläge betreffend, ist nicht zu läugnen, daß die Erlaubniß dazu schon zu manchem Mißbrauch Anlaß gegeben. Diesem zuvor zu kommen, mache man die Verordnung: wenn der Beklagte nicht gestehen will, was man ihn beschuldigt, aber auf alle Fragen deutlich antwor-

wortet, so darf er nie durch Schläge zum Geständniß gebracht werden; denn so würde man ihn zwingen, etwas zu gestehen, das er vielleicht nicht gethan hat. Aber wenn er mancherlei Verdacht auf sich geladen hat, auf gemachten Vorhalt sich entweder stumm oder sinnlos stellt, oder durchaus die Antwort verweigert; wenn er die That durchaus läugnet, und doch nicht angeben will, wo er um die Zeit des begangenen Verbrechens gewesen, wie er daher gekommen, und dergleichen; kurz also, wenn er nicht so wohl das Geständniß, als vielmehr die Antwort boshafter Weise verweigert, so geschieht ihm nicht Unrecht, wenn er mit Schlägen nicht nur bedroht, sondern auch wirklich belegt wird, und dazu müssen die Geseze dem Richter Gewalt geben, weil es öfters ein unentbehrliches Mittel der Untersuchung ist, und auch dem Unschuldigen, welcher hartnäkig die Antwort verweigert, durch solche Schläge nicht unrecht geschieht; nur müssen die Instrumente dazu, und die Art der Züchtigung so beschaffen seyn, daß der Beschuldigte niemals einen bleibenden Schaden bekommen kann. Eine wohl angebrachte List kann dem Richter nicht nur, wenn der Beschuldigte die Antwort verweigert, sondern auch, wenn er gegen alle Wahrscheinlichkeit läugnet, und doch den vorhandenen Verdacht nicht ablehnen kann, gestattet werden. Hierunter verstehe ich aber nicht dieses, daß der Richter auf den Fall des Geständnisses Straflosigkeit verspreche, oder verfängliche zweideutige Fragen mache f).

§. 186.

f) Hievon verdient besonders Servan in s. Gedanken über einige Punkte der französischen Geseze S. 93. u. ff. nachgelesen zu werden.

§. 186.

Vornemlich muß der Richter

4. alle Personen, welche von dem begangenen Verbrechen, oder von dem, was vor oder nachher geschehen ist, wahrscheinlicher Weise etwas zu sagen wissen, aufs genaueste nach allen Umständen befragen, vornemlich den Beschädigten selbst, und alle, die kurz zuvor um ihn gewesen, alle die, in deren Haus, Nachbarschaft, oder Gegenwart ein Verbrechen begangen worden, diejenigen, zu welchen der vermuthliche Verbrecher vor oder nach der That gekommen; hiebei aber hat sich der Richter in Acht zu nehmen, daß er alle diese Leute nicht gleich anfänglich nach einer gewissen Person frage, daß er ihnen nicht gleichsam die Antwort in den Mund lege, sondern er befragt sie nur überhaupt, ob sie etwas von dem begangenen Verbrechen wissen, woher sie es wissen, was sie von den Umständen wissen, ob sie auf jemand Verdacht haben, daß er der Thäter sey? worauf sie diesen Verdacht gründen? an was sie ihn erkannt haben? was ihnen sonsten von ihm bekannt sey? ob er wohl allein gewesen, oder ob ihm jemand geholfen habe? welche Kleidung er getragen? woher und wohin er seinen Weg genommen? was ihn zu dieser That möge bewogen haben? und dergleichen.

§. 187.

Entdekt

5. der Richter durch diese Bemühungen gewiß oder auch nur ziemlich warscheinlich, wer das Verbrechen begangen habe,

so

so kann er sicher den Beschuldigten in Verwahrung nehmen, und zwar hat er nicht zuzuwarten, bis er diese ganze vorläufige Untersuchung angestellt hat, sondern sobald er sehr wahrscheinliche Merkmale von der Person des Thäters hat, so muß er sich seiner versichern, damit nicht durch seine Entweichung der Lauf der Gerechtigkeit unterbrochen werde. Nur muß die Gefangennehmung nicht ohne alle Gründe geschehen; denn wenn der Richter auf eine unwahrscheinliche Anzeige, welche durch keine andere Gründe unterstüzt ist, da auch der Beschuldigte mit Wahrscheinlichkeit läugnet, ihn als einen Verbrecher gefangen sezen wollte, so würde er einem Gefangenen Unschuldigen zur Schadloshaltung und Genugthuung verbunden seyn; wovon er hingegen befreit ist, wenn ein wahrscheinlicher Verdacht vorhanden gewesen, wenn gleich der Beschuldigte unschuldig erfunden wird.

§. 188.

Wenn der Beschuldigte

6. über der That selbst angetroffen worden, und dieses durch Zeugenaussagen hinlänglich erwiesen ist; also wenn er z. B. über dem Ehbruch, Nothzucht, wenn er bei dem Diebstahl angetroffen worden, so ist ein jeder befugt und verbunden, den Verbrecher sogleich zu greifen, und an das nächste Gericht zu liefern, und hat der Richter gleich den Verbrecher selbst zum Verhör zu ziehen, ihn auf der Stelle um alle Umstände des begangenen Verbrechens, und wie oft er es schon begangen, zu befragen, und auch alle Personen, welche sonst von dem begangenen Verbrechen etwas wissen, zu vernehmen; besonders aber, je nachdem es ein Verbrechen ist, sogleich sein Haus, seine Taschen und dergleichen, genau durchsuchen zu lassen.

Ist

Ist aber

7. der Verbrecher nicht über der That ertappt, und ein solches Verbrechen begangen worden, welches keine Spuren nach sich gelassen, z. B. Ehbruch, Sodomie, ein nicht gewaltthätiger Diebstahl, so muß sich der Richter um so mehr Mühe geben, durch glaubwürdige Zeugenaussagen nicht nur von dem Verbrechen selbst, sondern auch von den vorhergehenden und nachfolgenden Umständen desselben hinlängliche Nachricht zu erhalten, und wenn er einige Wahrscheinlichkeit wider eine gewisse Person hat, so wird diese selbst ins Verhör gezogen, und im Fall sie ihre Unschuld nicht erweisen kann, gefangen genommen.

§. 189.

Wenn sich zugleich mit Entdeckung des Verbrechens auch der Thäter veroffenbaret, oder wenigstens gegen jemand ein grosser Verdacht entsteht, so säume der Richter nicht, ihn bald in Verwahrung zu nehmen, nach Beschaffenheit des Verbrechens seine Taschen und Kleider genau durchsuchen zu lassen, ob sich nicht Spuren des begangenen Verbrechens z. B. Briefschaften, Blutflecken u. dergl. bei oder an ihnen finden, er lasse in andern Verbrechen, z. B. Diebstal, Münzverfälschung sogleich des Beschuldigten Wohnung durchsuchen.

§. 190.

Wenn endlich der Richter mit dieser vorläufigen Untersuchung zu Ende ist, und sowohl wegen des Verbrechens als auch des Thäters hinlängliche Erkundigung eingezogen hat, so wird alsdann in schweren Verbrechen an das Obergericht berichtet, und das bisher geführte Protokoll zugleich

dahin abgeschickt; bei diesem aber aufs schleunigste ein Entschluß gefaßt, wie nun weiters mit dem Beschuldigten zu verfahren sey. Denn das Obergericht kann nach Befinden der Umstände entweder wenn schon alles liquid ist, gleich die Strafe erkennen, oder ein weiteres Verfahren anordnen.

§. 191.

So lange aber die Untersuchung wegen eines größern Verbrechens währt, muß der Beschuldigte wohl verwahrt, und deswegen in das Gefängniß gebracht werden, weil immer zu vermuthen ist, er wird eher entweichen, als sich der weitern Untersuchung und Strafe aussezen, diese Entweichung aber den Entzwek des Gesezgebers immer vereitelt.

Es merke sich aber der Gesezgeber und Richter wohl, daß dieses Gefängniß nicht Strafe, sondern nur Verwahrung seyn soll; es darf also nicht anders, als in so fern der Beschuldigte seiner Freiheit beraubt ist, ihm zur Plage seyn; es muß dem Leben und der Gesundheit des Gefangenen nicht im mindesten nachtheilig, aber doch auf der andern Seite so beschaffen seyn, daß man wider die Entfliehung des Gefangenen hinlänglich gesichert sey. Man enthalte sich also der Gefängnisse, in welchen der Gefangene nichts als Tod und Verderben vor sich siehet, welche selten ein Lichtstral, oder ein Sonnenstral erleuchtet oder erwärmet, welche von schädlichen Dünsten und Feuchtigkeiten angestekt, mit schändlichem Ungeziefer wimmeln, wo der Gefangene keines Lichts, keiner freien Luft und keines ruhigen Schlafs geniessen kann, und wirklich schon eine Folter ausstehet. Man suche vielmehr, so viel es mit der Sicherheit wegen der Entfliehung bestehen kann, ihm ein bequemes, helles und gesundes Zimmer zu verschaffen,

und ihn da menschenfreundlich zu behandeln, damit er aus dieser Behandlung ersehen könne, daß es nicht darum zu thun sey, ihn zu plagen, und er auf diese Weise auch gefälliger, und zum Bekenntniß der Wahrheit geneigter werde. Da wo man müßige Soldaten hat, sind die Gefängnisse immer am leichtesten einzurichten, weil man alsdann ohne grosse Kosten sichere Wächter bekommen kann. Aber immer würde ich wünschen, daß für ein jedes Gericht eigene dergleichen Gefängnisse, und zwar nach der Grösse des Gerichtsbezirks mehrere, und von unterschiedener Gattung gebaut würden, damit immer der Gefangene ein nach seinem Stand, bisheriger Lebensart, und nach seinen Gesundheitsumständen eingerichtetes Gefängniß erhalten könnte. Schlechte Leute, Vagabunden oder solche, auf welche ein schweres Verbrechen schon ziemlich erwiesen ist, kommen in schlechtere, und fester verwahrte Gefängnisse, Personen welche eine gute Lebensart gewohnt gewesen, besonders solche, aus deren Vermögen besondere Wächter bezahlt werden können, in besondere Gefängnisse; und zwischen diesen könnte man immer mehrere Grade halten. Der Gefangene, welcher aus einem leichtern Gefängniß zu entfliehen gesucht, muß immer in ein härteres gebracht werden; besonders wäre auch dieser Vorschlag zu empfehlen, daß solche im Gefängniß sitzende verdächtige Personen mit einer besondern Kleidung, z. B. einem langen wollenen Ueberrok versehen, und den Mannspersonen der Bart nur auf einer Seite abgeschoren würde, damit sie im Fall der Entfliehung, leicht wieder zu erkennen und beizufangen wären g). Ueber alles dieses muß alle Sorge getragen werden, daß

g) Claproth in der ersten Fortsezung s. Gesezbuchs 2ten Th. 1ster Abschn. §. 10 und 11. De la Croi *Reflexions philosophiques sur l'origine de la Civilisation, & sur les moyens de remedier aux abus, qu'elle entraine.* Paris 1778. Chap. 4.

zu Aufsehern und Gefängnißwärtern rechtschaffene, fleißige, unbestechliche Leute erwählt werden; und ihnen müssen ihre mancherlei Pflichten genau vorgeschrieben, und keinerlei Gewerbe mit dem Gefangenen, und andere Misbräuche gestattet werden h).

So viel möglich muß es verhütet werden, daß nicht zwei Gefangene, besonders Mitverbrecher zusammengebracht, daß nicht andere Leute zu ihnen geführt, daß nichts ohne Vorwissen des Richters ihnen gebracht werde; insbesondere ehe sie ins Gefängniß gebracht werden, durchsuche man sie fleißig, damit sie nichts mit sich nehmen, womit sie entweder ihre Befreiung bewirken, oder sich selbsten ein Leid zufügen können.

§. 192.

In das Gefängniß muß nicht sogleich jeder Beschuldigte zur Verwahrung gebracht werden, indem schon das Gefängniß an sich eine Plage ist, und einige Beschimpfung mit sich führt i), sondern erst alsdann wenn

1. das Verbrechen an sich überhaupt von der Art ist, daß seine Strafe gewöhnlich um viel grösser ist, als das Uebel, welches der Gefangene durch den Verlust seiner Freiheit, in dieser Verwahrung leidet.

2.

---

h) Von solchen s. Linguets Beschreibung der Bastille und die noch weit bessere: Beschreibung und Geschichte der Bastille unter den Regierungen ꝛc. Berlin 1784.

i) Servan, Gedanken über einige Punkte der französischen Gesetze. S. 103. u. ff.

2. Wenn unter den entdekten Umständen wahrscheinlich eine grössere Strafe, als das zur Verwahrung bestimmte Gefängniß nach sich zieht, welche also so beschaffen ist, daß man vermuthen kann, der Verbrecher wird sich lieber mit einer Unbequemlichkeit entfernen, als der Strafe unterwerfen;

3. Wenn von dem Thäter so viele Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß man eher vermuthen kann, er habe das Verbrechen begangen, als er habe es nicht begangen; und

4. der Beschuldigte nicht andere Mittel angeben kann, wie er den Richter wegen seiner Person und Erstehung der zuzuerkennenden Strafe sicher stelle, nemlich wenn er nicht, im Fall sein Verbrechen mit Geld gebüßt werden kann, einen tüchtigen Vorstand durch Bürgen, Unterpfänder, oder baares Geld leisten kann.

Manchmalen ist aber der Richter in die Nothwendigkeit versezt, einen Beschuldigten, so groß auch der Verdacht wider ihn, und so groß auch sein Verbrechen ist, auf freiem Fuß zu behandeln; nemlich wenn dieser ein sicheres Geleit erhalten hat. Dieß muß ihm nicht leicht in Fällen, wo die Verwahrung nöthig ist, also nicht leicht bei grösseren Verbrechen gestattet werden, ausgenommen, es sey z. B. höchst wahrscheinlich, daß ein Todschlag nur durch Zufall, aus einer geringen Unvorsichtigkeit, oder in der Nothwehr geschehen; aber wenn der Beschuldigte schon vor dem ersten Verhör entflohen ist, wenn seine Flucht alle weitere Untersuchung verhindert, wenn man seiner nicht habhaft werden, und ihn anders nicht vor den Richter bringen kann, als mit der Bedingung, daß ihm sicheres Geleit, das ist, der freie Zu-

gang und Abreise vom Gerichtsort versprochen wird, so verspreche solchen der Richter, weil es immer besser ist, das Verbrechen werde untersucht, und die Strafe oder Lossprechung erkannt, als wenn gar nichts von dem Richter vorgenommen wird; und aus eben dem Grund halte auch der Richter selbst das versprochene sichere Geleit heilig; im übrigen muß auch der Unterrichter auf den Fall, da alle Mittel den Beschuldigten herbei zu bringen vergebens gewesen sind, die Gewalt zu Ertheilung eines sichern Geleits haben.

§. 193.

Was also bisher der Unterrichter vorzunehmen hat, besteht kürzlich darinn, daß er nach erhaltener Anzeige oder auch von Amtswegen sogleich die hinterlassenen Spuren des Verbrechens untersuche, die Personen, welche davon Wissenschaft haben können, und den Beschuldigten oder Verdächtigen vernehme, also das Korpus Delikti mit aller möglichen Genauigkeit untersuche, nach Befinden der Umstände den Beschuldigten in sichere Verwahrung bringe, und dann entweder das hierüber geführte Protokoll an das Obergericht einschike, oder wenn von einem geringern Verbrechen die Rede ist, selbst einen weitern Schluß fasse. In diesen beiden Fällen kommt es in Betracht des zu fassenden Entschlusses hauptsächlich darauf an, ob der Beschuldigte eingestanden habe, oder wider ihn hinlänglich bewiesen sey, oder nicht? In wichtigern Verbrechen müßte also das Obergericht entscheiden, entweder ob Lossprechung oder Strafe, und welche zu erkennen sey, oder ob mit der Untersuchung weiters fortzufahren, dazu ein Beisizer des Obergerichts abzuordnen, und wie die Sache ferners zur endlichen Entscheidung vorzubereiten sey. In geringern Verbrechen aber hat das Untergericht zu entschei-

den,

den, ob und wie die Sache durch einen endlichen Schluß zu entscheiden, oder wie sie auf diese oder jene Weise zur Entscheidung vorzubereiten sey.

§. 194.

Wenn der Beschuldigte alles eingestanden hat, und sein Geständniß wahrscheinlich ist, so kann von dem Untergericht in Verbrechen, welche seiner Entscheidung überlassen sind, sogleich die gehörige Strafe erkannt, und nach geschehenem Bericht an das Obergericht vollzogen werden. In grösseren Verbrechen, welche also auch eine wichtigere Strafe nach sich ziehen, kann das Obergericht nicht auf das blosse Geständniß, wenn gleich keine Unwahrscheinlichkeit in demselben wäre, eine Strafe erkennen, sondern erst alsdann, wenn mit dem Geständniß übereinstimmende Zeugenaussagen oder wichtige Anzeigen verbunden sind, welche ihm den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit geben können. In diesem Fall könnte ohne weitere Beeidigung der Zeugen, und alles weitere Verfahren die Strafe erkannt und vollzogen werden. Läugnet aber der Beschuldigte, und es erhellet aus Zeugenaussagen und andern Umständen, daß er unschuldig ist, oder er macht eine solche Einwendung, welche ihn von der Strafe wo nicht ganz, doch grossen Theils befreiet, z. B. ein Weibsbild sey zum Beischlaf oder Ehbruch gezwungen oder ohne Willen mißbraucht worden, ein Todschlag sey in der Nothwehr, durch Zufall oder aus Unvorsichtigkeit geschehen, und diese Einwendung wird durch andere Umstände wahrscheinlich gemacht, so kann ebenmäßig, so gleich auf Lossprechung oder eine geringe ausserordentliche Strafe erkannt werden.

§. 195.

Wenn hingegen die Sache auf irgend einige Weise zweifelhaft ist, so muß niemals weder in geringern, noch grössern Verbrechen, weder vom Unter- noch Obergericht entscheidend erkannt, sondern zuvor auf diejenigen Mittel erkannt werden, wodurch man der Wahrheit näher kommen kann.

Also wenn zwar mancher Verdacht gegen jemand vorhanden ist, aber er läugnet die That; wenn er eingesteht, aber unter solchen Umständen, welche gar nicht wahrscheinlich sind, wenn er eingesteht, aber mit seinem Geständniß eine solche Einwendung verbindet, durch welche die Strafe, wo nicht aufgehoben, jedoch sehr vermindert wird; wenn er ein Kapitalverbrechen eingesteht, aber sein Geständniß entweder aller Wahrscheinlichkeit zuwider, oder doch durch andere wahrscheinliche Umstände nicht genugsam unterstüzt ist, alsdann muß auf weitere genauere Untersuchung erkannt werden. Nur in geringern Verbrechen kann das Untergericht den Beschuldigten gleich auf sein Bekenntniß verurtheilen, wenn schon sonsten kein hinlänglicher Beweis vorhanden wäre.

§. 196.

Wie soll nun also das Ober- oder Untergericht in zweifelhaften Fällen die weitere Untersuchung erkennen? Im Fall da der Beschuldigte läugnet, oder seinem Geständniß Einwendungen anhängt, welche nicht erwiesen sind, muß vor allen Dingen eine genauere Verhör des Beschuldigten erkannt, und bei grösseren Verbrechen von einem Beisizer des Obergerichts oder in dessen Gegenwart vorgenommen, ihm der wider ihn vorhandene Verdacht

nach allen Umständen vorgehalten, seine Antworten und Widerlegung hierauf vernommen, er über die Art, wie er seine Einwendungen beweisen wolle, befragt; es muß ihm über jeden Widerspruch oder unwahrscheinliches Vorgeben auf der Stelle eine Erklärung abgefordert, und überhaupt über alles, was für oder wider ihn seyn mag, wenn es ihm auch nicht selbst beifallen sollte, muß er befragt; wo er sich nicht deutlich genug erklärt, eine deutlichere Antwort verlangt werden; und er wird erinnert, diejenigen Personen anzugeben, mit welchen er diese und jene Behauptung beweisen könne.

Ferner muß sich der Richter alle ersinnliche Mühe geben, die Wahrheit oder Unwahrheit dessen, was der Beschuldigte vorgegeben, durch mündliche oder schriftliche Nachfragen aufs gründlichste zu erfahren, wenn er z. B. vorgibt, zu Zeit begangenen Verbrechens da oder dort gewesen zu seyn, wenn er vorgibt, Briefschaften oder sonst etwas, welches zu einiger Aufklärung dienen kann, in seinem House zu haben, wenn er vorgibt, eine bei ihm gefundene, vermuthlich gestohlene Sache da oder dorten gekauft zu haben, und dergleichen, so suche der Richter so bald als möglich sichere Nachricht einzuziehen.

Ueber diejenigen Umstände, welche von dem Beschuldigten geläugnet, oder anders angegeben worden sind, vernehme der Richter diejenigen Personen, welche zuvor davon ausgesagt haben, nochmals, und zwar nunmehr nach zuvor abgeschwornem Eide; er vernehme auch alle weitere Personen, auf welche entweder der Beschuldigte sich berufen, oder welche zu einiger Aufklärung in der Sache dienlich seyn können.

Eben so wird der Richter auch verfahren, wenn jemand entweder wider die Wahrscheinlichkeit eingestanden, oder in Kapitalverbrechen sein Geständniß von keinen andern Beweisen und Anzeigen unterstüzt ist.

§. 197.

Ist alles dieses geschehen, so wird in grösseren Verbrechen wieder ans Obergericht berichtet, und von diesem, in geringern aber vom Untergericht entschieden.

Und hier kömmt nun alles auf den Beweis an, dessen unterschiedene Gattungen und Wirkungen daher zu bestimmen sind.

I. Geständniß des Beschuldigten vor Gericht beweiset völlig in Verbrechen, in welchen das Untergericht erkennen kann, wenn gleich nicht der mindeste andere Beweis damit verbunden ist. In Verbrechen, welche vor das Obergericht gehören, wenn sie nicht Todesstrafe nach sich ziehen, beweiset das Geständniß hinlänglich, wenn nur einige wiewohl geringe Anzeigen damit verbunden sind. Aber in Verbrechen, welche Todesstrafe nach sich ziehen, beweiset das Geständniß nicht genug, wenn nicht einestheils die Spuren des begangenen Verbrechens, z. B. das was an dem entleibten Leichnam gefunden wird, damit übereinstimmen, und anderntheils durch Zeugen und andere Umstände, wo nicht der Thäter selbst, doch starke Anzeigen wider ihn erwiesen sind.

Beim Geständniß haben sich die Richter besonders zu bemerken, daß wenn der Beklagte einmal eingestanden hat, sie damit nicht zufrieden seyen, sondern alle ersinnliche Umstände auf der Stelle von dem Beschuldig-

digten ausfragen, damit sie von der Wahrheit des Geständnisses überzeugt seyen, und desto sicherer darauf urtheilen können.

Unter diesen Umständen wird also der Einwurf hinwegfallen, daß es unbillig sey, dasjenige als wahr anzunehmen, was der Beschuldigte zu seinem Nachtheil, und hingegen nichts zu glauben, was er zu seinem Vortheil ausgesagt hat; indem solches theils einzuschränken, theils in der Natur der Sache gegründet ist, weil sich nicht vermuthen läßt, daß jemand etwas zu seinem Schaden gegen die Wahrheit sagen werde; daß er aber zu seinem Vortheil von der Wahrheit abweichen werde, leicht zu vermuthen ist.

§. 198.

II. Bei den Zeugen ist theils ihre Tüchtigkeit, theils die Art sie zu hören, und dann ihre Beweiskraft zu erwägen. Für ganz verwerflich würde ich keinen Zeugen erklären, ausser den Sinnlosen, oder den Blinden, welcher von dem was er gesehen, den Tauben, welcher von dem, was er gehört, aussagen wollte. Alle andere Personen, die einige Nachricht von den Umständen des begangenen Verbrechens wissen können, soll der Richter in Fällen, wo es an tüchtigen Zeugen fehlt, hören, und ihre Aussage in Erwägung ziehen. Also auch Kinder, wenn sie gleich unter 7. Jahren wären, auch Feinde des Beschuldigten, Blödsinnige, schlechte Leute, die sich schon mehrerer Verbrechen schuldig gemacht haben, auch diejenigen, welche wegen des Zeugnisses mit Geld bestochen worden; selbst die, welche schon in andern Sachen falsche Zeugnisse abgelegt haben, soll der Richter nicht verwerfen, sondern genau abhören, und erst

aus

aus der Art ihrer Aussagen ihre Glaubwürdigkeit ermessen. Sogar müßten alle diese Personen, das Kind und den Blödsinnigen ausgenommen, beeidiget werden. Nur wo des Beschuldigten Geständniß allein hinreichend ist, ihn zu verurtheilen, oder wo es an anderm Beweise gar nicht ermangelt, da können diese Zeugen weggelassen werden. Fehlt es aber an anderm genugsamen Beweis, so müssen sie gehört werden. Ein kluger Richter wird alsdann einen jeden Zeugen nach seinen Umständen behandeln, und aus der Art der Aussagen bald zu urtheilen wissen, ob und in wiefern dem Zeugen Glauben beizumessen sey, oder nicht? ob er z. B. aus Haß und Feindschaft gegen den Beschuldigten rede, ob er das verstehe, wovon er redet, in wie fern von widersprechenden Aussagen die eine mehr Glauben verdiene, als die andere? Und gewiß wird sich immer zeigen, daß, der Zeuge mag auch so schlecht seyn als er will, doch immer etwas aus seinen Aussagen erforscht werden kann. In so fern nemlich die Aussagen solcher Zeugen unter sich und mit andern Umständen überein kommen, so werden sie immer Glauben verdienen; nur wo sie einzeln sind, und mit andern entdekten Umständen nicht zusammenhangen, da sey der Richter vorsichtig, daß er ihnen nicht viel Glauben beimesse; z. B. der Zeuge, der des Beschuldigten Feind ist, sagt, er hätte ihn Mittags um 1. Uhr in blauem Kleide u. s. w. gegen den Ort des Verbrechens zum Thor hinaus gehen sehen, andere Glaubwürdige sagen, daß sie ihn bald nach 1. Uhr in eben dieser Kleidung am Ort des begangenen Verbrechens angetroffen, so wird des Ersteren Aussage allen Glauben verdienen.

§. 199.

Noch ungegründeter als die gänzliche Verwerfung solcher Zeugen ist, wenn mehrere Geseze die Weibspersonen vom Zeugniß in Strafsachen ausschliessen. Das Gesez hat nirgends keinen Grund, und dient nur den Advokaten, die Anzahl ihrer Bogen zu vermehren; man lasse sie also eben so wie die Mannspersonen zu, und gebe ihnen eben dieselbe Glaubwürdigkeit. Auch unbekannte Personen lasse der Richter als Zeugen zu, nur hüte er sich, ihnen ehe er sich genauer nach ihren Umständen erkundigt hat, ohne Unterschied Glauben beizumessen; auch der Anzeiger des Verbrechens, auch der Beleidigte selbst kann, wenn er sonst keinen Fehler hat, ein tüchtiger Zeuge seyn; nur wenn Lezterer seine Privatgenugthuung noch nicht erhalten hat, verdient er in denen Punkten, welche auf sein Schadloshaltungsgesuch einen Bezug haben, nicht ohne Unterschied Glauben; in wie fern die Aussage des Beschuldigten auf einen Mitschuldigen Glauben verdiene, ist weit schwerer zu beurtheilen; es geschieht manchmal aus Bosheit, Haß und Rache, manchmal um sich selbst eines Verdachts oder einestheils des Verbrechens zu entladen, daß der Beschuldigte andere Mitschuldige angibt, daß er diesem und jenem Mitschuldigen etwas weiteres zur Last legt, als dieser eingestanden hat; der Beschuldigte kann niemalen zum Eid zugelassen werden, also kann seine Aussage niemals völligen Glauben verdienen; aber ausser Acht lassen muß sie der Richter niemals, sondern er untersuche immer so, wie auf eine geschehene Anzeige die Glaubwürdigkeit dieser Beschuldigung; er forsche nach, von welcher Lebens- und Gemüthsart derjenige sey, welchen der Beschuldigte angegeben, und ob man sich zu ihm wahrscheinlich einer solchen That versehen könne? er frage den Angeber nach Beweisen seines Angebens, er forsche

sche solchen nach, und so wird er finden, in wie fern des Beschuldigten Aussage Glauben verdiene oder nicht.

Was endlich die nahen Anverwandte, Freunde, und Hausgenossen des Inquisiten betrift, so ist zwar richtig, daß sie einige Vermuthung wider sich haben, daß sie zum Vortheil des Beschuldigten etwas wider die Wahrheit sagen können; allein hören muß sie der Richter immer, und dann aus der übrigen Beschaffenheit ihrer Person, und der Art der Aussage beurtheilen, ob und in wie fern sie Glauben verdienen oder nicht; manches Verbrechen würde und müßte ungestraft bleiben, wenn Hausgenossen zum Zeugniß gar nicht zugelassen würden; nur dieses Gesez wünschte ich bei gedachten Personen, daß sie zum Zeugniß nicht gezwungen werden dörfen, ausser in Fällen, wo es an andern Beweisen mangelt.

Eben so darf der Beichtvater nie über das gefragt werden, was ihm in der Beicht anvertraut worden ist; und wenn er ungefragt etwas sagt, wird ihm kein Glaube beigemessen.

Ueberhaupt muß der Richter in Betracht der Glaubwürdigkeit eines Zeugen, wo nicht mehr doch wenigstens eben so viel auf die Beschaffenheit der Aussagen, als auf die Person der Zeugen sehen; wenn der Zeuge für seine Person noch so unverdächtig wäre, seine Aussagen aber widersprechen sich selbst, sie sind wider alle Wahrscheinlichkeit, beim Verhör selbst führt er sich verdächtig auf, so wird er immer wenig, und wenn auch seine Person einen Fehler hat, gar keinen Glauben verdienen; oder wenn ein Freund oder Feind des Beschuldigten unbetreten, ohne Leidenschaft alles angiebt, was für oder wider ihn ist, und sei-

ne Aussagen mit andern übereinstimmen, so verdient er allen Glauben.

Ganz unrichtig aber ist es, wenn man in den Gerichten solchen Zeugen zwar zu Rettung des Inquisiten alles glaubt, was sie sagen, hingegen wider denselben allen Glauben abspricht. Es ist dieses ein unnatürlicher Auswuchs des menschlichen Grundsazes: lieber den Schuldigen für unschuldig, als den Unschuldigen für schuldig zu erklären.

§. 200.

Das Zeugenverhör würde ich anders einrichten, als bisher gewöhnlich gewesen. Die abzuhörenden Zeugen und die Punkte, über welche sie abzuhören sind, müssen alle vom Gericht selbst, und nicht von Advokaten bestimmt werden, und der Richter lasse sich dabei angelegen seyn, alle Personen, welche für oder wider den Beschuldigten aussagen können, dazu zu nehmen; besonders wenn dieser geläugnet, oder gestanden, aber seinem Geständniß Einwendungen beigefügt hat, so höre der Richter von ihm selbst, durch welche Personen er seine Unschuld erweisen könne.

Einer der Gerichtsbeisizer selbst sezt die Punkte, worüber jeder Zeuge abzuhören ist, auf, ohne daß er sich an die gewöhnliche Form der Beweisartikel bindet, sie enthalten alles, wovon der Zeuge Wissenschaft haben kann; besonders was der Beschuldigte behauptet oder geläugnet hat; die Zeugen werden mit einander vor Gericht gefordert, und die unter einer andern, aber eben diesem Landsherrn unterworfenen Gerichtsbarkeit angesessenen Zeugen müssen dem Richter auf sein Ansuchen durchaus gestellt werden, sie werden mit ernstlicher Verwarnung vor dem Meineid

neid beeidigt, daß sie ohne Ansehen der Person und ohne Rückhalt die Wahrheit sagen wollen; alsdann wird einer nach dem andern, aber immer einer allein in Abwesenheit der andern über die aufgesezten Punkte befragt, jedoch wenn des Zeugen Antwort hie und da weitere Fragen veranlassen sollten, werden auch diese beigesezt, über sämmtliche Fragen und Antworten ein Protokoll geführt, und dieses in Original den Akten beigelegt. Wenn der Zeuge zwar den Thäter gesehen hat, aber nicht kennet, so muß er von ihm nach seiner Gestalt, Gesichtsbildung, Kleidung u. s. w. beschrieben, und ihm endlich der Beschuldigte vorgeführt werden, damit er anzeige, ob dieser es sey, welchen er gesehen.

Wenn mehrere Zeugen abweichende Dinge aussagen, so müssen sie untereinander; wenn sie Dinge aussagen, welche der Beschuldigte durchaus widerspricht, so müssen sie mit diesem konfrontirt werden. Ehe aber lezteres geschieht, so mache der Richter mit dem Beschuldigten noch einmal den Versuch, und befrage ihn allein über die von den Zeugen anders, als von ihm angegebenen Punkte.

§. 201.

Die Wirkung der Zeugenaussagen betreffend, so beweiset

1. ein Zeuge, der ohne Mangel ist, und von der That des Verbrechens selbst aussagt, auch in den allergrößten Verbrechen völlig, wenn der Beschuldigte eingestanden hat; ohne dieses Geständniß beweiset er in allen Verbrechen etwas mehr als halb; dieser halbe Beweis aber kann durch andere mitwirkende Anzeigen ergänzt werden.

2. Zwei Zeugen beweisen völlig, wenn ihre Personen und Aussagen unverdächtig, und durch Uebereinstimmung mit andern Umständen wahrscheinlich sind k).

3. Zeugen, wider welche etwas eingewandt werden kann, beweisen doch völlig, wenn mit ihrer Aussage des Beschuldigten Geständniß oder andere Umstände übereinkommen.

4. Wenn aber solcher Zeugen Aussage von dem Beschuldigten nicht eingestanden wird, so muß es dem Ermessen des Richters überlassen werden, zu beurtheilen, ob ihre Aussagen, und in wie weit sie Glauben verdienen?

5. Alles dieses ist auf die gleiche Weise bei denen Zeugen, welche für, als bei denen, welche wider den Beschuldigten aussagen, zu beobachten, und auch jene, wenn sie untauglich oder verdächtig sind, haben nicht die Glaubwürdigkeit eines untadelhaften Zeugen l).

6. Der Zeuge, welcher nicht selbst gesehen, und gehört hat, sondern sich von andern hat erzählen lassen, beweiset nichts. Der Richter muß sich hier immer nach der ersten Quelle seiner Aussage erkundigen.

7. Wenn der Zeuge nicht vom Verbrechen selbst, sondern nur von Vorbereitungen, Anzeigen, und dergleichen, aussagt, so sind nur diese, nicht die That selbst erwie-

---

k) Die Richtigkeit dieses Satzes ist gründlich ausgeführt in der von Globig und Hufterischen Abhandl. über die Kriminalgesezgebung S. 297. u. ff. und S. 347.

l) SERVIN *de la Legislation crimin.* pag. 413.

wiesen, in eben dem Grad, wie oben angefüht worden.

§. 202.

III. Durch schriftliche Urkunden kann die That selbst erwiesen werden, wenn sie in einer Schrift begangen worden ist, z. B. wenn eine Zusammenverschwörung schriftlich aufgesezt, und von den Mitverschwornen unterschrieben, oder landesverrätherische Briefe geschrieben und aufgefangen, wenn falsche Wechselbriefe, Schuldscheine, und dergleichen, wenn ein Pasquill, wenn eine Gotteslästerung von jemand geschrieben worden; wenn ein Rechnungsbeamter seine Rechnungen verfälscht; hievon ist aber der Fall wohl zu unterscheiden, wenn nur Vorbereitung und Unternehmung oder Anzeigen eines Verbrechens aus der Urkunde erwiesen werden, z. B. wenn zwischen dem Ehbrecher und der Ehebrecherin Liebesbriefe gewechselt worden, wenn durch ein Schreiben, (cartel) einer den andern zum Zweikampf ausgefordert, wenn in einem Schreiben einer den andern mit Gewaltthätigkeit und Zufügung eines Schadens bedroht hat, und dergleichen.

§. 203.

Die Urkunden aber, welche der Beschuldigte geschrieben haben solle, beweisen nicht eher, als bis er sie als seine Schrift oder Unterschrift anerkennt, folglich beruht die Kraft dieses Beweises hauptsächlich auf dem Geständnisse, welches durch die hinzukommende Schrift noch überzeugender wird. Vor allen Dingen also müssen ihm solche Urkunden vorgelegt, und er befragt werden, ob er sie ge • oder unterschrieben habe; bekennt er sich hiezu,

so

so wird das, was in der Urkunde enthalten ist, für eingestanden angenommen, nemlich bald das Verbrechen selbst, bald nur dessen Unternehmung, bald eine Anzeige; ausgenommen er müßte eine erhebliche Einwendung machen, z. B. daß er zur Unterschrift gezwungen worden sey, in welchem Fall es eben so, wie bei dem mit einer Einwendung verbundenen Bekenntniß gehalten wird; bekennt sich also der Beschuldigte zum Innhalt einer Urkunde, mit welcher das Verbrechen begangen worden, so verhält sich die Sache, wie in dem Fall eines gerichtlichen Bekenntnisses, nur daß die Urkunde zugleich eine mitwirkende Anzeige ausmacht.

Wenn aber der Beschuldigte die Urkunde geschrieben oder unterschrieben zu haben, nicht bekennt, so findet hier nicht der Läugnunseyd wie in bürgerlichen Sachen Statt, ausgenommen wenn von einer ganz geringen Geld oder Gefängnißstrafe die Rede ist, sondern der Richter gebe sich Mühe, die Wahrheit der Urkunde, wenn in der Hauptentscheidung daran gelegen ist, auf andere Art zu erforschen.

Der Richter suche also Zeugen auf, welche wissen können, ob der Beklagte die Urkunde geschrieben oder unterschrieben habe? oder durch welche sonsten der Thäter des begangenen Verbrechens erwiesen werden kann; kann er diese nicht haben, so lasse er durch beeidigte, der Schreibkunst erfahrne Männer die strittige Schrift oder Unterschrift mit einer andern vom Beschuldigten anerkannten Schrift vergleichen. Behaupten die Zeugen gewiß zu wissen, daß der Beschuldigte die Urkunde ge- oder unterschrieben, so kann hiedurch nach Beschaffenheit der Zeugen völlig wider ihn erwiesen werden; behaupten die der Schreibkunst Erfahrne, daß die strittige Urkunde mit der

anerkannten eine ganz ähnliche Hand habe, so entsteht hieraus eine Anzeige, welche aber nicht zu einem halben Beweis hinreicht; kann aber weder durch Zeugen bewiesen werden, daß der Beschuldigte die strittige Urkunde ge • oder unterschrieben, noch von den der Schreibkunst Erfahrnen behauptet werden, daß die strittige Urkunde mit der anerkannten ähnlich sey, so beweiset die Urkunde nicht; und nur eine schwache Anzeige macht sie, wenn die Schreibverständigen zweifelnd aussagen, oder der eine für, der andere wider die Aehnlichkeit aussagt.

§. 204.

IV. Durch den Augenschein kann niemals der Thäter, sondern entweder die Wahrheit des begangenen Verbrechens, z. B. durch Besichtigung eines ermordeten, oder vergifteten Leichnams, eines falschen Gewichts, falscher Münze, Waaren und dergleichen, oder eine Anzeige wider den Beschuldigten entdekt werden, z. B. wenn man Blut an seinen Kleidern, falsche Münzen oder die Werkzeuge dazu in seiner Wohnung findet, und dergleichen. Der Augenschein muß zwar in diesen Fällen niemals unterlassen werden, aber er gehört deßwegen nicht hieher, weil der Richter sobald nur möglich, eine dergleichen Untersuchung vornehmen, und nicht erst auf Erkennung des Beweises warten solle.

Sollte aber je ein Fehler in der ersten Untersuchung gemacht, und der Augenschein unterlassen, oder nachher ein neuer Umstand entdekt worden seyn, der den Augenschein erforderte, und zur Entscheidung etwas beitrüge, so muß die Besichtigung immer noch, und zwar auf eine glaubwürdige Weise durch einen Gerichts-

richtsbeisizer und den Gerichtsschreiber vorgenommen werden.

Von Anzeigen.

§. 205.

Eine der wichtigsten Lehren in dem Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen, ist die von den Anzeigen, (indiciis) nemlich von solchen Umständen, aus welchen man durch gesunde Vernunftschlüsse vermuthen kann, daß eine gewisse Person ein gewisses Verbrechen begangen habe; durch welche also der Beweis in Straffachen zwar nicht allein geführt, aber doch unterstizt werden kann. Gesezgeber und Rechtslehrer haben sich alle ersinnliche Mühe gegeben, so wohl die allgemeinen Anzeigen, welche bei jedem Verbrechen Statt finden können, als auch diejenigen, welche bei jedem besondern Verbrechen vorfallen können, zu bestimmen, und dem Richter vorzuzeichnen, allein ich finde nirgends als hier, so viele Mängel der Geseze und Rechtslehren, unerachtet die Karolinische peinliche Gerichtsordnung hiebei für ihre Zeiten vieles geleistet hat.

Es wird mir immer ein Räthsel bleiben, warum die Gesezgeber nicht mit eben der Sorgfalt die für die Unschuld, als die wider dieselbe streitenden Anzeigen aufgesucht und bestimmt, warum auch die Rechtslehrer jene, wenigstens in ihren theoretischen Schriften ganz ausser Acht gelassen haben. Sodann ist von dem Gesezgeber viel zu viel gewagt, wenn er im allgemeinen die Beweiskraft einer jeden Anzeige bestimmen will, welche jedoch in jedem besondern Fall von mehr oder weniger Stärke seyn kann;

und in Bestimmung der Anzeigen selbst sind gewiß nicht wenige Irrthümer vorgefallen.

§. 206.

Ich führe also nun zuerst die allgemeinen Anzeigen an, aus welchen auf den Thäter eines begangenen Verbrechens überhaupt, oder daß jemand es nicht sey, geschlossen werden kann.

I. Vorzüglich sollten die Richter auf den bisherigen Lebenswandel des Beschuldigten äusserst aufmerksam seyn; ein Mensch, der nirgend eine Heimath hat, der immer ohne ein ordentlich Gewerbe zu haben, von einem Ort zum andern geht, läßt immer eher etwas schlimmes von sich vermuthen, als ein angesessener Bürger; ein Mensch, der alle ehrbare Gesellschaft scheuet, immer entweder im Dunkeln wandelt, oder mit nichtswürdigen Müßiggängern umgehet, kein ordentliches Amt oder Handthierung treibt, nur mit Spielen, Saufen, und andern Ausschweifungen seine Zeit verschleudert, hat immer zum voraus eine Vermuthung wider sich, wenn er eines Verbrechens bezüchtigt wird, und billig sollten die Obrigkeiten aller Orten auf solche Tagdiebe, wenn sie gleich von ihren Renten leben, ein wachsames Auge haben; noch mehr verdächtig aber ist derjenige, welcher schon in der gleichen Gattung Verbrechen sich vergangen hat, deren er jezo bezüchtiget wird, z. B. wer schon einmal wegen Hurerei oder Schwächung eines ehrbaren Mädgens bestraft worden, oder wegen solcher Vergehungen berüchtigt ist, der hat nicht nur in eben diesen Verbrechen, sondern auch z. B. wenn von Ehbruch, Knabenschänderei und dergleichen die Rede ist, eine Vermuthung wider sich; wer schon ei-

mal aus Rache jemand geschlagen, verwundet oder hart beleidigt hat, der hat eine Vermuthung wider sich, wenn derjenige, gegen welchen er einen Haß hat, getödtet, oder ihm durch Brand oder auf andere Weise ein Schade an seinem Vermögen zugefügt worden; ein bekannter Betrüger hat auch z. B. im Diebstahl die Vermuthung wider sich; hingegen von einem begangenen Verbrechen kann auf ein anderes, welches einen ganz andern Beweggrund hat, kein Schluß gemacht werden, z. B. derjenige, der sich in Sünden der Wollust herumgewälzt, wird dadurch nicht verdächtig, wenn von einem Diebstahl oder Todschlage die Rede ist. Diese Anzeige aus dem vorhergegangenen Lebenswandel ist von grosser Wichtigkeit, und jeder Richter bemühe sich also, wenn er einen fremden Verbrecher bekommt, sich nach dessen bisherigem Wandel, Lebensart, Handthierung, Wohlverhalten aufs genaueste zu erkundigen, und die Beschreibung davon in allen Fällen den Akten beizulegen.

§. 207.

II. Die Flucht wird von den Gesezen sowohl als von den Rechtslehrern für einen wichtigen Grund des Argwohns wider den Fliehenden angesehen; allein ich empfehle hier die äusserste Vorsicht. Ich werde es dem Unschuldigen nicht verdenken, wenn er wie Vocance m) sich entfernt, weil er sieht, daß Feinde ihn wegen eines Verbrechens angehen und verdächtig machen wollen, oder daß zufällige Umstände den Richter bewegen können,

m) Servan, Gedanken über einige Punkte der französischen Gesezgebung bei Gelegenheit eines wichtigen Vorfalls. S. 16.

nen, einen Argwohn auf ihn zu werfen; und wer wird es einem zufälligen, einem durch die Nothwehr gedrungenen Todschläger verübeln, wenn er durch die Flucht Freiheit und Ehre zu retten sucht, welche ihm in Ermanglung des nöthigen Beweises, wenigstens auf einige Zeit entzogen werden könnte! Wie kann man es dem schon gefangenen Unschuldigen übel auslegen, wenn er dem natürlichen Triebe der Freiheit folgend, die Bande durchbricht, in welchen er wegen eines Verdachts, welchen er nicht widerlegen kann, schmachtet.

Ich würde daher allein in dem Fall die Flucht für eine, aber immer geringe Anzeige halten, wenn jemand, ehe man sich wider ihn einen Argwohn wegen des begangenen Verbrechens merken lassen, ehe er angegeben worden ist, entflieht, und auch sonsten eine Person ist, von welcher sich das begangene Verbrechen leicht vermuthen lässet.

§. 208.

III. Entsteht aus dem Angeben dessen, der sein Verbrechen bereits vor Gericht eingestanden hat, daß ein anderer mit ihm das Verbrechen begangen habe, gegen den Angegebenen einiger Verdacht; aber auch hier sey der Richter äusserst vorsichtig. Der Verdacht aus diesem Angeben wird grösser werden, wenn der Angegebene sonsten eine schlechte Person ist, von der man dergleichen vermuthen kann, wenn der Angeber von Entdekung seiner Mitschuldigen keinen Vortheil, noch mehr, wenn er davon Nachtheil hat; z. B. wenn die Geschwächte angibt, daß sie von einem Ehmann, daß sie von einem nahen Verwandten beschlafen worden; ferner wenn der Angeber andere Umstände anzeigen

gen kann, welche sich richtig befinden, und sein Angeben wahrscheinlicher machen; wenn das Verbrechen ohne Gehilfen nicht ausgeführt werden konnte; hingegen wird ein sehr geringer oder gar kein Verdacht entstehen, wenn die angegebene Person so beschaffen ist, daß sich das Verbrechen nicht von ihr vermuthen läßt, wenn der Angeber sein Angeben mit keinen Nebenumständen bescheinigen kann, wenn der Angeber die beschwerlichsten Umstände des Verbrechens von sich ab, und auf den Angegebenen wälzen will.

§. 209.

IV. Wenn der Beschuldigte eingestanden hat, oder wider ihn erwiesen ist, daß er ein Verbrechen unternommen, aber es an dem Geständniß oder Beweis der vollbrachten Ausführung ermangelt, so macht immer die eingestandene oder erwiesene Unternehmung einen Verdacht, daß das Verbrechen auch wirklich von ihm ausgeführt worden, wenn nicht das Gegentheil offenbar erhellet; z. B. es ist von jemand erwiesen, daß er in mörderischer Absicht jemand aufgepasset, daß er bei einem Weibsbild ausgekleidet im Bett gelegen, so ist er im erstern Fall, wenn der, welchem er aufgepasset hat, entleibt worden, des Mords, im andern Fall der vollbrachten Unzucht verdächtig.

§. 210.

V. Eben so hat ein jeder, wider welchen eine Theilnehmung am Verbrechen erwiesen, oder von dem sie eingestanden ist, einen Verdacht gegen sich, daß er mehr, als erwiesen oder eingestanden ist, Theil genommen habe.

VI. Es muß ferner einiger Verdacht wider denjenigen entstehen, welcher Geld angeboten hat, damit ein Verbrechen der Obrigkeit nicht angezeigt, oder von dieser untersucht werde, daß er, wo er nicht selbst der Thäter ist, doch ihn gewiß anzugeben wisse.

VII. Wenn eine Person bei Untersuchung des Verbrechens vielleicht nur als Zeuge, oder auch wegen sich schon äussernden Verdachts als Beschuldigter vernommen wird, und sie bei diesem Verhör Zeichen eines bösen Gewissens an sich verspüren läßt, wenn sie erbleicht, erschrikt, öfters ihre Aussagen verändert, wenn sie einer Lüge überführt wird, oder gar nicht zu sagen weiß, wo sie zu Zeit des begangenen Verbrechens gewesen, was sie am Ort des begangenen Verbrechens gethan, u. s. w. wenn sich der Beschuldigte wahnsinnig, stumm, oder mit Epilepsie behaftet anstellt, so muß dieses in allweg einen ziemlichen Verdacht erregen. Allein auch dieses Zeichen erfordert alle Aufmerksamkeit. Auch der Unschuldige kann betreten werden, erstaunen, zittern, mit der Sprache stottern, wenn er bemerkt, daß man ihn eines grossen Verbrechens bezüchtiget, besonders wenn er von dem Untersucher hart angefahren, und schon als überwiesen behandelt wird n).

§. 211.

VIII. Besonders muß auch die Gegenwart einer Person am Ort des begangenen Verbrechens unter gewissen einen grossen Verdacht erregen, wenn sie z. B. anfänglich ihre Gegenwart geläugnet, und nachher durch Zeugen überführt worden, wenn sie gar keine erlaubte wahrschein-

n) Zur Minderung des menschl. Elends. S. 15.

scheinliche Ursache ihrer Gegenwart angeben kann, wenn sie sich, nachdem andere Leute dazu gekommen, zu verbergen oder zu entfliehen gesucht, gezittert, in ungewöhnlichen Kleidern oder Waffen zu ungewöhnlicher Zeit da gewesen ist.

Ein etwas geringerer, aber doch einiger Verdacht wird entstehen, wenn die Zeugen behaupten, eine dem Beschuldigten ähnliche Person gesehen, aber sie nicht sicher gekannt zu haben, oder wenn man am Ort des begangenen Verbrechens Dinge, z. B. Degen, Hut, Schnuptuch, findt, welche dem Beschuldigten zugehören, oder er kurz zuvor im Besiz gehabt hat.

Hingegen wird kaum der geringste Verdacht übrig bleiben, wenn der Beschuldigte einen sehr wahrscheinlichen unschuldigen Grund seiner Gegenwart angeben kann, welcher, wenn nicht andere Umstände den Verdacht vermehren, ganz ohne Wirkung bleiben muß.

§. 212.

IX. Wenn der Beschuldigte irgendwo ausser Gericht sich des Verbrechens schuldig bekannt, z. B. wenn er sich einer begangenen Unzucht, zugefügten Injurie gerühmet, so entsteht hieraus zwar auch in geringern Verbrechen kein völliger Beweis, weil öfters dergleichen Dinge im Scherz, oder aus Leichtsinn und Pralerei gesagt werden, aber immer ein sehr grosser Verdacht, welcher desto grösser wird, je gewisser es ist, daß der Beschuldigte im Ernst von der Sache geredet, z. B. wenn er vor einem ungebührenden Richter seine Vergehung bekannt, oder gegen die durch das Verbrechen beleidigte oder beschädigte Person sich schuldig erkannt, und sogar Schad-

los-

loshaltung und Genugthuung anerboten, oder wirklich geleistet, oder sich darüber verglichen hätte.

§. 213.

X. Wenn jemand ein Werkzeug, womit ein Verbrechen begangen worden, z. B. falsche Gewicht und Maas, einen falschen Münzstempel besizt, so muß daher ein ziemlicher Verdacht wider ihn entstehen. Ferner gehört hieher, wenn jemand gleich nach begangener That die Kleider geändert, wenn eine grosse Veränderung in seinem Gemüthe bemerkt wird, wenn er nach der That und ihren Folgen ängstlich und auf verdächtige Weise sich erkundigt, Umstände davon anzugeben weiß, welche kein Unschuldiger wissen kann, wenn er falsche Gerüchte, um die Untersuchung abzuwenden, und das Publikum irre zu machen ausstreut, die Zeugen auf eine verdächtige Art auszuforschen, oder sich zu Freunden zu machen sucht, u. s. f.

Endlich rechne ich hieher die Aussage unbeeidigter Zeugen, welche so lange sie noch nicht beeidigt sind, nur einen Verdacht, aber keinen Beweis bewirken; die Grösse des Verdachts aber richtet sich nach der Glaubwürdigkeit, Anzahl und Wahrscheinlichkeit der Aussage dieser Zeugen.

§. 214.

Aber äusserst betrügliche Anzeigen endlich sind Physiognomie o), und Temperament; unerachtet aus jener, nach Lu-

---

o) s. hievon das Spörtlerische physiognomische Halsgericht in den vortrefflichen physiognomischen Reisen 4ten Heft.

Lavater, z. B. Geilheit, Grausamkeit erkannt werden kann, aus diesem z. B. geschlossen werden kann, ob einer zu Wollustsünden, zu Vergehungen im Zorn geneigt sey, so beweisen sie doch nur die Möglichkeit, nicht aber die Wirklichkeit des von jemand begangenen Verbrechens, und können also höchstens nur als mitwirkende Umstände, welche eine schon vorhandene Wahrscheinlichkeit vermehren, gebraucht werden. Eben so unsicher ist die Anzeige, welche man von der Nation eines Menschen, z. B. daß er ein Jude ist, herleitet.

§. 215.

Unter die Anzeigen, welche bei ganzen Klassen von Verbrechen Statt finden, gehört besonders, wie schon oben berührt worden, wenn jemand in dem gleichen, oder einem solchen Verbrechen, das gleichen Bewegungsgrund hat, sich schon einmal vergangen hat, z. B. der Beamte, der schon einen Rest gesezt hat, hat schon eine Vermuthung wider sich, daß er auch andere Betrügereien habe begehen können; der Betrüger hat beim Diebstahl, und der Dieb bei der Betrügerei, der Hurer beim Ehbruch, der Ehebrecher bei der Hurerei u. s. w. Vermuthung wider sich.

In Verbrechen, welche aus Haß und Feindschaft begangen werden, z. B. Todschlag, Verwundung, grober Beschimpfung, insbesondere Pasquill, ferner Mordbrand, und andern nicht aus Eigennuz verübten Beschädigungen des Vermögens wird besonders derjenige verdächtig, von welchem man weiß, daß er des Beschädigten Feind gewesen, noch mehr, wenn man weiß, daß er gewisse Drohungen wider ihn ausgestossen.

In Verbrechen, welche aus fleischlicher Wollust begangen werden, ist wider die Mannsperson ein grosser Verdacht vorhanden, wenn von ihr Liebesbriefe an die geschwächte Person geschrieben, derselben ungewöhnliche Geschenke gemacht worden, wenn er dieselbe häufig, besonders zu nächtlicher Zeit überlaufen, wenn er ihr auf mancherlei Weise nachgestellt hat, wenn er von der venerischen Seuche angesteckt ist; und dieses leztere giebt auch wider jedes Weibsbild einen Verdacht der Hurerei, ausser sie müßte erweisen können, daß sie jene Krankheit von ihrem rechtmäßigen Ehmann erhalten habe.

In Verbrechen der Betrügerei und des Diebstahls macht sich derjenige verdächtig, welcher, da er zuvor keine Glücksgüter hatte, auf einmal schnell reich geworden ist, oder ohne Schulden zu machen, so viel verschwendet, als er auf rechtmäßige Weise nicht erworben haben kann; auf welches insbesondere bei verrechneten Beamten genau Acht zu geben wäre.

Bei schriftlich verübten Verbrechen wird allerdings derjenige verdächtig, welcher zwar läugnet, eine Schrift geschrieben, oder unterschrieben zu haben, wider welchen jedoch Zeugen und Schreibereiverständige behaupten, daß die verdächtige Schrift von seiner Hand sey.

§. 216.

Endlich giebt es auch bei jedem einzelnen Verbrechen Umstände, aus welchen mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit auf dessen Thäter geschlossen werden kann.

I. Eines Staatsverbrechens kann sich ausser den angeführten allgemeinen Anzeigen derjenige verdächtig machen, wel-

welcher heimliche Zusammenkünfte mit Feinden des Staats hat, welcher an eben diese unleserliche Briefe, z. B. mit Schiffern geschrieben.

II. Einer Entleibung macht sich derjenige verdächtig, an dessen Kleidern oder Waffen bald nach entdekter That Fleken von Blut, oder bei welchem Dinge, welche der Erschlagene kurz zuvor bei sich gehabt, gefunden worden, ohne wahrscheinlich angeben zu können, wie er sie bekommen; von welchem sich ein Ausforderungsschreiben oder Fehdebrief bei dem Entleibten gefunden; welcher zuvor mit dem Entleibten Händel gehabt, die er wegen Dazwischenkunft anderer Personen nicht ausführen konnte; welcher bei einem in Schlägereihändeln begangenen Mord diejenigen Waffen getragen, welche mit der tödlichen Wunde des Entleibten übereinkommen; daher besonders bei einem solchen Todschlag die Wunden mit der äussersten Genauigkeit zu besichtigen sind; welcher heimlicher Weise Gift gekauft, oder selbst gemacht hat, ohne einen rechtmäßigen wahrscheinlichen Endzwek angeben zu können; oder welcher Gift gekauft zu haben läugnet, und dennoch dessen überwiesen wird; ferner derjenige, welcher zu Zeit der Tödtung erweislicher Maasen allein um den Getödteten gewesen ist, und doch nicht angeben kann, wie und von wem er getödtet worden, besonders wenn er tödliche Waffen bei sich gehabt; welcher von dem Tod des Entleibten einen grossen Vortheil z. B. eine Erbschaft, eine Heirath, Nachfolge im Amt und dergleichen, zu erwarten hat; welchen der Ermordete selbst vor seinem Absterben als seinen Mörder angegeben; ferner ist des Kindermords diejenige verdächtig, welche erweislich schwanger gewesen, und nicht mehr ist, und doch nicht angeben kann, wo ihr Kind hingekommen; welche

die

die Schwangerschaft verheelet, denen Personen, welche sie darum zu fragen das Recht hatten, solche abgeläugnet, und sodann heimlich gebohren hat; wenn anders in diesen Fällen nicht aus der Besichtigung des Leichnams erhellet, daß das Kind natürlichen Tods gestorben sey.

§. 217.

III. Wegen abgetriebenen Kinds wird diejenige verdächtig, welche ein unzüchtiges Leben führt, und solche Dinge auftauft oder sammelt, welche in dieser Absicht gebraucht zu werden pflegen, oder ein Dritter, wenn er durch das Abtreiben eines Kinds einen Vortheil erhält.

IV. Eine Weibsperson wird der Aussezung eines Kinds verdächtig, wenn sie schwanger gewesen, und nicht angeben kann, wo ihr Kind sich befinde, wenn sie in der Nähe des Orts, wo das Kind ausgesezt worden, sich befunden; wenn erweislich die Stüke, in welche das Kind eingewikelt worden, ihr zugehört haben; daß sie das Kind in der Absicht es ums Leben zu bringen, ausgesezt habe, muß daher vermuthet werden, wenn sie es an einen gefährlichen Ort, zu einer gefährlichen Zeit, unverwahrt hingelegt hat.

§. 218.

V. Des Mordbrands ist ausser den allgemeinen Anzeigen derjenige verdächtig, welcher feuerfangende Materien aufgekauft, welcher an dem Plaz, wo das Feuer angegangen, auf verdächtige Weise gesehen worden, ohne einen Grund seiner Gegenwart angeben zu können; welcher, da er der erste und nächste in der Gefahr war,

doch

doch in seiner Wohnung alles so zubereitet hat, daß er fast keinen Schaden gelitten, da doch andere entferntere weit weniger retten gekonnt.

§. 219.

VI. Des Diebstahls oder der Räuberei ist derjenige billig verdächtig, bei welchem die gestohlenen oder geraubten Sachen gefunden, oder von welchem sie veräussert werden, ohne daß er einen Titel seines Besizes angeben kann, besonders wenn er sie auf eine verdächtige Weise verborgen hält, oder heimlich verkauft; schlechte herumirrende Leute, welche kein Einkommen haben, und doch in den Wirthshäusern viel verzehren; derjenige, welcher solche Werkzeuge besizt, welche zum Einbrechen und Einsteigen tauglich sind, ohne einen rechtmäßigen Gebrauch derselben angeben zu können.

VII. Von der Betrügerei gibt es nach den unterschiedenen Gattungen derselben mancherlei Anzeigen; z. B. wenn sich jemand für eine Person von einem gewissen Ort, von einer gewissen Familie ausgegeben, und sich vor Leuten von eben diesem Ort oder Familie verbirgt; wenn sich jemand weigert, sein Gewicht, Maas oder Ehle von Personen, welche dazu das Recht haben, untersuchen zu lassen, wenn durch diese oder jene Probe entdekt wird, daß jemand verfälschte Waaren führt, z. B. verfälschte Weine durch die Wirtembergische Weinprobe; wenn eine Urkunde unwahrscheinliche, andern ächten Urkunden widersprechende Dinge enthält.

§. 220.

VIII. Nothzucht kann, wenn nur von der zugefügten Gewaltthätigkeit die Frage ist, manchmal daraus vermuthet

muthet werden; wenn die Geschwächte nicht nur an ihren Kleidern und Haaren, (denn dergleichen kann auch von ihr selbst aus Bosheit geschehen) sondern auch an ihren Gliedern Spuren zugefügter Gewalt hat; sodann fällt besonders auf dessen Person ein Verdacht, von welchem man weiß, daß er der Geschwächten öfters nachgestellt, daß er bei ihr kein Gehör gefunden, daß er bei der Geschwächten zu einer Zeit und an einem Ort, wo niemand nahe war, gewesen, wenn man zerrissene Kleider, oder körperliche Verlezungen an ihm wahrnimmt.

IX. Anzeigen von der Person des Entführers sind: wenn von jemand bekannt ist, daß er einer Person des andern Geschlechts lange nachgestrebt, und bei ihr oder ihren Eltern kein Gehör gefunden, wenn er und die Entführte unvermuthet und zu gleicher Zeit sich entfernt, noch mehr, wenn man weiß, daß sie miteinander abgereiset seyn; besonders daß die Entführte wider ihren Willen entführt worden, wird daraus geschlossen, wenn sie auf dem Weg um Hilfe gerufen, wenn sie wie gefangen, mit bewaffneter Mannschaft begleitet, davon geführt worden.

X. Des Menschendiebstahls sind verdächtig alle diejenigen, welche ohne vom Landsherrn Erlaubniß aufweisen zu können, werben; rechtmäßige Werber, bei welchen man einen zum Soldatenstand tüchtigen Menschen hat eingehen sehen, welcher vor diesem Stand die grösseste Abneigung hatte, und nun auf einmal unsichtbar geworden, und dergleichen.

§. 221.

XI. Der Hurenwirthschaft ist derjenige verdächtig, welcher bekannte liederliche Weibsbilder in sein Haus aufnimmt, und allen Mannspersonen ohne Unterschied den Zutritt zu ihnen gestattet; Eltern, oder Ehmänner, welche ohne den mindesten Widerspruch oder Widerstand ihren Töchtern oder Eheweibern ein ärgerliches Leben gestatten.

XII. Onanie und Maslupration, auch Selbstunzucht der Weibspersonen, kann man zwar aus dem Aussehen und den Gesundheitsumständen einer Person ziemlich sicher bemerken, allein ohne andere Beweise würde ich nicht rathen, hierauf eine Untersuchung anzustellen; hingegen alles anwenden, um auf den niedern Schulen und in den Klöstern, wo diese Verbrechen am häufigsten begangen werden, und tausenden einen frühzeitigen Tod bringen, sie mit allem Ernst auszurotten.

XIII. Daß jemand **wissentlich** mit einer zu nahe verwandten Person Unzucht begangen, wird daher vermuthet, wenn er von jeher mit ihr als einer solchen gelebt, und sie als solche gekannt hat.

XIV. Eine Anzeige der Unzucht mit unvernünftigen Thieren ist, ausser den Vorbereitungen, worüber jemand von Zeugen angetroffen worden, wenn jemand öfters mit einem hiezu tüchtigen Thiere sich einschließt, gegen welches er große Zuneigung zu erkennen gibt.

XV. Wenn jemand einen hiezu tüchtigen Knaben sehr lieb gewonnen, und sich öfters mit ihm heimlich verbirgt, und einschließt, ohne einen vernünftigen Grund an-

angeben zu können; so ist dieses eine Anzeige der Knabenschänderei.

§. 222.

XVI. Des Ehbruchs ist diejenige höchst verdächtig, welche zu einer Zeit, da ihr Mann abwesend, oder äusserst schwach und krank war, schwanger geworden, so daß, wenn sie nicht erweisen kann, daß ihr Gewalt angethan worden, oder sie ihr abwesender Mann heimlich besucht habe, sie als überwiesen mit der gewöhnlichen Strafe belegt werden kann; daß der eine ehebrecherische Theil des andern ehliche Verbindung gewußt, kann daraus geschlossen werden, wenn beide in einem nicht gar zu grossen Ort beisammen wohnen, wenn der eine Theil mit des andern Ehgatten bekannt gewesen.

XVII. Wegen Hurerei ist dasjenige Weibsbild verdächtig, welches die venerische Krankheit hat, welches sich öfters zu verdächtiger Zeit, an verdächtigen Orten sehen läßt, oder bei welcher viele Mannspersonen ohne einen ehrbaren Endzweck angeben zu können, aus und einwandeln; und diejenige Mannsperson, welche bei einem solchen liederlichen Weibsbild öfters gesehen worden, oder mit der venerischen Krankheit angesteckt wird.

XVIII. Bei der Schwächung einer ehrbaren Weibsperson kommen besonders die von den Wollustverbrechen angeführten allgemeinen Anzeigen in Betrachtung. Oefters wird auch darüber gestritten, wer der verführende oder verführte Theil gewesen, und auch hier können Vermuthungen Statt finden; welcher Theil dem andern beträchtliche Geschenke, oder die erste Liebeserklärung, häufige Besuche gemacht hat, ist im Zweifel als Verführer, und

wel-

welcher die Geschenke und Besuche angenommen hat, als der verführte Theil anzusehen.

XIX. Ein Konkubinat wird bei solchen Personen vermuthet, welche ohne ehlich verbunden zu seyn, beisammen wohnen, und mit einander schon mehr als ein Kind erzeugt haben.

§. 223.

XX. Bei Verbrechen, durch welche die Ehre des andern beleidigt wird, wird die Absicht zu schimpfen, alsdann vermuthet, wenn keine andere wahrscheinliche und unschuldige Absicht der beleidigenden Ausdrücke oder Handlungen angeführt werden kann, wenn einige Feindschaft zwischen dem angreifenden und angegriffenen Theil vorhanden gewesen.

§. 224.

XXI. In Ansehung der Vergehungen wider die Religion müssen von demjenigen böse Absichten vermuthet werden, welcher ohne seine Meinung mit scheinbaren Gründen zu unterstüzen, die im Staat eingeführte Religion mehr lächerlich zu machen, als die Lehren derselben zu widerlegen sucht.

§. 225.

Dieses wären die wichtigsten Zeichen, aus welchen vermuthet werden kann, daß jemand ein gewisses Verbrechen, und daß er es vorsäzlich begangen habe; aber eben so wichtig für den Gesezgeber und Richter sind auch diejenigen Umstände, aus welchen eine Vermuthung für die

Unschuld des Beschuldigten entstehet. Es ist zwar wahr, so lange kein Grund des Verdachts wider jemand vorhanden ist, so kann er eines begangenen Verbrechens nicht beschuldigt, und vom Richter nicht als Beschuldigter in Verhör gezogen werden; folglich hat er auch keine Beweise für seine Unschuld nöthig; dieses mag auch Anlaß gegeben haben, daß sich die Gesezgeber um diese für die Unschuld streitenden Gründe nicht bemüht haben. Allein! wie oft kann es geschehen, daß der unschuldigste Mensch das Unglück hat, durch mancherlei zufällige Umstände sich den Verdacht eines begangenen Verbrechens zuzuziehen, und also in die Nothwendigkeit versezt wird, alle für seine Unschuld streitenden Umstände zusammen zu suchen, wie wichtig wird es ihm seyn, wenn er mit Beistand der Gesezeden Richter auf solche verweisen kann. Ich getraue es mir zu behaupten, daß die mancherlei Beispiele der sogenannten Justizmorde, oder überhaupt der von Kriminalrichtern wider die Unschuld begangenen Sünden hauptsächlich darinn ihren Ursprung haben, daß man auf diese Anzeigen der Unschuld zu wenig geachtet hat.

Ich halte es daher für äusserst wichtig, auf solche Umstände alle ersinnliche Aufmerksamkeit zu verwenden; nicht allein diejenigen Umstände hervor zu suchen, welche vermuthen lassen, daß jemand eine dem Staat nachtheilige Handlung gar nicht begangen, sondern auch diejenigen, welche im Fall die Handlung eingestanden worden, doch wahrscheinlich machen, daß sie ohne bösen Vorsaz, nur aus Unvorsichtigkeit, oder gar ohne einige Schuld durch Zufall oder in der Noth begangen worden; ferner alle diejenigen Umstände, welche eine gegründete Ursache der Milderung, oder die Abwesenheit eines beschwerenden Umstands vermuthen lassen, und endlich diejenigen, durch welche ein wider den Beschuldigten vorhandener Verdacht ganz entkräftet wird.

wird. Nachstehende Beispiele werden es hinlänglich erweisen, daß der Gesezgeber viele dergleichen Umstände bestimmen kann, welche auch von gewissenhaften Richtern nie aus der Acht gelassen werden.

Daß Ursachen zur Milderung der Strafe von solchen Anzeigen für die Unschuld des Beleidigten sehr unterschieden seyen, brauche ich nicht zu erweisen, wiewohl es manchmal zufällig geschehen kann, daß ein solcher Umstand auch Ursache zur Milderung der Strafe wird.

§. 226.

Auch diese Anzeigen für die Unschuld theile ich ein in solche, welche allgemein sind, und wider die Beschuldigung eines jeden Verbrechens schüzen, und in andere, welche nur bei gewissen Verbrechen dem Beschuldigten zu Hilfe kommen. Zuerst von den allgemeinen.

I. Ein guter nachahmungswürdiger Lebenswandel, genaue Beobachtung der Gesezе, insbesondere seiner Pflichten in jeder Rücksicht, muß für jeden Menschen die gute Meinung bewirken, daß er der Begehung eines Verbrechens nicht fähig sey. Ich rede hier nicht von der allgemeinen Vermuthung, die ein jeder Mensch für sich hat, daß er Verbrechen eher vermeiden, als begehen werde. Diese wirkt nur so viel, daß niemand ohne einen Grund des Verdachts für den Verbrecher gehalten werden darf; und jeder Umstand, der einen Verdacht erregt, wirft schon jene allgemeine Vermuthung zu Boden. Aber man seze einen Menschen, der mehreren Verdacht wider sich hat, aber bisher gewissenhaft und strenge seine Pflichten gegen Gott, gegen seinen Nebenmenschen, und gegen seine weltliche Obrigkeit beob-

achtet, sich vor jeder auch nur anscheinenden Beleidigung und Ungerechtigkeit gehütet, seine Leidenschaften besiegt, und durch alle gesellschaftliche Tugenden sich die Liebe seiner Mitbürger erworben hat, dessen Charakter ganz dem Interesse entgegen ist, daß er möglicher Weise bei Ausführung des Verbrechens haben konnte p); gewiß muß ein jeder vernünftiger Richter hiedurch bewogen werden, an der Wahrheit der Beschuldigung zu zweiflen, und den entstandenen Grund des Verdachts für bloß zufällige Umstände halten.

Man verstehe mich aber recht; nicht den Mann, der das Aeusserliche seiner Religion genau beobachtet, fleißig in die Kirche und zum heiligen Abendmahl gehet, oder besondere Privatbetstunden besucht; nicht den, welcher durch eine gute Handlung, durch Unterstüzung eines Verunglükten sich Ruhm zu erwerben sucht, oder vielleicht grobe Schandthaten dadurch abwischen oder verbergen will, nicht diesen halte ich für den Mann, von dem sich eine Lasterthat gar nicht vermuthen läßt; sondern man untersuche den ganzen Lebenswandel des Manns, man prüfe, wie er gegen Gott, gegen die menschliche Gesellschaft, gegen seine Mitbürger, gegen seine Familie seine Pflichten beobachte, wie er Leidenschaften den Zaum anlegen kann, oder nicht, und dann erst wird sich zeigen, wie viel oder wenig sein bisheriger Lebenswandel den wider ihn gefaßten Verdacht widerlege; auch derjenige wird sich mit geringem Erfolg auf sein bisheriges Leben berufen, welcher zwar der Obrigkeit noch nicht in die Hände gefallen ist, weil er kein strafbares Verbrechen begangen, aber im übrigen

durch

---

p) Servan Gedanken über einige Puukte der französischen Gesezе. S. 21. ff.

durch andere Laster und Sünden, welche nicht in der Klasse der Verbrechen sind, durch Ausschweifungen und unartige Ausbrüche seiner Leidenschaft, seine Fähigkeit zu gröberen Verbrechen dargethan hat.

So wie ein im Ganzen geführter guter Lebenswandel den Verdacht in jedem Verbrechen vermindert oder aufhebt, so muß hingegen in Rükſicht auf den Bewegungsgrund der Verbrechen derjenige eine ziemliche Vermuthung für sich haben, welcher sich bisher in Rücksicht auf jenen Bewegungsgrund untadelhaft und unverdächtig aufgeführt; also bei Verbrechen, welche aus Haß, Rache und Feindschaft sich gründen, hat derjenige die Vermuthung für sich, welcher bisher bei jeder Gelegenheit sich als einen warmen Menschenfreund erwiesen, immer jede Beleidigung leicht vergessen, und mit jedermann im gutem Vernehmen zu stehen gesucht hat, wenn er gleich in anderer Rücksicht nicht untadelhaft gelebt hätte.

In Verbrechen, welche aus Geiz begangen werden, hat derjenige eine Vermuthung für sich, welcher öfters ungezwungene Handlungen der Freigebigkeit ausgeübt hat, und unter dieser Gemüthsart bekannt ist. Aber diese Vermuthung wird wieder geschwächt, wenn der Freygebige ein Verschwender ist, weil diese Leute meistentheils, um ihre Verschwendung aushalten zu können, zu schlechten Mitteln Geld zu erhalten, sich entschliessen.

In Verbrechen, welche durch Gewaltthätigkeit verübt werden, muß derjenige das Vorurtheil der Unschuld für sich haben, der entweder an Leibeskräften, besonders in Rücksicht auf den Beleidigten, schwach ist, daher z.

B. die von einem Weib gegen einen Mann begangene Nothzucht nicht leicht vermuthet wird; oder welcher das Lob eines stillen friedfertigen, und furchtsamen Menschen hat.

§. 227.

II. So wie die Flucht manchmalen einen Verdacht wider den Beschuldigten erwecken kann, so wird hingegen es als ein Merkmal der Unschuld billig angesehen, wenn sich jemand in der Zeit, nach welcher das Verbrechen begangen worden, ruhig und unverändert aufführt, noch mehr, wenn derjenige, welcher nur durch Unvorsichtigkeit oder Zufall oder in der Noth ein Verbrechen begangen, es selbst gleich nach der That dem Richter mit wahrscheinlichen Umständen anzeigt, oder wenn jemand denjenigen, welcher ihn eines Verbrechens beschuldigt, anklagt, zum Beweis auffordert, und Genugthuung gerichtlich verlangt.

III. Ist es eine, wiewohl geringe Anzeige, wenn der einbekannte Verbrecher, auf alles Zureden einen andern, welchen man als Mitverbrecher im Verdacht gehabt, nicht als solchen erkennt.

IV. Wenn ferner der Beschuldigte im Verhör frei und unerschrocken antwortet, von seinem Aufenthalt, dessen Ursache, und allen seinen Handlungen Rechenschaft zu geben weiß; wenn er immer seinen Reden getreu bleibt, immer ohne sich lang zu besinnen antwortet, so muß hieraus eine grosse Vermuthung für seine Unschuld entstehen.

V. Muß derjenige für unschuldig gehalten werden, welcher erweisen kann, daß er zu Zeit des begangenen Verbre-

chens an dem Ort, wo es begangen worden, nicht gegenwärtig, sondern anderswo gewesen, besonders wenn er zeigt, daß er weit entfernt gewesen; wenn ferner Zeugen behaupten, ihn in dieser und jener Kleidung gesehen zu haben, und er beweisen kann, daß er eine solche niemals, oder damals nicht getragen; wenn man zwar am Ort des begangenen Verbrechens Dinge findet, welche ihm zugehört haben, aber er beweisen kann, daß sie ihm kurz zuvor gestohlen worden, oder er sie veräussert habe. So wird ferner der aus der Gegenwart des Beschuldigten am Ort des Verbrechens hergeleitete Verdacht dadurch entkräftet, wenn der Beschuldigte einen erlaubten wahrscheinlichen Endzweck seiner Gegenwart, wenn er auch die Gegenwart anderer Personen erweisen kann.

§. 228.

VI. Eine Vermuthung der Unschuld giebt auch dieses, wenn der Beschuldigte diejenige Handlung, aus welcher auf das erfolgte Verbrechen geschlossen werden wollte, offentlich an einem Ort, wo jedermann frei zukommen und zusehen konnte, vorgenommen hat, z. B. es wird jemand der Unzucht mit einem Thiere beschuldigt, weil er von Zeugen in einer verdächtigen Stellung gesehen worden, so wird dieser Verdacht verschwinden, wenn er auf offenem Feld, nahe an der Heerstrasse gesehen worden.

Auch die Aussage unbeeidigter Zeugen, besonders schriftliche Attestate machen zwar keinen Beweis, doch eine Vermuthung für den Beschuldigten.

End.

Endlich wenn auch an der Person des Thäters kein Zweifel ist, so entsteht doch eine Vermuthung, daß er nicht vorsäzlich, oder gar nicht wissentlich ein Verbrechen begangen, daraus, wenn er sonsten mehrere Anfälle von Wahnsinn gehabt, wenn er übermäßig betrunken gewesen, wenn er bei Nacht im Schlaf zu gehen und zu handeln pflegt, und besonders kein vernünftiger Bewegungsgrund vorhanden ist, welcher ihn zu Begehung des Verbrechens hätte verleiten können q), oder nur ein schlechter Bewegungsgrund, ein geringes sehr entferntes Interesse sich denken läßt, das Verbrechen aber, wovon die Rede ist, zu den schwereren gehört r). Nur bei Verbrechen, welche grosse Ueberlegung, und viele Vorbereitung erfordern, können jene Umstände den Thäter nicht entschuldigen.

§. 229.

Daß es auch bei gewissen Klassen von Verbrechen Umstände geben könne, aus welchen des Beschuldigten Unschuld vermuthet werden kann, ergiebt sich schon aus den oben angeführten allgemeinen Anzeigen für die Unschuld.

In Verbrechen, welche aus Haß, Feindschaft und Rache begangen werden, hat derjenige eine grosse Vermuthung für sich, welcher von dem Beleidigten ein sehr guter Freund gewesen, ohne daß noch vor der That eine Ursache zur Uneinigkeit entstanden wäre.

In Verbrechen, welche aus Eigennuz begangen werden, hat derjenige vieles für sich, welcher ein ziemliches zeit-

---

q) Dieses ist, was Servan in s. Gedanken über einige Punkte der französischen Geseze. S. 19. ff. Interesse nennt.

r) Servan eben das. S. 24.

zeitliches Vermögen besizt, und dabei mehr zur Freigebigkeit, als zum Geiz Neigung hat.

Verbrechen der Wollust werden von demjenigen nicht vermuthet, welcher sehr kränklich, vom Alter sehr geschwächt, oder durch Kreuz und Leiden niedergedrükt ist.

§. 230.

Endlich können auch bei einem jeden einzelnen Verbrechen Umstände vorfallen, aus welchen die Unschuld vermuthet werden kann.

I. In Staatsverbrechen entsteht eine Vermuthung für die Unschuld, wenn erwiesen wird, daß die unter des Beschuldigten Namen an den Feind geschriebenen Briefe, auch nur wenige nicht von ihm selbst geschrieben, sondern von einem andern nachgemalt worden seyen; wenn in den entdekten Briefen offenbar unrichtige Nachrichten an den Feind geschrieben sind, wodurch dem Feind mehr Nachtheil als Vortheil zugegangen seyn würde.

II. Wegen der Entleibung hat derjenige eine Vermuthung für sich, welcher des Entleibten guter Freund gewesen, welcher von seinem Tod nicht nur keinen Vortheil, sondern beträchtlichen Nachtheil hat, und dadurch z. B. um eine Erbschaft kommt, welcher zwar an dem Ort der Entleibung, aber in unschuldiger Absicht und ohne Waffen gegenwärtig gewesen, oder keine solche Waffen getragen, welche mit der Ertödtung übereinkommen, z. B. nur einen Prügel, wenn der Entleibte todt gestochen worden; welcher selbst von derjenigen Speise genossen, welche vergiftet, und die Ursache des Tods eines andern gewesen; derjenige, welchen der Entleibte

selbst

selbst vor seinem Tod als unschuldig angegeben; wegen des Kindermords insbesondere diejenige Mutter, welche mit einem ehlich erzeugten Kind in die Wochen gekommen, oder wenn es ausser der Ehe erzeugt worden, ihre Schwangerschaft niemand verheelet, welche in Gegenwart anderer Personen ihr Kind gebohren, und den Leichnam des Kindes nicht verborgen, welche alle Anstalten zur Geburt und weiterer Erhaltung ihres Kinds gemacht hat.

Daß jemand in der Nothwehr begriffen, den andern entleibt habe, kann daraus geschlossen werden, wenn er zeigen kann, daß er in einer erlaubten Absicht, ohne ungewöhnliche Waffen ausgegangen, wenn der andere sein Feind gewesen, ihm gedroht, aufgepaßt, und mit ungewöhnlichen mörderischen Waffen ausgegangen ist.

III. Daß eine Mutter oder ein Dritter ihr Kind nicht vorsäzlich abgetrieben haben, ergiebt sich alsdann, wenn sie wahrscheinlicher Weise die Schwangerschaft, oder die abtreibende Wirkung nicht wußten; wenn das Kind in einer rechtmäßigen Ehe erzeugt worden.

IV. Daß ein Kind nicht boshaftig, in der Absicht es ums Leben zu bringen, ausgesezt worden, wird vermuthet aus der vorsichtigern Art, mit welcher die Aussezung geschehen; wenn nemlich das Kind vor Kälte, Näse und anderm Unglück wohl verwahrt, an einem Ort zu einer Zeit ausgesezt worden, wo es gleich entdeckt werden, und Hilfe bekommen mußte.

§. 231.

V. Wegen des Mordbrands ist derjenige als unschuldig, wenigstens als ein solcher, der ohne Vorsaz gehandelt, an-

anzusehen, welcher die größte Gefahr und Schaden erlitten hat, und bei ausgebrochenem Feuer noch unbereitet war.

VI. Der wider jemand entstandene Verdacht des Diebstahls wird dadurch vermindert, wenn von vielen erst kürzlich gestohlenen Sachen nichts bei dem Beschuldigten, oder in seinem Hause gefunden wird.

VII. Daß jemand mit einer Verstellung der Wahrheit keine Betrügerei begehen wollen, läßt sich daraus schliessen, wenn er bei mehreren Gelegenheiten, wo er hätte betrügen können, nicht betrogen, wenn er, daß sein Maas, Ehle und Gewicht zu gering sey, jedermann eingestanden hat, wenn jemand mit einer falschen Münze selbst betrogen worden.

VIII. Nothzucht kann von demjenigen nicht leicht vermuthet werden, welcher zu einer gewöhnlichen Zeit, an einem Ort, wo leicht mehrere Personen hätten hinkommen, oder herbeigerufen werden können, bei einem Weibsbild gewesen, oder zu welchem diese, ohne eine rechtmäßige Ursache zu haben, gekommen ist; nicht von demjenigen, in welchen erweislich das geschwächte Frauenzimmer verliebt war.

IX. Daß ein Frauenzimmer nicht wider ihren Willen entführt worden, wird alsdann vermuthet, wenn sie in den Entführer verliebt gewesen, wenn sie die vorhandene Gelegenheit zur Flucht nicht ergriffen, wenn der Entführer ganz allein und unbewaffnet mit ihr abgereiset ist.

X. Daß ein Werber nicht mit Gewalt oder unerlaubter List geworben, muß vermuthet werden, wenn er die Angeworbenen frei mit jedermann hat reden und umgehen lassen, und diese sich gegen niemand über erlittenen Zwang beschwert haben.

§. 232.

XI. Der Verdacht der Hurenwirthschaft vermindert sich oder verschwindet bei Eltern und Ehmännern, welche wahrscheinlich wegen Abwesenheit und Zerstreuung in Geschäften von dem ärgerlichen Leben ihrer Töchter oder Ehweiber nichts wußten, oder bei Gelegenheit dagegen geeifert, und die unsaubern Gäste vertrieben haben.

XII. Daß jemand, ohne die Verwandschaft zu wissen, mit einer nahe verwandten Person Unzucht getrieben, wird daher vermuthet, wenn er diese Person das erstemal gesehen hat.

XIII. Daß jemand mit einem unvernünftigen Thiere nicht Unzucht getrieben, wird daher geschlossen, wenn das Thier von der Beschaffenheit war, daß es wahrscheinlich sich nicht mißbrauchen liesse, wie z. B. ein ganz junges, oder ein trächtiges Thier.

XIV. Der Verdacht eines Ehbruchs vermindert sich bei derjenigen, welche ihrem Mann ordentlich ehlich beigewohnt; daß die eine Person der andern ehlichen Stand nicht gewußt, wird alsdann vermuthet, wenn sie ohne einander zu kennen, an einem dritten Ort zusammen gekommen sind; daß eine verehlichte Person sich selbst für ledig gehalten, kann alsdann vermuthet werden, wenn

sie

sie durch Briefe von dem Tod ihres Ehgatten Nachricht erhalten hat.

§. 233.

XV. Die Absicht zu schimpfen, wird bei einer die Ehre beleidigenden Handlung nicht vermuthet, wenn der Thäter eine andere scheinbare Ursache z. B. die Vertheidigung seiner Rechtssache anführen kann, oder einem Manne, den er aus keinem Grund zu beleidigen Ursache hat, ein zweideutiges Wort gesagt hat, das sich auch zu seinem Vortheil oder unschuldig erklären läßt, oder wenn ein neu angekommener Fremder jemanden mit seinem gewöhnlichen Spiznamen belegt hat, dessen Bedeutung er nicht verstund.

XVI. Schlimme Absichten wider die Religion können von demjenigen nicht vermuthet werden, welcher eine von der gewöhnlichen abweichende Meinung bescheiden vorgetragen, seine Gründe dargelegt hat, und sich über seine Zweifel Belehrung erbittet.

Dieß wären nun die wichtigsten Anzeigen für die Unschuld eines Beschuldigten. Ohne Zweifel giebt es deren weit mehrere, und jeder Fall wird beinahe dergleichen besondere Umstände mit sich führen, welche alle zu bestimmen, dem Gesezgeber unmöglich fällt, wovon also in jedem Fall auch etwas der Beurtheilung des Richters zu überlassen ist.

§. 234.

Was aber die Wirkung einer jeden besondern Anzeige sey, das läßt sich unmöglich bestimmen, und niemalen

len kann der Gesezgeber sagen, daß die eine Anzeige zur Gefangennehmung, eine andere zu Anstellung des Prozesses, zu Erkennung der Folter, oder gar zur Verurtheilung oder Lossprechung hinlänglich sey. Unter veränderten Umständen kann eine und eben dieselbe Anzeige viel oder wenig wider oder für den Beschuldigten bewirken.

Keine aber ist leicht allein und unter allen Umständen zur Verurtheilung oder Lossprechung hinlänglich; wenn auch eine Frau, deren Mann mehrere Jahre abwesend war, ein Kind zur Welt gebracht hat, so ist immer noch möglich, daß sie genothzüchtiget worden, oder daß ihr Mann heimlich zu ihr gekommen, und mit solchen Einwendungen muß sie immer noch gehört werden; wenn auch z. B. der, so eines Mords beschuldigt wird, zeigen kann, daß er zu Zeit der begangenen That von dem Ort des Verbrechens abwesend gewesen, so kann er immer noch mit den Thätern in irgend einiger Verbindung wegen des Mords gestanden seyn.

Also auch bei diesen starken Anzeigen für oder wider den Beschuldigten muß niemalen gleich entscheidend gesprochen, sondern immer noch zuvor untersucht werden, ob sie nicht durch irgend einen andern Umstand wieder entkräftet werden; wenn aber ein solcher nicht erwiesen werden kann, so muß nach solchen in allweg entschieden werden.

§. 235.

Von allen übrigen Anzeigen ist keine zur Entscheidung für oder wider den Beschuldigten jemals allein hinlänglich, ausser es müßte im erstern Fall der Verdacht noch geringer seyn, als die Anzeige der Unschuld; überhaupt

haupt sind von den Anzeigen, deren Beurtheilung und Wirkung folgende Regeln zu bemerken:

I. Eine Anzeige für die Unschuld muß mit dem Grund des Verdachts abgewogen werden, ist sie stärker oder eben so stark, als lezterer, so darf nichts wider den Beschuldigten vorgenommen werden; ist sie aber schwächer, so vermindert sie nur den Grund des Verdachts.

II. Ohne Anzeigen wider den Beschuldigten kann nichts wider ihn vorgenommen werden, wenn er gleich keine Anzeigen seiner Unschuld anführen kann; geringere Anzeigen können zur Gefangennehmung, grössere zur feierlichen Untersuchung, und der Zusammenfluß von mehreren wichtigen zur Erkennung der Folter hinreichend werden.

III. Wenn eine Anzeige von der Art ist, daß sie ausser dem Saze, von dessen Beweis die Rede ist, auf einen andern oder mehrere entgegen gesezte Fälle sich schikt, so ist sie niemals von grosser Wirkung; je mehr sie aber alle Wahrscheinlichkeit nur auf den Saz einschränkt, welcher bewiesen werden soll, je weniger bei ihrer Voraussezung ein entgegen gesezter Fall möglich ist, desto grösser ist auch ihre Wirkung. Je mehrere Wahrscheinlichkeit also ein gewisser Umstand gibt, daß der Beschuldigte ein Verbrechen begangen habe, desto grösser muß auch die Wirkung der Anzeige wider ihn seyn. Da also mehrere solche Umstände, wenn sie besonders eine zusammenhängende Uebereinstimmung haben s), eine grössere Wahrscheinlichkeit geben, so muß auch die Wirkung der mehreren grösser seyn.

s) Diese Uebereinstimmung macht, daß zwei Anzeigen nicht allein so viel als eins und eins, sondern so viel, als weitmehrere einzel-

IV. Man untersuche, ob alle Anzeigen hinlänglich erwiesen seyen; eine Anzeige, welche nur halb erwiesen ist, kann nicht für gewiß angenommen werden, und nur die halbe Wirkung einer ganz erwiesenen haben; also wenn z. B. die Sage gieng, daß jemand am Ort des begangenen Verbrechens gesehen worden, aber kein Zeuge etwas davon wissen will, so wird jener nicht verdächtig; hat es ein tüchtiger Zeuge ausgesagt, so wird die Vermuthung stärker, aber erst alsdann hat die Anzeige ihre ganze Kraft, wenn sie durch zwei tüchtige Zeugen erwiesen worden.

V. Wenn das Gegentheil dessen, was aus einer Anzeige geschlossen werden könnte, gesezlich erwiesen ist, so kann sie gar keine Wirkung haben, z. B. wenn ein Weibsbild ihre Schwangerschaft verheelt hat, erregt dieses einen Verdacht des Kindermords. Aber wenn durch Zeugen, welche bei der Geburt gegenwärtig waren, erwiesen wird, daß das Kind todt gebohren, oder natürlichen Todes gestorben ist, so ist jene Anzeige ganz ohne Wirkung. Eben so wenn z. B. jemand durch den Tod des Entleibten in grossen Schaden käme, aber durch Zeugen erwiesen wäre, daß er der Thäter wäre, so würde ihm diese Anzeige nicht zu Statten kommen.

VI. Bei Berechnung der Wirkung einer Anzeige erwäge man immer auch die Wirkung der Gegenanzeigen, wenn sie gleich einander nicht gerade entgegen sind t); man un-

zelne Anzeigen beweisen. s. von Globig und Hufters Abh. über die Kriminalgesezgebung. S. 285.

t) Eine Regel, welche in der Karolinischen Halsgerichtsordn. Art. 28. deutlich enthalten, aber von den Rechtsgelehrten meistens über-

untersuche also immer zuvor, ob eine Anzeige nicht durch Gegenanzeigen widerlegt und aufgehoben, oder wenigstens vermindert sey; z. B. der Beschuldigte war zwar des Entleibten Feind, aber vom Ort der Entleibung weit entfernt; die Zeugen behaupten zwar eine dem Beschuldigten ähnliche Person gesehen zu haben, er aber beweiset seine Abwesenheit; man findet bei ihm gestohlene Sachen, er aber beweiset, daß er sie gekauft habe; wenn jemand Gift gekauft, aber er beweisen kann, daß er es wieder verkauft, oder zu einem unschuldigen Endzweck verwandt; der Beschuldigte hätte zwar von der vergifteten Speise auch genossen, aber sehr wenig, oder nach zuvor genommenem Gegengift.

§. 236.

Endlich habe ich hier noch anzuführen, daß die Anzeigen vom Beweis wohl zu unterscheiden sind; jene bewirken immer nur eine Vermuthung, niemals eine völlige Glaubwürdigkeit, so daß sie also ohne Beweis oder Geständniß nie zur Verurtheilung hinreichend sind, da hingegen auf den Beweis allein ohne Geständniß die Verurtheilung folgen kann; sie erleichtern aber den Beweis, und

---

übersehen worden ist; diese merkwürdige Stelle lautet also: Item, mehr ist zu bedenken, wenn jemand einer Missethat mit etlichen argwohnigen Theilen oder Stüken verdacht wird --- was die verdacht Person guter Vermutung, die sie von der Missethat entschuldigen mögen, für sich hab. Und so dann daraus ermessen mag werden, daß die Ursachen des Argwohns grösser seyn, dann die Ursach der Entschuldigung, so mag alsdann peinlich Frag gebraucht werden. Wo aber die Ursachen der Entschuldigung ein mehrer Ansehen und Achtung haben, dann etliche geringe Argwohnigkeit, so soll die peinlich Frag nicht gebraucht werden.

können bewirken, daß ein sonst unvollständiger Beweis zur Verurtheilung hinreichend wird.

§. 237.

Nach geschehener Hauptuntersuchung und vollführtem Beweis würde, um auf das vorsichtigste zu Werk zu gehen, und nichts zu übereilen, in allen solchen Verbrechen, welche wegen ihrer Wichtigkeit an die Obergerichte zur Entscheidung gehören, einem Rechtsgelehrten die Ausführung der wider den Beschuldigten, und einem andern die Ausführung der für ihn streitenden Gründe noch zuvor aufgetragen werden können, welche bei dem Obergericht immatrikulirte Advokaten seyn müssen; zu diesem Ende müßten vom Obergericht beiden Rechtsgelehrten die bisher verhandelten Akten zugestellt, und von ihnen ihre Ausführung, jedoch ohne Gestattung eines weitern Verfahrens vor Abfassung der Urthel an das Obergericht übergeben werden, wobei sie auch das Recht haben, noch einige Fragen, über welche der Verbrecher gehört werden solle, besonders vorzuschreiben. Bei diesem Obergericht müßte alsdann derjege von den Obergerichtsbeisizern, welcher dem Verfahren des Untergerichts beigewohnt hat, den Vortrag thun, und sein Gutachten erstatten; worauf die übrigen, welchen zuvor die Akten mitzutheilen sind, ihre Meinung zu geben haben, und nach der Meinung der meisten die Urthel abgefaßt wird.

§. 238.

Endlich kommt es also darauf an, was der Richter weiters zu erkennen habe? Es wird nemlich die Frage davon seyn, ob er nunmehro die Hauptsache entscheiden könne, oder nicht? Jenes wird geschehen, wenn der Richter

ter völlig Gewißheit und Ueberzeugung von allem dem hat, was zu Erkennung und Bestimmung der Strafe, oder zur Lossprechung erforderlich ist.

Dieser Fall ist vorhanden

1. Wenn der wider den Beschuldigten vorhandene Verdacht durch Beweise und Anzeigen der Unschuld ganz aufgehoben worden; und zwar ist kein völliger Beweis der Unschuld nothwendig, sondern hinlänglich, wenn so viel Beweise oder Anzeigen für die Unschuld vorhanden sind, als die Aufhebung des entstandenen Verdachts erfodert; weil, so bald kein Verdacht mehr da ist, jedermann als unschuldig anzusehen ist.

2. Wenn der Beschuldigte die That zwar eingestanden, aber eine solche Einwendung gemacht, und hinlänglich erwiesen hat, wegen welcher alle Strafbarkeit der begangenen Handlung aufhört.

3. Wenn das begangene Verbrechen ohne Einwendung nach allen Erfordernissen völlig eingestanden, oder erwiesen ist.

4. Wenn das Verbrechen völlig eingestanden oder erwiesen, aber auch Gründe zu Milderung oder Schärfung der Strafe eingestanden oder erwiesen sind; hingegen kann nicht völlig entschieden werden, wenn das Verbrechen zwar eingestanden, aber das Geständniß sehr mangelhaft ist, oder der Verdächtige nichts eingesteht, und wider ihn etwas, jedoch nicht völlig erwiesen ist; oder wenn eine dem Geständniß beigefügte Einwendung nicht völlig erwiesen ist.

§. 239.

Wenn der wider den Beschuldigten vorhandene Verdacht durch Beweise und Anzeigen der Unschuld völlig gehoben worden, so muß er von aller Strafe gänzlich frei gesprochen werden; eben so, wenn mit dem Geständniß der That eine solche Einwendung verbunden und erwiesen worden, welche die Strafbarkeit der That ganz aufhebt, z. B. daß ein Todschläger in der Nothwehr begriffen gewesen, daß eine Weibsperson zur Unzucht, oder zum Ehbruch genöthiget worden; und in diesen Fällen sollte die Lossprechung auf Verlangen des Beschuldigten immer mit gewissen Feierlichkeiten verbunden werden, um ihm dasjenige an seiner Ehre zu vergüten, was ihm vielleicht durch die Beschuldigung und Inquisition entzogen worden ist. Wenn ferner das begangene Verbrechen und der Thäter völlig erwiesen ist, wenn lezterer gleich nicht eingestanden, oder unerwiesene und unerweisliche Einwendungen vorgebracht hätte, so wird die gewöhnliche Strafe des begangenen Verbrechens erkannt. Eben so, wenn der Thäter das begangene Verbrechen mit seinen Umständen so einbekannt hat, daß wider die Wahrheit seines Geständnisses kein Zweifel übrig bleibt; noch vielmehr also, wenn wider den Verbrecher, welcher einbekannt hat, völlig erwiesen ist, wird der Verbrecher in die gesezliche Strafe verurtheilt, in so ferne nicht Gründe der Schärfung oder Milderung eine Abänderung der Strafe bewirken; bei dem alleinigen Geständniß ist jedoch unter grössern und geringern Verbrechen einiger Unterschied zu machen; denn in grössern, welche eine Todesstrafe nach sich ziehen, kann das Geständniß allein, wenn es nicht durch andere Wahrscheinlichkeiten unterstüzt ist, zur Verurtheilung nicht hinlänglich seyn, da es hingegen bei allen andern Verbrechen hiezu hinlänglich ist, wenn es nur nicht wider die Wahrscheinlichkeit streitet.

§. 240.

Ist endlich das Verbrechen völlig eingestanden oder erwiesen, aber es sind auch Gründe zu Milderung der Strafe erwiesen, so wird eine gelindere, als die gewöhnliche Strafe erkannt; sind Gründe zu Schärfung der Strafe eingestanden oder erwiesen, so wird eine grössere als die gewöhnliche Strafe, oder zu derselben ein Zusaz erkannt.

— Wenn der Beschuldigte ganz frei gesprochen wird, so muß er aus dem Gefängniß losgelassen, und ihm eine unbedingte Freiheit gestattet, und er soll nicht einmal zu einer Urphede angehalten werden; denn unerlaubte Rache ist ihm ohnehin nicht erlaubt; Forderung einer Schadloshaltung bleibt ihm auch im Fall geleisteter Urphede erlaubt, folglich ist der Eid ganz überflüßig.

Der Freigesprochene darf auch nie weder vor eben dem, noch vor einem andern Richter zur Verantwortung gezogen, es darf ihm wegen des beschuldigten Verbrechens niemals ungestraft ein Vorwurf gemacht, dasselbe darf, wenn er wegen eines andern Verbrechens in Untersuchung gezogen wird, niemals in Berechnung genommen werden.

§. 241.

Wider den verurtheilten Verbrecher muß die Strafe vollzogen werden. Eine vom Untergericht erkannte Strafe wird vollzogen, so bald die Zeit vorüber ist, da vom Obergericht eine Abänderung der Strafe hätte verfügt werden können und sollen, und die Obergerichte haben immer in solchen Fällen ihre Entschliessung zu beschleunigen. Eine vom Obergericht erkannte Strafe, welche nicht das Leben nimmt, muß gleich am Tag ihrer Ankunft dem Ver-

brecher eröfnet, und wider ihn vollzogen werden. Ist aber eine Todesstrafe vom Obergericht erkannt, so muß vor allen Dingen von dem Obergericht ein Bericht über dieselbe an die Landesherrschaft geschikt, und demselben immer ein Gutachten über die Begnadigung, ob nemlich dieselbe und aus welchen Gründen sie rathsam sey, oder nicht, beigefügt werden; wird sie von der Landesherrschaft bestätigt, so ist es billig, und die Menschlichkeit erfordert es, daß zwar dem Verbrecher sogleich die Urthel eröfnet, aber vor deren Vollziehung noch einige Zeit von ungefähr 2 — 3 Tagen zu seiner Vorbereitung auf ein seliges Ende gestattet werde. Aber eine weitere Berufung, oder eine weitere Vertheidigung wird bei einer Urthel in Strafsachen nicht weiter gestattet, da das Obergericht das höchste Gericht in Strafsachen ist, alle Gründe für und wider den Beschuldigten genugsam erwogen werden, und an einer schleunigen Vollziehung der Strafen, um ihren Endzwek desto gewisser zu erreichen, sehr vieles gelegen ist u). Ein anders wäre freilich zu verordnen, wenn sich neuere Beweise und Anzeigen der Unschuld des Verurtheilten hervorthun sollten.

§. 242.

Wenn der Verurtheilte sein gethanes Bekenntniß widerruft, so muß er darüber gehört werden; kann er keine wahrscheinliche Gründe davon angeben, so wird auf den Widerruf nicht mehr geachtet; gibt er aber dergleichen an, so wird die Vollziehung des Urthels aufgeschoben; und werden seine angegebenen Gründe weiters untersucht, wobei dann

---

u) Globig und Huster in der Preisschrift über die Kriminalgesezgebung. S. 60.

dann vornemlich dahin zu sehen, ob und wie ferne er den wider ihn vorhandenen Verdacht abgewandt. Die erkannte Todesstrafe wird also einige Tage nach Eröfnung der Urtheil zu einer Zeit und an einem Ort, wo jedermann den freien Zutritt hat, und zusehen kann, vollzogen werden, wenn anders der Endzwek der Strafe erreicht werden solle v). Denn eine Todesstrafe, welche heimlich und in der Stille vollzogen wird, macht keinen Eindruk, ausser höchstens bei denjenigen, welche den hingerichteten Verbrecher genau gekannt haben, und sich mit seiner Hinrichtung in der Einbildung beschäftigen, und eben aus dem Grunde eines bleibenden tieferen Eindruks ist es gar nicht zu verwerfen, daß nach der bisherigen Gewohnheit der meisten Orte die Todesstrafen mit einigem Gepränge und Feierlichkeiten, z. B. Geläute, Gesang, und dergleichen vollzogen werden; da hingegen die grösstentheils kindischen Feierlichkeiten des in Sachsen noch üblichen hochnothpeinlichen Halsgerichts in allweg zu verwerfen sind w). Durch Geistliche den Verbrecher besuchen, unterrichten und vorbereiten zu lassen, ist immer christliche Pflicht, und dieses kann auch, wenn die Todesurthel noch nicht bekannt und gewiß ist, geschehen; man martere ihn aber ja nicht mit Geistlichen einer andern Religion, die ihm zuwider ist. Ihn durch Geistliche begleiten zu lassen, würde ich widerrathen, wenn nicht Verzweiflung zu befürchten ist. So ist es in den Preußischen und Dänischen Ländern verordnet.

§. 243.

Den Nuzen der Vollziehung der Todesstrafen würde auch dieses vorzüglich noch befördern, wenn nach jeder Hinrich-

---

v) von Globig und Huster in der angef. Preisschrift. S. 60.

w) Schall von Verbrechen und Strafen. S. 86. u. ff.

richtung eine Predigt gehalten, oder eine gedrukte kurze Nachricht unter das Volk ausgetheilt, auch den Kindern eine Erklärung und Ermahnung gemacht würde, in welcher nicht Mitleiden oder Unwille des Volks über die erlittene Strafe des Verbrechers zu erregen, sondern vielmehr die Grösse seines Verbrechens zu schildern, die Nothwendigkeit der Strafe zu zeigen, eine ernstliche Ermahnung zu Befolgung der Geseze und Vermeidung der Verbrechen an alle Zuhörer beizufügen, und ihnen die unausbleibliche zeitlich und ewige Folgen eines ruchlosen Lebens deutlich darzustellen, im übrigen noch zu zeigen wäre, wie schwer es einem solchen verruchten Sünder falle, Gnade von Gott zu erhalten, und zu einer ernstlichen Sinnesänderung und Busse zurükzukehren.

§. 244.

Wenn nach bereits erkannter Strafe der Verbrecher stirbt, so wird sie nicht mehr vollzogen; nur wenn eine Geldstrafe erkannt ist, so wird sie auch noch von den Erben eingezogen, und manchmal kann es auch von Nuzen seyn, an dem Leichnam des verstorbenen einbekannten Missethäters die Strafe zu vollziehen, z. B. ihn an den Galgen aufzuhängen.

§. 245.

Endlich aber fragt sich, wie der Richter alsdann zu verfahren habe, wenn der Beschuldigte das begangene Verbrechen oder einen Hauptumstand desselben widerspricht, und doch ein ziemlicher Verdacht wider ihn erwiesen ist, den er nicht wegräumen kann; oder wenn er andere Umstände angibt, welche mit den bereits entdekten im Widerspruch stehen, und er nicht beweisen kann.

Die

Die Gesetze und bisherige Praxis geben hier dreierlei Mittel an die Hand; 1. den Eid, durch welchen der Beschuldigte sich von dem wider ihn entstandenen Verdacht reiniget; 2. die Tortur oder Folter, da nemlich derjenige, welcher das ihn bezüchtigte Verbrechen oder dessen Hauptumstände läugnet, wenn doch wider ihn wichtige Gründe des Verdachts vorhanden sind, welchen er nichts gegründetes entgegensezen kann, gewissen Schmerzen und Qualen ausgesezt wird, um ihn dadurch zum Bekenntniß der Wahrheit zu bringen. 3. Die Territion, da nemlich der Beschuldigte mit der Folter bedroht und erschrekt, aber nicht wirklich belegt wird.

§. 246.

Einen des Verbrechens Beschuldigten zum Eid zuzulassen, scheint immer gefährlich, weil man immer befürchten muß, er wird eher einen falschen Eid schwören, um sich von allem Verdacht zu reinigen und von aller Strafe zu befreien, als daß er den Eid abweiset, und sich der Strafe unterwirft. Man sey also mit den Eiden in Strafsachen äusserst sparsam, und lasse solche nur in geringen Verbrechen zu, welche eine gemäßigte Geldstrafe nach sich ziehen. In Verbrechen von mehrerer Wichtigkeit, welche jedoch noch keine Todesstrafe nach sich ziehen; auch in geringern Verbrechen, wo der Verdacht zu groß ist, oder andere Umstände es verhindern, dem Beschuldigten einen Eid anzuvertrauen, lasse man lieber die Sache so lange unausgemacht, bis sich stärkere Beweisthümer und Anzeigen ergeben, und halte nach Befinden der Umstände den Verbrecher zu einer Vorstandsleistung an; oder halte ihn so lange in einem leidlichen Gefängniß, bis er den wider ihn entstandenen Verdacht widerlegt und getilgt hat; oder wenn von einer Geldstrafe die Rede, und der Verdacht

äus-

äusserst groß ist, so lasse man ihn eine gemäßigte Geldstrafe bezahlen, mit dem Versprechen, solche bei widerlegtem Verdacht wieder zu ersezen.

§. 247.

Ueber die Folter ist von Rechtsgelehrten und Philosophen vieles gestritten worden, ob sie gerecht, ob sie nothwendig, ob sie politisch weise, und wirklich als ein Mittel die Wahrheit zu erforschen vernünftig sey? Die meisten Stimmen der neueren Gelehrten haben sich wider sie erklärt, und kaum darf man es noch wagen, ohne ein Hohngelächter zu erregen, etwas für Beibehaltung derselben zu sagen.

Wenn man die Stimmen, besonders unter den neuern Schriftstellern zählen wollte, so würde die Folter immer zu verwerfen seyn; unter denen, welche die Folter, jedoch zum Theil mit einigen Ausnahmen verworfen haben, sind zu bemerken:

Augustinus de civitate Dei lib. 19. cap. 6. ibique Ludov. Vives in Comm.

Matthæi de criminibus libr. 48. tit. 16. qu 5.

Wesenbec. ad libr. 48. Pand. pag. 1015.

Bachov. ad paratitl. Wesenbecii tit. de quæst. n. 1.

Voet. in Comm. ad Pand. tit. de quæstion.

Joh. Grevius, tribunal reformatum. Hamb. 1624. & cum præfat. Pertsch. Guelpherb. 1737.

Wiſſenbach. ad Pand. §. 13. tit. de quæſt.

Cypr. Regner ad Ooſterga D. ad Pand. 61. ad l. 1. D. de quæſt.

Effigies juſtitiæ. 1699.

Juſti Oldekop, obſervationes criminales cum appendice aliquot exemplorum, quibus homines vi torturæ falſa confeſſos, ſuppliciis affectos, poſt innocentes repertos eſſe, teſtatum redditur. Hildes. 1639.

Broidæus Franſc. Polleti hiſtoriam fori Romani libr. 4. cap. 14. n. 6. pag. 393.

Riſi animadverſiones ad jurisprudentiam criminal. ex edit. Fiſcheri. Jen. 1770. pag. 11. ſeqq.

Jac. Schaller, D. tortura in rebuspublicis Chriſtianis non toleranda. Argent. 1658.

Aug. Nicolai, Dr. an quæſtione per tormenta criminum veritas eluſceſcat? Argent. 1697.

Chr. Thomaſius, reſp. Martin. Bernhard. D. de tortura ex foris Chriſtianorum proſcribenda. Hal. 1705.

Joh. Ludw. Wiederholdt, chriſtliche Gedanken von der Folter oder peinlichen Frage, durch welche gezeigt wird, daß der Gebrauch derſelben ſowohl den göttlichen Geſezen, als der geſunden Vernunft zuwider, und dannenhero als grauſam und betrüglich von chriſtlichen Obrigkeiten abzuſchaffen. Wezlar 1739.

Joh. Corn. Caſpart, in D. ſub præſid. Streckeri, difficilis per quæſtiones ſ. torturam ad veritatem perveniendi via. Erford. 1734.

Jac. Wittich, Orat. de iniquitate & inutilitate tormentorum in quæstionibus reorum. Lugd. Bat. 1736.

Beccaria, dei delitti e delle pene, und Hommel in ſ. Anmerkungen zu der Fladiſchen Ueberſezung. §. 16.

Car. Adolph. Cæſar, D. reprehenſa tortura, inſontibus calamitoſa, ſontibus favorabilis, nec reipublicæ neceſſaria. Lipſ. 1770.

Sonnenfels, von Abſchaffung der Tortur.

Zaupſer, Gedanken über einige Punkte des Kriminalrechts. 1ſte Abh.

Zoller, in progr. an ob ſpontaneam delinquentis poſt tormenta ſuperata confeſſionem pœna ordinaria locum habeat. Lipſ. 1769. pag. 5.

Claproth, in der Vorrede zur erſten Fortſezung ſeines Entwurfs eines Geſezbuchs.

Raurici, poſit. criminal. part. theoret. §. 81. ſeqq.

Zur Minderung menſchlichen Elends. S. 33. ff.

Schall, von Verbrechen und Strafen. S. 31.

Iſelin, Träume eines Menſchenfreunds. 2ter Th. S. 182.

Montesquieu, Eſprit des loix, livr. 6. cap. 17.

Henr. Goth. Bauer, D. II. de emendando jure crim. Lipſ. 1769. §. 27. ſeqq.

Von Real Staatskunſt 4ter Th. 5tes Kap. 4ter Abſchnitt §. 16. ff.

Vom

Vom Geist der Kriminalgeseze. nr. 25. S. 102.

Voltaire, Preis der Gerechtigkeit und Menschenliebe 24ster Art. S. 132.

Essai sur les reformes á faire dans notre legislation criminelle, par M. Vermeil.

Essai sur l'usage, l'abus, & les inconveniens de la torture dans la procedure criminelle, par Mr. S. D. C. Geneve 1768.

De la Croix, reflexions philosophiques sur l'origine de la Civilisation, & sur les moyens, de remedier aux abus, qu'elle entraine. Paris 1778. Ch. 7.

Duistorp, Entwurf eines peinlichen Gesezbuchs. 2ten Th. 2ten Abschn. §. 96.

Das peinliche Halsrecht der Teneriffaner. S. 42. n. 84.

von Globi und Huster, Abh. über die Kriminalgesezgebung. S. 358.

Das peinliche Recht nach den neuesten Grundsäzen 2ter Th. Kap. 1 • 9.

Malblank Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Karl V. §. 60. not. d.

Gottfr. Christ. Voigt, Abhandlungen über einzelne Gegenstände des Rechts und der Geschichte. 1ste Abhandlung.

Zu den Vertheidigungen der Folter aber gehören:

Tabor, de tortura & indiciis. Tom. II. c. 2. pag. 438.

Hahn, ad Wesenbec. tit. de quæstion.

Born, progr. an fas ſit, in republica, judiciisque chriſtianis torturam tolerare. 1679.

Carpzov. in prax. crim. qu. 117. n. 3. ſeqq. ibique Sam. Frid. de Bœhmer. obſ. 1.

Huber in prælect. ad Digeſta tit. de quæſtion. §. 1.

Eckold, ad Pandect. §. 1. tit. eod.

Leyſer, de æquitate tormentorum in Medd. ad Pand. ſpec. 630.

Rivinus, in D. Harmonia juris civilis cum æquitate naturali oſtenſa in doctrina de quæſtionibus per tormenta. Lipſ. 1723.

Bodinus, D. de uſu & abuſu torturæ. Hal. 1697.

Tenzel, D. de tortura teſtium, cap. 2.

Struv. in Diſſ. criminal. 1. th. 16.

Wilh. Zach. Cramer, de tortura, ejusque uſu & effectibus. Lipſ. 1742.

Henr. Chriſt. Hacke, reſp. aut. Engel, D. de tortura ex foris Chriſtianorum non proſcribenda. Lipſ. 1733.

Bœhmer, de iteratione torturæ rata vel irrita. §. 1. & 2.

Struben in ſ. rechtlichen Bedenken, 2ten Th. 139ſten Bed.

Zoller, D. utrum tortura penitus abroganda an tantum limitanda videatur. Lipſ. 1772.

Joh.

Joh. Wieger, D. de tortura plena, in æquitate fundata, & in iis tantum delictis decernenda, quæ ultimum ſupplicium merentur. Argent. 1761.

Servin, de la legislation criminelle, livr 3. art. 2. §. 6. pag. 390.

Siardi, vom Recht der Todesſtrafe und der peinlichen Frage. Pappenheim 1781.

Muyart de Vouglans, Loix criminelles de France dans leur ordre naturel. pag. 823. ſeqq.

Woltaer, D. Analecta de tortura. Hal. 1783.

Reitemeier, Comm. de origine & ratione quæſtionis per tormenta apud Græcos & Romanos. Gœtt. 1784.

Hupka in ſ. Lehrbegriff des peinlichen Rechts. §. 553. u. ff.

Man betrachtet die Folter als eine Erfindung der Tirannen x), welche ſie um ihre Gewalt deſto leichter zu mißbrauchen erfunden haben, welche von den heidniſchen Griechen und Römern nur gegen Sklaven und die verworfenſten Verbrecher gebraucht, von uns aber viel weiter ausgedehnt worden, als ein Mittel, durch deſſen Anwendung der Unſchuldigſte zum Geſtändniß eines Verbrechens gebracht werden kann, wenn er einen empfindlichen Körper hat; hin-

x) Aus der heiligen Schrift kann ſie gewiß nicht hergeleitet werden, wie ſolches von VOUGLANS in ſ. *Inſtitutions au droit criminel part.* 6. *ch.* 4. §. 3. geſchieht, welcher widerlegt wird in RISI *animadverſionibus ad criminalem jurisprud. pertinentibus.* pag. 12.

gegen der Schuldige leicht aller Strafe entgehen kann, wenn er mit seinem abgehärteten Leib die Schmerzen der Folter glücklich überwindet; als ein Mittel, dessen sich der Böse-wicht bedienen kann, um den Unschuldigsten in Tod und Ver-derben zu bringen; durch welches aber auch der schlimmste Bösewicht aller Strafe entgehen kann, als ein Mittel, welches überhaupt seiner Natur nach den Zweck immer verfehlen muß, schon zu manchen himmelschreienden Unge-rechtigkeiten Anlaß gegeben, und den Tod manches Un-schuldigen nach sich gezogen hat, oder leicht hätte nach sich ziehen können. Man sieht es für eine Beleidigung der natürlichen Freyheit des Menschen, und der Rechte eines Bürgers an, wenn er durch Schmerzen zum Geständ-niß einer Missethat gezwungen wird, wodurch er sich die Todesstrafe zuziehen muß.

§. 248.

Eine grosse Menge Schriftsteller verwerfen aus sol-chen Gründen den Gebrauch der Folter, und eine noch grössere Menge spricht ihnen aus Vorurtheil nach, und thut sich vieles darauf zu gut, wenn sie sich über die Vorurtheile der Voreltern erheben, und diese nebst ihren getreuen Nachkommen verspotten kann; aber gewiß treffen die gegründeten Vorwürfe nur den Mißbrauch der Folter, und längst verworfene und verachtete Säze über dieselbe.

Ich bin gewiß nicht von denen, welche alle Anstal-ten und Meinungen unserer Voreltern blindlings als recht und unverwerflich ansehen, und meine bisherige Ausführung muß mich hierüber genugsam rechtfertigen; am allerwenig-sten gebe ich der Verjährung eines Vorurtheils in Sachen Statt, welche die Wohlfahrt uud Sicherheit des Staats und seiner Bürger, oder Leib und Leben der Menschen

betreffen. Aber billigen kann ich es nicht, wenn man wohl überlegte Anstalten der Vorwelt geradezu verwirft, sie geradezu einer Thorheit und Unsinns bezüchtigt, und nicht einmal so viel Ehrfurcht für sie hat, daß man ihre Gründe gehörig untersucht und in Ueberlegung zieht; und dieses denke ich, ist bei der Folter geschehen. Ich läugne nicht, daß ohne Zweifel schon vieler Mißbrauch damit vorgegangen, daß schon hie und da ein Unschuldiger dadurch unterdrückt, und der Hand des Nachrichters überliefert, daß noch mehr mancher Schuldiger dadurch von aller Strafe frei geworden; aber wo ist die menschliche Anstalt, welche nicht Mißbräuchen unterworfen ist y)? Wer wollte, weil der Mißbrauch das Leben eines Menschen kosten kann, eine gute Anstalt verdammen und vertilgen? Wie viele Anstalten müßten vom Erdboden vertilgt werden, und wie viel andere schlimmere Folgen würde dieses nach sich ziehen, wie viele Bequemlichkeiten und Vortheile müßten der menschlichen Gesellschaft entzogen werden. Man dörfte keine Häuser, keine Schiffe bauen, keine Pferde und Hunde haben, nicht jagen und fischen, und dergleichen, weil alle diese Dinge, besonders beim Mißbrauch schon manchen Menschen das Leben gekostet haben; und all dieser Mißbrauch beweiset nicht weiter, als daß die Geseze über die Folter vorsichtiger abzufassen, und die Gerichtsbarkeit in Kriminalfällen nicht schlechten und bösartigen Leuten anzuvertrauen sey. Ich mache hieraus den natürlichen Schluß, daß der wider die Folter von ihrem Mißbrauch hergenommene Grund von keiner Erheblichkeit sey; um so mehr, als sich immer der Folter durch eine weise Gesezgebung solche Gränzen vorschreiben lassen, bei

y) Der gleiche Grund, welchen z. B. Servin *de la Legislation crimin.* L. I. art. 2. §. 5. pag. 81. zu Vertheidigung der Geldstrafen gebraucht.

deren Beobachtung eine Ungerechtigkeit fast ganz unmöglich ist; daß wenn je unter Tausenden einer durch eine rechtsmäßig veranstaltete Folter Unrecht leidet, solches zu Aufhebung derselben durchaus keinen hinlänglichen Grund gebe, indem der Vortheil auf der andern Seite weit überwiegender ist, wenn einestheils manche Unschuld dadurch gerettet, mancher Verbrecher anderntheils entdekt, und also der Staat und seine Bürger vor manchem Unglück bewahrt werden.

§. 249.

Man hat ferner behaupten wollen, durch die Folter könne ihr Endzweck niemals erreicht werden; allein unrichtig. Man hat sich häufig darinn geirrt, daß man als den Endzweck dieses angenommen hat, daß der Beschuldigte zu einem Geständniß gezwungen werde z), dieses wäre sehr ungereimt, weil ehe man Gewißheit von dem begangenen Verbrechen und dessen Thäter hat, kein Geständniß erwartet werden kann; sondern der Endzweck ist

---

z) So wird in RAURICI *positionibus ad rem criminalem philosophico practicis* §. 82. dem Richter, der foltern will, das alberne Geschwäz in den Mund gelegt: An inquisitus facinus commiserit, juridice nondum probatum; certe tamen ego credo commisisse. Sed ejus egeo propria confessione, ut juxta leges sciam. Hæc ergo procuranda, tortura rem conficiet; faciamus periculum, an questionem sustinere possit. Si possit trimam, innocens declarabitur, si non possit, capite luet. Ich kann mich nicht überwinden, den weitern Unsinn, welchen dieser sonst gute Schriftsteller den Rechtsgelehrten in §. 86. zur Last legt, noch abzuschreiben, er ist ein Beweis, daß der V. kein vernünftiges juristisches Buch noch gelesen habe. Vernünftige und schon alte Juristen sagen: ubi reus, per alia argumenta convictus est, tormenta decernere, non nisi imperiti judicis est. GRAES. in *Cos. Fac. Tub. Vol. V. Cons.* 107. *n.* 108. *seqq.*

ist allein, die Wahrheit zu erfahren, welches auch dadurch geschehen kann, wenn der Beschuldigte den wider ihn vorhandenen Verdacht auf andere Weise von sich entfernt. Daß nun dieser Endzweck nicht erreicht werden könne, ist eine ausgemachte Unwahrheit. Es ist in den Tag hinein geredt, wenn man immer behaupten will, ein grober Verbrecher werde immer lieber die Qualen der Folter erstehen, als zu seinem offenbaren Untergang die Wahrheit eingestehen. Ich glaube, daß unsere Voreltern nicht ohne Grund dafür gehalten haben a), und es tief in der menschlichen Natur gegründet sey, daß die Vorstellung eines ganz nahen geringeren Uebels öfters die Vorstellung eines entfernten grösseren Uebels überwiege, daß also gar wohl die nächst gegenwärtige Vorstellung der Folterschmerzen ein Beweggrund werden könne, daß der Verbrecher ein Verbrechen von sich eingesteht, welches er sonst nicht eingestanden haben würde, und welches eine Todesstrafe nach sich zieht; wie sollte es sonst möglich seyn, daß nach dem Zeugniß der Gegner schon so mancher Unschuldige ein Verbrechen von sich eingestanden hätte. Die Erfahrung bestättiget die Gründlichkeit dieser Meinung, und es lassen sich hievon manche auffallende Beispiele erzählen b); es ist ganz un-

a) Alle Völker, selbst Griechen und Römer haben sie, und zwar beide nicht allein gegen die Sklaven, wie Sonnenfels und andere behaupten, als ein schickliches Mittel die Wahrheit zu erforschen gebraucht; sie hielten nur dafür, daß sie mit aller Vorsicht gebraucht werden müsse, nicht daß sie unschicklich und unzweckmäßig sey; L. 8. D. de quest. sagt: quæstiones efficaciſſimas esse ad requirendam veritatem existimo, & habendas censeo. Reitemeier, Comm. de origine & ratione quæstionis per tormenta apud Græcos & Romanos. Bei allen wilden Völkern und selbst bei Kindern können wir täglich solche Erfahrungen machen.

b) Eberhard in der Berlinischen Monatsschrift vom August 1783. nr. 3. und vom Sept. nr. 2. leitet die Folter vom Gebrauch der Gottes-

gegründet, wenn man behauptet, daß die ruchloseſten Verbrecher die Schmerzen der Folter am wenigſten achten, und bei ihnen dieſelbe kein Beweggrund zu Bekennung der Wahrheit werden, da ſie nur bei Unſchuldigen, oder bei geringern Verbrechen ſolche Wirkungen hervorbringen könne.

§. 250.

Nun wendet man aber ferner ein: wenn der Beſchuldigte auf der Folter etwas angiebt, das ihm in Rückſicht auf die Strafe nachtheilig ſeyn kann, ſo iſt es ja immer möglich, er hat etwas dergleichen wider die Wahrheit eingeſtanden, nur um von der Folter befreit zu werden, und der Richter verurtheilt ihn zur Strafe, in der Vorausſezung, daß er die Wahrheit eingeſtanden habe; es kann alſo ſehr leicht eine himmelſchreiende Ungerechtigkeit begangen werden; und es iſt nicht zu läugnen, daß hierinn die meiſten mit der Folter vorgegangenen Mißbräuche ihren Grund haben, wenn man z. B. diejenigen, welche auf der Folter ſich als Hexe bekannt, ſogleich verbrannt hat.

Allein auch dieſe Einwendung iſt von geringer Erheblichkeit, wenn die Folter mit der gehörigen Vorſicht gebraucht

---

teſurtheile her, und hält ſie ſelbſt für eines. Eben ſo RAURICI *in poſit. ad rem crim.* §. 82. Hommel in ſ. Anmerkung zum §. 16. der Leipziger Ueberſetzung des Beccaria. Allein eben hieraus, weil die Wirkung der Folter in der Natur der Sache gegründet, und nicht einem blinden Ungefähr ausgeſetzt iſt, kann ſie mit den Waſſer- und Feuerproben nicht verglichen werden. ſ. den Aufſatz: Auch etwas über die Folter; in der Berliniſchen Monatsſchrift Jan. 1784. nr. 9. S. 88. ff. unerachtet wahrſcheinlich im 15ten Jahrhundert mancher ſie dafür angeſehen, und geglaubt haben mag, daß Gott dem Unſchuldigen auf der Tortur unmittelbar beiſtehe. ſ. Malblank, Geſchichte der P. G. O. Karl V. §. 16. S. 28.

gebraucht wird. Sie wird niemals erkannt, als wo sehr beträchtliche Anzeigen wider den Beschuldigten vorhanden sind, und besonders die Person des Verbrechers ihrer Gemüthsart und bisherigen Aufführung nach des Verbrechens fähig erachtet werden kann; also kann fürs erste nur äusserst selten geschehen, daß ein Unschuldiger der Folter ausgesezt wird; sodann wenn dieses geschehen sollte, so wird sich der Fall nicht so leicht ereignen, daß ein Unschuldiger auf der Folter eine Unwahrheit wider sich aussagt, als daß ein Schuldiger die Wahrheit bekennt; und es ist sehr unrichtig, wenn man behauptet, daß es besser sey, zwanzig Schuldige laufen zu lassen, als einen Unschuldigen zu strafen. Der Richter, welcher einen vorsäzlichen Mörder ungestraft gehen läßt, hat nicht nur das Blut derer, welche von diesem getödtet worden, zu verantworten, sondern er tragt auch die Schuld aller derjenigen auf sich, welche durch dieses Beispiel der Strafloſigkeit gereizt, andere Mordthaten begangen haben; die Loslassung eines Schuldigen kann leicht dem Staat weit mehr Nachtheil bringen, als die Verdammung mehrerer Unschuldigen, und an Bestrafung des Schuldigen ist immer äusserst viel gelegen; folglich ist es grosse Pflicht, alle ersinnliche vernünftige Mittel zu Entdeckung eines groben Verbrechers zu ergreifen, folglich auch die Folter unter den erforderlichen Umständen zu gebrauchen. Geschieht es auch zuweilen, daß ein Schuldiger durch die Folter, welche er glücklich übersteht, der verdienten Strafe entgeht, so verliert hiedurch der Staat nichts; da einestheils auch ohne Folter eben dieses geschehen wäre, anderntheils die Qualen der Folter schon grossentheils die abschröckende Wirkung mit sich führen, welche man von der Strafe selbst zu erwarten hätte.

Vornemlich aber muß ein vorsichtiger Richter immerhin aus dem Innhalt und der Beschaffenheit der Aussagen des Gefolterten beurtheilen können, ob sie wahrscheinlich und gegründet, oder aber nur erzwungen und unwahr sey? Ob er also mit Sicherheit sein Urtheil darauf gründen könne, oder nicht; der Richter muß nemlich mit dem allgemeinen Geständniß, mit einem blossen Ja des Gefolterten, welches gar nicht in Betrachtung kommt, nicht zufrieden seyn c), sondern ihn gleich auf der Stelle über alle Umstände des begangenen Verbrechens ausforschen; kommen nun diese seine Aussagen mit demjenigen genau überein, was der Richter bei der bisherigen Untersuchung entdeckt hat, und was er nachhero bei genauerer Nachfrage erfährt, giebt der Gefolterte solche Umstände des Verbrechens an, welche durchaus ein Unschuldiger nicht wissen konnte, so ist das Geständniß für richtig zu halten; giebt er aber keine dergleichen, oder solche Umstände an, welche den bisher entdekten Umständen gänzlich widersprechen, oder bei nachfolgender Nachfrage unrichtig befunden werden, so kann auf sein Geständniß lediglich nicht geurtheilt werden, sondern es ist für erzwungen zu achten d), und in solchen Fällen, wo es voraus zu sehen ist, daß man kein überzeugendes sicheres Geständniß erhalten kann, soll auch niemals die Folter, sondern eine nach der Grösse des Verdachts abgemessene ausserordentliche Strafe erkannt werden, welche aber nachher im Fall des widerlegten Verdachts so fern möglich, wieder nachgelassen oder vergütet wird. Unter

---

c) Die Karolinische H. G. O. selbst giebt diese Vorschrift in art. 48. u ff. und dadurch fallen gewiß manche ungereimte Einwürfe wider die Folter.

d) Eine solche Untersuchung und Prüfung verlangt schon die von den Gegnern der Folter so häufig mißdeutete L. 1. §. 23. seqq. D. de quæst. und §. 25. sagt ausdrücklich: causaque cognita habenda fides aut non habenda.

ter dieser Vorsicht ist es kaum zu begreifen, wie ein Irrthum des Richters möglich sey, und es wird ein auf der Folter gemachtes Bekenntniß mehr Wahrscheinlichkeit haben, als die Aussage zweier Zeugen, auf welche man doch nach dem fast einstimmigen Urtheil der meisten Gelehrten einen Beschuldigten ohne sein Geständniß verdammen kann; besonders wenn der Richter sich bei der Untersuchung gehörig in Acht nimmt, dem läugnenden Beschuldigten nicht zu viel von den bereits entdekten Umständen zu verrathen; und dieses wünschte ich im Gesez verordnet e); z. B. man findet einen ermordeten Leichnam an einem gewissen Ort liegen, seines Gelds und seiner Kleider beraubt; der Richter erfährt, daß der Untersuchte den nemlichen Weg zu gleicher Zeit gegangen. Der Richter wird ihn also bei dem Verhör fragen, wo er zu selbiger Zeit sich aufgehalten, woher er gekommen, wohin er gegangen, ob er den Ermordeten gesehen, gekannt, und dergleichen, und wenn er denn bei allen wider ihn vorwaltenden Anzeigen wider alle Wahrscheinlichkeit läugnet, den gleichen Weg zu gleicher Zeit mit dem Ermordeten gemacht, diesen gesehen zu haben, und wenn er auf die Folter gebracht wird, und hier bekennet, daß er den Ermordeten unterwegs angetroffen, an dem Plaz, wo er gefunden wurde, mit einem solchen Gewehr, wie es die Besichtigung des Leichnams zeigt, getödtet, ihm Geld und solche Kleider, wie jener getragen, genommen, seinen Leichnam dahin, wo er gefunden wurde, verborgen habe; oder man weiß, aus Umständen sicherlich, daß ein Mord vorgefallen sey; man

hat

e) L. 1. §. 21. D. de quest. Karolin. H. G. O. art. 56. welche Stelle ohne Zweifel dem Cicero in Rhetoric. ad Herenn. libr. II. cap. 7. und Quintilian in Inst. orat. libr. 5. cap. 4. ihren Ursprung zu danken hat. s. Malblank Geschichte der P. G. O. Karl V. Kap. 4. §. 28.

hat den stärksten Verdacht auf jemand als Thäter, weiß aber den Leichnam nicht zu finden, der Verdächtige wird gefoltert, und zeigt an, wo er den ermordeten Leichnam verborgen habe, man findet ihn daselbst; wer wollte denn in diesen Fällen an der Wahrheit des Geständnisses zweifeln? In solchen Fällen also wird die Folter gewiß ein sicheres Mittel, die Wahrheit zu erfahren seyn; man halte mir nicht die Exempel von Calas, Sirvens, Anglade, und dergleichen entgegen, wo Unschuldige gefoltert worden, auf der Folter sich als Verbrecher angegeben, und sich dadurch das Todesurtheil zugezogen haben f); wenn der Richter den festen Vorsaz hat, die Unschuld zu unterdrücken, wenn ihm, da er die Geseze offenbar unrecht anwendet, nirgends Einhalt geschieht, wer wird alsdann die erfolgende Ungerechtigkeit dem in Gesezen vorgeschriebenen Verfahren zurechnen.

§. 251.

Ich halte also die Folter immer für ein Mittel, durch welches mit einem ziemlichen Grad von Gewißheit die Wahrheit entdeckt werden kann; und an dem ist in allweg viel gelegen. Wenn ein Mensch einer Mordthat höchst verdächtig ist, wenn ihn die Stimme des Volks für schuldig hält, und man wollte ihn ungestraft gehen lassen, weil es am nöthigen Beweise oder Geständniß fehlt, welche schlimme Folgen müßte dieses nach sich ziehen? ich möch-

te

---

f) Mich wundert, daß noch keiner von den Gegnern der Folter das merkwürdige und abscheuliche Beispiel angeführt, welches von Cramer in s. *Observat. juris univ. Tom. I. Obs.* 316. mit vielen Umständen erzählt; welches übrigens so wenig als obige Beispiele wider die Folter beweiset. Wahrscheinlich gehört auch der Fall in Hr. Prof. Reussen deutscher Staatskanzlei 5ten Th. S. 210. wovon ausführlichere Nachrichten zu wünschen wären, hieher.

te nicht mit vielen neueren ganz kühn behaupten, daß es besser wäre, das Verbrechen unentdeckt lassen, als jemand durch die Folter das geringste Unrecht zufügen. Daß die Folter nicht ein ganz untrügliches Mittel ist, ist nicht zu läugnen, aber das hat sie mit allen andern rechtlichen Mitteln, die Wahrheit zu erforschen, mit allen Beweisarten gemein; wir würden weder in bürgerlichen noch peinlichen Sachen jemals ein Urtheil fällen können, wenn wir mathematische Gewißheit forderten, denn auch eine Million von Zeugen bringt keine solche Gewißheit hervor; wir können uns der Nothwendigkeit nicht entheben, den Richter nach lauter Wahrscheinlichkeiten handeln zu lassen g).

§. 252.

Daß es ungerecht sey, jemand durch Folter zum Geständniß zu zwingen, ist die ewige Klage der Neueren; allein fürs erste ist das nicht die Absicht der Folter, dem Gefolterten ein Bekenntniß eines Verbrechens abzulocken, sondern ihn zum Bekenntniß der reinen Wahrheit zu bringen; einer solchen, welche mit den übrigen entdekten Umständen genau übereinkommt; daß hierinn eine Ungerechtigkeit sey, kann ich nicht glauben; wenn der Beschuldigte einmal die größte Wahrscheinlichkeit wider sich hat, und nur das Geständniß oder dasjenige abgeht, was die Gesetze und Rechtslehrer zu einem völligen Beweis erfordern h),

so

---

g) Dadurch fällt gewiß eines der stärksten Argumente wider die Folter, von welchem Schall von Verbrechen und Strafen S. 31. sagt, daß es allein hinreichend sey, ihre Abschaffung zu rechtfertigen.

h) Denn ganz falsch ist es, wenigstens nach dem Art. 22. der Karolinischen H. G. O. und den Grundsätzen der heutigen Praxis, was den Rechtsgelehrten in Raurici posit. ad rem crim. §. 85. und von vielen andern vorgeworfen wird, daß die Folter wider solche erkannt wer-

so ist gewiß alle Billigkeit und Mäßigung beobachtet, wenn ein solcher Beschuldigter noch mit der gewöhnlichen Strafe verschont, und er durch die Folter zum Bekenntniß der reinen Wahrheit angehalten wird. Kann man auf einen vollständigen juridischen Beweis, welcher doch immer nur ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit bleibt, den Beschuldigten zur Strafe verurtheilen, warum sollte es ungerecht seyn, ihn bei einem geringeren Grad der Wahrscheinlichkeit der Folter zu übergeben, um die Wahrheit zu entdeken; sollte der Endzwek der Strafe, jeden Menschen von Verlezung der Sicherheit und Wohlfahrt des Staats abzuhalten, und das Leben der Bürger in Sicherheit zu sezen, nicht wichtig genug seyn, daß man einer des Verbrechens höchst verdächtigen Person Schmerzen verursachen dörfte, um die Wahrheit zu erfahren, und die dem Staat höchst heilsamen Strafen erkennen und vollziehen zu können i); wenn besonders noch diese Vorsicht beobachtet wird, daß man den Verdächtigen nicht anders auf die Folter bringt, als wenn er durch unerlaubte Handlungen sich den Verdacht und die Untersuchung zugezogen, oder durch offenbare Unwahrheiten und Widersprüche, oder durch Verstellung, als ob er z. B. stumm oder sinnlos wäre, deutlich an den Tag gelegt hat, daß er die Wahrheit hinterhalte, so finde ich durchaus keine Ungerechtigkeit in der Folter.

§. 253.

Ich gebe ferner den Gesezgebern zu bedenken, daß es nicht so gefährlich sey, die Folter nicht einzuführen, wo sie

---

werde, welche durch völligen Beweis überführt sind. s. Bodinus, de usu & abusu torturæ, th. 6. ausgenommen, wenn der überwiesene Verbrecher seine Gehilfen nicht angeben will.

i) Vouglans, *Loix crimin. de France* pag. 824.

sie unbekannt ist; als sie abzuschaffen, wo sie gewöhnlich war k); man hat sie immer als ein Mittel die Wahrheit zu entdeken angesehen; wird sie abgeschaft, so meint der gemeine Mann, (es sey nun so ungegründet als es wolle,) nun sey kein Mittel mehr übrig, ein Verbrechen zu entdeken; in der Hoffnung der Strafloſigkeit werden nun gewiß weit mehrere Verbrechen begangen, und die Wirkung der Strafen geschwächt; es ist auch in unsern aufgeklärten Zeiten, wo man nicht mehr Hexerei und Kezerei mit der Folter untersucht, wo eine vernünftigere und strengere Aufsicht über die Richter geführt wird, der ehmalige abscheuliche Mißbrauch der Folter ganz nicht mehr zu befürchten, besonders wenn man demselben gewisse Vorsichtsregeln, wie ich sie angeben werde, entgegensezt.

Möchte man doch die Wichtigkeit der Strafen mehr bedenken, und den Schaden mit mehr Nachdenken überlegen, welcher aus der Strafloſigkeit der Verbrechen entstehen muß; welche auch die Aufhebung der Folter nothwendig nach sich ziehen muß; jeder Verbrecher hat eine Neigung zum läugnen; weiß er, daß er ungestraft läugnen kann, daß ihm nicht anders als mit Worten zugesezt wird, wenn er wider alle Wahrscheinlichkeit läugnet, so weiß er eben damit, daß er auch der Strafe leicht entgehen kann, und jedes solches Exempel von Strafloſigkeit hebt bei manchen andern alle Abhaltung von Verbrechen, welche in der Strafe liegt, auf. Man seze Strafen, wie man will, man vollziehe sie an denen, welche gestehen, oder völlig überwiesen sind; wenn der Verbrecher sicher ist, daß er ohne seinen guten Willen nicht entdekt werde, so wird

er

---

k) Eben dieses hat auch THOMASIUS beobachtet, in der Epistola, welche er zu der D. de tortura e foris christ. &c. an seinen Respondenten geschrieben.

er sich durch die im Gesez verordnete Strafe nie von Begehung eines Verbrechens abhalten lassen; ich kann mich hierüber nicht nur auf gesunde Vernunft, ich kann mich vielleicht auch auf die Erfahrung solcher Orte berufen, in welchen neuerlich die Folter abgeschaft worden ist.

§. 254.

Ich halte also die Folter für ein solches Mittel, in peinlichen Sachen bei Ermanglung hinlänglichen Beweises die Wahrheit zu erforschen, welches zwar mit der äussersten Vorsicht und Klugheit zu gebrauchen, aber unter dieser Vorausseżung gerecht, nüzlich, der Klugheit gemäß und unentbehrlich, vnd eben daher für Wohl und Sicherheit des Staats äusserst wichtig ist. Die Unentbehrlichkeit zeigt sich besonders aus den mancherlei Auswegen, welche in Fällen, wo sonst die Tortur Statt finden sollte, vorgeschlagen worden sind, welche alle durchaus zu Entdekung der Wahrheit untauglich sind. So haben z. B. einige dem Richter erlaubt, einen hartnäkig läugnenden Inquisiten zu prügeln; aber theils würden, wenn hier alles dem Ermessen des Richters anheim gestellt wäre, offenbar mehr Ungerechtigkeiten vorgehen, und mehr Unschuldige geplagt werden; theils würden gewiß die Prügel selbst bei manchem Richter eine eben so grosse Plage als die Folter seyn; andere haben eine ausserordentliche Strafe vorgeschlagen; allein diese in einem Fall zu erkennen, wo der Verdächtige weder eingestanden hat, noch überwiesen ist, und ihn gleich einem überwiesenen Verbrechen zu bestrafen, möchte weit ungerechter und nachtheiliger seyn, als die Folter; andere unterscheiden 1), ob dem Staat daran gelegen sey,

daß

1) So wird unterschieden in Raurici posit. ad rem crim. §. 73. Der Unterschied an sich ist schon ungereimt; es kann kein Verbrechen

daß ein Verbrechen bestraft werde, oder nicht, und wollen im ersten Fall Lossprechung, im andern eine ausserordentliche Strafe; allein der erstere Fall kann da, wo sonsten die Folter erkannt wird, niemals vorhanden seyn. Den Verdächtigen ohne Urthel laufen zu lassen, ist wohl das allerbedenklichste; es möchte angehen, wo der Verdacht ganz gering ist, und auch die Folter nach allgemeinen Grundsäzen nicht Statt findet; aber wo der Verdacht so ist, daß ihn das Volk für Wahrheit hält, daß auch nach den Gesezen selbst der Verdächtige in einem höheren Grad der Wahrscheinlichkeit schuldig als unschuldig ist; dann möchte die Entlassung ohne Urthel widrige Folgen nach sich ziehen. Den Verdächtigen, wenn nicht halb wider ihn, oder seine Einwendung mehr als halb bewiesen ist, nach geendigtem Prozeß; oder wenn mehr als halb wider ihn, oder seine Einwendung weniger als halb bewiesen ist, bis zum Verfluß der halben Verjährungszeit in gelindem Arrest zu behalten m), ist kein Mittel die Wahrheit zu erforschen, aber ein sehr leichter Weg für die Verbrecher, der Strafe zu entgehen, welcher gewiß immer von bedenklichen Folgen ist. Daß sich endlich gar andere haben einfallen lassen, den Reinigungseid an die Stelle der Folter zu sezen, verdient keine Widerlegung.

§. 255.

---

chen geben, an dessen Bestrafung dem Staat nichts gelegen ist: wenigstens würde die Strafe eines solchen Verbrechens die gröste Ungerechtigkeit seyn.

m) Wie von Globig und Hufter in der Abh. von der Kriminalgesezgebung S. 359. u. ff. vorschlagen.

§. 255.

Meine Entscheidung wäre also kurz gefaßt diese, daß die Folter als ein billiges, gerechtes, zwekmäßiges Mittel die Wahrheit zu erforschen beizubehalten sey, jedoch aber in ihre gesezliche Schranken, und in engere, als bisher gewöhnlich war, gebracht werden müsse; denn anders erkenne ich sie nicht für gut n). Diese bestehen nemlich darinn:

I. In geringern Verbrechen findt niemals die Folter Statt, sondern allein in solchen, in welchen, wenn der Verdacht erwiesen ist, eine Todesstrafe, oder eine harte lebenslängliche Gefängnißstrafe erkannt werden könnte; also vornehmlich in allen Gattungen von Todschlägen.

II. Erst alsdann, wenn der Beschuldigte eines solchen Verbrechens so verdächtig ist, daß er nicht nur nach der gemeinen Meinung des Volks für schuldig gehalten wird, sondern auch im rechtlichen Verstande durch Zeugenaussagen, Anzeigen und auf andere Weise mehr als halb gegen ihn erwiesen ist, so daß er eher für schuldig als unschuldig angesehen werden muß; und also das, was er bishero in Ansehung des Verbrechens und seiner Umstände angegeben hat, unwahrscheinlich, und mit andern

---

n) Der gleichen Meinung ist z. B. Boden, *de usu & abusu torturæ, th. 5. seqq.* Zoller. *in D. utrum tortura penitus abroganda, an tantum limitanda videatur. Lipſ.* 1772. und andere; eben daher bin ich der Meinung, daß wo die Gerichte nicht mit gelehrten erfahrnen Männern besezt sind, welche die Erfoderniſſe der Folter, besonders die Stärke der Anzeigen gehörig zu erwägen vermögen, dieselbe ohne Anfrage bei höheren Landeskollegien, oder bei einem Spruchkollegium niemals die Folter erkennen dörfen.

dern entdekten Umständen im Widerspruch ist; oder wenn er die That selbst eingesteht, aber eine Einwendung beibringt, welche er gar nicht erweisen kann, und welche der Wahrscheinlichkeit zuwider ist; z. B. wenn jemand den Todschlag eingesteht, aber eine erlaubte Nothwehr vorschüzt, und hartnäkig behauptet, welche wider die Wahrscheinlichkeit ist.

III. Erfordere ich zu Erkennung der Folter ein solches Verbrechen, bei welchem man ein sicheres Bekenntniß des Gefolterten erwarten kann; wo nemlich die Gewißheit seines zu erwartenden Bekenntnisses durch Vergleichung desselben mit anderswoher entdekten Umständen sicher geprüft werden kann; denn wenn man z. B. ehmals einen über der Vorbereitung zur Unzucht mit einem Thiere angetroffenen, und in so weit durch Zeugen überwiesenen Menschen darüber folterte, daß er die Unzucht mit diesem Thiere wirklich vollbracht, wenn man eine des Kindermords verdächtige Person, welche allein gebohren, und daß ihr Kind durch Zufall, z. B. Stürzen auf den Boden ums Leben gekommen, oder daß sie die Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabelschnur nicht gewußt, vorgegeben hat, nur deswegen foltert, damit sie bekenne, ihr Kind vorsäzlich ums Leben gebracht zu haben, wenn man eine vermeinte Hexe folterte, um zu erfahren, daß sie mit dem Teufel einen Bund gemacht, so ist dieses niemals zu billigen, weil auf den Fall eines Bekenntnisses man auf keine Weise versichert werden kann, ob dieses Geständniß richtig ist o). Wenn hingegen in der bisherigen Untersuchung des Verbrechens Umstände entdekt worden, oder entdekt werden können, durch deren Vergleichung mit

o) Boden. D. de usu & abusu torturæ. th. II.

der Aussage des Gefolterten man sichere Gewißheit erhalten kann, alsdann kann die Folter erkannt werden.

IV. Ja ich fordere weiter, daß der Verdächtige eines Vergehens in Rücksicht auf das angeschuldigte Verbrechen überwiesen, oder sonst ein schlechter Mann sey, von dem man sich der Missethat versehen kann; wer bei einer Räuberbande ist, wer ein und den andern geringen Diebstahl eingestanden, welches Weibsbild die Schwangerschaft verheelt, und heimlich gebohren hat; wer einem andern den Tod oder einen Brand gedroht hat, wenn sie auch bei der Hauptvergehung unschuldig sind, können sich über Unrecht der Folter um so weniger beschweren; und wenn zu andern Anzeigen die schlechte Gemüthsart und Aufführung des Beschuldigten, und besonders ein verdächtiges Bezeugen bei der Untersuchung kommt, so hat der Unschuldige gewiß nicht viele Gefahr zu befürchten.

§. 256.

V. Was die Folterinstrumente selbst betrifft, müssen sie und ihre Anwendung im Gesez genau bestimmt werden; und auch verschiedene Grade derselben würde ich annehmen. Ich würde die Daumschrauben, die Beinschrauben, und das Aufziehen beibehalten, und dieses durch Schnellen und Anhängen von Gewichtern unter gewissen Umständen vermehren. Bei äusserst schlimmen Leuten, gegen welche andere schwere Verbrechen schon erwiesen sind, oder welche mit andern in einer Bande stehen, würde auch das Meklenburgische, oder das bei der bekannten Stargarder Inquisition gegen eine Räuberbande gebrauchte Instrument noch gebraucht werden können; ich unterwerfe mich aber hierinn gerne dem Ur-

theil

theil verständiger Aerzte, welche vielleicht bessere Werkzeuge erfinden könnten, welche zwekmäßig, und doch der Gesundheit noch weniger gefährlich wären. Nur unter allen Umständen muß die Folter so gebraucht werden, daß sie weder dem Leben des Menschen gefährlich sey, noch ihm einen bleibenden Schaden hinterlassen kann; aus welchem Grund kranke und schwächliche Personen entweder gar nicht, oder nicht anders als in Beiseyn eines verständigen Arztes gefoltert werden dörfen; andere Personen, wes Stands und Würde sie seyen, sollen, wenn alle Erfordernisse vorhanden sind, nie von der Folter befreit werden.

§. 257.

VI. Dem Gefolterten werden gewisse Fragen über die Hauptumstände des begangenen Verbrechens vorgelegt, welche von dem, der die Beiurthel verfaßt, entworfen, jedoch nicht in die Urthel selbst eingerükt werden. Bei Beantwortung dieser Fragen, wird es am sichersten also gehalten. Wenn der Beschuldigte vor dem Gericht erscheint, so wird ihm zuerst die Beiurthel nur in allgemeinen Ausdrüken eröffnet, sodann wird er befragt: ob er die Wahrheit bekennen wolle? Er wird hiezu sehr ernstlich ermahnt, lieber es freiwillig zu thun, als sich unnöthiger Weise der Folter übergeben zu lassen, es wird ihm der wider ihn vorhandene Verdacht, es wird ihm die Unwahrscheinlichkeit seiner bisherigen Aussagen vor Augen gelegt, und seine aufrichtige Beantwortung verlangt; ist aber all dieses vergebens, so wird er endlich auf den Folterplaz geführt, dort werden ihm die Folterwerkzeuge, so wie sie im Gesez und der Urthel vorgeschrieben sind, angelegt, und immer eine aufrichtige Beantwortung verlangt. Verspricht der Gefolterte

während der Folter, die reine Wahrheit zu gestehen, so wird ihm dieselbe nachgelassen, und alsdann seine aufrichtige Antwort auf die vorgelegten Fragen gefordert; wenn er nach nachgelassener Folter wider auf seinen alten unwahrscheinlichen Aussagen beharrt, so wird die Folter ohne weiteren Nachlaß mit ihm fortgesezt, ohne auf ein wiederholtes Versprechen des Geständnisses zu achten; bekennt er aber die reine Wahrheit, so wie sie nach andern Umständen warscheinlich ist, so hört die Folter auf; und was nun hier der Beschuldigte auf die ihm vorgelegten Fragen antwortet, wird getreulich aufgezeichnet, er wird aber nach allen Umständen dessen, was er angegeben hat, befragt, und nach Verfluß 24 Stunden vor Gericht noch einmal darüber gehört. Bleibt er bei seinem Geständniß, so kann entscheidend gesprochen werden; widerruft er es aber, so wird es darauf ankommen, ob er bei seinem Geständniß dergleichen Umstände angegeben, welche ein Unschuldiger nicht wissen konnte, und mit den vom Richter anderswoher entdekten Umständen übereinkommen; in welchem Fall auf den Widerruf keine Rücksicht genommen werden kann. Wenn dergleichen Umstände von ihm nicht angegeben worden, und er widerruft seine nach der Folter gethane Aussage, so wird er wegen durch sein Geständniß vermehrten Verdachts zwar nicht mit der gewöhnlichen Strafe, aber doch mit einem leidlichen Gefängniß so lange belegt, bis der wider ihn vorhandene Verdacht widerlegt ist.

§. 258.

Der Erfolg der Folter ist also nach der Verschiedenheit der Umstände unterschieden. Wenn der Beschuldigte dasjenige einbekannt, wessen er beschuldigt worden ist, und sein Bekenntniß nachhero wiederholt hat, so kann er nicht geradezu verurtheilt, sondern es muß zuvor die Wahrheit seines Bekenntnisses untersucht werden, theils in Zusammenhaltung

mit

mit den zuvor entdeckten Umständen, theils auch durch fleissige Nachfrage nach den weiters angegebenen Umständen; und wenn nach dieser Untersuchung das Geständniß alle Wahrscheinlichkeit hat, so kann der Beschuldigte durch eine entscheidende Urthel verurtheilt werden.

Wenn hingegen der Beschuldigte auf dem Läugnen verblieben ist, so kann er auch nicht ohne Unterschied losgesprochen werden; sondern es geschieht dieses nur alsdann, wenn nicht nur gar nichts strafbares wider ihn gänzlich erwiesen, oder von ihm eingestanden worden ist, sondern er auch noch auf andere Weise den wider ihn vorhandenen Verdacht abgelehnt hat. Aber nicht nur finde ich dieses unrecht, wenn nach der Praxis der Beschuldigte überhaupt in diesem Fall gänzlich und so frei gesprochen wird, daß der durch die Folter abgelehnte Verdacht in folgenden Zeiten, wenn sich stärkere Beweise und Anzeigen hervorthun, gar keine Wirkung mehr thun solle; sondern ich glaube, daß auch nach ausgestandener Folter der Gefolterte in einer sichern, aber seiner Ehre unnachtheiligen gelinden Verwahrung zu halten wäre, bis seine Unschuld erläutert ist. Wenn er aber etwas strafbares eingestanden, oder wider ihn erwiesen ist, nur aber er in einem Hauptumstand, wegen dessen die Folter erkannt worden, abgeläugnet hat, so muß er immer wegen des erstern erwiesenen oder einbekannten Vergehens gestraft werden; z. B. eine Weibsperson hat ihre Schwangerschaft verheelt, und ein unehliches Kind heimlich gebohren, welches alsdann todt gefunden wird, so daß aus der Besichtigung sich höchst wahrscheinlich ergiebt, daß es durch menschliche Gewalt getödtet worden sey; sie wird über den Umstand, daß sie das Kind getödtet habe, gefoltert, läugnet es aber standhaft, so wird sie immer noch wegen verheelter Schwangerschaft und heimlicher Geburt gestraft werden müssen, besonders wenn sich ergeben sollte,

te, daß wenigstens ihre Nachlässigkeit den Tod des Kinds verursacht habe.

Wenn der Gefolterte zwar eingestehet, aber so, daß sein Geständniß der Wahrscheinlichkeit zuwider ist, so muß der Richter durch Vorhaltung der Unwahrscheinlichkeiten ihn zu einem reineren Geständniß zu bringen suchen, und wenn all dieses nicht hilft, wird der Gefolterte so lange im Strafgefängniß gehalten, bis sich die wahre Beschaffenheit der Sache deutlich ergiebt.

§. 259.

In Fällen, wo vielleicht wegen geringer Leibeskräfte des Beschuldigten, wegen Geringfügigkeit des Verbrechens, oder wegen Unhinlänglichkeit des Verdachts die Folter nicht erkannt werden kann, finde ich an der in der Praxis eingeführten Schröckung mit der Folter, oder Territion nichts unbilliges, wenn nemlich der Verdächtige bald auf diese, bald auf jene Weise nach Verschiedenheit der Umstände beredet wird, als ob man wirklich die Folter gegen ihn gebrauchen wollte, um ihn zu Bekennung der Wahrheit zu bringen; es wäre auch im Fall eines erhaltenen Geständnisses, alles wie bei der Folter zu beobachten; nur im Fall der Beschuldigte auf dem Läugnen beharrt, sollte er niemals ganz frei gesprochen, sondern allein für jezo, bis sich weitere Anzeigen wider ihn ergeben, losgelassen werden: übrigens kann die Schröckung bald nur durch Vorzeigung der Folterwerkzeuge, bald durch deren wirkliche Anlegung ohne Schmerzen geschehen; nur wird dem Beschuldigten in allgemeinen Ausdrücken wie bei der Folter eröffnet, daß man ihn auf die Folter bringen werde.

§. 260.

§. 260.

Ehe aber noch die Folter oder das Schrücken damit erkannt werden, so versuche der Richter immer noch durch die Konfrontation die Wahrheit zu erfahren. Wenn nemlich die Zeugen sich untereinander, oder mehr Beschuldigte unter einander, oder diese den Zeugen widersprechen, so stelle man sie gegen einander, befrage sie über die Punkte, in welchen sie sich widersprechen, und versuche, ob nicht einer den andern zur Aussage der reinen Wahrheit bringt. Diese Konfrontation kann der Richter auch vornehmen, ohne daß ein vorläufiger Spruch darüber nöthig wäre; nur müssen die, welche gegen einander gestellt werden, in ihren Aussagen sich widersprechen, und derjenige, welcher als Beschuldigter gestellt wird, muß einige Wahrscheinlichkeit wider sich haben.

§. 261.

Der Richter muß sich ferner bei solchen Verbrechen, welche sicherlich oder wahrscheinlicher Weise nicht von einem allein begangen werden konnten, alle Mühe geben, auch diejenigen in Erfahrung und zur Hand zu bringen, welche dem Beschuldigten bei Begehung des Verbrechens beigestanden, oder sonst dessen theilhaftig sind. Er muß daher theils durch Zeugen und andere Beweismittel die Mitverbrecher zu erforschen suchen, theils aber den Verbrecher selbst, welcher von sich eingestanden, darüber und über die Art der Theilnehmung der andern auf das genaueste befragen, und wenn er die angegebenen Mitverbrecher bekommen hat, diese aber läugnen, so muß er je nachdem sie aus den angegebenen und andern Umständen verdächtig sind, theils durch Konfrontation mit dem angebenden Verbrecher, theils durch andere gewöhnliche Mittel die gründliche Wahrheit

zu erforschen suchen. Will aber der eingestandene Verbrecher seine Mitverbrecher durchaus nicht anzeigen, da es doch gewiß oder höchst wahrscheinlich ist, daß er seine Verbrechen nicht allein begangen; so kann er, wenn von einem die Todesstrafe nach sich ziehenden Verbrechen die Rede ist, der Folter übergeben werden; bei geringern Verbrechen, welche vor die Obergerichte gehören, muß nach Befinden der Umstände, dem Richter erlaubt werden, Schläge zu gebrauchen, oder wird der Beschuldigte auf den Fall, wenn er seine Mitschuldige nicht anzeigt, mit einer härtern Strafe bedroht und belegt; und endlich in geringern Verbrechen, welche vor die Untergerichte gehören, wird die Strafe dessen, der Mitverbrecher haben muß, und sie nicht anzeigt, um die Hälfte vermehrt.

§. 262.

Endlich sind noch einige besondere Punkte zu bemerken. Wenn der Verbrecher abwesend ist, giebt es wohl keine bessere Art, gegen ihn zu verfahren, als welche in der allgemeinen Praxis angenommen ist. Wenn nemlich der Verbrecher vor angefangener Untersuchung entflohen oder sonst nicht zugegen ist, so muß er, wenn er unter des Richters Gerichtszwang sich aufhält, vor allen Dingen vorgeladen, und nach Befinden der Umstände gefangen gesezt werden; ist aber sein Aufenthalt unter eines andern Richters Gerichtszwang bekannt, so wird diesem die Vorladung zugeschikt, und er gebeten, sie dem Verdächtigen zuzustellen, oder nach Befinden der Umstände, ihn gefänglich anzuhalten, und dem ansuchenden Richter auf seine Kosten zu überliefern. Ist der Aufenthalt desselben nicht bekannt, so muß der Richter vor allen Dingen, wenn er vermuthet, daß sich der Verbrecher irgendwo unter seinem Gerichtszwang verborgen halte, sich angele-

gelegen seyn lassen, ihn aller Orten aufzusuchen; ist er erst kürzlich entflohen, so wird er ihn durch Nacheile verfolgen und einfangen lassen; ist er auch also nicht mehr zu bekommen, und sein Aufenthalt unbekannt, so werden Ediktalzitationen an einige Orte erlassen, wo er wahrscheinlich sich aufhalten, oder sein Aufenthalt sonst bekannt seyn kann; wirken auch diese nichts, oder kann man keine Wirkung von ihnen hoffen, so werden an die benachbarten Obrigkeiten Steckbriefe gesandt, und in die offentlichen Wochenblätter eingerükt; wenn aber endlich auch diese vergebens sind, so wird das Verfahren des Richters gegen den Thäter abgebrochen; dennoch aber muß der Richter die Wahrheit des begangenen Verbrechens durch Augenschein, Anzeigen wider den Verbrecher, durch Zeugenaussagen und andere Mittel zu erforschen suchen, und was er dabei gefunden hat, genau aufzeichnen, damit zu seiner Zeit, wenn der Verbrecher gegenwärtig ist, wider ihn verfahren werden könne; und wenn hinlänglicher Verdacht wider den Flüchtigen vorhanden ist, so werden seine Güter aufgezeichnet, und in Beschlag genommen, damit ihm durchaus nichts davon verabfolgt werden könne. Erscheint er endlich, so wird wider ihn verfahren, wie gewöhnlich; kann man aber den Flüchtigen durch keine Mittel bekommen, und er erbietet sich, wenn man ihn nicht gefänglich anhalten, das ist, ihm ein sicheres Geleit geben würde, zu erscheinen, so muß ihm dieses gegeben, und heilig gehalten, und er darf nicht gefänglich angehalten werden, bis Strafe oder Folter wider ihn erkannt wird.

Eben so wird es gehalten, wenn der Verbrecher nach angefangener, aber vor vollendeter Untersuchung entflohen ist. Entflieht er aber, nachdem er schon verurtheilt, oder durch Beweis überführt, oder des Verbrechens geständig gewesen, so kann, wenn es die Natur der Strafe zu-

läßt,

läßt, die Strafe in seiner Abwesenheit, oder wenn das Verbrechen sehr groß ist, an seinem Bildniß vollzogen werden, gewöhnlich aber wird mit Vollziehung der Strafe stillgestanden, bis der Verbrecher erscheint, wozu sich der Richter alle Mühe geben muß.

§. 263.

Daß die sogenannten Freistätte, nemlich solche Pläze, wo der entflohene Verbrecher sicher sich aufhalten, und nicht gefangen genommen werden darf, welche also der strafenden Gerechtigkeit Einhalt thun, aller Staatsklugheit, und dem Geist der Geseze von Verbrechen und Strafen ganz zuwider seyen, haben schon mehrere Gelehrte erwiesen p), ich wünschte sie, wo nicht ganz abgeschafft, doch wenigstens sehr vermindert, und auf den Fall eingeschränkt zu sehen, daß wenn der Verbrecher nicht erweisen kann, daß er bloß aus Unvorsichtigkeit gefehlt habe, er durchaus ausgeliefert werden muß; in dem Mosaischen Recht hatten sie ihren besondern Grund, weil noch die Selbstrache hergebracht und erlaubt, folglich nöthig war, die Unschuld vor der Gewalt, und den Irrthum vor der Rache zu schüzen; aber gegen gerechte Richter sind sie durchaus nicht nöthig. Sonst sind sie ein Umstand, der in dem Verbrecher Hoffnung zur Strafloſigkeit erregt, und also den Endzweck der Stra-

fe

---

p) Zaupser, Gedanken über einige Punkte des Kriminalrechts. 3 te Abh. Beccaria von Verbrechen und Strafen. §. 35. Servin, *de la Legislation criminelle*, L. I. Ch. I, art. 5. §. 4. Chronologen von 1781. IIten B. nr. 2. S. 189. Hupka in s. Lehrbegriff des peinlichen Rechts §. 401. ff. Vertheidigt hat sie Franz Xaver Sonnenleithner, Beweis, daß die geistlichen Freistätte nach ihrem Ursprunge, den Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechts nicht nur nicht entgegen, sondern denselben gänzlich angemessen waren. Wien 1781.

se ganz vereitelt; selbst die Wohnung eines Gesandten kann keinen Verbrecher, ausgenommen der zu seinem Gefolge gehört, vor der Verfolgung der Gerichte des Orts schüzen.

§. 264.

Die Kosten des Verfahrens in Strafsachen muß der Verbrecher selbst leiden, wenn er zur Strafe verurtheilt worden ist, und bezahlen kann; wenn er aber nicht bezahlen kann, oder frei gesprochen worden ist, so muß die Obrigkeit die Unkosten leiden; nur die welche auf den Unterhalt des Verbrechers im Gefängniß ergangen sind, muß dieser selbst leiden, und wenn er durch irgend eine unerlaubte Handlung Anlaß zur Untersuchung gegeben hat, so muß er, wenn er gleich von der Strafe frei gesprochen worden, alle Unkosten bezahlen. Im übrigen ist der Richter verbunden, die Bezahlung der Unkosten mag obliegen, wem sie will, derselben so wenige, als nur möglich ist, zu machen.

§. 265.

Daß nach Verfluß einer gewissen von begangenem Verbrechen an gerechneten Zeit ein Verbrechen nicht mehr untersucht werden solle, ist in der Natur der Sache gegründet q); wenn es einmal wegen Länge der Zeit beim Volk

---

q) SERVIN *de la Legislation criminelle*, L. I. Chap. I. art. 5. §. 3. verwirft die Verjährung gegen die Strafe, aus dem Grunde, weil sie einen schlechten Bürger in dem Recht, seinem Vaterland gefährlich und ärgerlich zu seyn schüze; allein es ist wohl offenbar, daß ein ganz irriger Begriff von Verjährung untergelegt wird.

Volk in Vergessenheit gekommen ist, so lassen sich wohl keine schlimme Wirkungen davon erwarten, wenn es ungestraft gelassen wird; und auch vom Verbrecher selbst läßt sich vermuthen, daß wenn er viele Jahre nach begangenem Verbrechen sich wiederum gut verhalten, daß er sich gebessert habe, und dem Staat nicht mehr gefährlich sey. Ich würde bei grösseren Verbrechen die Zeit von 20 Jahren, bei geringeren die Zeit von 5 Jahren bestimmen, nach welcher ein Verbrechen nicht mehr untersucht und bestraft werden dürfte, doch so, daß auch eine kürzere Zeit schon eine Milderung der Strafe bewirkte, daß demjenigen, der nach begangenem ersten Verbrechen sich wiederum in eben dieser Gattung vergienge, die Verjährung des erstern nicht zu Statten käme, daß endlich bei den Verbrechen der Wollust die kürzere Zeit von fünf Jahren für hinlänglich gehalten würde, weil zu vermuthen ist, daß derjenige, welcher fünf Jahre lang sich dieser Verbrechen enthalten, auch fürs künftige von denselben abstehen werde.

§. 266.

Endlich ist es der höchsten Gewalt erlaubt, wenn wider jemand eine Untersuchung wegen begangenen Verbrechens angefangen, oder fortgesezt werden solle, nicht nur diese Untersuchung aufzuheben, sondern auch, wenn schon die Strafe erkannt worden, solche abzuändern, oder nachzulassen; nur sollte dieses bei guten Gesezen aus Gründen, welche ich schon öfters angeführt, niemals ohne die wichtigsten Ursachen geschehen; dem Richter aber steht es gar niemalen frei, die erkannte Strafe wieder aufzuheben oder abzuändern, ausser nach Gründen der Gerechtigkeit, wenn der Verurtheilte seine Unschuld hinlänglich beweisen kann.

Bayerische Staats-Bibliothek München

F

F

läßt, die Strafe in seiner Abwesenheit, oder wenn das Verbrechen sehr groß ist, an seinem Bildniß vollzogen werden, gewöhnlich aber wird mit Vollzichung der Strafe stillgestanden, bis der Verbrecher erscheint, wozu sich der Richter alle Mühe geben muß.

§. 263.

Daß die sogenannten Freistätte, nemlich solche Pläze, wo der entflohene Verbrecher sicher sich aufhalten, und nicht gefangen genommen werden darf, welche also der strafenden Gerechtigkeit Einhalt thun, aller Staatsklugheit, und dem Geist der Geseze von Verbrechen und Strafen ganz zuwider seyen, haben schon mehrere Gelehrte erwiesen p), ich wünschte sie, wo nicht ganz abgeschafft, doch wenigstens sehr vermindert, und auf den Fall eingeschränkt zu sehen, daß wenn der Verbrecher nicht erweisen kann, daß er bloß aus Unvorsichtigkeit gefehlt habe, er durchaus ausgeliefert werden muß; in dem Mosaischen Recht hatten sie ihren besondern Grund, weil noch die Selbstrache hergebracht und erlaubt, folglich nöthig war, die Unschuld vor der Gewalt, und den Irrthum vor der Rache zu schüzen; aber gegen gerechte Richter sind sie durchaus nicht nöthig. Sonst sind sie ein Umstand, der in dem Verbrecher Hoffnung zur Strafloſigkeit erregt, und also den Endzweck der Stra-

fe

p) Zaupser, Gedanken über einige Punkte des Kriminalrechts. 3 te Abh. Beccaria von Verbrechen und Strafen. §. 35. Servin, *de la Legislation criminelle*, L. 1. Ch. 1, art. 5. §. 4. Chronologen von 1781. 11ten B. nr. 2. S. 189. Hupka in s. Lehrbegriff des peinlichen Rechts §. 401. ff. Vertheidigt hat sie Franz Xaver Sonnenleithner, Beweis, daß die geistlichen Freistätte nach ihrem Ursprunge, den Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechts nicht nur nicht entgegen, sondern denselben gänzlich angemessen waren. Wien 1781.

se ganz vereitelt; selbst die Wohnung eines Gesandten kann keinen Verbrecher, ausgenommen der zu seinem Gefolge gehört, vor der Verfolgung der Gerichte des Orts schüzen.

§. 264.

Die Kosten des Verfahrens in Strafsachen muß der Verbrecher selbst leiden, wenn er zur Strafe verurtheilt worden ist, und bezahlen kann; wenn er aber nicht bezahlen kann, oder frei gesprochen worden ist, so muß die Obrigkeit die Unkosten leiden; nur die welche auf den Unterhalt des Verbrechers im Gefängniß ergangen sind, muß dieser selbst leiden, und wenn er durch irgend eine unerlaubte Handlung Anlaß zur Untersuchung gegeben hat, so muß er, wenn er gleich von der Strafe frei gesprochen worden, alle Unkosten bezahlen. Im übrigen ist der Richter verbunden, die Bezahlung der Unkosten mag obliegen, wem sie will, derselben so wenige, als nur möglich ist, zu machen.

§. 265.

Daß nach Verfluß einer gewissen von begangenem Verbrechen an gerechneten Zeit ein Verbrechen nicht mehr untersucht werden solle, ist in der Natur der Sache gegründet q); wenn es einmal wegen Länge der Zeit beim Volk

---

q) SERVIN *de la Legislation criminelle*, *L.* I. Chap. I. art. 5. §. 3. verwirft die Verjährung gegen die Strafe, aus dem Grunde, weil sie einen schlechten Bürger in dem Recht, seinem Vaterland gefährlich und ärgerlich zu seyn schüze; allein es ist wohl offenbar, daß ein ganz irriger Begriff von Verjährung untergelegt wird.

Volk in Vergessenheit gekommen ist, so lassen sich wohl keine schlimme Wirkungen davon erwarten, wenn es ungestraft gelassen wird; und auch vom Verbrecher selbst läßt sich vermuthen, daß wenn er viele Jahre nach begangenem Verbrechen sich wiederum gut verhalten, daß er sich gebessert habe, und dem Staat nicht mehr gefährlich sey. Ich würde bei grösseren Verbrechen die Zeit von 20 Jahren, bei geringeren die Zeit von 5 Jahren bestimmen, nach welcher ein Verbrechen nicht mehr untersucht und bestraft werden dürfte, doch so, daß auch eine kürzere Zeit schon eine Milderung der Strafe bewirkte, daß demjenigen, der nach begangenem ersten Verbrechen sich wiederum in eben dieser Gattung vergienge, die Verjährung des erstern nicht zu Statten käme, daß endlich bei den Verbrechen der Wollust die kürzere Zeit von fünf Jahren für hinlänglich gehalten würde, weil zu vermuthen ist, daß derjenige, welcher fünf Jahre lang sich dieser Verbrechen enthalten, auch fürs künftige von denselben abstehen werde.

§. 266.

Endlich ist es der höchsten Gewalt erlaubt, wenn wider jemand eine Untersuchung wegen begangenen Verbrechens angefangen, oder fortgesezt werden solle, nicht nur diese Untersuchung aufzuheben, sondern auch, wenn schon die Strafe erkannt worden, solche abzuändern, oder nachzulassen; nur sollte dieses bei guten Gesezen aus Gründen, welche ich schon öfters angeführt, niemals ohne die wichtigsten Ursachen geschehen; dem Richter aber steht es gar niemalen frei, die erkannte Strafe wieder aufzuheben oder abzuändern, ausser nach Gründen der Gerechtigkeit, wenn der Verurtheilte seine Unschuld hinlänglich beweisen kann.

Bayerische Staats-Bibliothek München

F

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gmelin, Christian Gottlieb,

Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen

Leipzig 1786
Crim. 110
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394393-1
VD18 14471388-001